

paragon®

Wertpapierprospekt
paragon Aktiengesellschaft, Delbrück

Bis zu EUR 20.000.000
7,25 % Schuldverschreibungen 2013/2018



paragon Aktiengesellschaft
Delbrück, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

Emission von bis zu

EUR 20.000.000

7,25 % Schuldverschreibungen fällig am 2. Juli 2018

Die paragon Aktiengesellschaft („**Emittentin**“) wird am 2. Juli 2013 („**Ausgabetag**“) bis zu EUR 20.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 2. Juli 2018 („**Schuldverschreibungen**“) begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 2. Juli 2013 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 2. Juli 2018 (ausschließlich) mit jährlich 7,25 % verzinst, zahlbar jeweils als nachträgliche Zahlung am 2. Juli eines jeden Jahres.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie die zeitgleiche Aufnahme in das Segment Entry Standard für Anleihen wird voraussichtlich am 2. Juli 2013 erfolgen.

Ausgabepreis 100%

SOLE GLOBAL COORDINATOR UND BOOKRUNNER

Close Brothers Seydler Bank AG

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Verbindung mit der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Dieses Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) gemäß Artikel 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.paragon.ag/Anleihe), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act. Siehe den Abschnitt „*Allgemeine Informationen - Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots*“, zu weiteren Informationen über berechnete Angebotsempfänger.

Prospekt vom 19. Juni 2013

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die paragon Aktiengesellschaft mit Sitz in Delbrück (nachfolgend auch „Emittentin“ oder „paragon AG“ und zusammen mit ihrer konsolidierten Tochtergesellschaft „paragon“ oder „paragon-Gruppe“) übernimmt gemäß Art. 9 Absatz 1 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts („Prospekt“) und erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die paragon Aktiengesellschaft, Delbrück, hat ausschließlich der Close Brothers Seydler Bank AG, Schillerstraße 27-29, 60313 Frankfurt am Main, („Close Brothers“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts während der Angebotsfrist vom 25. Juni 2013 bis zum 28. Juni 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.paragon.ag/Anleihe) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de) und der Société de la Bourse de Luxembourg (www.bourse.lu).

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen macht, ist er verpflichtet, Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder Close Brothers (wie im Abschnitt *„Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen - Übernahme“* definiert) autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Close Brothers nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die Close Brothers bekannt werden, zu beraten.

Weder Close Brothers noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Close Brothers hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über

den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin oder Close Brothers dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin und Close Brothers übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernehmen keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung. Insbesondere wurden von der Emittentin oder Close Brothers keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin und Close Brothers aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem US Securities Act registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Von wenigen begrenzten Ausnahmen abgesehen dürfen die Schuldverschreibungen in oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen weder angeboten, verkauft noch geliefert werden. Siehe den Abschnitt *„Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen - Verkaufsbeschränkungen“* zu weiteren Beschränkungen des Angebots und des Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Prospektes (oder Teilen hiervon).

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	5
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise.....	5
Abschnitt B – Emittentin.....	6
Abschnitt C – Wertpapiere.....	11
Abschnitt D – Risiken	13
Abschnitt E – Angebot.....	15
RISIKOFAKTOREN	18
Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der paragon AG	18
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	28
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	31
Gegenstand des Prospekts	31
Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen.....	31
Clearing.....	31
Einbeziehung in den Börsenhandel.....	31
Hauptzahlstelle für die Schuldverschreibungen	31
Emissionskosten.....	32
Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	32
Interessen Dritter	32
Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	32
Zukunftsgerichtete Aussagen	33
Zahlen- und Währungsangaben.....	33
Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	33
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	35
Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin.....	35
Unternehmensgegenstand der Emittentin.....	36
Abschlussprüfer.....	36
Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Emittentin	37
Angaben zu Beteiligungen der Emittentin	38
Angaben über das Kapital der Emittentin	38
Aktionärsstruktur der Emittentin.....	39
ORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN.....	40
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	40
Corporate Governance	42
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	44
Überblick.....	44
Wettbewerbsstärken	45
Strategie	46
Geschäftsbereiche	48
Produktion.....	50
Qualitätsmanagement.....	50
Beschaffung	51
Forschung und Entwicklung.....	51
Kunden.....	52
Vertrieb und Marketing.....	52
Markt und Wettbewerb	52
Gewerbliche Schutzrechte.....	55
Mitarbeiter.....	55

Investitionen	56
Wesentliche Verträge	56
Rechtsstreitigkeiten	58
Regulatorisches Umfeld von paragon	59
AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	61
ANLEIHEBEDINGUNGEN	64
ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	81
Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	81
Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	81
ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	83
Das Angebot	83
Öffentliches Angebot und Zeichnung	83
Privatplatzierung	84
Angebotszeitraum	84
Zuteilung	84
Lieferung und Abrechnung	85
Ausgabepreis, Verzinsung und Rendite	85
Begebung der Schuldverschreibungen und Ergebnis des Angebots	85
Übernahme	85
Einbeziehung in den Börsenhandel	86
Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	86
Verkaufsbeschränkungen	86
BESTEuerung	88
Besteuerung in Deutschland	88
Besteuerung der Emittentin	88
Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland	89
Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg	92
Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich	95
FINANZTEIL	F-1
Zwischenabschluss der paragon Aktiengesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 (IFRS)	F-2
Jahresabschluss der paragon Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezem- ber 2012 (IFRS)	F-8
Jahresabschluss der paragon Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezem- ber 2011 (IFRS)	F-46
Gewinnprognose für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013	F-82
GLOSSAR	G-1
JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	A-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufgenommen werden müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder des Emittenten in der Zusammenfassung enthalten sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen. Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zusätzliche Informationen	Die paragon Aktiengesellschaft, Delbrück, hat ausschließlich der Close Brothers Seydler Bank AG, Schillerstraße 27-29, 60313 Frankfurt am Main, („Close Brothers“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts während der Angebotsfrist vom 25. Juni 2013 bis zum 28. Juni 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „paragon Aktiengesellschaft“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „paragon AG“ oder „paragon“ auf.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung	Die paragon Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Delbrück, Deutschland, und ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends	Am 1. Mai 2012 eröffnete paragon eine Vertriebsniederlassung in Shanghai (China). Zunächst arbeiten dort zwei Mitarbeiter, die nach einer ersten Analysephase des Marktes nunmehr Kundenkontakte aufbauen und die Interessenten mit Mustern versorgen. Zum 1. Januar 2013 ist das Vertriebsbüro in neue geeignete Räumlichkeiten im BEA Finance Tower der Pudong New Area von Shanghai umgezogen. Der Vorstand rechnet damit, dass diese Aktivitäten innerhalb der nächsten zwei Jahre zu einer lokalen Produktion in der Nähe von Shanghai führen wird; ein dafür infrage kommendes Industriegebiet wurde bereits identifiziert. Mit der Einrichtung eines Technologiezentrums im ehemaligen Gebäude der Artega Automobil GmbH & Co. KG in Delbrück wurde im vierten Quartal 2012 begonnen; hierdurch stärkt paragon nachhaltig den Unternehmenssitz. Neben einer Erweiterung der Entwicklungsmannschaft strebt das Unternehmen hier u. a. eine Erweiterung von Musterbau, Versuchswerkstätten und Prüfständen sowie den Aufbau eines kundenspezifischen Applikationsservices an. Zudem wird paragon ab dem Jahr 2013 wieder in größerem Umfang in Delbrück produzieren, und zwar in Bezug auf die jungen Geschäftsbereiche Karosserie-Kinematik und Elektromobilität.

B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin verfügt über eine Vertriebs-Tochtergesellschaft, die paragon Automotive Technology (Shanghai) Co., Ltd., Schanghai/China.
B.9	Gewinnprognose oder -einschätzung	Der Vorstand der paragon AG erwartet für das Jahr 2013 ein Umsatzwachstum wie im Vorjahr von um die 5% sowie eine stabile EBIT-Marge von ca. 11%. Der Vorstand der paragon AG erwartet insbesondere eine überdurchschnittliche Steigerung im Umsatz mit den Produkten AQS, FSA und AQL. Für den geplanten Gesamtumsatz des laufenden Geschäftsjahres lagen per Ende Mai 2013 bereits mehr als 96 Prozent der Kundenabrufe vor.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; zu den historischen Finanzinformationen bestehen keine etwaigen Beschränkungen in den jeweiligen Bestätigungsvermerken.																																																														
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, sowie dass sich die Finanzlage und die Handelsposition nicht wesentlich verändert haben.	Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2011 und das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 sowie für den Dreimonatszeitraum zum 31. März 2013 (sowie Vergleichszahlen für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres). Die Finanzinformationen wurden den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Jahresabschlüssen bzw. dem Zwischenfinanzbericht der Emittentin nach IFRS sowie dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet. <table><tr><th rowspan="2">Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung</th><th colspan="2">Dreimonatszeitraum zum 31. März</th><th colspan="2">Geschäftsjahr zum 31. Dezember</th></tr><tr><th>2013</th><th>2012</th><th>2012</th><th>2011</th></tr><tr><td></td><td colspan="4">IFRS (TEUR)</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">(ungeprüft)</td><td colspan="2">(geprüft)</td></tr><tr><td>Umsatzerlöse</td><td>16.489</td><td>18.933</td><td>70.446</td><td>67.055</td></tr><tr><td>Gesamtleistung</td><td>17.218</td><td>20.351</td><td>75.053</td><td>70.324</td></tr><tr><td>Rohertrag.....</td><td>8.549</td><td>10.434</td><td>38.101</td><td>36.654</td></tr><tr><td>EBITDA ¹⁾</td><td>1.980</td><td>3.668</td><td>11.797</td><td>12.995</td></tr><tr><td>Operatives Ergebnis (EBIT) ²⁾ ...</td><td>895</td><td>2.502</td><td>7.777</td><td>8.821</td></tr><tr><td>Ergebnis je Stammaktie (in EUR).....</td><td>0,11</td><td>0,46</td><td>1,13</td><td>1,30</td></tr><tr><td>Ergebnis vor Steuern (EBT)</td><td>650</td><td>2.245</td><td>6.700</td><td>7.502</td></tr><tr><td>Periodenergebnis</td><td>458</td><td>1.908</td><td>4.635</td><td>5.335</td></tr></table> 1 EBITDA ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen, Steuern, vor Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. 2 EBIT ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern.				Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	Dreimonatszeitraum zum 31. März		Geschäftsjahr zum 31. Dezember		2013	2012	2012	2011		IFRS (TEUR)					(ungeprüft)		(geprüft)		Umsatzerlöse	16.489	18.933	70.446	67.055	Gesamtleistung	17.218	20.351	75.053	70.324	Rohertrag.....	8.549	10.434	38.101	36.654	EBITDA ¹⁾	1.980	3.668	11.797	12.995	Operatives Ergebnis (EBIT) ²⁾ ...	895	2.502	7.777	8.821	Ergebnis je Stammaktie (in EUR).....	0,11	0,46	1,13	1,30	Ergebnis vor Steuern (EBT)	650	2.245	6.700	7.502	Periodenergebnis	458	1.908	4.635	5.335
Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	Dreimonatszeitraum zum 31. März		Geschäftsjahr zum 31. Dezember																																																													
	2013	2012	2012	2011																																																												
	IFRS (TEUR)																																																															
	(ungeprüft)		(geprüft)																																																													
Umsatzerlöse	16.489	18.933	70.446	67.055																																																												
Gesamtleistung	17.218	20.351	75.053	70.324																																																												
Rohertrag.....	8.549	10.434	38.101	36.654																																																												
EBITDA ¹⁾	1.980	3.668	11.797	12.995																																																												
Operatives Ergebnis (EBIT) ²⁾ ...	895	2.502	7.777	8.821																																																												
Ergebnis je Stammaktie (in EUR).....	0,11	0,46	1,13	1,30																																																												
Ergebnis vor Steuern (EBT)	650	2.245	6.700	7.502																																																												
Periodenergebnis	458	1.908	4.635	5.335																																																												

	Ausgewählte Bilanzdaten	31. März		31. Dezember	
		2013		2012	2011
		IFRS (TEUR)			
		(ungeprüft)		(geprüft)	
	Langfristige Vermögenswerte gesamt	18.964	18.577	17.142	
	Kurzfristige Vermögenswerte gesamt	24.569	25.388	24.283	
	Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten gesamt	13.287	13.857	14.381	
	Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten gesamt	16.760	17.080	17.246	
	Summe Eigenkapital	13.486	13.028	9.798	
	Bilanzsumme	43.533	43.965	41.425	
	Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung	Dreimonatszeitraum zum 31. März		Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
		2013	2012	2012	2011
		IFRS (TEUR)			
		(ungeprüft)		(geprüft)	
	Cash Flow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit	-1.127	1.928	5.804	8.578
	Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-1.468	-972	-6.151	-3.321
	Cash Flow aus dem Finanzierungsbereich	-299	-374	-900	-3.717
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.894	582	-1.247	1.540

		Weitere ausgewählte Finanzinformationen¹	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
			2012	2011
			IFRS (geprüft)	
		EBIT Interest Coverage Ratio ²	6,94	6,52
		EBITDA Interest Coverage Ratio ³ ..	10,52	9,60
		Total Debt / EBITDA ⁴	1,24	1,17
		Total Net Debt / EBITDA ⁵	0,05	-0,01
		Risk Bearing Capital ⁶	0,31	0,24
		Total Debt / Capital ⁷	0,53	0,61
		1 Die nachfolgend aufgeführten Kennzahlen sind nach den Berechnungsstandards der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management („DVFA“), Standards für Bondkommunikation, 2012, berechnet worden. Ähnliche Kennzahlen können von der Gesellschaft in den Abschlüssen berechnet worden sein. Mögliche Abweichungen begründen sich aufgrund unterschiedlicher Berechnungsstandards, insbesondere werden im Rahmen der Definition von „Finanzverbindlichkeiten“ (Total Debt) gemäß DVFA keine Finanzverbindlichkeiten aus Factoring sowie langfristige Rückstellungen berücksichtigt. Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach IFRS definierten Kennzahlen. 2 Verhältnis von EBIT (zur Definition vergleiche oben) zu Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen. 3 Verhältnis von EBITDA (zur Definition vergleiche oben) zu Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen. 4 Verhältnis der Finanzverbindlichkeiten zu EBITDA. 5 Verhältnis von Nettofinanzverbindlichkeiten (Total Net Debt) zu EBITDA (Nettofinanzverbindlichkeiten sind definiert als verzinsliche Schulden/Verbindlichkeiten abzüglich der nicht betriebsnotwendigen flüssigen Mittel und kurzfristigen Finanzanlagen). 6 Verhältnis von Haftmitteln (Haftmittel sind definiert als Eigenkapital + Gesellschafterdarlehen (falls nachrangig) + Mezzanine-Kapital – Eigene Anteile (Aktien) – Forderungen/Ausleihungen an Gesellschafter – Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital – Nicht passivierte Pensionsrückstellungen - Steuerabgrenzung) zur modifizierten Bilanzsumme (modifizierte Bilanzsumme ist definiert als Bilanzsumme - Eigene Anteile (Aktien) – Forderungen/Ausleihungen an Gesellschafter – Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital – Nicht passivierte Pensionsrückstellungen - Steuerabgrenzung). 7 Verhältnis der Finanzverbindlichkeiten (Total Debt) zu Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital. Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. März 2013 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.		
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse	Entfällt, es bestehen keine solchen Ereignisse.		
B.14	Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe	B. 5 sowie: Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, da sie über keine Muttergesellschaft und lediglich über eine nicht wesentliche Vertriebs Tochter in Schanghai/China verfügt.		

B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	paragon entwickelt, produziert und vertreibt elektrische, elektronische und elektromechanische Komponenten, Geräte und Systeme für die Automobilindustrie. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Lösungen für den Innenraum und Sensoren. Daneben entwickelt paragon aber auch Lösungen in den Bereichen Elektromobilität und Karosserie-Kinematik. Die paragon AG und ihre Vorgängergesellschaften blicken auf eine 25-jährige Unternehmensgeschichte zurück. paragon ist bestrebt mit ihren innovativen Entwicklungen auch in Zukunft zur Verbesserung von Komfort, Sicherheit und Effizienz beim Autofahren beizutragen. paragon ist in den Geschäftsbereichen Sensoren, Akustik, Cockpit, Elektromobilität und Karosserie-Kinematik tätig, die nicht als sog. Profit-Center geführt werden. Im Geschäftsbereich Sensoren entwickelt und vertreibt die paragon AG Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität in der Fahrzeugkabine. paragon sieht sich selbst als Weltmarktführer bei Luftgütesensoren. Die Produkte der paragon z.B. für Klimaanlage verhindern das Eindringen von Schadstoffen in den Innenraum des Fahrzeugs oder beseitigen aktiv negative Einflüsse auf die Luftqualität. Des Weiteren entwickelt, produziert und vertreibt die paragon AG im Geschäftsbereich Sensoren Lösungen zur Optimierung der Steuer- und Regelsysteme des Antriebsstrangs. Kennzeichnend für die Produkte der paragon AG in diesem Bereich sind Lösungen zur hochgenauen Positions- und Wegmessung mit Hallsensoren und modernste induktive Systeme, die ohne teure Permanentmagneten auskommen. Der Geschäftsbereich Sensoren trug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 rund 37% zum Gesamtumsatz der paragon AG bei. Im Geschäftsbereich Akustik entwickelt und vertreibt die paragon AG Produkte, die sicherstellen sollen, dass Sprache ohne Qualitätsverlust vom Ausgangspunkt zum Zielort übertragen wird. Dabei bietet die paragon AG bereits zahlreiche Mikrofon-Varianten für eine optimale Audioqualität an. Weltweit einmalig ist dabei nach der eigenen Auffassung der paragon AG das Gurtmikrofon belt-mic®, das durch den geringen Sprechabstand eine bislang unerreichte Sprachqualität bietet. Drei winzige Mikrofone sind hier in den Sicherheitsgurt integriert, ohne dessen Funktion einzuschränken. Der Geschäftsbereich Akustik trug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 rund 16% zum Gesamtumsatz der paragon AG bei. Im Geschäftsbereich Cockpit entwickelt und vertreibt paragon ein breites Produktportfolio für das Cockpit. Hierzu zählen verschiedene Media Interfaces, Bedienelemente, Rückfahrkamera-Systeme, Anzeigeelemente und spezielle Schrittmotoren hierfür. Als Spezialist im Bereich Connectivity liefert die paragon AG dabei alle Elemente für Kommunikation im Auto aus einer Hand. Das Angebot der paragon AG reicht hierbei von der Mobiltelefon-Aufnahme (Cradle) über diverse Schnittstellen bis hin zur perfekten Integration eines Tablet-Computers. Daneben bietet die paragon AG verschiedenste Anzeigeelemente und Bedienelemente für den Komfort im Cockpitbereich an. Der Geschäftsbereich Cockpit trug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 rund 47% zum Gesamtumsatz der paragon AG bei. Im Geschäftsbereich Elektromobilität entwickelt und vertreibt paragon vorwiegend Batteriepacks für Nutzfahrzeuge und Busse. Im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik entwickelt und vertreibt paragon neuartige technische Lösungen zur Steigerung der Effizienz und des Komforts von beweglichen Teilen der Automobil-Karosserie im Exterieur- wie im Interieurbereich und arbeitet in diesem Geschäftsbereich mit der KarTec GmbH zusammen. Das Angebotsspektrum im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik umfasst bisher Spoilersysteme sowie Lenkrad-Schalt paddel. Da die Geschäftsbereiche Elektromobilität und Karosserie-Kinematik erst Ende 2011 bzw. 2012 gegründet wurden, trugen sie im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 noch unwesentlich zum Gesamtumsatz der paragon AG bei. Zu den Kunden der paragon AG gehören führende deutsche und internationale Automobilhersteller wie VW, Porsche, Audi, Daimler und BMW. Die paragon AG hat ihren Verwaltungssitz in Delbrück und zentrale Produktionsstätten in Delbrück, St. Georgen und Suhl.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Der Vorstandsvorsitzende der Emittentin, Herr Klaus Dieter Frers, hält 51,32% des Grundkapitals der Emittentin.

	an der Emittentin	
B.17	Rating der Emittentin und der Wertpapiere	Am 7. Juni 2013 erhielt die Emittentin von der Creditreform Rating AG, Neuss, („Creditreform“), einer von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) anerkannten Ratingagentur, ein Unternehmens-Rating mit der Note BB+. Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Die von Creditreform verwendete Ratingskala umfassen verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, was die Kategorie der höchsten Solvenz und praktisch keinem Ausfallrisiko, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „C“ bis hin zur Kategorie „D“. Die Kategorie „D“ weist auf keine Solvenz (Gesellschaft ist insolvent) hin. Den Kategorien „AAA“ bis „B“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen. Daneben können sog. Ratingactions (negativ, stabil, positiv oder keine) eingefügt werden, um die Tendenz und den Status des Ratings zu konkretisieren. Creditreform ist als Ratingagentur gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 („CRA-Verordnung“) registriert. Ein aktuelles Verzeichnis der gemäß CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unter www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs abrufbar.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennzeichnung	Bei den Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen. International Securities Identification Number (ISIN): DE0005558696 Wertpapierkennnummer (WKN): 555869 Börsenkürzel: PGN
C.2	Währung der Wertpapiere	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€.
C.5	Beschränkung für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere bestehen nicht.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte: Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der jährlichen Zinszahlungen. Zudem haben die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels ein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung und unter bestimmten Voraussetzungen Kündigungsrechte. Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Beschränkungen: Der Emittentin steht im Falle des Eintritts eines Steuerereignisses, das sie zur Zahlung zusätzlicher Beträge im Sinne der Anleihebedingungen verpflichtet, das Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

C.9	Zinssatz, Zinsperioden und –fälligkeitstermine, Tilgung und Rückzahlungsverfahren, Rendite und Vertretung der Schuldtitelinhaber	Siehe C.8 sowie: Zinssatz: Der nominale Zinssatz beträgt 7,25 %. Zinsperiode und -fälligkeitstermine: Die Schuldverschreibungen werden vom 2. Juli 2013 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bis zum 2. Juli 2018 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 7,25 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 2. Juli eines jeden Jahres und damit am 2. Juli 2014, am 2. Juli 2015, am 2. Juli 2016, am 2. Juli 2017 und letztmalig am 2. Juli 2018, und, falls der Zinsfälligkeitstag auf keinen Geschäftstag fällt, am nächsten Geschäftstag, zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 2. Juli 2014 fällig. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 2. Juli 2018 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt: Entfällt; der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert, sondern ist festgelegt. Rückzahlungsverfahren: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 2. Juli 2018 („Fälligkeitstermin“) zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen. Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu. Rendite: 7,25 % p. a. (Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 7,25 %.) Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber: Entfällt; es wurde noch kein Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen bestellt.
C.10	Derivative Komponenten bei der Zinszahlung	Siehe C.9; Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel der Wertpapiere	Entfällt; es ist nicht vorgesehen, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zu stellen.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Risiken, die der Emittentin eigen sind	Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der paragon AG <i>Branchen- und marktbezogene Risikofaktoren</i> • Die Nachfrage nach den Produkten von paragon hängt stark von der allgemeinen Wirtschaftslage und der Entwicklung der Automobilindustrie ab, in der die Abnehmer der Produkte von paragon tätig sind. • paragon ist als Zulieferer für die Automobilindustrie von der Stellung des Kraftfahrzeugs sowie dem anhaltenden Wachstumstrend in der Automobilbranche abhängig. • paragon ist einem intensiven Wettbewerb mit bestehenden und möglichen neuen Wettbewerbern ausgesetzt. • paragon unterliegt im Hinblick auf bestimmte elektronische Bauteile zyklischen Entwicklungsschüben der Elektronikindustrie. • paragon ist im Rahmen des Vertriebs ihrer Produkte von den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. • Die Produkte von paragon unterliegen einem erheblichen Preisdruck aufgrund der Verhandlungsmacht und des ständigen Preisoptimierungstrebens der Kunden von paragon. • Für paragon wesentliche Rohstoffe könnten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sein und die Rohstoff- und Energiepreise könnten steigen oder volatil sein. <i>Unternehmensspezifische Risikofaktoren</i> • Der Erfolg von paragon wird davon abhängen, kontinuierlich innovative Produkte zu entwickeln und erfolgreich im Markt einzuführen. • Entwicklungsaufwendungen von paragon könnten verloren sein, wenn die Kunden von paragon anschließend keine Verträge über den Erwerb der Produkte mit paragon abschließen oder die von paragon absetzbaren Stückzahlen deutlich hinter den Erwartungen zurück bleiben. • paragon ist von bestimmten Lieferanten abhängig. • paragon erzielt einen bedeutenden Teil ihrer Umsatzerlöse mit einer geringen Anzahl von Kunden. • Das geistige Eigentum von paragon und ihr Know-how sind nur begrenzt schutzfähig. • Die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte Dritter durch paragon könnte erhebliche Auswirkungen haben. • paragon könnte Ansprüchen Dritter aufgrund von Produkt- und Qualitätsmängeln ausgesetzt sein und Schadensersatzzahlungen leisten müssen und einen Reputationsverlust erleiden. • paragon ist von der Bindung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.
-----	--	--

		• paragon unterliegt Währungsrisiken. • Es könnten sich Risiken auf Grund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung ergeben. • Die Verfahren und Einrichtungen zur Compliance-Überwachung von paragon sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige rechtliche Verstöße zu verhindern oder aufzudecken; Risikomanagement- oder Kontrollverfahren sind möglicherweise unangemessen oder werden möglicherweise nicht befolgt. • paragon unterliegt Risiken im Hinblick auf ihre IT-Systeme. • paragon unterliegt dem Risiko von Fertigungsunterbrechungen. • paragon könnte die im Rahmen von Kreditvereinbarungen vereinbarten Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten verletzen. • Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei paragon, bei Zulieferern oder Logistikunternehmen, aber auch bei Kunden, die von paragon beliefert werden, könnten die Geschäftstätigkeit der paragon nachteilig beeinflussen. • Akquisitionen von Unternehmen könnten ein hohes unternehmerisches Risiko für paragon darstellen. • Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich, insbesondere im Hinblick auf in der Vergangenheit erzielte Sanierungsgewinne, Nachzahlungspflichten ergeben. • paragon könnte nicht ausreichend versichert sein. • Es bestehen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten. • Der Gründer und Hauptgesellschafter der Emittentin hat als alleiniger Vorstand der Emittentin maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der paragon. Hieraus können sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben.
D.3	Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. • Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. • Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. • Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der paragon AG verschlechtern. • Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkon-

		trollen einführen. • Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt. • Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. • Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin wegen möglicher zukünftiger Änderungen von Rechnungslegungsstandards und damit von Abschlussposten ändern. • Es bestehen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf und keine Ausschüttungsbegrenzung an Aktionäre. • Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Das bestehende Unternehmensrating der Emittentin könnte nicht sämtliche potentielle Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten. Es könnten Ratings, die nicht von der Emittentin in Auftrag gegeben wurden, veröffentlicht werden.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös im Wesentlichen wie folgt zu verwenden: • Internationalisierung (Aufbau eines Werkes in China, Gründung einer Vertriebsniederlassung in den USA): ca. EUR 3,5 Mio. • Investitionen in neue Geschäftsfelder Elektromobilität und Karosserie-Kinematik sowie Erweiterung der Produktion am Standort St. Georgen: ca. EUR 2,5 Mio. • Akquisitionen: ca. EUR 10,0 Mio. • Kredittilgung bzw. Liquiditätsreserve: ca. EUR 3,2 Mio. Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, wie auch die konkrete Allokation des Nettoemissionserlöses, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass die tatsächliche Reihenfolge und Allokation der Mittel von der beabsichtigten Reihenfolge und Allokation abweichen kann. Dies gilt insbesondere für den vorgesehenen Betrag für Akquisitionen, der sich zu Lasten anderer geplanter Ausgaben erhöhen kann. Durch den weiteren zukünftigen Geschäftsgang und sich zukünftig ergebende Chancen, könnte sich zudem eine Verwendung von Teilen der Mittel für zusätzliche Zwecke ergeben.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Emittentin bietet zum Erwerb bis zu EUR 20.000.000 7,25 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 2. Juli 2018 an (das „Angebot“). Das Angebot setzt sich zusammen aus: (i) einem Öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich (das „Öffentliche Angebot“), welches ausschließlich durch die Emittentin

	durchgeführt wird, und (ii) einem Angebot an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmegestimmungen für Privatplatzierungen, die durch Close Brothers durchgeführt wird („Privatplatzierung“). Close Brothers nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil. Das Öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot insbesondere durch die Veranstaltung von Roadshowterminen im Großherzogtum Luxemburg und durch die Schaltung von Werbeanzeigen im Luxemburger Wort kommuniziert. In der Republik Österreich wird das Angebot durch die Meldung des Angebots zum Emissionskalender der Oesterreichischen Kontrollbank kommuniziert. Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“) stellen. Durch die Annahme der Kaufangebote durch Close Brothers in ihrer Funktion als Orderbuchmanager für die Zeichnungsfunktionalität kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag nicht begeben werden. Anleger im Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch Close Brothers in ihrer Funktion als Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt. Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird durch Close Brothers gemäß den anwendbaren Ausnahmegestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt. Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt voraussichtlich am 25. Juni 2013 und endet voraussichtlich am 28. Juni 2013 um 12:00 Uhr (der „Angebotszeitraum“). Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums sowie weitere Angebotszeiträume oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin (www.paragon.ag/Anleihe) veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) gemäß Artikel 10 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (CSSF) billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen. Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Zeichnungsangebote, die einem bestimmten Zeitabschnitt zugerechnet werden sowie (ii) die Close Brothers im Rahmen der Privatplatzierung im selben Zeitabschnitt zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt.
--	--

		Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten Zeitabschnitt eingegangenen Zeichnungsangebote nach Abstimmung mit der Emittentin durch Close Brothers. Im Übrigen ist die Emittentin zusammen mit Close Brothers jederzeit berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch Close Brothers vorgenommen. Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch Close Brothers, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, d.h. voraussichtlich dem 2. Juli 2013, ausgeführt. Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch Close Brothers entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages, voraussichtlich ebenfalls am 2. Juli 2013. Close Brothers ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem voraussichtlich am 24. Juni 2013 zwischen der Emittentin und Close Brothers zu schließenden Übernahmevertrag weiterzuleiten. Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg oder der Republik Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt. Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots voraussichtlich am 2. Juli 2013 auf der Internetseite der Emittentin (www.paragon.ag) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.
E.4	Für das Angebot wesentliche, auch kollidierende Beteiligungen	Close Brothers steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält Close Brothers eine Provision für die Übernahme und Platzierung der Schuldverschreibungen, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Close Brothers auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Der Gründer und Hauptgesellschafter der Emittentin hat als alleiniger Vorstand der Emittentin maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der paragon. Hieraus können sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben
E.7	Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Die Depotbanken werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich bei ihrer Depotbank über die Höhe der jeweiligen Gebühren informieren.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der paragon Aktiengesellschaft die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der paragon Aktiengesellschaft wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der paragon Aktiengesellschaft haben. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der paragon Aktiengesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen der Emittentin könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der paragon AG

Branchen- und marktbezogene Risikofaktoren

Die Nachfrage nach den Produkten von paragon hängt stark von der allgemeinen Wirtschaftslage und der Entwicklung der Automobilindustrie ab, in der die Abnehmer der Produkte von paragon tätig sind.

paragon ist als Automobilzulieferer stark von der allgemeinen Wirtschaftslage und insbesondere von der Entwicklung der Automobilindustrie abhängig. Die fortdauernde Staatsschuldenkrise in Europa stellt in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung für den Geschäftsbetrieb von paragon dar. Das 2012 war in geprägt von allgemeinem Konjunkturpessimismus, speziell in Bezug auf die Aussichten der Automobilindustrie. Die durch die Staatsschuldenkrise verursachte Kaufzurückhaltung in Süd- und Westeuropa, spezifische Problemen bei einzelnen Herstellern, die besonders stark vom Kleinwagensegment abhängen, haben die öffentliche Meinung dahingehend verfestigt, dass eine erneute Automobilkrise wie 2008/2009 bevorsteht. Dies hat dazu geführt, dass die Automobilhersteller sehr viel vorsichtiger disponieren als nach 2011, was sich gerade im letzten Quartal 2012 in den Zahlen von paragon widerspiegelte. Die Zurückhaltung der Automobilhersteller angesichts dieser Erwartungen ist nach Ansicht der Gesellschaft auch zu Beginn des Jahres 2013 spürbar. Eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage kann zu einer Verschlechterung der Entwicklung in der Automobilindustrie und somit auch zu einer Reduzierung der Kundenabrufe führen. Daher ist grundsätzlich denkbar, dass die Automobilhersteller geplante Abrufe in Folgequartale verschieben oder reduzieren, falls sich ihre eigenen Planungsprämissen geändert haben.

Darüber hinaus ist es durch den Konjunkturabschwung und die unsichere künftige wirtschaftliche Entwicklung schwierig, Prognosen hinsichtlich des Geschäftsverlaufs von paragon zu stellen, Unternehmensentscheidungen zu treffen und Risiken zu erkennen, die die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen können. Nach der Erholung der Weltwirtschaft in den vergangenen Quartalen besteht die Gefahr, dass die Konjunktur erneut rückläufig ist. So hat die OECD bereits prognostiziert, dass die Wirtschaftsleistung der 17 Staaten des Euroraums im ersten und zweiten Quartal 2012 voraussichtlich schrumpfen wird. Sparmaßnahmen der Regierungen zur Senkung der Staatsschulden könnten erhebliche Auswirkungen auf die Konjunktur haben.

Sollte es zu einer erneuten Krise in der Automobilindustrie kommen und sollte es paragon nicht gelingen, effizient und angemessen auf die aus einem anhaltend schwierigen makroökonomischen Umfeld resultierenden Änderungen zu reagieren, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

paragon ist als Zulieferer für die Automobilindustrie von der Stellung des Kraftfahrzeugs sowie dem anhaltenden Wachstumstrend in der Automobilbranche abhängig.

Als Zulieferer für die Automobilelektronik ist paragon in erheblichem Umfang darauf angewiesen, dass das Kraftfahrzeug auch zukünftig eine führende Stellung als das Hauptverkehrsmittel des Personenverkehrs bleibt. Die Entwicklung des Kraftverkehrs als Hauptverkehrsmittel des Personenverkehrs wird wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dazu zählt unter anderem die öffentliche Wahrnehmung des Kraftfahrzeugs als Verkehrsmittel im Allgemeinen, die ökologische Bilanz von Kraftfahrzeugen, Innovationen im Bereich der Personenbeförderungsmittel, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Verbesserung des Verkehrsflusses sowie die Abstimmung der kombinierten Benutzung

verschiedener Verkehrsmittel. Sollte zukünftig das Kraftfahrzeug seine maßgebliche Stellung als Fortbewegungsmittel im Personenverkehr verlieren und der Wachstumstrend in der Automobilbranche rückläufig sein, könnte dies die Nachfrage nach Kraftfahrzeugen und Dienstleistungen der paragon negativ beeinflussen und sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der paragon auswirken.

paragon ist einem intensiven Wettbewerb mit bestehenden und möglichen neuen Wettbewerbern ausgesetzt.

Der Bereich der Automobilzulieferer in Deutschland ist stark fragmentiert und unterliegt einem starken Wettbewerb, der insbesondere durch eine zunehmende Konzentration sowie durch hohe Rabatte gekennzeichnet ist. paragon sieht sich daher einer Reihe von Wettbewerbern mit deutlich größeren finanziellen und organisatorischen Ressourcen gegenüber, die beispielsweise über Rabatte für einzelne oder mehrere Produkte oder auf ein gesamtes Produktsortiment oder durch die Gewährung anderer Vorteile Marktanteile dauerhaft hinzugewinnen könnten. Auch könnten Wettbewerber aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen technologisch bessere Produkte anbieten. Zudem könnte die Wettbewerbsintensität durch künftige Zusammenschlüsse oder Kooperationen einzelner Wettbewerber weiter zunehmen oder es könnten neue Wettbewerber in den Markt treten, die bisher noch nicht in dem für paragon relevanten Markt tätig sind.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass paragon über die erforderlichen Ressourcen verfügen wird, um den Veränderungen des Marktes, dem Konzentrationsprozess oder dem möglichen Eintritt neuer Wettbewerber in den Markt erfolgreich zu begegnen. Dies könnte zu reduzierten Preisen für die von paragon entwickelten und produzierten Produkte, verminderten Umsatzerlösen, geringeren Margen und insgesamt einem Rückgang des Marktanteils von paragon führen, was jeweils erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der paragon haben könnte.

paragon unterliegt im Hinblick auf bestimmte elektronische Bauteile zyklischen Entwicklungsschüben der Elektronikindustrie.

paragon unterliegt im Hinblick auf bestimmte von ihr verwendete elektronische Bauteile den zyklischen Entwicklungsschüben der Elektronikindustrie, insbesondere den dynamischen Produktlebenszyklen aktiver und passiver elektronischer Bauteile. So ersetzen Lieferanten Bauteile und Komponenten innerhalb kurzer Vorlaufzeiten durch neue, überarbeitete oder andere Bauteile oder liefern bestimmte andere Bauteile ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr, so dass paragon gezwungen ist, ihre Produkte kontinuierlich an neue Bauteile und Komponenten sowie technologische Weiterentwicklungen auf dem Elektroniksektor anzupassen. Dies geht zu einem mit Kosten, die paragon für den Austausch solcher elektronischer Bauteile aufwenden muss, einher sowie mit dem Risiko, dass paragon nicht in der Lage sein könnte, die für die Anpassung ihrer Produkte erforderlichen Entwicklungsressourcen bereitzustellen. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

paragon ist im Rahmen des Vertriebs ihrer Produkte von den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Im Rahmen der Vermarktung ihrer Produkte hängt paragon unter anderem von der Erlangung branchenspezifischer Zulassungen und Zertifizierungen sowie der Einhaltung von vorgegebenen Normen und technischen Richtlinien ab, die für die Einführung neuer Produkte und Technologien maßgeblich sind.

Sollte paragon nicht in der Lage sein, Produkte zu entwickeln, die den vorgegebenen Normen und technischen Richtlinien entsprechen oder erforderliche Genehmigungen zum Inverkehrbringen und dem Vertrieb ihrer Produkte in dem jeweiligen Land erhalten, könnte dies paragon in ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigen und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage von paragon auswirken. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass einmal getätigte Produktentwicklungskosten nutzlos aufgewendet sein könnten, sollten sich Normen oder technische Richtlinien während oder nach einer Produktentwicklung ändern.

Die Produkte von paragon unterliegen einem erheblichen Preisdruck aufgrund der Verhandlungsmacht und des ständigen Preisoptimierungstrebens der Kunden von paragon.

Die Einkaufsabteilungen der großen Automobilhersteller sind ständig bestrebt, die Einkaufskonditionen der von Zulieferern zugekauften Teile und Komponenten zu optimieren. Im Verhältnis zu den Zulieferern haben die Automobilhersteller eine vergleichsweise starke Verhandlungsposition, da sie in der Regel über

mehrere Zulieferer für das gleiche Teil bzw. die gleiche Komponente verfügen und vor dem Abschluss neuer Verträge wie auch im Rahmen bestehender Verträge die Konditionen zu ihren Gunsten verhandeln bzw. nachverhandeln können. Dies hat dazu geführt, dass Produkte von Automobilzulieferern, einschließlich der Produkte von paragon, einem erheblichen Preisdruck ausgesetzt sind. Besonders in wirtschaftlichen Krisenzeiten könnten Wettbewerber von paragon zudem verstärkt versuchen, Marktanteile mit Niedrigpreisangeboten zu gewinnen. Trotz eines etwaigen bei Produkten bestehenden technischen Vorsprungs gegenüber den Produkten von Wettbewerbern besteht dann das Risiko, dass Produkte von Wettbewerbern am Markt besser verkäuflich sind. Preisdruck durch die Einkaufsabteilungen der Kunden wie auch durch Wettbewerber kann paragon zwingen, auch die Preise ihrer Produkte zu senken, was negative Auswirkungen auf die erzielbare Marge hätte und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon auswirken könnte.

Für paragon wesentliche Rohstoffe könnten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sein und die Rohstoff- und Energiepreise könnten steigen oder volatil sein.

Ein wesentlicher Teil der Kosten von paragon sind Kosten für den Erwerb von Rohmaterialien. Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 beliefen sich die Kosten für den Materialeinsatz auf ca. 52,5 % der Umsatzerlöse von paragon im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012. Die Preise für die benötigten Rohstoffe, insbesondere elektronische Bauteile, Leiterplatten, Kunststoffkomponenten sowie bestimmte Edelmetalle, unterliegen jedoch Schwankungen, die die Ergebnisse von paragon erheblich beeinflussen können. Das Risiko besteht dabei insbesondere in Preissteigerungen. Darüber hinaus könnten spezielle Rohstoffe aufgrund der aktuellen weltwirtschaftlichen Entwicklung verknappt sein.

Daneben sind auch die Kosten für Energie mit ca. 1,1% der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 ein weiterer wesentlicher Kostenfaktor, welcher sich als Teil des Materialaufwands darstellt. Die Energiepreise zeigen seit Jahren eine steigende Tendenz. Es gibt daher keine Gewähr dafür, dass die Emittentin auch in der Zukunft zu ähnlichen Konditionen Energie beziehen kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Zukunft zu weiteren Preissteigerungen bei den von paragon bezogenen Rohstoffen oder den Energiepreisen kommt. Sollte es paragon nicht gelingen, Preisschwankungen abzusichern oder erhöhte Verkaufspreise an Kunden weiterzugeben oder sollten Rohstoffe am Markt nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen verfügbar sein, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

Unternehmensspezifische Risikofaktoren

Der Erfolg von paragon wird davon abhängen, kontinuierlich innovative Produkte zu entwickeln und erfolgreich im Markt einzuführen.

Der Markt für Autoelektrik, -elektronik und -mechatronik unterliegt einem ständigen technologischen Wandel. Der zukünftige Erfolg von paragon wird daher von ihrer Fähigkeit abhängen, rechtzeitig und kontinuierlich neue, innovative Produkte zu entwickeln sowie im Markt erfolgreich einzuführen. Hierzu ist Voraussetzung, dass neue technologische Entwicklungen rechtzeitig erkannt und zusammen mit den Kunden umgesetzt werden. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Wettbewerber verbesserte oder innovative Produkte zeitlich früher oder preisgünstiger als paragon im Markt einführen oder sich exklusive Rechte in Bezug auf neue Technologien sichern. Außerdem ist nicht gewährleistet, dass verbesserte oder neue Produkte von paragon nach ihrer Markteinführung die vom Markt gewünschte Funktionalität aufweisen und entsprechend im Markt akzeptiert werden. Es besteht ferner das Risiko, dass die kostenintensive Entwicklung neuer Produkte nicht zum gewünschten Erfolg führt.

Sollte paragon zukünftig nicht oder nicht rechtzeitig neue Trends, Kundenanforderungen oder die jeweilige technologische Weiterentwicklung erkennen, umsetzen und neue Produkte entwickeln und ihre bestehenden Produkte unter entsprechender Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze weiter entwickeln oder anpassen können, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

Entwicklungsaufwendungen von paragon könnten verloren sein, wenn die Kunden von paragon anschließend keine Verträge über den Erwerb der Produkte mit paragon abschließen oder die von paragon absetzbaren Stückzahlen deutlich hinter den Erwartungen zurück bleiben.

Aufgrund des hohen Innovationsdrucks in der Branche ist paragon darauf angewiesen, rechtzeitig und kontinuierlich neue, innovative Produkte zu entwickeln sowie im Markt erfolgreich einzuführen. Hierzu

befindet sich paragon ständig im engen Austausch mit den Entwicklungsabteilungen ihrer Kunden, um Trends frühzeitig zu erkennen und neue, innovative Produkte vor den Wettbewerbern zu entwickeln. Solche innovativen Produktideen werden von paragon eigenständig entwickelt und zusammen mit ausgewählten Kunden getestet. Paragon trägt hierbei in der Regel die Einmalkosten der Entwicklung und der Werkzeuge sowie die Markteinführungskosten. Die Markteinführung neuer Produkte kann mehrere Jahre dauern. Sofern die Kunden die Produkte für gut erachten, kann dann ein Entwicklungsvertrag und/oder ein mehrjähriger Liefervertrag abgeschlossen werden. Die Einmalkosten von paragon werden hierbei in der Regel nur teilweise oder gar nicht bezahlt, sondern fließen in die Kalkulation des Stückpreises für das spätere Produkt ein. Teilweise erfolgt die Zahlung nur, wenn bestimmte Leistungsabschnitte oder -parameter erreicht werden oder bestimmte formale Anforderungen erfüllt werden. Dies bedingt, dass paragon erhebliche Risiken dahingehend eingeht, dass von ihr entwickelte Produktideen von den Kunden nicht angenommen werden und sie erhebliche Entwicklungsaufwendungen tätigt, die im Nachhinein nicht zu marktgängigen Produkten führen und nicht durch zukünftige Umsätze kompensiert werden. Selbst wenn paragon einen Vertrag für ein neues Produkt mit einem Kunden abschließt, ist nicht sichergestellt, dass die das Produkt getätigten Einmalaufwendungen auch kompensiert werden. So kann die von dem Produkt angesetzte Stückzahl deutlich hinter den Erwartungen von paragon zurückbleiben oder die erwartete Vermarktung an andere Kunden scheitern.

Bei der Erteilung von Entwicklungsaufträgen können zudem sowohl der Kunde als auch paragon von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen, so dass es bei der Umsetzung der Entwicklungsaufträge Umstände auftreten können, die die Umsetzung des Auftrags gefährden können. So können z.B. Liefer-schwierigkeiten von Lieferanten auftreten und die Durchführung von Entwicklungsprojekten gefährden und zum Abbruch führen.

Die mit der Entwicklungstätigkeit von paragon verbundenen Risiken könnten bei ihrer Realisierung wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

paragon ist von bestimmten Lieferanten abhängig.

paragon benötigt für die Herstellung ihrer Produkte eine Vielzahl von Komponenten und Bauteilen, die sie teilweise von einer begrenzten Anzahl von Lieferanten bezieht. Einige Bauteile, insbesondere Kunststoffteile, werden dabei von ihren Lieferanten speziell für paragon hergestellt. Sollte ein Lieferant eines solchen Bauteils nicht oder nicht mehr in dem erforderlichen Umfang an paragon liefern, z.B. weil seine Produktion gestört ist, ihm bestimmte Rohmaterialien fehlen oder der Lieferant seine Produktion aufgibt, könnte paragon nicht in der Lage sein, rechtzeitig auf Bauteile und Komponenten anderer Lieferanten umzustellen. Dies könnte einen Produktionsstopp bei paragon zur Folge haben. Zudem besteht das Risiko, dass bei bauartrelevanten Bauteilen erneut eine Zulassung oder Zertifizierung des Bauteils notwendig werden kann. Auch dies könnte die Produktion von Produkten der paragon verzögern oder die Produktionskosten erhöhen.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass ein Lieferantenwechsel nur zu schlechteren Bezugskonditionen möglich ist oder zu Qualitätseinbußen bei den Produkten von paragon führt oder mit erheblichen Verzögerungen bei Produktauslieferungen sowie Reputationsschäden verbunden ist. Sollte es paragon nicht gelingen, weitere oder alternative Lieferanten für die benötigten Bauteile zu finden, könnte paragon in ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigt werden. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

paragon erzielt einen bedeutenden Teil ihrer Umsatzerlöse mit einer geringen Anzahl von Kunden.

paragon erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr mit ihren drei größten Kunden, die alle dem selben Automobilkonzern angehören, allerdings über getrennte Einkaufsabteilungen verfügen, rund zwei Drittel ihrer gesamten Umsatzerlöse. Der anteilige Umsatz mit einzelnen Kunden gemessen an den erzielten Umsatzerlösen einer bestimmten Produktgruppe kann sogar noch erheblich darüber liegen.

Aufgrund der Konzentration der Umsatzerlöse auf wenige Kunden steht paragon in einer Abhängigkeit von ihren wesentlichen Kunden. Es ist nicht sichergestellt, dass paragon die Beziehungen zu ihren wesentlichen Kunden dauerhaft aufrechterhalten kann. Sollten mehrere dieser Großkunden nicht mehr Produkte in dem bisherigen Umfang von paragon beziehen, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben. Auch wenn nur ein Großkunde, der erheblich zum Umsatz der jeweiligen Produktgruppe beiträgt, nicht mehr Produkte in dem bisherigen Umfang beziehen sollte, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Rentabilität der betreffenden Produktgruppe haben.

Das geistige Eigentum von paragon und ihr Know-how sind nur begrenzt schutzfähig.

Die Wettbewerbsfähigkeit von paragon hängt in starkem Maße von der Sicherung ihres technologischen Know-hows ab. paragon hat eine Vielzahl von Patenten und weiteren gewerblichen Schutzrechten für ihre Produkte in den wesentlichen Industrieländern registriert oder angemeldet. In dem Umfang, in dem neuere Entwicklungen, Produkte, Software, Technologien und Systeme von paragon nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, können Wettbewerber rechtlich grundsätzlich ungehindert frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung an paragon die entsprechenden Entwicklungen, Produkte, Software, Technologien und Systeme von paragon nutzen, eigenständig entwickeln und vermarkten.

paragon kann nicht gewährleisten, dass auf der Grundlage anhängiger oder zukünftiger Patentanmeldungen Patente erteilt werden oder dass paragon in der Lage sein wird, derzeitige und zukünftige Entwicklungen und Anwendungen patentieren zu lassen. Selbst wenn Patente erteilt sind oder erteilt werden, besteht keine Gewissheit, dass der Umfang gegenwärtiger oder zukünftiger Patente hinreichend weit gefasst ist, um einen Schutz gegenüber Dritten zu bieten, der wirtschaftlich von Bedeutung ist oder der paragon mögliche Wettbewerbsvorteile sichert. Falls Entwicklungen von paragon in einem Land nicht durch Patente geschützt sind, hat paragon dort keinen Schutz vor der Herstellung und Vermarktung vergleichbarer Entwicklungen durch Dritte. Das kann einen erheblichen Nachteil für die Vermarktung bedeuten.

Selbst wenn für eine Entwicklung von paragon ein Patent erteilt wird, ist dies zudem keine Garantie für dessen uneingeschränkten Bestand. Dritte können die Wirksamkeit des Patents von paragon jederzeit mit der Behauptung angreifen, dass es dem Patent an der erforderlichen Neuheit oder an anderen Voraussetzungen für die Patentierbarkeit fehlt und der Patentschutz von paragon kann im Falle erfolgreicher Einsprüche oder Nichtigkeitsverfahren widerrufen bzw. für nichtig erklärt werden. Zudem ist die Schutzdauer von Patenten zeitlich begrenzt und erfordert die rechtzeitige Verlängerung. Paragon könnte sich aus Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten entscheiden, den Patentschutz für bestimmte Länder oder bestimmte Patente nicht aufrecht zu erhalten. Patente können ferner durch Technologiewandel obsolet werden. In bestimmten Ländern ist ein Patentschutz zudem weitgehend nutzlos, da sich Wettbewerber über bestehende Patente hinwegsetzen und ein effektiver Patentschutz nicht oder nur sehr eingeschränkt besteht. Sollte paragon einen Patentschutz für ihre Produkte oder Technologien verlieren, oder sollten Patente auslaufen, könnten die Wettbewerber von paragon die entsprechenden Produkte und Technologien frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung an paragon nutzen. Dies könnte zum Markteintritt neuer bzw. zur Stärkung bestehender Wettbewerber führen. Selbst wenn Wettbewerber die Patente von paragon nicht erfolgreich anfechten, können sie versuchen, das jeweilige Patent zu umgehen oder eigene Lösungen zu entwickeln, die ähnlich wirksam sind wie die Entwicklungen von paragon, ohne den Patentschutz von paragon zu verletzen. Dies könnte das Marktpotential für die Produkte von paragon verringern und einen erheblichen Nachteil für die Vermarktung darstellen.

Ferner besteht das Risiko, dass ein Dritter die Entwicklungen und das Know-how, auf denen die Produkte und Systemlösungen von paragon basieren, auf anderem Wege ebenfalls umsetzt. Das gilt — vorbehaltlich wirksamer Wettbewerbsverbote — grundsätzlich auch für Personen in Schlüsselpositionen von paragon. Insbesondere das Ausscheiden wichtiger Know-how-Träger aus dem Unternehmen sowie Versäumnisse bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und Betriebsgeheimnissen kann eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Produkte von paragon zur Folge haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte Zugriff hierauf erlangen oder ähnliche Produkte aufgrund eigenständiger Entwicklungen anbieten.

Sollte es paragon nicht gelingen, ihr geistiges Eigentum und Know-how hinreichend zu schützen, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

Die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte Dritter durch paragon könnte erhebliche Auswirkungen haben.

Für den Erfolg von paragon bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Produkte ist es unter anderem entscheidend, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass paragon gegenwärtig oder zukünftig durch Weiter- und Neuentwicklungen von Produkten geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt und Dritte infolge dessen Ansprüche aus Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegenüber paragon geltend machen können.

Sollte ein Dritter einen wirksamen Anspruch aufgrund der Verletzung seines geistigen Eigentums gegen paragon durchsetzen können, könnte paragon zu erheblichen Schadensersatz- bzw. Lizenzzahlungen verpflichtet sein. Für die Zukunft könnte paragon zudem zum Erwerb der verletzten Technologie gezwungen

sein. Eine solche Verletzung könnte paragon zudem zwingen, entweder neue Produkttechnologien zu entwickeln oder bestimmte Technologien nicht mehr einzusetzen, was wiederum dazu führen könnte, dass die Entwicklung, die Produktion und Vermarktung bestimmter Produkte unterbrochen und/oder eingestellt werden muss. Außerdem könnte paragon in einem solchen Fall gezwungen sein, möglicherweise in sehr kurzer Zeit die Entwicklung neuer Technologien voranzutreiben, die keine Schutzrechte Dritter verletzen. Dies kann kostenintensiv, zeitaufwendig oder möglicherweise faktisch undurchführbar sein. Darüber hinaus könnten im Falle von Patentrechtsklagen oder sonstigen Prozessen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, erhebliche Managementressourcen gebunden werden und hohe Kosten zur Rechtsverteidigung anfallen.

Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter durch paragon könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

paragon könnte Ansprüchen Dritter aufgrund von Produkt- und Qualitätsmängeln ausgesetzt sein und Schadensersatzzahlungen leisten müssen und einen Reputationsverlust erleiden.

Die Produkte von paragon müssen hohen Qualitätsanforderungen und den mit Kunden vereinbarten Produktspezifikationen genügen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Produkte von paragon mit Fehlern oder Qualitätsmängeln behaftet sein könnten. Falls Produkte von paragon mit Fehlern oder Qualitätsmängeln behaftet sind, die sowohl auf ein Verschulden von paragon als auch auf das Verschulden von Zulieferern zurückzuführen sein können, kann dies zur Folge haben, dass paragon gezwungen ist, die Produktion des entsprechenden Produkts zu stoppen, bis die Ursache des Fehlers gefunden und beseitigt ist, oder dass Kunden von paragon vorübergehend die Anahme dieser Produkte verweigern. Zudem können Kunden von paragon aufgrund von Qualitätsmängeln die interne Produktzulassung bestimmter Produkte oder die Qualifizierung der Produktionsstätten von paragon vorübergehend oder dauerhaft aussetzen oder paragon in eine niedrigere Lieferantenkategorie einordnen, was zu dauerhaften Nachteilen bei der Belieferung dieser Kunden führen würde. Produktfehler können zudem zu Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen von Kunden oder Dritten gegen paragon oder einer Beeinträchtigung der Marktakzeptanz der Produkte von paragon und damit zu einem Absatzrückgang führen. Zusätzlich besteht das Risiko, dass ein öffentlich bekannt gewordener Schadensfall den Ruf der Produkte von paragon schädigen und die Vertrauensbasis bei den Kunden stören und die Akzeptanz auch anderer Produkte von paragon beeinträchtigen könnte. Produkt- und Qualitätsmängel könnte daher zu Umsatzrückgängen führen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

paragon ist von der Bindung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Der zukünftige Erfolg von paragon hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen ab. Dies gilt insbesondere für ihren Gründer, Hauptaktionär und CEO Klaus Dieter Frers, der der Motor und ein wichtiger Ideengeber des Unternehmens ist. Herr Frers ist sechzig Jahre alt und könnte paragon aus Altersgründen, durch Krankheit oder Tod nicht mehr zur Verfügung stehen. Daneben ist paragon insbesondere auch auf einzelne Mitarbeiter in den Bereichen Management, Forschung und Entwicklung sowie Vertrieb angewiesen. paragon kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Führungskräfte und Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen. Es besteht ein zunehmender Wettbewerb um solch qualifizierte Mitarbeiter und der Personalmarkt insbesondere in Regionen außerhalb der deutschen Ballungsräume ist vergleichsweise klein, so dass einzelne Know-how Träger nur schwer oder gar nicht ersetzt werden können. Der Verlust von Führungskräften oder von sonstigen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen könnte daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

Sollte es paragon in Zukunft nicht gelingen, entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen, könnten die strategischen und wirtschaftlichen Ziele von paragon möglicherweise nicht erreicht werden, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben könnte.

paragon unterliegt Währungsrisiken.

paragon erzielt ihre Umsätze ganz überwiegend in Euro. Einkäufe von Bauteilen und Komponenten erfolgen ebenfalls überwiegend auf Euro-Basis. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass paragon gegenwärtig oder zukünftig in größerem Maße in den Nicht-Euroraum verkauft bzw. auf der Grundlage von Fremdwährungen einkauft, zumeist auf Basis des US-Dollars. Zukünftig könnte auch der chinesische

Renminbi an Bedeutung gewinnen. Daher besteht bei paragon ein Wechselkursrisiko, das sich auf den Umsatz, die Beschaffungspreise, die Bewertung von Forderungen, Währungsbestände, Verbindlichkeiten und damit auf das Ergebnis von paragon auswirken kann. paragon hat gegenwärtig keine Währungssicherungsgeschäfte abgeschlossen. Selbst wenn paragon solche Geschäfte abschließen sollte, könnten diese nicht ausreichend sein, um alle Kursschwankungen zwischen Drittwährungen und dem Euro auszugleichen, zudem könnte die ausufernde Staatsverschuldung von Staaten des Euroraums nicht vorhersehbare Risiken für die Entwicklung des Euro bringen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

Es könnten sich Risiken auf Grund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung ergeben.

Sowohl die der Planung von paragon zugrunde gelegten Umsatzzahlen und Erträge als auch die unterstellten Kostenansätze von paragon basieren weitgehend auf Schätzungen. Diese berücksichtigen die Erwartungen des Vorstands von paragon zum jeweiligen Zeitpunkt. Ob die in der Planung getroffenen Annahmen und Schätzungen jedoch tatsächlich eintreten, ist ungewiss. Es besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage von paragon auf Grund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragserwartungen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht plangemäß entwickelt. Ferner besteht das Risiko, dass die Liquiditätsslage der Emittentin aufgrund von Planabweichungen die unter Darlehensvereinbarungen fälligen Zins- und Kapitalrückzahlungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nur teilweise oder gar nicht zulässt. Abweichung von der Unternehmensplanung könnten daher erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

Die Verfahren und Einrichtungen zur Compliance-Überwachung von paragon sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige rechtliche Verstöße zu verhindern oder aufzudecken; Risikomanagement- oder Kontrollverfahren sind möglicherweise unangemessen oder werden möglicherweise nicht befolgt.

paragon verfügt über Verfahren und Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der Geschäftstätigkeit von paragon, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken. So kam es in der Vergangenheit bei einer damaligen Tochtergesellschaft der Emittentin im Rahmen des Handelswarengeschäfts in Höhe von EUR 4,7 Mio. zu Unregelmäßigkeiten aufgrund eines vorsätzlichen Betruges durch Mitarbeiter, für den die relevanten Mitarbeiter auch strafrechtlich belangt wurden.

Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen, dem Ausschluss von Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen und einer erheblichen Schädigung der Reputation von paragon führen. paragon könnte zudem von Vergabeverfahren ausgeschlossen oder nicht zugelassen werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren von paragon angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für paragon könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Sollte die Compliance-Überwachung von paragon nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage von paragon haben.

paragon unterliegt Risiken im Hinblick auf ihre IT-Systeme.

Um einen reibungslosen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten, ist paragon auf wesentliche Informationstechnologien wie zum Beispiel Infor, XPPS sowie Schilling für rechnungslegungsbezogene Prozesse angewiesen. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass paragon trotz Sicherheitsmaßnahmen wie Zutrittskontrollsysteme, Notfallpläne und unterbrechungsfreie Stromversorgung kritischer Systeme, Backup-Systeme sowie regelmäßige Datenspiegelung nicht hinreichend gegen einen Ausfall ihrer IT-Systeme gesichert ist. Zudem besteht das Risiko, dass Daten über Kunden, Lieferanten sowie Preiskalkulationen durch unberechtigten Zugriff trotz des Einsatzes von Zugriffsberechtigungssystemen unberechtigt entwendet oder die Unternehmens-IT unberechtigt manipuliert wird. paragon-spezifische Risiken be-

stehen insbesondere im Hinblick auf Entwicklungsdaten oder Konstruktionszeichnungen wesentlicher Baugruppen.

Sollte es zu einem Ausfall der IT-Systeme oder einem Entwenden von Unternehmensdaten oder der Manipulation der Unternehmens-IT kommen, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

paragon unterliegt dem Risiko von Fertigungsunterbrechungen.

paragon ist bei der Produktion auf einen störungsfreien und ununterbrochenen Betrieb angewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass äußere Einflüsse, die außerhalb der Kontrolle von paragon liegen, zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von wesentlichen Anlagen führen können, wie etwa Feuer, Blitzschlag, Überschwemmungen, Erdbeben, Stromausfälle, Computerviren und ähnliche Ereignisse, zu Betriebsstörungen oder -unterbrechungen der Produktionssysteme von paragon führen. Neben Schäden, die an bereits gefertigten Produkten sowie an Werkzeugen und Fertigungsstätten selbst entstehen könnten, könnten bei einem Stillstand der Fertigung Lieferverträge nicht erfüllt werden, was zu Beeinträchtigungen im Verhältnis zu den Kunden und zu Schadensersatzforderungen von Kunden führen könnte. Sollte es zu Betriebsunterbrechungen über einen längeren Zeitraum hinweg kommen und die Fertigung nicht anderweitig aufrechterhalten werden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

paragon könnte die im Rahmen von Kreditvereinbarungen vereinbarten Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten verletzen.

paragon unterliegt im Rahmen einer bestehenden Finanzierungsvereinbarung verschiedenen Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten, die während der Dauer der Vereinbarung beachtet werden müssen. Bei einer Verletzung der in der bestehenden Finanzierungsvereinbarung vorgegebenen Verpflichtungen könnte es zu vorzeitigen Rückzahlungsverpflichtungen in der gesamten Höhe des Darlehens kommen. Sollte in derartigen Fällen die Rückzahlung aus vorhandener Liquidität nicht möglich sein, so wäre paragon unter Umständen gezwungen, andere Darlehen mit ungünstigeren Konditionen aufzunehmen oder Liquidität durch kurzfristige Verkäufe von Vermögensgegenständen zu schaffen. Zudem könnte die finanzierende Bank versuchen, Einfluss auf die Geschäftsführung der paragon zu nehmen.

Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnten erhebliche negative Folgen auf die Geschäftstätigkeit und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der paragon haben

Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei paragon, bei Zulieferern oder Logistikunternehmen, aber auch bei Kunden, die von paragon beliefert werden, könnten die Geschäftstätigkeit der paragon nachteilig beeinflussen.

Aufgrund von Maßnahmen im Rahmen von tariflichen Auseinandersetzungen (Arbeitskampf) oder aufgrund sonstiger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen könnten es sowohl bei der paragon als auch bei ihren Zulieferern, Logistikunternehmen oder Kunden zu Arbeitsniederlegungen kommen. Hierdurch könnte die Produktion oder der Vertrieb der produkte von paragon beeinträchtigt werden, da z. B. die paragon nicht mehr mit Rohmaterialien versorgt werden würde, so dass sie nicht länger produzieren könnte, sie ihre Produkte nicht ausliefern könnte bzw. die Produkte nicht zu den Kunden gelangen würden. Zudem könnte es aber auch bei den Kunden der paragon zu arbeitsrechtlichen oder tariflichen Arbeitsstörungen oder Arbeitsniederlegungen kommen, wodurch der Vertrieb der Produkte der paragon in erheblichem Maße eingeschränkt wäre. Hierdurch könnte es zu Umsatzrückgängen kommen, die sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der paragon auswirken könnten.

Akquisitionen von Unternehmen könnten ein hohes unternehmerisches Risiko für paragon darstellen.

paragon plant, die Produkt- und Vertriebsbasis zukünftig unter anderem durch gezielte Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erweitern, sofern und soweit sich dazu eine aus Sicht der paragon günstige Gelegenheit ergibt. Dabei beabsichtigt paragon, die Vorbereitung und Prüfung von Akquisitionen mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Trotzdem entsteht durch Akquisitionen ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko, das erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis und den Fortbestand der paragon haben kann. Vor dem Hintergrund der Managementressourcen der paragon würde ein Unternehmenserwerb oder der Erwerb von Teilen eines anderen Unternehmens und dessen Integration ein besonderes unternehmerisches Risiko darstellen. Selbst erfolgreiche Akquisitionen binden in erheblichem Maße Managementressourcen, die ansonsten anderweitig im Unternehmen eingesetzt werden

könnten. Die Akquisition von Unternehmen kann zudem zu einer erhöhten Verschuldung der paragon führen und einen erheblichen Zinsaufwand nach sich ziehen.

Darüber hinaus könnte es paragon möglicherweise nicht gelingen, erworbene Unternehmen oder Unternehmensteile einschließlich der Mitarbeiter erfolgreich zu integrieren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass paragon die Geschäftsbeziehungen des neu erworbenen Unternehmens nicht aufrechterhalten kann und wichtige Mitarbeiter und Know-how-Träger das Unternehmen verlassen und Kunden verloren werden. Zudem ist es möglich, dass sich mit einer Akquisition die angestrebten Wachstumsziele, Skaleneffekte oder Kosteneinsparungen nicht verwirklichen lassen. Zudem können durch den Erwerb neuer Unternehmen in anderen Regionen Risiken auftreten, die nicht oder falsch durch die verantwortlichen Manager der paragon erkannt oder eingeschätzt worden sind. Der Erfolg künftiger Unternehmenserwerbe sowie die Integration bereits erworbener Unternehmen sind daher unsicher und können mit hohen internen und externen Kosten verbunden sein. Ebenso können versteckte Mängel des erworbenen Unternehmens den Erfolg eines Unternehmenserwerbs gefährden und/oder erhebliche Mehraufwendungen verursachen. Aus diesen Gründen könnten Akquisitionen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der paragon haben.

Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung, insbesondere im Hinblick auf in der Vergangenheit erzielte Sanierungsgewinne, könnten sich Nachzahlungspflichten ergeben.

Im Falle einer zukünftigen steuerlichen Prüfung der Steuerbehörden erwartet paragon nach derzeitiger Einschätzung keine mit nennenswerten Steuernachzahlungen verbundenen wesentlichen Änderungen der Steuerbescheide, da ihrer Ansicht nach die mit Hilfe einer Steuerberatung erstellten Steuererklärungen korrekt abgegeben wurden. Dennoch besteht das Risiko, dass es aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte.

Bis zum Datum dieses Prospekts wurde seitens der Finanzverwaltung noch nicht endgültig über den Erlass der Körperschaftsteuer auf den Sanierungsgewinn des Veranlagungszeitraumes 2010 entschieden. Wie zu den vorangegangenen Stichtagen wurden zum 31. Dezember 2012 in Bezug auf den steuerlichen Sanierungsgewinn keine Rückstellungen für Ertragsteuern passiviert. Dies erfolgte unter der Prämisse, dass die Ertragsteuern auf den Sanierungsgewinn des Jahres 2010 nach Abzug der ertragsteuerlichen Verlustvorträge entsprechend dem Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 27. März 2003 (BStBI 2003 I S. 240 ff.) aus sachlichen Billigkeitsgründen erlassen wird. Sollte der Erlass der Ertragsteuern auf diesen Sanierungsgewinn nicht erfolgen, würden die darauf anfallenden Ertragsteuern insgesamt EUR 6,0 Mio. betragen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen würde.

Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung bei paragon ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen gegen die Emittentin kommt.

Sollten sich eine oder mehrere der genannten Risiken realisieren, könnte sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon auswirken.

paragon könnte nicht ausreichend versichert sein.

paragon hat im Rahmen vereinbarter Höchstbeträge einen Versicherungsschutz für verschiedene mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken, die verschiedenen Haftungsausschlüssen unterliegen, abgeschlossen. paragon entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass paragon trotz des Versicherungsschutzes Verluste entstehen. So können Ansprüche erhoben werden oder Schäden entstehen, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Zudem könnten die Versicherungen im Schadensfall die Zahlung verweigern und paragon zwingen, ihre Ansprüche gerichtlich einzuklagen. Sollten für paragon materielle Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht oder sollte paragon gezwungen sein, ihre Ansprüche gegen Versicherungen gerichtlich einzuklagen, bevor es zu einer Leistung kommt, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben.

Es bestehen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten.

Als international tätiges Unternehmen ist paragon einer Vielzahl von rechtlichen Risiken ausgesetzt. Die Ergebnisse von gegenwärtig anhängigen bzw. künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, so dass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang

durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon haben können.

Wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von paragon könnte insbesondere der Ausgang der folgenden Rechtsstreite haben:

- Durch Zuwendungsbescheid vom 21. Juni 2005 wurde der ehemaligen Tochtergesellschaft paragon fidelio GmbH durch den Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Aufbaubank, ein Zuschuss gewährt. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 23. Juni 2006 trat die Emittentin neben der paragon fidelio GmbH in das Rückerstattungsverhältnis ein, das sich im Fall der Rückforcierung des Investitionszuschusses ergibt. Das Land hat den Zuwendungsbescheid mit Bescheid vom 29. April 2010 aufgehoben, nachdem über das Vermögen der paragon fidelio GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Der Förderzweck könne infolge der Insolvenz nicht mehr erreicht werden. Infolge dessen entstand Streit zwischen der Emittentin und der Thüringer Aufbaubank darüber, ob der Rückforderungsbetrag in Höhe von EUR 317.687 zzgl. Zinsen auch von der paragon AG beansprucht werden könne. Mit Leistungsbescheid vom 18. April 2012 forderte das Land Thüringen die Mandantin dann zur Rückzahlung des vorgenannten Betrages auf.

Mit Klage vom 15. Mai 2012 zum Verwaltungsgericht Weimar wurde der vorgenannte Rückforderungsbescheid angefochten. Mit einer erstinstanzlichen Entscheidung ist nach Einschätzung der Rechtsberater der Emittentin frühestens im Sommer oder Herbst des Jahres 2013 zu rechnen. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung der Angelegenheit und mit Blick auf die Gesamtumstände ist aber damit zu rechnen, dass auch ein zweitinstanzliches Verfahren einkalkuliert werden muss.

- Zwischen der paragon AG und AUDI / Volkswagen / Skoda bestehen Meinungsverschiedenheiten über Regressansprüche, die vor und während der Insolvenz entstanden sind, und deren Verrechenbarkeit mit nach der Insolvenz ausgeführter Lieferung. Nach Auffassung der Emittentin hat die paragon AG einen Anspruch auf Freigabe eines von der ehemaligen Insolvenzverwalterin reservierten und „zurückgestellten“ Betrages in Höhe von EUR 400.000. Die Freigabe durch die frühere Insolvenzverwalterin der Emittentin ist noch nicht erfolgt.

Darüber hinaus steht die Emittentin auf dem Standpunkt, dass sie noch einen Anspruch auf Zahlung von EUR 250.374 gegen AUDI, EUR 73.564 gegen VW und EUR 7.508 gegen Skoda aus Lieferung und Leistung hat. Diese Beträge werden von AUDI, VW und Skoda wegen behaupteter Mängel zurückbehalten, obwohl die Regressansprüche vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind.

Der Gründer und Hauptgesellschafter der Emittentin hat als alleiniger Vorstand der Emittentin maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der paragon. Hieraus können sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben.

Hauptgesellschafter der Gesellschaft mit rund 51,32 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Emittentin ist Herr Klaus Dieter Frers. Herr Frers ist zugleich auch alleiniger Vorstand der Emittentin und führt damit maßgeblich die Geschäfte der Emittentin. Durch diese hervorgehobene Stellung als wesentlicher Hauptaktionär der Emittentin und als deren Vorstand, ist Herr Frers der Lage, erheblichen Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin und damit auch auf die Unternehmensstrategien der paragon auszuüben. Zudem hat Herr Frers auch erheblichen Einfluss auf die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin, die mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt werden, und kann somit auch entscheidenden Einfluss darauf nehmen, wer ihn kontrolliert.

Aus dieser hervorgehobenen Stellung könnten sich Interessenkonflikte dahingehend ergeben, dass persönliche Interessen von Herrn Frers mit Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger kollidieren und Herr Frers persönliche Interessen vorzieht. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der paragon sowie auf die Fähigkeit der Emittentin zu Zahlungen gemäß den Anleihebedingungen haben.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Jeder potentielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehrerer Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potentiellen Anlegers;
- (iv) die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- (v) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potentielle Anleger sollte einen Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) mit gleichzeitiger Einbeziehung in das Segment Entry Standard für Anleihen wird voraussichtlich am 2. Juli 2013 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der paragon AG sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuld-

verschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der paragon AG verschlechtern.

Sofern beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken sich die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, sich tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die paragon AG tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt.

Die Schuldverschreibungen sind festverzinslich. Ein Anleihegläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen ist in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der Nominalzinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie näher in den Anleihebedingungen ausgeführt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich typischerweise der Marktzinssatz täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, nur typischerweise in entgegengesetzter Richtung. Wenn also der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn ein Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen diese bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zu dem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, verlieren.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin wegen möglicher zukünftiger Änderungen von Rechnungslegungsstandards und damit von Abschlussposten ändern.

Der Abschluss der Emittentin wird nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellt. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzpositionen der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Preis der Schuldverschreibungen sinken könnte.

Es bestehen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf und keine Ausschüttungsbegrenzung an Aktionäre.

Es gibt keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin zukünftig im gleichen Rang zu den Schuldverschreibungen aufnehmen darf und keine Ausschüttungsbegrenzung an Aktionäre. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) innerhalb der durch die Anleihebedingungen gesetzten Grenzen oder eine Ausschüttung oder ähnliche Rückführung von Kapital an Gesellschafter kann den Betrag reduzieren, den die Anleihegläubiger im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Das bestehende Unternehmensrating der Emittentin könnte nicht sämtliche potentielle Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten. Es könnten Ratings, die nicht von der Emittentin in Auftrag gegeben wurden, veröffentlicht werden.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Das bestehende Unternehmensrating der Emittentin adressiert als solches nicht explizit die Fähigkeit der Emittentin, den Verpflichtungen der Anleihebedingungen nachzukommen sowie Kreditrisiken bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgen. Das bestehende Unternehmensrating könnte zudem nicht sämtliche potentielle Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, zusätzliche oben beschriebene Risikofaktoren oder sonstige Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit durch die jeweilige Rating-Agentur überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine andere Rating-Agentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating der Schuldverschreibungen oder der Emittentin anfertigt und dieses ohne Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Rating-Agentur für eine gewisse Zeit gleich bleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Rating-Agentur erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Schuldverschreibungen durch eine Rating-Agentur könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der Schuldverschreibungen sowie die Kosten und Bedingungen für Finanzierungen der paragon Aktiengesellschaft auswirken.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich von bis zu EUR 20.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 2. Juli 2018 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number: DE0005558696

Wertpapierkennnummer: 555869

Börsenkürzel: PGN

Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand der paragon Aktiengesellschaft am 13. Juni 2013 mit zustimmender Kenntnisnahme des Aufsichtsrats der paragon Aktiengesellschaft vom 13. Juni 2013 beschlossen. Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich der 2. Juli 2013 sein.

Clearing

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde (die „**vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“) hinterlegt wird.

Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“; und jede der vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde eine „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, nicht früher als 40 Tage nach dem Tag der Begebung gemäß den in den Anleihebedingungen dargelegten Bestimmungen ausgetauscht. Insbesondere ein solcher Austausch und jegliche Zinszahlung auf durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen gemäß den Regelungen und Betriebsverfahren des Clearing Systems erst nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Person ist. Zahlungen auf die vorläufige Globalurkunde erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Es werden keine Einzelurkunden und keine Zinsscheine begeben.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch das Clearing System angenommen worden.

Einbeziehung in den Börsenhandel

Für die Schuldverschreibungen wird die Einbeziehung in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie die zeitgleiche Aufnahme in das Handelssegment Entry Standard für Anleihen beantragt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 2. Juli 2013. Die Emittentin und Close Brothers behalten sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 2. Juli 2013 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („**MiFID**“) erfolgt nicht.

Hauptzahlstelle für die Schuldverschreibungen

Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen („**Zahlstelle**“).

Emissionskosten

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird (einschließlich der Platzierungsprovision für Close Brothers in Höhe von 3,25% des Bruttoemissionserlöses und der sonstigen Kosten in Höhe von EUR 150.000) auf rund 4,0% des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen geschätzt.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös (nach Abzug der Kosten sowie der Platzierungsprovision für Close Brothers) im Wesentlichen wie folgt zu verwenden:

- Internationalisierung (Aufbau eines Werkes in China, Gründung einer Vertriebsniederlassung in den USA): ca. EUR 3,5 Mio.
- Investitionen in neue Geschäftsfelder Elektromobilität und Karosserie-Kinematik sowie Erweiterung der Produktion am Standort St. Georgen: ca. EUR 2,5 Mio.
- Akquisitionen: ca. EUR 10,0 Mio.
- Kredittilgung bzw. Liquiditätsreserve: ca. EUR 3,2 Mio.

Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, wie auch die konkrete Allokation des Nettoemissionserlöses, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass die tatsächliche Reihenfolge und Allokation der Mittel von der beabsichtigten Reihenfolge und Allokation abweichen kann. Dies gilt insbesondere für den vorgesehenen Betrag für Akquisitionen, der sich zu Lasten anderer geplanter Ausgaben erhöhen kann. Durch den weiteren zukünftigen Geschäftsgang und sich zukünftig ergebende Chancen, könnte sich zudem eine Verwendung von Teilen der Mittel für zusätzliche Zwecke ergeben.

Interessen Dritter

Close Brothers steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält Close Brothers eine Provision für die Übernahme, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Close Brothers auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, können die nachfolgenden Dokumente auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden sowie während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- die Anleihebedingungen;
- der nach IFRS erstellte ungeprüfte Zwischenfinanzbericht der Emittentin für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013;
- der nach IFRS erstellte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012;

- der nach IFRS erstellte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2011.

Zukünftige Jahres- und ggf. Konzernabschlüsse sowie Halbjahresfinanzberichte und Zwischenfinanzberichte der Emittentin werden auf der Internetseite der Emittentin (www.paragon.ag) zur Verfügung gestellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „glauben“, „geht davon aus“, „erwarten“, „annehmen“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Finanzlage und die tatsächlich erzielten Ergebnisse der paragon Aktiengesellschaft wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Weder die Emittentin noch Close Brothers übernimmt eine Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („externe Daten“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der paragon Aktiengesellschaft oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde. Hierzu gehören unter anderem folgende Quellen:

- Institut für Weltwirtschaft (ifw), Kiel
 - "Deutsche Konjunktur im Frühjahr 2013"; abgeschlossen am 13. März 2013
 - "Konjunktur im Euroraum im Frühling 2013"; abgeschlossen am 14. März 2013
- Statistisches Bundesamt (Destatis): Konjunkturindikatoren und Statistische Wochenberichte 2013
- Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat): "Basic figures on the EU - Summer Editi-

on"; 24.04.2013

- Verband der Automobilindustrie (VDA):
 - < Meldungen und Presse; Meldungen>; Zeitraum der Einbeziehung 23.01.2013 - 14.05.2013
 - <Publikationen>

Dieser Prospekt enthält darüber hinaus auch Marktinformationen auf Basis von Studien. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Emittentin und Close Brothers nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft. Sie wurde am 8. Juli 1999 unter der Firma „MEMPHIS Vermögensverwaltungs-AG“ gegründet und am 22. Juli 1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 126630 eingetragen. Im August 1999 wurde die Firma der Emittentin in „paragon sensors + systems AG“ geändert und der Sitz nach Delbrück verlegt, wo sie am 3. August 2000 in das Handelsregister des Amtsgerichts Delbrück unter der Nummer HRB 630 eingetragen wurde. Durch Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 1. August 2000 wurde die Firma der Emittentin in „paragon AG“ geändert. Die Änderung der Firma wurde am 8. September 2000 in das Handelsregister des Amtsgerichts Delbrück eingetragen. Seit der Verlegung des Handelsregisters von Delbrück nach Paderborn ist die Emittentin im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer HRB 6726 eingetragen.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Dezember 1999 — ergänzt durch Nachträge vom 25. und 27. April 2000 — wurde das Grundkapital der Emittentin gegen Sacheinlage von EUR 68.490 um EUR 3.070 auf EUR 71.560 erhöht. Als Sacheinlagen gemäß dem Einbringungs- und Nachgründungsvertrag vom 22. Dezember 1999 mit Nachträgen vom 25. und 27. April 2000 wurden von Herrn Klaus Dieter Frers in die Emittentin sämtliche Kommanditanteile an der paragon productronic GmbH & Co. KG sowie der paragon sensoric GmbH & Co. KG, sämtliche Geschäftsanteile an der paragon sensoric Verwaltungs-GmbH und der paragon productronic Verwaltungs-GmbH sowie das Grundstück in Suhl, auf dem die Emittentin unter anderem ihre Produktionsaktivitäten betreibt, eingebracht.

Nach der Sitzverlegung der Emittentin wurde sie am 3. August 2000 unter der Firma „paragon sensors + systems AG“ in das Handelsregister des Amtsgerichts Delbrück unter der Nummer HRB 630 eingetragen.

Mit notariellen Verschmelzungsverträgen vom 22. Dezember 1999 wurde das Vermögen der „paragon sensoric Verwaltungs-GmbH“ mit dem Sitz in Delbrück und das Vermögen der „paragon productronic Verwaltungs-GmbH“ mit dem Sitz in Suhl auf die Emittentin übertragen. Die Verschmelzungen sind am 8. Juli 2000 und 3. August 2000 bei der „paragon sensoric Verwaltungs-GmbH“, am 5. Juni 2000 und 17. August 2000 bei der „paragon productronic Verwaltungs-GmbH“ sowie am 3. August 2000 bei der Emittentin in das Handelsregister eingetragen worden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 1. August 2000 wurde die Firma der Emittentin in „paragon AG“ geändert. Die Firmenänderung wurde am 8. September 2000 in das Handelsregister des Amtsgerichts Delbrück eingetragen. Mit notariellem Verschmelzungsvertrag vom 1. August 2000 wurde das Vermögen der „paragon electronic GmbH“ mit dem Sitz in Delbrück auf die Emittentin übertragen. Die Verschmelzung ist am 6. Oktober 2000 bei der „paragon electronic GmbH“ und am 6. Oktober 2000 bei der Emittentin in das Handelsregister eingetragen worden.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Delbrück und ihre Geschäftsanschrift lautet: Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück. Zweigniederlassungen unter der gleichen Firma wurden errichtet unter den Geschäftsanschriften: Bühlstraße 13, 78112 St. Georgen, Nordostpark 9, 90411 Nürnberg und Sommerbergstr. 4, 98527 Suhl.

Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 5250 9762 0 und der Telefaxnummer +49 (0) 5250 9762 60 erreichbar. Ihre Internetadresse lautet www.paragon.ag und ihre E-Mail-Adresse info@paragon.ag.

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist gemäß § 3 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 9. Mai 2012 das Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Unternehmensgegenstand der Emittentin

Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 9. Mai 2012 ist der Unternehmensgegenstand der Emittentin die Forschung und Entwicklung im Bereich der Mikroelektronik, die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, dazugehöriger Peripherie und entsprechender Baugruppen sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 9. Mai 2012 kann die Emittentin zudem andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig oder dienlich sind.

Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 wurden von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg mit der Geschäftsanschrift: Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Rödl & Partner ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

Abschlussprüfer der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 ist die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf und der Geschäftsanschrift: Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf. Die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

Der Wechsel des Abschlussprüfers durch die Emittentin erfolgte vor dem Hintergrund der Rotationsregel für den Wechsel des externen Abschlussprüfers für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Hiernach hat spätestens nach sieben Jahren ein Wechsel des Prüfers zu erfolgen. Rödl & Partner war von 2006 bis einschließlich 2012 Prüfer und Konzernprüfer der Emittentin. Die Emittentin hat in der Vergangenheit mit dem Prüfer in der Regel gleichzeitig auch die Prüfungsgesellschaft gewechselt, um bestimmte Abläufe der Prüfung intern wie extern nicht einspielen zu lassen und um die Unabhängigkeit der Prüfung zu stärken.

Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Emittentin

1988	Gründung der paragon electronic GmbH (später auf die Emittentin verschmolzen) als Elektronikhersteller in Delbrück durch den jetzigen CEO Herr Klaus Dieter Frers
1991	Gründung eines Werkes für Electronic Services in Zella-Mehlis
1993	Start der Entwicklung und Produktion von Sensoren
1995	Erste Luftgütesensoren von paragon in Automobilen
1998	Produktion von Komponenten für Bedienelemente
1999	Gründung der Emittentin Premiere für Patente bei akustischen Sensoren
2000	Börsengang der paragon AG im Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse
2003	Übernahme der Luftgütesensorsparte von Bosch
2004	Auftakt für das Geschäft mit Anzeigeinstrumenten
2005	Einstieg in den Markt für automobile Car Media Systeme
2007	Initiierung des Spin-offs Artega® als Referenzobjekt
2009	Insolvenz und umfangreiche Restrukturierung des gesamten Konzerns
2010	Erfolgreicher Abschluss des Insolvenzplanverfahrens
2011	Entwicklung eines Baukastens für die Elektromobilität
2012	Neuer Geschäftsbereich Karosseriekinematik
2013	Gründung einer Vertriebstochter in China

Angaben zu Beteiligungen der Emittentin

Die Emittentin verfügt über eine 100%ige Tochtergesellschaft in Schanghai/China, die paragon Automotive Technology (Shanghai) Co., Ltd., BEA Finance Tower, No. 66 Hua Yuan Shi Qiao Road, Pudong New Area, 200120, Shanghai, P.R.China. Diese wurde am 17. April 2013 gegründet.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 4.114.788,00. Es ist eingeteilt in 4.114.788 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Grundkapital der Emittentin ist voll eingezahlt.

Alle Aktien sind dividendenberechtigt. Nach Kenntnis des Vorstands bestanden für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen. Es existieren keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Eine direkte Beteiligung an der paragon AG von über 10% besteht durch den Vorstandsvorsitzenden Klaus Dieter Frers (51,32%). Sofern Arbeitnehmer der paragon AG am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, unterliegen diese keinen Beschränkungen in ihrer unmittelbaren Stimmrechtsausübung.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um 410.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 410.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) beschlossen worden (**Bedingtes Kapital 2012/I**). Das Bedingte Kapital 2012/I dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung im Rahmen des Aktienoptionsprogrammes 2012 in der Zeit bis 8. Mai 2017 an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand wurde im selben Beschluss der Hauptversammlung zur Auflage des Aktienoptionsprogrammes ermächtigt. Des Weiteren ist mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012 eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um 1.647.394 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.647.394 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) beschlossen worden (**Bedingtes Kapital 2012/II**). Das Bedingte Kapital 2012/II dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung bis einschließlich 8. Mai 2017 begeben bzw. garantiert werden.

Der Vorstand wurde in der selben Hauptversammlung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 8. Mai 2017 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der jeweiligen Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte und/oder -pflichten auf insgesamt bis zu 1.647.394 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligem Betrag am Grundkapital von insgesamt EUR 1.647.394,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen.

Zudem ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 8. Mai 2017 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.057.394,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu EUR 2.057.394 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2012 I**). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 5 Absatz 6 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 9. Mai 2012 genannten Fällen auszuschließen.

Aktionärsstruktur der Emittentin

Das Grundkapital der paragon Aktiengesellschaft beträgt EUR 4.114.788,00 und ist eingeteilt in 4.114.788 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit der International Securities Identification Number (ISIN) DE 000 555 869 6, der Wertpapierkennnummer (WKN) 555 869 und dem Börsenkürzel PGN, die zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und in den Prime Standard einbezogen sind.

Die Aktionärsstruktur der Emittentin stellt sich nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts im Wesentlichen wie folgt dar:

Name des Aktionärs	Gesamtzahl der Aktien	Prozentangabe
Klaus Dieter Frers	2.111.730	51,32 %
Streubesitz	2.003.058	48,68 %
Gesamt	4.114.788	100,00 %

ORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen des Vorstands und Aufsichtsrats geregelt.

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht nach § 7 Absatz 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 9. Mai 2012 aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für den Vorstand besteht eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung.

Der Vorstand der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat um. Dabei ist er an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken. Die aktuelle Geschäftsordnung bestimmt Geschäfte des Vorstands unter Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats, die Modalitäten der Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands sowie weitere Aspekte der Vorstandsarbeit. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Klaus Dieter Frers

Klaus Dieter Frers, Jahrgang 1953, war nach einem Maschinenbaustudium und dem Abschluss als Dipl.-Ing. an der Universität Stuttgart 1978 zunächst bei der AEG-Telefunken in Frankfurt/Main bzw. Seligenstadt in verschiedenen Positionen tätig, u.a. als Assistent des Vorstands Technik. Von 1983 bis 1987 war Herr Frers bei der Nixdorf Computer AG in Paderborn als Produktionsleiter des Elektronikwerks tätig. Im Jahr 1988 gründete Herr Frers die paragon electronic GmbH für Elektronikproduktion in Delbrück und im Jahr 1999 die Emittentin, in der die paragon electronic GmbH kurz nach deren Börsengang aufging. Herr Frers hat zahlreiche Auszeichnungen für seine unternehmerische Tätigkeit erhalten, z.B. im Jahr 2000 den „Oskar des Mittelstands“ der Oskar-Patzelt-Stiftung, im Jahr 2006 eine Nominierung als Entrepreneur des Jahres durch Ernst & Young, im selben Jahr die Auszeichnung als „Premier“ der Oskar-Patzelt Stiftung und im Jahr 2010 den Kunststoff-Oscars durch SPE Central Europe.

Der Vorstand ist am Sitz der Emittentin unter der Adresse Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, erreichbar.

Name	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der paragon Aktiengesellschaft, sofern diese für die paragon Aktiengesellschaft von Bedeutung sind
Klaus Dieter Frers	- Geschäftsführender Gesellschafter der Frers Grundstückverwaltungs GmbH & Co. KG, Delbrück

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 9. Mai 2012 aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Für den Aufsichtsrat besteht eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Hans J. Zimmermann, Vorsitzender, Geschäftsführer HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH und Geschäftsführer HSBC Trinkaus Consult GmbH (bis zum 31. Dezember 2012), seit dem 1. Oktober 2010 Mitglied des Aufsichtsrats, Aufsichtsratsvorsitzender seit dem 1. Oktober 2010.

Hermann Börnemeier, Diplom Finanzwirt und Steuerberater, seit dem 1. Oktober 2010 Mitglied des Aufsichtsrats, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (seit dem 1. Oktober 2010).

Walter Schäfers, Rechtsanwalt, seit dem 1. Oktober 2010 Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin unter der Adresse Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, erreichbar.

Name	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der paragon, sofern diese für die paragon von Bedeutung sind
Hans J. Zimmermann	Aufsichtsratsmandate: - Schaltbau AG, München (Vorsitzender) - SIAG Nordseewerk AG, Emden (Stv. Vorsitzender) - Merkur Bank KGaA, München (Stv. Vorsitzender) - GARANT Schuh + Mode AG, Düsseldorf (Vorsitzender) - ante-holz GmbH, Bromskirchen-Somplar (Vorsitzender des Beirats) - Rheinzink GmbH & Co. KG, Datteln (Mitglied des Verwaltungsrats)
Hermann Börnemeier	- Geschäftsführer Treu-Union Treuhandgesellschaft mbH, Paderborn
Walter Schäfers	- Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Schäfers Rechtsanwälte und Notare

Derzeit bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.

Potenzielle Interessenkonflikte

Herr Klaus Dieter Frers ist gleichzeitig alleiniger Vorstand der Emittentin und Mehrheitsaktionär der Emittentin. Insofern bestehen potentielle Interessenkonflikte von Herrn Klaus Dieter Frers zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin als Vorstand und den Interessen als Mehrheitsaktionär der Emittentin.

An die Frers Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Delbrück, deren geschäftsführender Gesellschafter Herr Frers ist, sowie die con-seq Unternehmensberatung GmbH, Delbrück, wurden im Geschäftsjahr 2012 aufgrund vereinbarter Verträge Mietzahlungen für Gebäude und für Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 336 (Vorjahr: TEUR 84) geleistet, davon entfallen TEUR 286 (Vorjahr: TEUR 62) auf Betriebsgebäude in Delbrück.

Ein Teil der aus dem Asset Deal mit der Artega Automobil GmbH & Co. KG erworbenen Vermögenswerte, im Wesentlichen Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse, wurde mit notariellen Kaufvertrag vom 21. Dezember 2012 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2012 zu einem Gesamtkaufpreis von TEUR 270 an die Frers Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, Delbrück, veräußert, da diese Vermögenswerte nicht für die Geschäftszwecke der paragon AG benötigt wurden. Die Frers Fahrzeugbau GmbH & Co. KG gehört der Ehefrau von Herrn Frers.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Hans J. Zimmermann wurde mit dem Wohlwollen der die Emittentin finanzierenden DKB Deutsche Kreditbank AG in den Aufsichtsrat der Emittentin gewählt. Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten und wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch andere Personen einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Emittentin erforderlich scheint.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und damit u.a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht anderweitig in den Aufsichtsrat zu entsenden sind, über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, etwaige Satzungsänderungen, über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung oder die Auflösung der Gesellschaft.

Corporate Governance

Am 20. Februar 2013 veröffentlichte die Emittentin folgende Entsprechenserklärung:

Erklärung der paragon AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat der paragon AG folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab: Vorstand und Aufsichtsrat der paragon AG begrüßen die Anregungen und Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie verpflichten sich zu einer transparenten, verantwortlichen und auf Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung und -kontrolle. Die paragon AG entsprach und entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den folgenden Abweichungen:

- Der Vorstand setzt sich nicht aus mehreren Personen zusammen (Ziffer 4.2.1).
- Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart, da der aktuelle Vorstandsvertrag vor der entsprechenden Anpassung des Kodex am 18. Juni 2009 geschlossen wurde (Ziffer 4.2.3).
- Eine Begrenzung von Abfindungen (Abfindungs-Cap) mit dem Vorstand ist nicht vereinbart (Ziffer 4.2.3).
- Es wird kein Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts erstellt (Ziffer 4.2.5 bzw. Ziffer 7.1.3).
- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet (Ziffer 5.3.1 bis Ziffer 5.3.3).
- Es ist weder für Aufsichtsrats- noch für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt worden (Ziffer 5.1.2 bzw. Ziffer 5.4.1).
- Die Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen nicht individualisiert. Im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung am 30. September 2010 wurden die Vergütungen allerdings individualisiert aufgelistet, so dass diesem Punkt indirekt entsprochen wird (Ziffer 5.4.6).

- Die Gesellschaft kommt ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Kauf und Verkauf von Aktien und Optionen der Gesellschaft durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nach. Gesonderte Angaben zu solchen Directors' Dealings im Corporate Governance Bericht zum Abschluss des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 erfolgen jedoch nicht (Ziffer 6.6).

Aufgrund der mittelständisch geprägten Unternehmensstruktur ist es für die paragon AG nicht praktikabel, den oben aufgeführten Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex vollständig zu entsprechen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Überblick

paragon entwickelt, produziert und vertreibt elektrische, elektronische und elektromechanische Komponenten, Geräte und Systeme für die Automobilindustrie. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Lösungen für den Innenraum und Sensoren. Daneben entwickelt paragon aber auch Lösungen in den Bereichen Elektromobilität und Karosserie-Kinematik. Die paragon AG und ihre Vorgängergesellschaften blicken auf eine 25-jährige Unternehmensgeschichte zurück. paragon ist bestrebt, mit ihren innovativen Entwicklungen auch in Zukunft zur Verbesserung von Komfort, Sicherheit und Effizienz beim Autofahren beizutragen.

paragon ist in den Geschäftsbereichen **Sensoren, Akustik, Cockpit, Elektromobilität und Karosserie-Kinematik** tätig, die nicht als sog. Profit-Center geführt werden.

Im **Geschäftsbereich Sensoren** entwickelt und vertreibt die paragon AG Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität in der Fahrzeugkabine. paragon sieht sich selbst als Weltmarktführer bei Luftgütesensoren. Die Produkte der paragon z.B. für Klimaanlage verhindern das Eindringen von Schadstoffen in den Innenraum des Fahrzeugs oder beseitigen aktiv negative Einflüsse auf die Luftqualität. Des Weiteren entwickelt, produziert und vertreibt die paragon AG im Geschäftsbereich Sensoren Lösungen zur Optimierung der Steuer- und Regelsysteme des Antriebsstrangs. Kennzeichnend für die Produkte der paragon AG in diesem Bereich sind Lösungen zur hochgenauen Positions- und Wegmessung mit Hallsensoren und modernste induktive Systeme, die ohne teure Permanentmagneten auskommen. Der Geschäftsbereich Sensoren trug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 rund 37% zum Gesamtumsatz der paragon AG bei.

Im **Geschäftsbereich Akustik** entwickelt und vertreibt die paragon AG Produkte, die sicherstellen sollen, dass Sprache ohne Qualitätsverlust vom Ausgangspunkt zum Zielort übertragen wird. Dabei bietet die paragon AG bereits zahlreiche Mikrofon-Varianten für eine optimale Audioqualität an. Weltweit einmalig ist dabei nach der eigenen Auffassung der paragon AG das Gurtmikrofon belt-mic®, das durch den geringen Sprechabstand eine bislang unerreichte Sprachqualität bietet. Drei winzige Mikrofone sind hier in den Sicherheitsgurt integriert, ohne dessen Funktion einzuschränken. Der Geschäftsbereich Akustik trug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 rund 16% zum Gesamtumsatz der paragon AG bei.

Im **Geschäftsbereich Cockpit** entwickelt und vertreibt paragon ein breites Produktportfolio für das Cockpit. Hierzu zählen verschiedene Media Interfaces, Bedienelemente, Rückfahrkamera-Systeme, Anzeigeelemente und spezielle Schrittmotoren hierfür. Als Spezialist im Bereich Connectivity liefert die paragon AG dabei alle Elemente für Kommunikation im Auto aus einer Hand. Das Angebot der paragon AG reicht hierbei von der Mobiltelefon-Aufnahme (Cradle) über diverse Schnittstellen bis hin zur perfekten Integration eines Tablet-Computers. Daneben bietet die paragon AG verschiedenste Anzeigeelemente und Bedienelemente für den Komfort im Cockpitbereich an. Der Geschäftsbereich Cockpit trug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 rund 47% zum Gesamtumsatz der paragon AG bei.

Im **Geschäftsbereich Elektromobilität** entwickelt und vertreibt paragon vorwiegend Batteriepacks für Nutzfahrzeuge und Busse.

Im **Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik** entwickelt und vertreibt paragon neuartige technische Lösungen zur Steigerung der Effizienz und des Komforts von beweglichen Teilen der Automobil-Karosserie im Exterieur- wie im Interieurbereich und arbeitet in diesem Geschäftsbereich mit der KarTec GmbH zusammen. Das Angebotsspektrum im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik umfasst bisher Spoilersysteme sowie Lenkrad-Schaltpaddel. Da die Geschäftsbereiche Elektromobilität und Karosserie-Kinematik erst Ende 2011 bzw. 2012 gegründet wurden, trugen sie im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 noch unwesentlich zum Gesamtumsatz der paragon AG bei.

Zu den Kunden der paragon AG gehören führende deutsche und internationale Automobilhersteller wie VW, Porsche, Audi, Daimler und BMW.

Die paragon AG hat ihren Verwaltungssitz in Delbrück und zentrale Produktionsstätten in Delbrück, St. Georgen und Suhl. Daneben verfügt die paragon AG über eine Niederlassung in Nürnberg und eine Vertriebstochter in Schanghai/China.

Im Geschäftsjahr 2012 betrug der Umsatz der paragon AG EUR 70,4 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 67,1 Mio.). Im Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 betrug der Umsatz der para-

gon AG rund EUR 16,5 Mio. (Vorjahr: EUR 18,9 Mio.). Der Jahresüberschuss betrug im Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 EUR 0,5 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 1,9 Mio.)

Zum 31. Mai 2013 waren 370 festangestellte Mitarbeiter (Vorjahr: 360) bei der paragon AG tätig. Umgerechnet auf Vollzeitkräfte entspricht das einer Beschäftigtenzahl von 368 Personen (Vorjahr 357) zum Stichtag. Dazu kamen 43 Leiharbeiter.

Wettbewerbsstärken

paragon zeichnet sich nach eigener Einschätzung durch die folgenden Wettbewerbsstärken aus:

- ***Breites Sortiment und starke Marktposition in ihren Produktsegmenten***

paragon verfügt über eine hohe Sortimentsbreite und -tiefe. paragon bietet gegenwärtig rund 170 verschiedene Produkte (ohne Varianten) in den Bereichen Sensoren, Akustik, Cockpit, Elektromobilität und Karosserie-Kinematik für rund 70 verschiedene Fahrzeugmodelle an. Mit dieser Produktdiversifikation hebt sich die paragon AG nach eigener Auffassung von vielen direkten Wettbewerbern ab, die sich zum Teil auf einzelne Produkte oder Produktgruppen konzentrieren. Diese hohe Produktdiversifikation führt zudem zu einer erheblichen Reduzierung der Abhängigkeit von einzelnen Technologien, Produkten, Teilmärkten oder einzelnen Autoherstellern oder einzelnen Fahrzeugplattformen oder Modellen und damit zu einer Risikoverringerung. Durch diese Produktdiversifikation in Kombination mit dem vorhandenen Know-how verfügt die paragon AG zudem über eine starke Marktposition in ihren fünf Geschäftsbereichen und über klare Alleinstellungsmerkmale zum Beispiel bei Gurtmikrofonen, bei Luftionisierungssystemen, bei Schrittmotoren für Instrumente sowie im Geschäftsbereich Sensoren, wo sich paragon selbst als Weltmarktführer bei Luftgütesensoren sieht. Bei den Sensoren weist paragon ein konstant steigendes Bestandsgeschäft auf, in dessen Zentrum der Luftgütesensor AQS® mit einem Weltmarktanteil (eigene Schätzung) von über 85 Prozent steht. Das Luftaufbereitungssystem AQC® und das am Markt immer erfolgreichere Luftverbesserungssystem AQI® machen paragon nach eigener Einschätzung zum weltweit führenden Spezialisten für Luftqualität im Fahrzeuginnenraum.

- ***Langjährige Geschäftsbeziehungen zu führenden deutschen und internationalen Automobilherstellern***

paragon unterhält seit Jahren Kundenbeziehungen zu führenden deutschen und internationalen Automobilherstellern, insbesondere im Premium-Segment. Zu den Kunden der paragon AG gehören VW, Porsche, Audi, Daimler und BMW. Insgesamt beliefert paragon derzeit rund 20 Automobilhersteller. Größter Partner von paragon ist der Volkswagen-Konzern mit seinen Marken VW, Audi und Porsche, auf den rund zwei Drittel der Umsatzerlöse entfallen. Diese Kundenbeziehungen sowie langjährige Verträge für eine breite Produktpalette für mindestens einen Modellzyklus pro Hersteller führen zu einer nachhaltigen Ausrichtung und gewähren paragon eine höhere Planungssicherheit als in anderen Branchen. Zudem führt die Ausrichtung auf Premium-Hersteller zu einer reduzierten Konjunkturabhängigkeit, da auch in Krisenzeiten Luxus- und Premiumautomobile gekauft werden.

- ***Langjährig erarbeitetes Know-how und hohe Innovationskraft***

Pioniergeist ist nach eigener Auffassung die Basis der paragon AG. Die paragon AG verfügt nach eigener Auffassung über ein erhebliches Know-how und eine hohe Innovationskraft auf dem Gebiet der Automobilelektrik, -elektronik und -elektromechanik. Mit über 25 Jahren Erfahrung auf dem Gebiet der Automobilelektrik, -elektronik und -elektromechanik konnte paragon ihr Know-how im Bereich der Verfahrens- und Verarbeitungstechnik systematisch ausbauen. Die Innovationskraft der paragon AG beruht dabei vor allem auf dem Know-how und der Erfahrung der Entwicklungsmitarbeiter. Viele dieser Mitarbeiter wie auch die Mitarbeiter in den Bereichen Produktentwicklung, Produktmanagement und Produktion sind seit vielen Jahren im Unternehmen tätig und konnten dadurch ein erhebliches Know-how aufbauen und weitergeben.

Konsequent verfolgt die paragon AG daher den Weg, eine Chance im Markt als Erster zu sehen. Hierzu gibt es einen strukturierten Produktfindungsprozess. Der Fokus liegt dabei auf dem Nutzen für den Endkunden. Identifizierte Problemstellungen werden mit neuen Ideen gelöst und

Prototypen entwickelt, die Pilotkunden vorgestellt werden. Im Rahmen der Produktneuentwicklung und des Produktmanagements arbeitet paragon sehr eng mit den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen dieser Kunden zusammen. Erlebbare Vorzüge und Verringerung der Komplexität sind von zentraler Bedeutung. Nach der Entwicklung für den Ankerkunden strebt paragon die Standardisierung und die Ausdehnung der Kundenbasis an. Die dadurch zusammenzufassenen Stückzahlen erlauben eine hohe Automatisierung und günstige Kosten. Das Ziel ist dabei immer zunächst die Führerschaft in Marktnischen.

paragon kann durch die frühzeitige Einbindung der Kunden in sämtliche Produktionsschritte, insbesondere jedoch in die Produktentwicklung, Innovationen nach eigener Auffassung schneller zur Marktreife bringen und eröffnet sich so höhere Marktdurchdringungschancen beim Kunden. paragon setzt damit im Markt nicht nur Trends, sondern kann auf Kundenwünsche und Verbrauchervorlieben sehr früh zu reagieren und Produkte in kurzen Zyklen als erster im Markt anbieten.

paragon verfügt derzeit nach eigener Ansicht über eine gut gefüllte Produktpipeline. Über die Entwicklung des Sportwagens Artega konnte paragon zudem ihre Gesamtfahrzeugkompetenz aufbauen und konnte zuletzt ihr Produktspektrum im Zuge der Höherpositionierung auf den Bereich Karosseriekinematik erweitern.

- ***Effiziente Produktion mit hohem Automatisierungsgrad.***

paragon verfügt über erhebliches Know-how in der Automatisierung und Prozessintegration. Das Know-how liegt dabei insbesondere bei den Mitarbeitern. Zahlreiche Mitarbeiter des Bereichs Forschung und Entwicklung, Konstruktion sowie im Bereich Produktmanagement sind langjährig im Unternehmen tätig und haben umfangreiches Know-how in diesen Bereichen aufbauen können. Vor allem in dem gleichzeitigen Vorhandensein aller drei Fähigkeiten sieht die paragon AG eine Wettbewerbsstärke gegenüber ihren Wettbewerbern.

Bei der Herstellung der Produkte in den einzelnen Produktgruppen ist es paragon zudem in der Vergangenheit gelungen, nahezu alle wichtigen Fertigungsschritte zu automatisieren, in einem Herstellungsprozess zu integrieren und hierdurch die Produktion effizient zu gestalten. Dadurch konnte paragon die Zykluszeit für die Herstellung ihrer Produkte deutlich reduzieren und die Produktionsausbeute erhöhen.

Ziel von paragon ist es, durch eigene Standardisierungen die Produktgruppen für mehrere Hersteller und unterschiedliche Modellreihen zusammenfassen, um höhere Stückzahlen zu erzielen.

Strategie

Die Strategie der paragon AG leitet sich aus dem Ziel ab, einer der führenden, weltweit tätigen Automobilzulieferer in ihren Geschäftsbereichen zu werden. Um diese Vision zu verwirklichen, verfolgt die paragon AG die folgenden strategischen Maßnahmen:

- ***Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit***

Paragon plant, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens durch verschiedene Maßnahmen konsequent zu steigern. Dazu gehört ein deutlicher Ausbau der Kapazitäten mit signifikanter Reduktion der Stückkosten. Interne Ressourcen aus dem Bereich Cockpit (Media-Interfaces) sollen zudem in wachstumsstärkere Geschäftsbereiche verlagert werden. Ferner sollen die Entwicklungsaktivitäten im Bereich „Akustik“ und die Vertriebsaktivitäten im Bereich „Cockpit“ (Anzeigen und Bediensysteme) intensiviert werden. Die Entwicklungsaktivitäten sollen in Delbrück konzentriert und ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen Entwicklungsressourcen in Nürnberg verringert werden. Auch die zentralen Unternehmensfunktionen sollen am Standort Delbrück konzentriert werden.

- ***Erweiterung des bestehenden Produktportfolios und Erhöhung des Anteils von Komponenten pro Auto***

paragon sieht sich auf dem Weg zu einem integrierten Technologiekonzern. Unter dem Begriff „Integrierter Technologiekonzern“ versteht paragon u.a. die weitere Betonung von Engineering-Leistungen, die sie für Kunden erbringt, um früher als bisher in die Entwicklungsprojekte einge-

bunden zu werden. Ziel von paragon ist die systematische Erweiterung des Produktportfolios und der bestehenden Geschäftsfelder durch gezielte Investitionen in Technologien und Produktion, um höherwertige Systeme aus einer Hand anbieten zu können. Ziel ist es, mehr Anteil an der Wertschöpfung der Automobilhersteller zu erlangen, oder anders formuliert: „mehr Euro pro Auto“ zu generieren.

Mit der Entwicklung des Sportwagens Artega konnte paragon bereits im Jahr 2007 ihre Gesamtfahrzeugkompetenz aufbauen. Mithilfe dieser Kompetenz will paragon nunmehr wesentliche Aufgaben im Automobilbau abdecken und noch stärker als in der Vergangenheit neue Trends prägen. Die Produkte von paragon gehören zu Wertschöpfungsbereichen, die die Hersteller traditionell zumeist den Zulieferern überlassen. Diese Tendenz wird sich nach Ansicht von paragon noch verstärken. Zudem erfordert die zunehmende Individualisierung aus Sicht der Kunden ständig neue und zusätzliche Fahrzeugfunktionen, die paragon zur Differenzierung liefern kann. Die Erweiterung der Geschäftsfelder und des Produktportfolios wurde zunächst mit der Etablierung der neuen Geschäftsfelder Elektromobilität und Karosserie-Kinematik begonnen. Daneben soll das Produktportfolio am Standort Sankt Georgen, wo bereits durch die Fertigung von Schrittmotoren für Anzeigeninstrumente feinmechanisches Know-how entwickelt wurde, z.B. durch Antriebskomponenten für den Bereich Karosseriekinematik und ähnliche feinmechanische Produkte, ausgebaut werden. Neue Geschäftsfelder wie z.B. Engineering-Dienstleistungen sollen folgen und Synergieeffekte mit sich bringen. Zur Erweiterung des Produktportfolios und der Kompetenzen können auch Akquisitionen dienen. Ziel ist unter anderem der Zugewinn von Engineering sowie von Mechanikkompetenz.

- ***Internationalisierung der Geschäftstätigkeit der paragon AG und Erschließung von interessanten Märkten, insbesondere China und USA***

paragon ist bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit zu internationalisieren. Neben dem Heimatmarkt Deutschland und den zentralen Automobilländern in Europa richtet paragon ihren Blick vor allem auf die wachstumsstarken Märkte in Asien und Amerika, die sie bereits heute direkt oder indirekt beliefert. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die erfolgte Gründung einer Vertriebsniederlassung in China. Geplant ist daneben, gegebenenfalls über ein Joint Venture, auch der Aufbau einer Produktionsstätte in China zur vollständigen Erschließung des dortigen Markts. Weiter geplant ist die Gründung einer Vertriebsniederlassung in den USA.

- ***Steigerung des Geschäftsvolumens mit nicht zum VW-Konzern gehörenden Kunden und Nutzung von Skaleneffekten.***

Eine wesentliche Stärke der paragon AG sind ihre über Jahre entwickelten Kundenbeziehungen zu führenden deutschen und internationalen Automobilherstellern im Premium- und Luxus-Segment, insbesondere zum Volkswagen-Konzern. paragon beabsichtigt, das Geschäftsvolumen mit verschiedenen Premium-Herstellern, die derzeit zwar bereits bedeutende Kunden sind, für die paragon aber noch erhebliches Potential sieht, weiter zu steigern. Dies soll durch gezielte Vertriebsaktivitäten, insbesondere zusätzliche Kundenbetreuer sowie gezielte Akquisitionen bzw. Nebeneffekte aus Akquisitionen unterstützt werden. Das Angebot von bestehenden Produkten an diese Hersteller ermöglicht paragon zudem die Erhöhung der Stückzahlen und die Erzielung von Skaleneffekten.

Dem allgemeinen Trend folgend, dass Fahrzeugfunktionen, die zunächst der automobilen Oberklasse vorbehalten waren (bekannteste Beispiele sind das ABS-System oder auch Navigationssysteme), zunehmend in der Mittel- und Kompaktklasse Einzug halten, ist es paragon bereits gelungen, mit ihren Produkten in volumenstarke Modelle der Mittel- und Kompaktklasse vorzudringen. Die Produktion soll nun noch effizienter gestalten werden, um diesen Trend weiter fortzusetzen und die eigenen Innovationen nicht nur für die Ober- und Luxusklasse der Automobilindustrie attraktiv zu gestalten, sondern neue Trends auch den Kunden der Mittel- und Kompaktklasse zugänglich zu machen. Mögliche Produkte in diesem Segment sind aus Sicht von paragon unter anderem Antriebsstrangsensoren, Mikrofone, elektrische Komponenten und Karosseriekinematik-Systeme.

Geschäftsbereiche

paragon entwickelt, produziert und vertreibt elektrische, elektronische und elektromechanische Komponenten, Geräte und Systeme für die Automobilindustrie. paragon ist dabei in den Geschäftsbereichen Sensoren, Akustik, Cockpit, Elektromobilität und Karosserie-Kinematik tätig. Die Geschäftsbereiche übernehmen dabei die Aufgaben Entwicklung, Produktmanagement und Vertrieb. Die Produktion ist zentral über die Geschäftsbereiche hinweg organisiert.

Geschäftsbereich Sensoren

Im Geschäftsbereich Sensoren entwickelt und vertreibt paragon Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität in der Fahrzeugkabine. Die Produkte der paragon AG z.B. für Klimaanlage verhindern das Eindringen von Schadstoffen in den Innenraum des Fahrzeugs oder beseitigen aktiv negative Einflüsse auf die Luftqualität im Fahrzeuginnenraum. Des Weiteren entwickelt, produziert und vertreibt die paragon AG im Geschäftsbereich Sensoren Lösungen zur Optimierung der Steuer- und Regelsysteme des Antriebsstrangs. Kennzeichnend für die Produkte der paragon AG in diesem Bereich sind Lösungen zur hochgenauen Positions- und Wegmessung mit Hallsensoren und modernste induktive Systeme, die ohne teure Permanentmagneten auskommen.

Im Bereich Luftqualität im Fahrzeuginnenraum entwickelt und fertigt paragon Luftgütesensoren, Luftaufbereitungssysteme und Luftverbesserungssysteme zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Fahrzeuginsassen. Der Luftgütesensor AQS reagiert auf eine Erhöhung gesundheitsschädlicher Gase, z.B. in Tunneln oder an der Ampel. Daraufhin werden automatisch die Umluftklappen der Klimaanlage geschlossen und ein Eindringen der Schadstoffe vermieden. Das Luftverbesserungssystem AQI reinigt die Luft im Fahrzeug und bindet über Kleinionen Feinstäube, Gase sowie Gerüche und senkt die Keimbelastung. Mittels Mikrooxidation beseitigt das Luftaufbereitungssystem AQC Keime und Bakterien, die in der Klimaanlage entstehen. Die Systeme wurden in der Vergangenheit insbesondere in der Ober- und Luxusklasse eingesetzt. Mittlerweile finden sie jedoch auch vermehrt in der Mittelklasse Anwendung und werden nach Einschätzung von paragon künftig auch in der Kompaktklasse eingesetzt werden.

Die paragon AG bietet Sensorlösungen für die Weg- und Positionsmessung in verschiedenen Anwendungen an. Dazu gehören Positionssensoren wie Kupplungswegsensoren. Schaltungssensoren ermöglichen eine berührungslose Übermittlung der Gangpositionen an die Getriebesteuerung bei automatisierten Schalt- und Automatikgetrieben. Der Start-Stopp-Sensor kommt bei Start-Stopp-Systemen zum Einsatz, indem er die Gangposition eindeutig erkennt und übermittelt. Außerdem können die Signale des Sensors für weitere Funktionen wie die Rückfahrkamera und –scheinwerfer oder das akustische Rückfahrsignal verwendet werden. paragon veröffentlichte die Entwicklungsergebnisse eines Allgang-Sensors für Schaltgetriebe, der die Produktpipeline für den Antriebsstrang gezielt ergänzt. Dieser Allgang-Sensor kann bereits beim Start eines Schaltvorganges erkennen, welcher Gang gerade eingelegt wird. Der Sensor ermöglicht weichere und gleichzeitig schnellere Schaltvorgänge und auch für den Fahrzeughersteller ergeben sich wirtschaftliche Vorteile, weil ein gesonderter Rückwärtsgangsensor nicht mehr erforderlich ist.

Geschäftsbereich Akustik

Im Geschäftsbereich Akustik entwickelt und vertreibt paragon Produkte, die sicherstellen sollen, dass Sprache ohne Qualitätsverlust vom Ausgangspunkt zum Zielort übertragen wird. Dabei bietet paragon bereits zahlreiche Mikrofon-Varianten für eine optimale Audioqualität an. Weltweit einmalig ist dabei nach der eigenen Auffassung der paragon AG das Gurtmikrofon belt-mic®, das durch den geringen Sprechabstand eine bislang unerreichte Sprachqualität bietet. Drei winzige Mikrofone sind hier in den Sicherheitsgurt integriert, ohne dessen Funktion einzuschränken.

Im Bereich Akustik stellt paragon verschiedene Arten von Mikrofonen für Freisprecheinrichtungen her. paragon entwickelt dabei u.a. sehr kleine Mikrofone, die problemlos und unauffällig im Fahrzeuginnenraum angebracht werden können. Mit dem belt-mic hat paragon ein weltweit einzigartiges Gurtmikrofon entwickelt. Hier ist das Mikrofon in den Sicherheitsgurt integriert und in den Gurt eingewobene Drähte übermitteln das Sprachsignal an das Kommunikationssystem des Fahrzeugs. Der Abstand zum Mikrofon ist dadurch deutlich kleiner, was zu einem geringeren Rauschen und hohen Sprachqualität führt. Audi liefert Gurtmikrofone von paragon bereits in Serie.

Geschäftsbereich Cockpit

Im Geschäftsbereich Cockpit entwickelt und vertreibt paragon ein breites Produktportfolio für das Cockpit. Hierzu zählen verschiedene Media Interfaces, Bedienelemente, Rückfahrkamera-Systeme, Anzeigeelemente und spezielle Schrittmotoren hierfür. Als Spezialist im Bereich Connectivity liefert die paragon AG dabei alle Elemente für Kommunikation im Auto aus einer Hand. Das Angebot der paragon AG reicht hierbei von der Mobiltelefon-Aufnahme (Cradle) über diverse Schnittstellen bis hin zur perfekten Integration eines Tablet-Computers. Daneben bietet die paragon AG verschiedenste Anzeigeelemente und Bedienelemente für den Komfort im Cockpitbereich an.

Im Bereich Media-Interfaces ist paragon auf zwei Bereiche spezialisiert: Schnittstellen sowie Cradles & Konsolen. Der Bereich Schnittstellen umfasst sowohl die kabellose als auch die kabelgebundene Verbindung zwischen mobilen Endgeräten und der Fahrzeugumgebung. Mobiltelefone werden kabellos über eine Bluetooth-Schnittstelle an das Kommunikationssystem des Fahrzeugs gekoppelt. MP3-Player können über USB- oder spezielle (iPod-Connector) Schnittstellen mit dem Fahrzeug verbunden werden. Um diesem Trend zu begegnen, bietet paragon weitere Funktionen wie Internetradio, WLAN und E-Mail an. paragon bietet sowohl universelle als auch Handy-spezifische Cradles & Konsolen für die sichere und einfache Bedienung von mobilen Endgeräten an. Über Cradles können Mobiltelefone an die Fahrzeugantenne gekoppelt werden, was zu einer besseren Verbindungsqualität und geringere Strahlung im Innenraum des Fahrzeugs führt. Gleichzeitig wird der Akku des Mobiltelefons geladen.

Für den Bereich Cockpit produziert paragon Instrumente, Bedienelemente und ein Rückfahrkamera-System. Die Bilder der Rückfahrkamera werden auf einen Monitor in der Ablageschale übertragen. Sobald der Rückwärtsgang eingelegt wird, werden Kamera und Monitor aktiviert. Zusätzlich ist das System mit einem in der Kamera eingebauten Mikrofon ausgestattet. Die Produktpalette von paragon im Bereich Instrumente bietet Einzelinstrumente für Zusatzfunktionen, Borduhren, Stoppuhren, Bordkompass sowie komplette Kombiinstrumente für Nischenanwendungen. Das Angebot bei Bedienelementen umfasst Sensortasten, die als Schalt-, Wheel- und Sliderfunktion umgesetzt werden können. Sie werden in Bedieneinheiten für Lenkrad, Klimaanlage, Headunit und weitere Anwendungen verbaut.

Geschäftsbereich Elektromobilität

Im Geschäftsbereich Elektromobilität entwickelt und vertreibt die paragon AG Lösungen für die Elektromobilität. Dabei entwickelt ein eigenes Team von Ingenieuren der paragon AG ganzheitliche Systeme für die Elektromobilität, wie z. B. ein modularer Batteriepack für Nutzfahrzeuge und Busse. Die hochintegrierten Lithium-Ionen-Batteriepacks speichern die vom Ladesystem des Fahrzeugs eingespeiste Energie, um sie an die Antriebskomponenten weiterzugeben.

Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts mit Vossloh Kiepe, Düsseldorf, nach deren eigener Aussage Weltmarktführer für elektrisch angetriebene Busse, wird eine Flotte von Trolleybussen in der Stadt und der Region Genf mit Batteriepacks mit einer Gesamtkapazität von 32 kWh bei einer Nennspannung von 320V ausgestattet werden. Die etwa 500 Kilogramm schweren Batteriepacks verfügen über eine spezielle Regeltechnik und eine aktive Kühlung. Das Auftragsvolumen liegt bei rund 1,3 Millionen Euro; die Auslieferung der ersten Batteriepacks wird im Herbst 2013 erfolgen. Der paragon-Batteriepack hebt sich mit drei zentralen Vorteilen im Markt ab. Er basiert auf einem in dieser Form einzigartigen Baukastensystem, das aus Modulen mit jeweils 64 Lithium-Eisen-Phosphat-Zellen und autarkem Batteriemanagementsystem besteht. Die Module werden in einem speziellen Gehäuse mit Thermomanagement und übergeordneter Steuerung geliefert, durch die paragon selbst die strengen Anforderungen der DIN 26262 für eigensichere Systeme erfüllt. Die verwendeten Lithium-Eisen-Phosphat-Zellen verhalten sich im Falle eines Unfalls bei Überladung oder innerem Kurzschluss unkritisch, so dass es nicht zu dem gefürchteten Entflammen der Zelle kommt.

Paragon befindet sich derzeit in Verhandlungen bzw. in der Phase von Vorverträgen für weitere Elektrobusse. Mit Vossloh Kiepe besteht zudem ein Rahmenvertrag für weitere Projekte im Bereich Elektromobilität.

Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik

Im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik entwickelt und vertreibt paragon neuartige technische Lösungen zur Steigerung der Effizienz und des Komforts von beweglichen Teilen der Automobil-Karosserie im Exterieur- wie im Interieurbereich und arbeitet in diesem Geschäftsbereich mit der KarTec GmbH zusammen. Das Angebotsspektrum im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik umfasst bisher Spoilersysteme sowie Lenkrad-Schaltpaddel. So entwickelte und produziert paragon elektrisch verstellbare Spoiler

für einen deutschen Supersportwagen, der ab Winter 2013 in Produktion gehen soll, sowie für einen Sportwagen eines deutschen Premiumherstellers. Daneben soll paragon Schaltpaddel an einen dritten Premiumhersteller liefern.

Durch den geplanten Erwerb der Anteile an der KarTec GmbH, Forchheim (vgl. nachfolgend unter „Wesentliche Verträge“), plant paragon ihr Know-how im Bereich Karosseriekinematik weiter auszubauen.

Produktion

paragon produziert die von ihr entwickelten Produkte selbst. Teilweise, insbesondere bei preisgünstigen Serienprodukten, lässt paragon Vorprodukte bei Produktionspartnern in Tschechien und Asien produzieren. Auch bestimmte hochwertige Komponenten, die in paragon-Lösungen verbaut werden, werden von Dritten bezogen, beispielsweise Kunststoff- und Metallteile und der größte Teil der elektronischen und elektromechanischen Bauteile.

paragon verfügt zur Steigerung der Synergien über eine aus den Geschäftsbereichen ausgelagert zentrale Produktion an den Standorten Suhl, St. Georgen und Delbrück. In St. Georgen werden hauptsächlich Schrittmotoren gefertigt, in Delbrück Produkte im Bereich Elektromobilität und Karosseriekinematik. Die übrigen Produkte werden überwiegend in Suhl gefertigt.

Die Produktion von paragon verfügt nach eigener Ansicht über eine hohe Wertschöpfungstiefe. So werden Sensorelemente komplett selbst aus den Rohmaterialien hergestellt. Bei der Herstellung ihrer Produkte in den einzelnen Produktgruppen ist es paragon in der Vergangenheit gelungen, nahezu alle wichtigen Fertigungsschritte zu automatisieren, in einem Herstellungsprozess zu integrieren und hierdurch die Produktion effizient zu gestalten. Dadurch konnte paragon die Zykluszeit für die Herstellung ihrer Produkte deutlich reduzieren und die Produktionsausbeute erhöhen.

Die Produktionsanlagen wurden von deutschen Herstellern bezogen.

Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement bei paragon umfasst alle Maßnahmen, die eine konstante Produktqualität sicherstellen. Dazu gehören alle geplanten und systematischen Tätigkeiten, die Vertrauen dahingehend schaffen, dass eine Einheit die Qualitätsforderung erfüllen wird. Die Qualitätssicherung dient hier in erster Linie als unverzichtbares Werkzeug zur Schaffung von Effizienz und Transparenz. Zu den Werkzeugen des Qualitätsmanagementsystems gehört der Optimierungskreislauf mit den vier Schritten: Messen des Ist-Zustandes; Implementieren einer Verbesserung; Nachmessen der Veränderung; Dokumentieren des veränderten Verfahrens. Um ein neues Produkt, das den Qualitätsanforderungen des Kunden entspricht, zu entwickeln und herzustellen, ist eine systematische Qualitätsvorausplanung erforderlich. Das Qualitätsvorausplanungsverfahren von paragon begleitet die Entwicklung des Produktes und soll sicherstellen, dass alle Kundenanforderungen zeitgerecht erfüllt werden.

Alle deutschen Standorte der paragon AG sind nach der höchsten Qualitätsnorm ISO/TS 16949 seit 2001 sowie nach der Umweltnorm DIN EN ISO 14001 seit 2005 zertifiziert. In Verbindung mit einer konsequenten Service- und Kundenorientierung ergibt sich ein vorbildlicher Qualitätsstandard, der die Fehlervermeidung zum obersten Ziel hat. Durch ein permanent angepasstes Qualitätsmanagement-System wird eine weltweite Qualitätsführerschaft bei Technologien, Verfahren und Prozessen entsprechend den hohen Anforderungen der Automobilindustrie sichergestellt.

Der Leiter des Qualitätsmanagements berichtet direkt an den Vorstand und ist Mitglied des obersten Führungskreises von paragon. Ihm berichten die QS-Leiter der Standorte. Die Erfassung von qualitätsrelevanten Daten erfolgt im QS1-System des IT-Herstellers QSC. Hier werden auch alle Kundenreklamationen und Lieferantenbeanstandungen bearbeitet und ausgewertet. Ferner werden die QS-Systeme der Kunden z.B. QTS von Audi) genutzt, um Erkenntnisse über die Qualitätslage der Produkte zu gewinnen. Eine quartalsweise Verdichtung der Daten erfolgt im Rahmen des Reportings gegenüber dem Vorstand.

paragon engagiert sich durch eine regelmäßige Überprüfung der Fertigungsprozesse aktiv im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes. Durch strenge Kontrollen wird auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften abgesichert. Das Unternehmen setzt modernste Fertigungstechnologien ein, um sorgsam mit Rohstoffen und Energieressourcen umzugehen.

Beschaffung

Die enge Zusammenarbeit mit leistungsstarken, ausgewählten Lieferanten und eine systematische Einkaufspolitik bilden die Eckpfeiler der Beschaffungsphilosophie von paragon. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass auch bei kurzfristigen und großvolumigen Abrufen durch die Automobilhersteller die teilweise sehr ehrgeizigen Produktionsziele erreicht werden können.

Eine nachhaltige Veränderung stellte die Zusammenlegung der Abteilungen Materialwirtschaft und Kundenbeziehungen unter einer einheitlichen Führung dar. Dadurch kann die paragon AG die Kundenwünsche mit höchster Zielgenauigkeit erfüllen und gleichzeitig die Kostenstruktur optimieren. Im Sinne des Supply Chain Management-Gedankens hat das Unternehmen somit die gesamte Logistikkette vom Einkauf über Disposition und Beschaffung bis hin zum Vertrieb für das Bestandsgeschäft vereinheitlicht.

Zu den wesentlichen von Dritten bezogenen Materialien gehören elektronische Bauteile, Kunststoff (überwiegend Spritzguss), Leiterplatten, Produktionsvorstufen, die zum Teil auch aus Asien und Tschechien bezogen werden sowie Edelmetalle. Die bezogenen Materialien unterliegen dem Qualitätsmanagement von paragon.

Der Materialaufwand betrug im Geschäftsjahr 2012 37,0 Mio. Euro (Vorjahr: 33,7 Mio. Euro). Daraus ergibt sich eine Materialaufwandsquote (Material im Verhältnis zum Umsatz) in Höhe von 52,5%; zum Stichtag des Vorjahres lag sie bei 50,2%. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf deutlich erhöhte Werkzeugkosten zurückzuführen, die an Kunden abgerechnet wurden.

Forschung und Entwicklung

Die paragon AG legt als innovatives Unternehmen, das sich mit einer aktiven Produktentwicklung und innovativen Lösungsansätzen am Markt positionieren will, größten Wert auf spezielle Kompetenz und ausreichende Kapazitäten im Bereich Forschung & Entwicklung.

Durch die interne Neuordnung, die zum 1. Juli 2012 umgesetzt worden ist, liegt die Verantwortung für die Entwicklung neuer Produkte jetzt in den fünf Geschäftsbereichen Sensoren, Akustik, Cockpit, Elektromobilität und Karosserie Kinematik. Durch die direkte Verzahnung mit dem Vertrieb können neue Ideen in kurzer Zeit umgesetzt werden.

paragon verfolgt hierbei den Gedanken, dass alle Produktneuentwicklungen auch selbst und mit einem hohen Automatisierungsgrad herstellbar sein müssen. Das bedeutet unter anderem, dass die Hardware so einfach wie möglich ausgestaltet sein muss und die Komplexität in der Software liegt.

Zu den wichtigsten Projekten im Geschäftsbereich Sensoren gehörten im Geschäftsjahr 2012 die Entwicklung einer neuen Generation des Luftverbesserungssystems AQI®, das eine Reinigung der Luft im Fahrzeug-Innenraum ermöglicht, ein Federbein mit Niveausensorik, ein Fahrwerksensor und ein Wählhebel mit Fahrererkennung.

Schwerpunkte im Geschäftsbereich Akustik waren im Geschäftsjahr 2012 die Weiterentwicklung des Gurtmikrofons belt mic® und ein eigenes Mikrofonmodul, das aufgrund seiner flachen Bauform sehr variabel einsetzbar ist und einen extremen Windschutz bietet.

Der Geschäftsbereich Cockpit beschäftigte sich im Geschäftsjahr 2012 unter anderem mit dem drahtlosen Laden für die universelle Kopplerwanne für Mobiltelefone (Universal Phone Tray), mit der Optimierung der cTablet Docking Station für weitere Anwendungen, einem Baukastenkonzept für die nächste Borduhren-Generation und verbesserten Schrittmotoren.

Aber auch die neuen Geschäftsbereiche erzielten vielversprechende Entwicklungserfolge: Der Geschäftsbereich Elektromobilität fokussierte sich auf die Entwicklung hochleistungsfähiger Lithium-Ionen-Batteriepacks, der Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik auf einen Heckflügelantrieb und mehrere Spoilermodule.

Im Geschäftsjahr 2012 investierte die paragon AG insgesamt 7,6 Mio. Euro (Vorjahr: 5,4 Mio. Euro) in den Bereich Forschung und Entwicklung. Damit erhöhte die paragon AG ihr Engagement in diesem zukunftsorientierten Bereich im Geschäftsjahr 2012 um 40,7 %. Die Quote der Aufwendungen im Bereich Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum Umsatz stieg damit auf 10,8 % (Vorjahr: 8,0 %) an. Dieser Zuwachs resultiert im Wesentlichen aus der Einstellung von qualifiziertem Personal in den weiteren

Tätigkeitsfeldern, aus Investitionen zur Erschließung neuer Projekte sowie aus erhöhten Aufwendungen für Patentanmeldungen.

Kunden

Die paragon AG ist nahezu ausschließlich als Direktlieferant (sog. Tier-1-Lieferant) für die Automobilindustrie tätig.

paragon unterhält seit Jahren Kundenbeziehungen zu führenden deutschen und internationalen Automobilherstellern, insbesondere im Premium-Segment. Zu den Kunden der paragon AG gehören VW, Porsche, Audi, Daimler und BMW. Insgesamt beliefert paragon derzeit rund 20 Automobilhersteller. Größter Partner von paragon ist der Volkswagen-Konzern mit den Marken VW, Audi und Porsche, auf den im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 rund zwei Drittel der Umsatzerlöse entfielen. Die drei Konzerngesellschaften verfügen allerdings über eigene Einkaufsabteilungen.

Zur Vereinfachung der Logistik der Automobilhersteller liefert paragon in geringem Umfang auch Komponenten an andere Automobilzulieferer (Systemhersteller), sofern paragon Teile von größeren Systemen herstellt. Dies gilt z.B. für Cockpitanzeigeeinstrumente, die paragon an einen Hersteller von Armaturensystemen liefert, der diese wiederum an einen Konzerngesellschaft des Volkswagenkonzerns liefert.

Vertrieb und Marketing

Der Vertrieb von Produktentwicklungen und neuen Produkten von paragon ist jeweils in den einzelnen Geschäftsbereichen angesiedelt. Die Auftragsabwicklung und die laufende Kundenbetreuung für Bestandsprodukte (inklusive Übernahmeteilern) ist hingegen zentral in Kundenteams organisiert, die in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Einkauf und Logistik arbeiten. Jedes Kundenteam besteht aus einem Key Account Manager und einem Backoffice.

Das Marketing wird zentral gesteuert. Zu den Marketingmaßnahmen gehören Messeauftritte, z.B. auf der IAA oder der IAA Nutzfahrzeuge, auf der E-Cartec sowie Branchentreffen und Kundentermine. Daneben führt paragon Roadshows und Hausmessen bei Autoherstellern durch, auf denen Produkte und Neuentwicklungen vorgestellt werden. Auch einzelne Kunden von paragon veranstalten Messen für ihre Zulieferer.

Markt und Wettbewerb

Markt

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahresdurchschnitt 2012 konnte die deutsche Wirtschaft ihren Wachstumskurs fortsetzen, wenn auch auf niedrigem Niveau. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) erwies sich die deutsche Wirtschaft in einem schwierigen Umfeld als widerstandsfähig und trotzte der europäischen Rezession. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) fiel um 0,7% höher aus als im Vorjahr.

Kalenderbereinigt errechnete Destatis eine höhere BIP-Wachstumsrate von 0,9%, da im Jahr 2012 aufgrund der Lage der Weihnachtsfeiertage drei Arbeitstage weniger zur Verfügung standen als 2011. Die Differenz zwischen Exporten (+ 4,1%) und Importen (+ 2,3%) steuerte 1,1 Prozentpunkte zum BIP-Wachstum bei und war damit 2012 wichtigster Wachstumsmotor der deutschen Wirtschaft.

Unterschiedlich entwickelte sich die Binnennachfrage. Die Konsumausgaben im privaten Bereich (+ 0,8%) und im staatlichen Umfeld (+ 1,0%) legten zwar zu, aber die Investitionen gingen teilweise deutlich zurück. So schrumpften die Bauinvestitionen um 1,1% und die Ausrüstungsinvestitionen sogar um 4,4%.

Charakteristisch für die Entstehung des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2012 ist eine Zweiteilung der Wirtschaft. Die Dienstleistungsbereiche konnten bei der preisbereinigten Bruttowertschöpfung gegenüber 2011 teilweise kräftig zulegen. Auf der anderen Seite stehen das Produzierende Gewerbe ohne Baugewerbe (- 0,8%) und das Baugewerbe (- 1,7%), die Einbußen hinnehmen mussten.

Die insgesamt positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft sorgte am Arbeitsmarkt für den sechsten Höchststand in Folge. Im Jahr 2012 stieg die Zahl der Erwerbstätigen auf 41,6 Millionen weiter an. Die Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigenstunde konnte um 0,4% zulegen, weil das Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen weniger stark wuchs als das BIP.

Auf Konsolidierungskurs befanden sich im Jahr 2012 die Staatshaushalte. Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen beendeten das Jahr mit einem Überschuss von rund 2,2 Milliarden Euro. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt errechnet sich daraus für den Staat eine Überschussquote von 1,1%, so dass erstmals seit 2007 wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden konnte.

Die Verbraucherpreise in Deutschland erhöhten sich nach Angaben von Destatis im Jahresdurchschnitt 2012 im Vergleich zum Vorjahr um 2,0%. Damit ging die Jahresteuerrate gegenüber 2011 (+ 2,3%) zwar leicht zurück, lag aber nach wie vor deutlich über den jährlichen Preissteigerungen in 2010 (+ 1,1%) und 2009 (+ 0,4%). Die überdurchschnittliche Preisentwicklung der Energieprodukte (+ 5,7%) trug erheblich zur Teuerung bei. Gemessen am Verbraucherpreisindex lag die Inflationsrate im Dezember 2012 mit 2,1% wieder etwas höher als im November (+ 1,9%).

Wirtschaftsleistung im Euroraum

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) ermittelte für den Euroraum im Jahr 2012 einen deutlichen Überschuss im Warenverkehr mit der restlichen Welt. Allein im November 2012 erreichte dieser Wert rund 13,7 Mrd. Euro; gegenüber dem Vorjahr (+ 4,9 Mrd. Euro) stieg der Überschuss in diesem Monat signifikant an. Beim Handel der einzelnen Mitgliedsstaaten erzielte Deutschland mit klarem Vorsprung den höchsten Überschuss. In den Monaten Januar bis Oktober 2012 summierte sich der Betrag auf 157,7 Mrd. Euro. Auch die Niederlande (+ 41,0 Mrd. Euro) und Irland (+ 35,6 Mrd. Euro) konnten sich gut positionieren, während das Vereinigte Königreich (- 139,8 Mrd. Euro), Frankreich (- 69,1 Mrd. Euro), Spanien (- 29,3 Mrd. Euro) und Griechenland (- 13,2 Mrd. Euro) hohe Defizite verbuchten. Die jährliche Inflationsrate im Euroraum belief sich nach Angaben von Eurostat im Dezember 2012 auf 2,2% und erreichte damit das Niveau des Jahres 2010; in 2011 hatte sie noch 2,7% betragen. Die niedrigsten Durchschnittswerte über zwölf Monate verzeichneten Schweden (0,9%), Griechenland (1,0%) und Deutschland (2,1%), die höchsten Werte wurden in Ungarn (5,7%) und Estland (4,2%) erreicht.

Entwicklung der Automobilbranche

Die internationalen Automobilmärkte präsentierten sich im Jahr 2012 in insgesamt stabiler Verfassung. Solide Zuwächse verzeichneten die USA, Brasilien, Russland, Indien und China. Mit rund 4,6 Mio. Neuwagen meldete der japanische Pkw-Markt sogar das beste Zulassungsniveau seit dem Jahr 2006. Dagegen verbuchten Westeuropa und auch Deutschland ein Minus bei den Verkäufen. Unabhängig von der Entwicklung auf den Heimatmärkten konnten die deutschen Premiumhersteller ihre Anteile auf den wichtigsten Zukunftsmärkten noch einmal steigern und damit ihre ohnehin starke Wettbewerbsposition ausbauen.

Um satte 13% wuchs der Markt für Light Vehicles (Pkw und Light Trucks) in den USA, wo 2012 14,4 Mio. Fahrzeuge verkauft wurden. Allein im Dezember stieg das Volumen um 9% auf 1,35 Mio. Einheiten. Die deutschen Hersteller legten in den USA eine noch höhere Geschwindigkeit vor und erhöhten ihren Absatz um mehr als 21% auf rund 1,27 Mio. Einheiten.

Auch in China setzte der Pkw Markt seinen Wachstumskurs fort. Insgesamt wurden 13,2 Mio. Neufahrzeuge verkauft, was einer Steigerung von 8% gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Von dieser positiven Entwicklung profitierten auch die deutschen Hersteller, die ihren Marktanteil auf rund 22% steigern konnten.

Zweistellige Zuwachsraten gab es auf den indischen und japanischen Pkw-Märkten. Von Januar bis Dezember 2012 kletterte der Absatz in Indien um gut 10% auf 2,8 Mio. Einheiten. Noch deutlicher erhöhte sich die Pkw-Nachfrage in Japan, dort wuchs das Marktvolumen um rund 30% auf knapp 4,6 Mio. Neuwagen. Der durch das Unglück in Fukushima ausgelöste Nachholbedarf und ein bis September 2012 laufendes Förderprogramm trugen zu diesem außergewöhnlichen Ergebnis bei.

Auch in Russland konnte der Markt signifikant zulegen. Der Absatz von Light Vehicles steigerte sich im Gesamtjahr 2012 um rund 11% auf 2,9 Mio. Einheiten und erreichte damit das Vorkrisenniveau von 2008. Die deutschen Hersteller wuchsen auch hier schneller als der Markt und bauten ihren Anteil um 2,9% auf rund 21% aus. In guter Verfassung präsentierte sich auch Brasilien, dort legten die Verkäufe um 6% auf 3,6 Mio. Fahrzeuge zu. Jedes fünfte in Brasilien abgesetzte Fahrzeug trägt ein deutsches Konzernlogo.

Mit diesen positiven Entwicklungen konnte der Markt in Westeuropa nicht mithalten. Die Neuzulassungen verloren um 8% auf knapp 11,8 Mio. Einheiten. Auch im letzten Monat des abgelaufenen Jahres gab es keine Erholung, sondern sogar einen Rückgang um 16%. Ein erfreuliches Gesamtergebnis für das Jahr 2012 verzeichnete das Vereinigte Königreich mit einem Plus von mehr als 5%. Trotz des leichten Rückgangs um 3% stützten die Neuzulassungen in Deutschland den westeuropäischen Markt.

Die Pkw-Zulassungen in Deutschland haben im abgelaufenen Jahr ein Volumen von rund 3,1 Mio. Einheiten erreicht. Damit sah sich der Verband der Automobilindustrie (VDA) in seinen Erwartungen bestätigt, der von einem moderaten Rückgang ausging. Positiv stimmte die Verbandsvertreter hingegen die sehr dynamische Automobilkonjunktur außerhalb Westeuropas, an der die deutschen Hersteller überproportional teilhaben.

Wettbewerber

Die paragon AG hat verschiedenste Mitbewerber je nach Geschäftsbereich, die daher einzeln betrachtet werden müssen.

Geschäftsbereich Sensoren

Das Wettbewerbsumfeld bei Luftgütesensoren (weltweiter Marktanteil paragon ca. 90%) besteht aus e2v (Schweiz), Sensata (Niederlande), Denso (Japan), NGK (Japan), AEC (Südkorea), Halla (Südkorea), Applied Sensors (Deutschland) und Hella (Deutschland).

Geräte zur Ionisierung der Luft im Fahrzeuginnenraum liefern auch Murata, Panasonic, Denso, Sharp, Behr-Samsung und Visteon. Mit dem Gerät „AQI“, das bereits in Serie ist, sieht sich paragon als technischer Vorreiter.

Antriebsstrangsensoren werden weltweit von einer Vielzahl von Zulieferern gefertigt (z.B. Conti, Bosch, Electicfil, Kostal, Valeo, Delphi, Hartmann Exact, Tyco, ZF, AB-Elektronik). paragon hat sich im Gegensatz zum Wettbewerb auf neuartige induktive Sensoren spezialisiert, die den Kunden besondere Vorteile bieten und sieht sich daher als einen der Innovationsführer.

Geschäftsbereich Akustik

Im Bereich der Freisprechmikrofone ist paragon nach eigener Einschätzung Nr. 2 in Europa. Marktführer ist AKG; ein weiterer Mitbewerber ist Peiker. Zuletzt hat paragon weitere große Aufträge erzielen können.

Mit dem Gurtmikrofon belt-mic verfügt paragon über eine nach eigener Einschätzung weltweit einmalige Innovation, die bereits in Serie ist. paragon geht davon aus, dass dieses Mikrofon zukünftig erhebliche Verbreitung finden wird.

Geschäftsbereich Cockpit

paragon konzentriert sich auf Borduhren im Bereich der Mittelkonsole mit eigenständiger Optik, hoher Wertanmutung und einem hohen Wiedererkennungswert, die wegen der fortschreitenden Individualisierung im Trend liegen. Hier ist man im Wettbewerb zu Conti und JCI, die sich aber jeweils vornehmlich mit Kombiinstrumenten beschäftigen. paragon sieht sich als Nr. 3 weltweit in Marktsegment „Mittelkonsole“.

Im Markt der Schrittmotoren für Anzeigeeinstrumente ist paragon nach eigener Einschätzung weltweit Nr. 2 hinter Juken (Japan, Schweiz) und vor Sonceboz (Schweiz). Der Markt ist nach Einschätzung von paragon relativ stabil.

Media-Interfaces, Cradles und Konsolen dienen zur Integration von Smartphones ins Fahrzeug. Hier sind neben paragon (nach eigener Einschätzung Nr. 2 in Europa) Wettbewerber wie Peiker (Nr. 1), Funkwerk, Bury, Novero und S1nn tätig. Funkwerk und Bury weisen nach Einschätzung von paragon sinkende Marktanteile auf, Novero und S1nn über stabile bis steigende. Peiker ist weiterhin recht erfolgreich und harter Widersacher von paragon.

Im Bereich Bedienelemente ist paragon wegen der Vielzahl der Wettbewerber und des Preisniveaus nur opportunistisch tätig. Man ist dabei, sich bzgl. der Marktsegmente „Schalt paddeln“ und „Heckdeckeltaster“ technische Vorteile zu verschaffen.

Geschäftsbereich Elektromobilität

In diesem Umfeld sind derzeit neben vielen Systemlieferanten (z.B. Bosch, Continental) vor allem kleinere Firmen tätig, die über kein umfassendes Angebot verfügen. paragon kann hier mit einem kompletten Baukastensystem aufwarten. Die vorhandene Systemkompetenz wird vor allem bei Nutzfahrzeug- und Buserstellern eingesetzt.

Besonderen Erfolg hat paragon bei Batteriepacks, wo man mit Firmen wie Akasol im Wettbewerb steht, zuletzt aber Großaufträge gewonnen hat.

Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik

Dieser noch junge Geschäftsbereich von paragon hat erste bedeutende Aufträge gewinnen können gegen Wettbewerber wie Suspa und HS Genion, die bisher den Markt im Wesentlichen inne haben.

Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

paragon verfügt über eine Vielzahl von Patenten und Patentanmeldungen für ihre Technologien, die in der Regel über internationale Abkommen in allen wesentlichen Märkten eingetragen bzw. angemeldet sind.

Marken und Domains

paragon verfügt zudem über rund 30 Marken und Markenmeldungen, die in allen wesentlichen Industriestaaten eingetragen bzw. angemeldet sind.

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 beschäftigte die paragon AG an den vier Standorten des Unternehmens in Deutschland durchschnittlich 389 Mitarbeiter und 45 Leiharbeiter. Gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres hat sich die Anzahl eigener Mitarbeiter (31. Dezember 2011: 343) erhöht, die Anzahl der Leiharbeiter (31. Dezember 2011: 60) hingegen reduziert. Auf die einzelnen Niederlassungen der paragon AG entfielen im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 folgende Zahlen (Mitarbeiter/ Leiharbeiter): Delbrück (87/1), Suhl (209/41), Nürnberg (37/3) und St. Georgen (56/0).

Der Personalaufwand der paragon betrug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 18,8 Mio. Euro. Dabei entfielen 14,6 Mio. Euro (Vorjahr: 12,6 Mio. Euro) auf Lohn- und Gehaltskosten sowie 2,3 Mio. Euro (Vorjahr: 2,0 Mio. Euro) auf soziale Abgaben. Aufgrund der erstmaligen Anwendung des IAS 19 (revised) wird das EBIT ab 2012 nicht mehr durch versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste beeinflusst, da die Bewertung der Pensionsrückstellung direkt in der Neubewertungsrücklage ergebnisneutral erfasst wird. Die Aufwendungen für Leiharbeiter betrugen im Berichtszeitraum 1,9 Mio. Euro (Vorjahr: 2,2 Mio. Euro).

Die Aufteilung der durchschnittlich im jeweiligen Zeitraum beschäftigten Mitarbeiter (inklusive Leiharbeiter) nach Funktionsbereichen gliederte sich in den vergangenen zwei Geschäftsjahren wie folgt:

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2012	2011
Verwaltung	57	45
Forschung & Entwicklung	62	52
Vertrieb	13	14
Fertigung	302	292
Summe	434	403

Zum 31. Mai 2013 waren 370 festangestellte Mitarbeiter (Vorjahr: 360) bei der paragon AG tätig. Umgerechnet auf Vollzeitkräfte entspricht das einer Beschäftigtenzahl von 368 Personen (Vorjahr 357) zum Stichtag. Dazu kamen 43 Leiharbeiter.

Bei der Emittentin existiert kein Betriebsrat.

Der Lohnanteil betrug in 2011 11,2 % der Herstellkosten. In 2012 lag dieser Wert bei 10,1 %.

Investitionen

Im Geschäftsjahr 2012 nahm die paragon AG Investitionen in Maschinen, Anlagen und Werkzeuge für neue Produkte sowie Entwicklungsprojekte in einer Gesamthöhe von 6,3 Mio. Euro (Vorjahr: 3,4 Mio. Euro) vor.

Darüber hinaus investierte das Unternehmen in qualifiziertes Personal, neue Patente, Instandhaltung und Umbau von Gebäuden, diverse Fertigungsabläufe sowie den Ausbau der eigenen Entwicklungskapazitäten. Dieser Aufwand trägt zur Zukunftssicherung des Unternehmens bei.

Im Investitionsplan der paragon AG für das Geschäftsjahr 2013 sind 4,0 Mio. Euro für Ersatzinvestitionen sowie Neuanlagen geplant. Per Ende März 2013 waren EUR 1,045 Mio. fest beschlossen, davon waren fremdfinanziert EUR 255.000. Die Finanzierung der vorgenannten, für das Jahr 2013 geplanten Investitionen soll überwiegend über Fremdkapital erfolgen.

Wesentliche Verträge

paragon ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

Erwerb des Vermögens der Artega Automobil GmbH & Co. KG, Delbrück, durch die paragon AG

Mit notariellem Vertrag vom 1. Oktober 2012 und notarieller Ergänzungsvereinbarung vom 10. Oktober 2012 hat die Insolvenzverwalterin der Artega Automobil GmbH & Co. KG in Anlagen zum Vertrag spezifizierte Vermögensgegenstände, bestehend aus dem beweglichen Anlagevermögen, Immaterielle Vermögensgegenstände, Vorräte, Dauerschuldverhältnisse und sonstige Verträge sowie Arbeitsverhältnisse zum 1. Oktober 2012 an die paragon AG veräußert.

Weiterhin wurde im Kaufvertrags vereinbart, dass, soweit im Kaufvertrag keine nähere Bestimmung der Kaufgegenstände vorgenommen wird und dass, soweit nicht einzelne Gegenstände ausdrücklich ausgeschlossen sind, sämtliche zur Artega Automobil GmbH & Co. KG gehörenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (i. S. d. § 266 Abs. 2 A. .1. Nr. 1- 3. und II. Nr. 2, 3 HGB) und sämtliche zur Artega Automobil GmbH & Co. KG gehörenden Vorräte (i. S. d. § 266 Abs. 2 8. I. Nr. 1-3 HGB) an die paragon AG verkauft und übereignet werden. Kassenbestände und Bankguthaben, Wertpapiere und der Forderungsbestand wurden nicht verkauft. Verbindlichkeiten wurden mit Ausnahme der finanziellen Verpflichtungen aus den Dauerschuldverhältnissen nicht übernommen.

Der Kaufpreis wurde in Höhe von TEUR 800 vereinbart und war am 1. Oktober 2012 fällig. Neben der vereinbarten Barzahlung wurden verschiedene Finanzierungsleasingverträge und damit Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 57 übernommen, so dass die übertragene Gegenleistung einschließlich Anschaffungsnebenkosten TEUR 860 betrug.

Veräußerung des Ersatzteilgeschäfts der Artega Automobil GmbH & Co. KG, Delbrück, durch die paragon AG an die Frers Fahrzeugbau GmbH & Co. KG

Das Ersatzteilgeschäft wurde im Anschluss an den zuvor dargestellten Erwerb der Vermögensgegenstände der Artega Automobil GmbH & Co. KG durch die paragon AG mit notariellem Vertrag vom 21. Dezember 2012 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2012 im Rahmen der Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen (v. a. Vorräte und immaterielle Vermögensgegenstände) auf die Frers Fahrzeugbau GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis von TEUR 270 übertragen.

Option zum Erwerb der Anteile an der KarTec GmbH, Forchheim

Mit notariellem Kaufvertrag vom 21. Dezember 2011 wurde zwischen der paragon AG und dem Inhaber sämtlicher Anteile an der KarTec GmbH, Forchheim, einem Unternehmen, das im Bereich der Karosse-

riekinematik tätig ist, der Kauf sämtlicher Anteile an der KarTec GmbH durch die paragon AG mit der aufschiebenden Bedingung vereinbart, dass entweder der Inhaber der Anteile oder die paragon AG innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner erklären, dass dieser Kaufvertrag nun wirksam werden soll (sog. „Put-Call-Option“).

Die Emittentin beabsichtigt derzeit, die Option auszuüben. Der Kaufpreis entspricht der Höhe sämtlicher Einlagen, die der Inhaber der Anteile an die KarTec GmbH geleistet hat. Dazu gehören neben Stammkapital und Kapitalrücklagen auch Darlehen und damit verbundene Finanzierungskosten.

Abschluss eines Darlehensvertrages mit dem Inhaber der KarTec GmbH, Forchheim

Zwischen der paragon AG und dem Inhaber der KarTec GmbH, Forchheim, wurde Ende 2011 ein Darlehensvertrag abgeschlossen, wonach die paragon AG dem Inhaber einen Betrag in Höhe von EUR 500.000 zur Verfügung stellt. Im Darlehensvertrag wurde eine Zweckbindung der Mittel insoweit geregelt, dass der Darlehensnehmer verpflichtet ist, „das Darlehen ausschließlich zur Weiterentwicklung seiner am 21. Dezember 2011 gegründeten Fa. KarTec GmbH zu verwenden.“ Das Darlehen wurde ohne Sicherheiten gewährt. Die Zweckbindung steht im engen Zusammenhang mit dem aufschiebend bedingten Kaufvertrag über die Anteile an der KarTec GmbH, im Zuge dessen diese Anteile. Die finanziellen Mittel wurden durch die KarTec GmbH direkt in die Entwicklung von Produkten im Kinematikbereich investiert.

Factoringvertrag mit der GE Capital Bank AG

Seit 1. Juli 2011 besteht mit der GE Capital Bank AG, Mainz, („GE Capital“ oder „Factor“) eine Vereinbarung über den Kauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Factoring). Auf Basis dieser Vereinbarung bietet die paragon AG grundsätzlich sämtliche Forderungen GE Capital zum Kauf an. GE Capital verpflichtet sich, alle angebotenen Forderungen zu kaufen, wenn die angebotenen Forderungen bestimmte Kriterien erfüllen (z. B. Verität der Forderung, Zahlungsziel weniger als 90 Tage). Der Kaufpreis entspricht dem Nominalwert der Forderungen, gemindert um die Forderungen betreffende Abzüge, die die paragon AG dem Kunden gewährt hat (Skonto) sowie abzüglich der Factoringgebühr und Zinsen. Der Factor übernimmt für jede gekaufte Forderung die Delkredehaftung (sog. „echtes Factoring“). Infolge des Forderungsankaufs durch die GE Capital Bank AG standen der paragon AG zum 31. Dezember 2012 flüssige Mittel in Höhe von TEUR 4.155 zur Verfügung (Vorjahr: TEUR 2.776). Zum 31. März 2013 betrug der Kontostand TEUR 7.054.

Darlehensverträge mit der DKB Deutsche Kreditbank AG

Die Emittentin hat mit der DKB Deutsche Kreditbank AG verschiedene Annuitätendarlehen, zum Teil mit Sonderkündigungsrecht, abgeschlossen, die eine feste Laufzeit bis zum 30. Dezember 2015, zum 30. März 2020 bzw. bis zum 30. Dezember 2028 haben und zum 31. März 2013 mit insgesamt rund EUR 11,26 Mio. valuierten. Die Darlehen sind mit 6,0% p.a. verzinst und mit Grundpfandrechten an den von der Emittentin genutzten Geschäftsimmobilien in Delbrück, St. Georgen und Suhl sowie Sicherungsübereignungen von Maschinen und Anlagen und des Warenbestands der Emittentin besichert. Zudem hat der Vorstandsvorsitzende der Emittentin eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe eines niedrigen sechsstelligen Betrages abgegeben. Die Darlehensvereinbarungen und die Kontokorrentlinie sehen keine Vereinbarungen über die Einhaltung von Finanzkennzahlen (Financial Covenants) vor.

Darlehensvertrag mit der Sparkasse Paderborn-Detmold

Die Emittentin hat mit der Sparkasse Paderborn-Detmold einen unbefristeten Universalvertrag über Geschäftskredite (Kontokorrentkredit) über bis zu EUR 1,0 Mio. abgeschlossen, der mit aktuell 5,50% p.a. verzinst ist. Die Kontokorrentlinie sieht keine Vereinbarung über die Einhaltung von Finanzkennzahlen (Financial Covenants) vor. Der Kontokorrentkredit wird derzeit nicht in Anspruch genommen.

Darlehensvertrag mit der GE Capital Bank AG

Die Emittentin hat im Dezember 2012 mit der GE Capital Bank AG ein Annuitätendarlehen zur Finanzierung von Maschinen im Umfang von EUR 1,33 Mio. abgeschlossen, das eine Laufzeit von 60 Monaten hat und zum 31. März 2013 mit insgesamt rund EUR 1,25 Mio. valuierte. Die finanzierten Maschinen wurden zur Sicherung an die GE Capital Bank AG übereignet.

Mietkaufverträge

Die paragon AG hat einen wesentlichen Teil des Sachanlagevermögens über Leasingverträge (sog. Mietkaufverträge als Finanzierungsleasing) finanziert. Die Mietkaufverträge haben im Wesentlichen eine Laufzeit von vier Jahren. Zum 31. Dezember 2012 hat die Gesellschaft Verbindlichkeiten aus Mietkaufverträgen unter den Finanzierungsleasingverpflichtungen bzw. -verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Barwert der Tilgungszahlungen aus Mietkaufverträgen für die folgenden Jahre beträgt TEUR 558, wovon TEUR 239 auf das Kalenderjahr 2013 entfallen. Die zukünftigen Zinszahlungen der Mietkaufverträge betragen insgesamt TEUR 32 wovon TEUR 23 auf das Jahr 2013 entfallen.

Mietverträge mit der Frers Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG

Die paragon AG hat von der Frers Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG das Objekt Delbrück, Bösendamm 11-13, das für Bereiche der Entwicklung, des Einkaufs und der Verwaltung genutzt wird, und seit 27. September 2012 das Objekt Delbrück, Artegastraße 1, das vor allem für die Produktion im Geschäftsbereich Kinematik genutzt werden soll, angemietet. Die Frers Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Delbrück. Sie wurde am 10. Februar 1989 begonnen. Einziger Kommanditist ist Herr Klaus Dieter Frers. Die Komplementär-GmbH wird durch Herrn Klaus Dieter Frers vertreten. Die Frers Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG wurde gegründet, um diverse Grundstücke und Gebäude zu vermieten.

Lizenzvertrag mit der Alelion Batteries AB, Schweden

Zwischen der paragon AG als Lizenznehmer und der Alelion Batteries AB, Schweden, als Lizenzgeber wurde mit Wirkung ab dem 1. April 2012 ein Lizenzvertrag über bestimmte patentierte modulare Lithium-Ionen Batteriesysteme inklusive Batterie- und Wärmemanagement abgeschlossen. Die paragon AG als Lizenznehmer hat das Recht, die Lizenztechnologie in Europa exklusiv zur Herstellung, zur Nutzung und zum Vertrieb lizenzierten Produkte zu nutzen. Die paragon AG darf die lizenzierten Produkte unter der eigenen Marke vertreiben und mit der Zustimmung des Lizenzgebers Unterlizenzen erteilen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, mit Zustimmung der Lizenznehmerin Batterien für den skandinavischen Markt produzieren. Des Weiteren wird der Lizenzgeber „e-mobility products“ von der paragon AG vertreiben. Die paragon AG ist zur Nutzung der Lizenz und zur Zertifizierung der lizenzierten Produkte für Automobilanwendungen verpflichtet.

Die Lizenzgebühren richten sich nach den produzierten Wattstunden. Die fixe Mindestlizenzgebühr beträgt 100.000 € pro Jahr über die Vertragslaufzeit, zunächst bis 31. Dezember 2016.

Jede Partei hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2016, zu kündigen. Kündigt der Lizenzgeber, hat die paragon AG das Recht, die geistigen Eigentumsrechte zu erwerben.

Rechtsstreitigkeiten

Mit Ausnahme der nachstehend genannten Rechtsstreitigkeiten ist die Emittentin derzeit (oder war in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, das wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität von paragon haben könnte. Nach dem besten Wissen der Geschäftsführung sind keine entsprechenden Verfahren anhängig.

- Durch Zuwendungsbescheid vom 21. Juni 2005 wurde der ehemaligen Tochtergesellschaft paragon fidelio GmbH durch den Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Aufbaubank, ein Zuschuss gewährt. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 23. Juni 2006 trat die Emittentin neben der paragon fidelio GmbH in das Rückerstattungsverhältnis ein, das sich im Fall der Rückforcierung des Investitionszuschusses ergibt. Das Land hat den Zuwendungsbescheid mit Bescheid vom 29. April 2010 aufgehoben, nachdem über das Vermögen der paragon fidelio GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Der Förderzweck könne infolge der Insolvenz nicht mehr er-

reicht werden. Infolge dessen entstand Streit zwischen der Emittentin und der Thüringer Aufbau-bank darüber, ob der Rückforderungsbetrag in Höhe von EUR 317.687 zzgl. Zinsen auch von der paragon AG beansprucht werden könne. Mit Leistungsbescheid vom 18. April 2012 forderte das Land Thüringen die Mandantin dann zur Rückzahlung des vorgenannten Betrages auf.

Mit Klage vom 15. Mai 2012 zum Verwaltungsgericht Weimar wurde der vorgenannte Rückforderungsbescheid angefochten. Mit einer erstinstanzlichen Entscheidung ist nach Einschätzung der Rechtsberater der Emittentin frühestens im Sommer oder Herbst des Jahres 2013 zu rechnen. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung der Angelegenheit und mit Blick auf die Gesamtumstände ist aber damit zu rechnen, dass auch ein zweitinstanzliches Verfahren einkalkuliert werden muss.

- Zwischen der paragon AG und AUDI / Volkswagen / Skoda bestehen Meinungsverschiedenheiten über Regressansprüche, die vor und während der Insolvenz entstanden sind, und deren Verrechenbarkeit mit nach der Insolvenz ausgeführter Lieferung. Nach Auffassung der Emittentin hat die paragon AG einen Anspruch auf Freigabe eines von der ehemaligen Insolvenzverwalterin reservierten und „zurückgestellten“ Betrages in Höhe von EUR 400.000. Die Freigabe durch die frühere Insolvenzverwalterin der Emittentin ist noch nicht erfolgt.

Darüber hinaus steht die Emittentin auf dem Standpunkt, dass sie noch einen Anspruch auf Zahlung von EUR 250.374 gegen AUDI, EUR 73.564 gegen VW und EUR 7.508 gegen Skoda aus Lieferung und Leistung hat. Diese Beträge werden von AUDI, VW und Skoda wegen behaupteter Mängel zurückbehalten, obwohl die Regressansprüche vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind.

Regulatorisches Umfeld von paragon

paragon unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, regulatorischen Vorschriften und internationalen Industriestandards.

In Deutschland hat sie Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften sowie Produktnormen und -zertifizierung einzuhalten. Da paragon Ausrüstung für die Automobilindustrie liefert, unterliegen viele Produkte den einschlägigen Vorschriften und fordern eine Zulassung.

Produktnormen

Die von paragon hergestellten Produkte lassen sich grob in zwei Rubriken einteilen. Produkte, die unter die Regularien der KFZ-Richtlinien fallen, und Produkte, die nicht in diese Rubrik fallen.

Die wesentlichen Anforderungen an Produkte, die unter die Regularien der KFZ-Richtlinien fallen, ist die elektromagnetische Verträglichkeit. So unterliegt paragon, insbesondere hinsichtlich der von ihr hergestellten Media-Interfaces und Bedienelemente, in Deutschland §§ 55a der Straßenverkehrszulassungsverordnung.

Für die Produkte der zweiten Kategorie muss paragon die CE-Konformität bescheinigen. Die Anforderungen an die Produkte sind den jeweiligen Produktnormen zu entnehmen. Für Telekommunikationsprodukte sind dies u.a. EU-Verordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen zu Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE-Richtlinie), elektromagnetischer Verträglichkeit, zur Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln und zur allgemeinen Produktsicherheit.

Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

paragon unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind von Land zu Land unterschiedlich. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Diese Richtlinien (von denen es ca. 20 zu verschiedenen Gegenständen gibt) schreiben dem Arbeitgeber vor, die Risiken am Arbeitsplatz abzuschätzen und Präventivmaßnahmen auf Grundlage einer Kontrollhierarchie umzusetzen. Diese Hierarchie beginnt bei der Beseitigung von Gefahren und reicht bis zu persönlicher Schutzausrüstung. Die EU-Mitgliedstaaten verfügen über Durchsetzungsbefugnisse, um dafür Sorge zu tragen, dass die grundlegenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehalten werden.

Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Hierbei zählen im Umweltrecht im Einzelnen die Kontrolle von Emissionen, Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen, Abfallmanagement und die Vermeidung der Bodenverschmutzung.

In der Europäischen Union unterliegt die Herstellung elektronischer Geräte der Richtlinie 2011/65/EU, welche am 21. Juli 2011 in Kraft trat und die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, üblicherweise als RoHS-Richtlinie bezeichnet, neu fasst. Die neugefasste Richtlinie legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten. Durch die RoHS-Richtlinie wird die Verwendung von sechs gefährlichen Stoffen bei der Herstellung bestimmter Arten von Elektro- und Elektronikgeräten eingeschränkt. Hauptfunktion der neuen Regelung ist eine Vereinfachung der Umsetzung, eine Kennzeichnungspflicht sowie die leichtere Anpassung der betroffenen Schadstoffe und deren Grenzwerte, welche in der neuen Richtlinie unverändert geblieben sind.

AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche Finanzinformationen nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, („IFRS“), für die zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 abgelaufenen Geschäftsjahre sowie die zum 31. März 2013 und zum 31. März 2012 abgelaufenen Dreimonatszeiträume der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Jahresabschlüssen der Emittentin nach IFRS für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 und dem Zwischenbericht für den Dreimonatszeitraum zum 30. März 2013 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. abgeleitet.

Die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 wurden von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg mit der Geschäftsanschrift: Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	Dreimonatszeitraum zum 31. März		Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2013	2012	2012	2011
IFRS (TEUR)				
	(ungeprüft)		(geprüft)	
Umsatzerlöse	16.489	18.933	70.446,	67.055
Gesamtleistung	17.218	20.351	75.053	70.324
Rohertrag	8.549	10.434	38.101	36.654
EBITDA ¹⁾	1.980	3.668	11.797	12.995
Operatives Ergebnis (EBIT) ²⁾ ...	895	2.502	7.777	8.821
Ergebnis je Stammaktie (in EUR).....	0,11	0,46	1,13	1,30
Ergebnis vor Steuern (EBT)	650	2.245	6.700	7.502
Periodenergebnis	458	1.908	4.635	5.335

1 EBITDA ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen, Steuern, vor Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen.

2 EBIT ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern.

Ausgewählte Bilanzdaten	31. März	31. Dezember	
	2013	2012	2011
	IFRS (TEUR)		
	(ungeprüft)	(geprüft)	
Langfristige Vermögenswerte gesamt	18.964	18.577	17.142
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt	24.569	25.388	24.283
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten gesamt	13.287	13.857	14.381
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten gesamt	16.760	17.080	17.246
Summe Eigenkapital	13.486	13.028	9.798
Bilanzsumme.....	43.533	43.965	41.425

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung	Dreimonatszeitraum zum 31. März		Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2013	2012	2012	2011
IFRS (TEUR)				
	(ungeprüft)		(geprüft)	
Cash Flow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit	-1.127	1.928	5.804	8.578
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-1.468	-972	-6.151	-3.321
Cash Flow aus dem Finanzierungsbereich	-299	-374	-900	-3.717
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.894	582	-1.247	1.540

**Weitere ausgewählte
Finanzinformationen¹**

**Geschäftsjahr zum
31. Dezember**

	2012	2011
	IFRS	
	(geprüft)	
EBIT Interest Coverage Ratio ²	6,94	6,52
EBITDA Interest Coverage Ratio ³ ..	10,52	9,60
Total Debt / EBITDA ⁴	1,24	1,17
Total Net Debt / EBITDA ⁵	0,05	-0,01
Risk Bearing Capital ⁶	0,31	0,24
Total Debt / Capital ⁷	0,53	0,61

- 1 Die nachfolgend aufgeführten Kennzahlen sind nach den Berechnungsstandards der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management („DVFA“), Standards für Bondkommunikation, 2012, berechnet worden. Ähnliche Kennzahlen können von der Gesellschaft in den Abschlüssen berechnet worden sein. Mögliche Abweichungen begründen sich aufgrund unterschiedlicher Berechnungsstandards, insbesondere werden im Rahmen der Definition von „Finanzverbindlichkeiten“ (Total Debt) gemäß DVFA keine Finanzverbindlichkeiten aus Factoring sowie Langfristige Rückstellungen berücksichtigt. Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach IFRS definierten Kennzahlen.
- 2 Verhältnis von EBIT (zur Definition vergleiche oben) zu Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen.
- 3 Verhältnis von EBITDA (zur Definition vergleiche oben) zu Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen.
- 4 Verhältnis der Finanzverbindlichkeiten zu EBITDA.
- 5 Verhältnis von Nettofinanzverbindlichkeiten (Total Net Debt) zu EBITDA (Nettofinanzverbindlichkeiten sind definiert als verzinsliche Schulden/Verbindlichkeiten abzüglich der nicht betriebsnotwendigen flüssigen Mittel und kurzfristigen Finanzanlagen).
- 6 Verhältnis von Haftmitteln (Haftmittel sind definiert als Eigenkapital + Gesellschafterdarlehen (falls nachrangig) + Mezzanine-Kapital – Eigene Anteile (Aktien) – Forderungen/Ausleihungen an Gesellschafter – Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital – Nicht passivierte Pensionsrückstellungen – Steuerabgrenzung) zur modifizierten Bilanzsumme (modifizierte Bilanzsumme ist definiert als Bilanzsumme – Eigene Anteile (Aktien) – Forderungen/Ausleihungen an Gesellschafter – Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital – Nicht passivierte Pensionsrückstellungen – Steuerabgrenzung).
- 7 Verhältnis der Finanzverbindlichkeiten (Total Debt) zu Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)	Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)
§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung	§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination
(a) Diese Anleihe der paragon Aktiengesellschaft, Delbrück (die „ Emittentin “) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: zwanzig Millionen Euro (die „ Emissionswährung “)), ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „ Schuldverschreibungen “) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.	(a) This issue of paragon Aktiengesellschaft, Delbrück (the “ Issuer ”) in the aggregate principal amount of up to EUR 20,000,000 (in words: twenty million euros (the “ Issue Currency “)), is divided into notes (the “ Notes ”) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves in the denomination of EUR 1,000.00 each.
(b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „ Vorläufige Globalurkunde “) ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie nachstehend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „ Permanente Globalurkunde “, die Vorläufige Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde gemeinsam die „ Globalurkunde “) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren von Clearstream. Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im	(b) The Notes will initially be represented for the whole life of the Notes by a temporary global bearer note (the “ Temporary Global Note ”) without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined below) against a permanent global bearer note (the “ Permanent Global Note ”, the Temporary Global Note and the Permanent Global Note together the “ Global Note ”) without interest coupons. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream. Payments of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes represented by the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to this subparagraph (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

- (c) Die Vorläufige Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie jeweils die eigenhändige Unterschrift eines Vertreters der Emittentin tragen. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“) hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
- (e) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeiten einer anderen Person zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, ohne gleichzeitig oder zuvor alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für al-

- (c) The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall only be valid if each bears the handwritten signature of one representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“). The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.
- (e) The term „**Noteholder**“ in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.

§ 2 Status of the Notes and Negative Pledge

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.
- (a) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent, not to create or permit to subsist, and to procure that none of its Subsidiaries will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a „**Security**“) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below) or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer or any of its subsidiaries in respect of any Capital Market Indebtedness of any other person, without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security, provided,

le unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- (i) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
- (ii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird;
- (iii) Sicherheiten, die von einer Tochtergesellschaft der Emittentin an Forderungen bestellt werden, die ihr aufgrund der Weiterleitung von aus dem Verkauf von Kapitalmarktverbindlichkeiten erzielten Erlösen gegen die Emittentin zustehen, sofern solche Sicherheiten der Besicherung von Verpflichtungen aus den jeweiligen Kapitalmarktverbindlichkeiten der betreffenden Tochtergesellschaft dienen.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

„**Tochtergesellschaft**“ ist jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft einer Person.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 2. Juli 2013 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“)

however, that this undertaking shall not apply with respect to:

- (i) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions;
- (ii) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer, provided that such Security was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security is not increased subsequently to the acquisition of the relevant assets;
- (iii) any Security which is provided by any subsidiary of the Issuer with respect to any receivables of such subsidiary against the Issuer which receivables exist as a result of the transfer of the proceeds from the sale by the subsidiary of any Capital Market Indebtedness, provided that any such security serves to secure obligations under such Capital Market Indebtedness of the relevant subsidiary.

For the purposes of these Terms and Conditions, „**Capital Market Indebtedness**“ shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

„**Subsidiary**“ means any fully consolidated subsidiary of any person.

A security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7.25 % per annum as from 2

bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,25 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 2. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 2. Juli 2014 fällig.

July 2013 (the „**Issue Date**“). Interest is payable annually in arrears on 2 July of each year (each an „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 2 July 2014.

(b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 % per annum.

(b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 % per annum.

(c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).

(c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger sowie Rückkauf

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption at the Option of the Issuer or the Noteholders, and Repurchase

(a) Die Schuldverschreibungen werden am 2. Juli 2018 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

(a) The Notes will be redeemed at par on 2 July 2018 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except in the following cases.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

(b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount plus accrued interest.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die E-

No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be

mittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(d) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Ver-

obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (c) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the „**Put Option**“). An exercise of the Put option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25 % of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(d).

„**Change of Control**“ means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG) (each an „**Acquirer**“) has become the legal or beneficial owner of more than 50 % of the voting rights of the Issuer; or
- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100 % of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or

schmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird;

und der Erwerb oder die Verschmelzung (wie vorstehend beschrieben) dazu führen, dass ein unmittelbar nach dem Erwerb bzw. der Verschmelzung durch eine Rating-Agentur durchzuführendes Unternehmensrating (Rating Update) der Emittentin sich um mindestens eine Kategorie (Notch) gegenüber dem bestehenden Unternehmensrating der Emittentin der selben Rating-Agentur verschlechtert. Die Emittentin ist verpflichtet, im Anschluss an einen Erwerb bzw. eine Verschmelzung (wie vorstehend beschrieben) unverzüglich für die Erstellung eines Rating Update zu sorgen.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

Als Kontrollwechsel ist es ebenfalls nicht anzusehen, wenn ein Ehegatte oder eine in gerader Linie oder in Seitenlinie verwandte Person (§ 1589 BGB) des gegenwärtigen Mehrheitsaktionärs der Emittentin mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin hält bzw. erwirbt.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 4(c)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft einer Person sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13(a) machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(c) genannten Put Option angegeben sind.

- (d) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(c) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde,

substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer;

and the acquisition or the merger (each as described above), as the case may be, result in the decrease by a rating agency of the corporate rating of the Issuer in the course of the next rating update after such acquisition or merger has taken place by at least one notch as compared to the current corporate rating by the same rating agency of the Issuer as at the time of the acquisition or the merger (each as described above), as the case may be. Immediately after such an acquisition or merger (as described above), as the case may be, the Issuer shall procure that a rating update is conducted.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

It shall also not be qualified as a Change of Control, if a husband or a relative in direct or sideline (sec. 1589 BGB) for each shareholder or for each partner of the Issuer holds or acquires more than 50 % of the voting rights of the Issuer.

„**Third Person**“ shall for the purpose of this § 4(c)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

„**Affiliated Company**“ means in respect to any person, a Subsidiary of that person or a Holding Company of that person or any other Subsidiary of that Holding Company.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a „**Put Event Notice**“) to the Noteholders in accordance with § 13(a) specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(c).

- (d) The exercise of the Put Option pursuant to § 4(c), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the „**Put Period**“) to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a „**Put Notice**“). The

schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die **“Put-Ausübungserklärung”**). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der **„Put-Rückzahlungstag“**) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

- (e) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) **“Geschäftstag”** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 4(a) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 4(b) definiert) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **“Put Redemption Date”**) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

- (e) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 5 Payments, Depositing in Court

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in Euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, **“Business Day”** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) Clearstream are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 4(a)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 4(b)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Delbrück zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder

- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Delbrück any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 6 Taxes

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
- (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;
- (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with,

befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
 - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);
 - (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: Euro zwei Millionen) aus einer Finanzverbindlich-

such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13;
- (v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Events of Default

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
 - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 7 days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
 - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);
 - (iv) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: euro two million) under any Financial Indebtedness, or under any guar-

keit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt, (*Drittverzug*)

- (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt.
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen;

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die

anty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked, (*Cross Default*)

- (v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets.
- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50 % of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer;
- (vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;

“**Material Subsidiary**” means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10 % of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 10 % of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on

Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Jahres bzw. Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen sowie Factoring Vereinbarungen.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 13(d)(a) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 8 Beschränkung hinsichtlich Dividendenzahlungen

Die Emittentin verpflichtet sich, Dividenden an ihre Gesellschafter nur bis maximal 50% des Bilanzgewinns, wie er sich aus ihrem jeweils der Dividendenzahlung zugrunde liegenden Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) ergibt, zu zahlen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Zahlungen aufgrund der Auflösung von Kapitalrücklagen.

§ 9 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betref-

the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited unconsolidated or consolidated financial statements of the Issuer in accordance with IFRS and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

“Financial Indebtedness” shall mean (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and similar instruments, and (iv) capitalized lease obligations and attributable indebtedness related to sale/leaseback transactions and factoring agreements.

- (b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.
- (c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i) in writing in the German or English language *vis-a-vis* the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 13(d)(a) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared *vis-a-vis* his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 8 Limitation on Dividend Payments

The Issuer undertakes to make dividend payments to its shareholders only up to an amount of 50% of its net profits (Bilanzgewinn) as shown in the relevant unconsolidated financial statements in accordance with the German Commercial Code (Handelsgesetzbuch - HGB) which forms the basis for the respective dividend payment. This limitation shall not apply to the repayment of amounts from its capital reserves.

§ 9 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from

fenden Vorlegungsfrist an.

the expiration of the relevant presentation period.

§ 10 Zahlstellen

- (a) Die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen (die „**Zahlstelle**“) ist Hauptzahlstelle. Die Bankhaus Neelmeyer AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Standing als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- (c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder

§ 10 Paying Agents

- (a) Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen will be the Principal Paying Agent. Bankhaus Neelmeyer AG in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as “**Principal Paying Agent**”. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint banks of international standing as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.
- (c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.
- (d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.
- (e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 11 Further Issues

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can

des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

(c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden

be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes. The term “**Note**” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 12 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

(a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – “**SchVG**”), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

(c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance § 12(c)(ii).

(i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accor-

nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

dance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum

- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at

Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen

the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

(i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities., The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

(ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall

betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 12.

be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 12.

§ 13 Bekanntmachungen

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.paragon.ag/Anleihe veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 13 Notices

- (a) Notices relating to the Notes will be published in the electronic Federal Gazette (elektronischer Bundesanzeiger) and on the Issuer's website on www.paragon.ag/Anleihe. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).
- (b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications *vis à vis* Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Delbrück.
- (c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Delbrück zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Paderborn ausschließlich zuständig.
- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii)

§ 14 Final Provisions

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Delbrück.
- (c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (*Amtsgericht*) in Delbrück will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Paderborn will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.
- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (a) a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank and (iii) confirming that the Depository Bank has given a written notice to Clearstream containing the information

bestätigt, dass die Depotbank Clearstream die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk der Clearstream sowie des betreffenden Clearstream-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgement of Clearstream and the relevant Clearstream-accountholder as well as (b) a copy of the Global Certificate certified by a duly authorized officer of Clearstream as being a true copy. For purposes of the foregoing, “**Depository Bank**” means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

(f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen, Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch

einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Das Angebot

Die Emittentin bietet zum Erwerb bis zu EUR 20.000.000,00 7,25 % Schuldverschreibungen fällig zum 2. Juli 2018 (das „**Angebot**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem „**Öffentlichen Angebot**“ in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich (das „**Öffentliche Angebot**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird. Close Brothers nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil.
- (ii) einer „**Privatplatzierung**“ an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmerebestimmungen für Privatplatzierungen, die durch Close Brothers durchgeführt wird.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben.

Öffentliches Angebot und Zeichnung

Das Öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Veranstaltung von Roadshowterminen in Luxemburg und insbesondere durch die Schaltung von Werbeanzeigen im Luxemburger Wort kommuniziert. In Österreich wird das Angebot durch die Meldung des Angebots zum Emissionskalender der Oesterreichischen Kontrollbank kommuniziert.

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten.

Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) stellen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist (die „**Handelsteilnehmer**“).

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Close Brothers in ihrer Funktion als Orderbuchmanager sammelt in dem Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer, sperrt das Orderbuch mindestens einmal täglich während des Angebotszeitraums (der Zeitabschnitt zwischen Beginn des Angebots und der ersten Sperrung bzw. zwischen jeder weiteren Sperrung wird nachfolgend jeweils als ein „**Zeitabschnitt**“ bezeichnet) und nimmt die in dem jeweiligen Zeitabschnitt eingegangenen Kaufangebote an. Kaufangebote, die nach dem Ende eines Zeitabschnitts eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt.

Durch die Annahme der Kaufangebote durch Close Brothers kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Schuldverschreibungen an

dem Begebungstag nicht begeben werden. Erfüllungstag ist der in den Anleihebedingungen genannte Begebungstag, der zugleich Valutatag ist.

Anleger in Luxemburg und Österreich, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch Close Brothers in ihrer Funktion als Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Aktionären der Emittentin.

Der Mindestbetrag für eine Zeichnung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung und beträgt EUR 1.000,00. Ein Höchstbetrag für Zeichnungen besteht nicht.

Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird durch Close Brothers gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt. Close Brothers hat in diesem Zusammenhang keine bindende Zusage zur Übernahme der Schuldverschreibungen abgegeben, sondern platziert diese zu bestmöglichen Bedingungen (auf sog. Best Effort Basis).

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt voraussichtlich am 25. Juni 2013 und endet voraussichtlich am 28. Juni 2013 um 12:00 Uhr (der „**Angebotszeitraum**“). Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) der im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingestellten und an Close Brothers in ihrer Funktion als Orderbuchmanager übermittelten Zeichnungsangebote und (ii) der im Wege der Privatplatzierung bei Close Brothers eingegangenen Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums sowie weitere Angebotszeiträume oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin (www.paragon.ag/Anleihe) veröffentlicht und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) gemäß Artikel 10 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Zuteilung

Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Zeichnungsangebote, die einem bestimmten Zeitabschnitt zugerechnet werden, sowie (ii) die Close Brothers im Rahmen der Privatplatzierung im selben Zeitabschnitt zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt.

Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten Zeitabschnitt eingegangenen Zeichnungsangebote nach Abstimmung mit der Emittentin durch Close Brothers.

Im Übrigen ist die Emittentin zusammen mit Close Brothers berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch Close Brothers vorgenommen.

Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch Close Brothers, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, d.h. voraussichtlich dem 2. Juli 2013, ausgeführt. Close Brothers hat sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen.

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch Close Brothers entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags, voraussichtlich ebenfalls am 2. Juli 2013.

Close Brothers ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem voraussichtlich am 25. Juni 2013 zwischen der Emittentin und Close Brothers zu schließenden Übernahmevertrag weiterzuleiten.

Bei Anlegern in Luxemburg oder Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Ausgabepreis, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen werden vom 2. Juli 2013 (einschließlich) bis zum 2. Juli 2018 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 7,25 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 2. Juli eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 2. Juli 2014. Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 7,25 %.

Begebung der Schuldverschreibungen und Ergebnis des Angebots

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 2. Juli 2013 ausgegeben. Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots voraussichtlich am 2. Juli 2013 auf der Internetseite der Emittentin (www.paragon.ag) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht und der CSSF gemäß § 10 des Luxemburgischen Prospektgesetzes übermittelt.

Übernahme

Gemäß einem voraussichtlich am 24. Juni 2013 zu schließenden Übernahmevertrag (der „**Übernahmevertrag**“) verpflichtet sich die Emittentin, Schuldverschreibungen an die Close Brothers Seydler Bank AG, Schillerstrasse 27 –29, 60313 Frankfurt am Main („**Close Brothers**“) auszugeben, und Close Brothers verpflichtet sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, zu verkaufen und abzurechnen. Close Brothers hat im Übernahmevertrag keine bindende Zusage zur Übernahme der Schuldverschreibungen abgegeben, sondern platziert diese zu bestmöglichen Bedingungen (auf sog. Best Effort Basis).

Der Übernahmevertrag wird vorsehen, dass Close Brothers im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Vertrages berechtigt ist, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, insbesondere an der Frankfurter Wertpapierbörse. Sofern Close

Brothers vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, wird das Angebot aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch die Zahlstelle an die Anleger.

Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) mit zeitgleicher Aufnahme im Segment Entry Standard für Anleihen wurde beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfolgt nicht. Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 2. Juli 2013. Die Emittentin behält sich vor, nach Beginn des Angebots, aber vor dem 2. Juli 2013 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die Depotbanken werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Close Brothers wird sich im Übernahmevertrag verpflichten, alle einschlägigen Vorschriften in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführt oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben wird, einzuhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeder ein „**Mitgliedsstaat**“), wird Close Brothers im Übernahmevertrag zusichern und sich verpflichten, dass in diesem Mitgliedsstaat keine Angebote der Schuldverschreibungen in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Umsetzungsgesetz zur Prospektrichtlinie genehmigt wurde oder, sofern anwendbar, der Prospekt in einem anderen Mitgliedsstaat veröffentlicht wurde oder ohne dass ein Prospekt gemäß des jeweiligen Umsetzungsgesetzes des Mitgliedsstaates nach Artikel 18 der Prospektrichtlinie an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde, es sei denn, das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes erlaubt.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“)) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Close Brothers und die Emittentin werden im Übernahmevertrag gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat noch Schuldverschreibungen anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmenvorschrift von der Registrierungspflicht. Demgemäß werden Close Brothers und die Emittentin gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („affiliate“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („directed selling efforts“ im Sinne von Rule 902(c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) („**TEFRA D Regeln**“ oder „**TEFRA D**“) begeben. Close Brothers wird im Übernahmevertrag gewährleisten und sich verpflichten, dass, soweit nicht nach den TEFRA D Regeln erlaubt,

(a) Close Brothers keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat und während der Sperrfrist keine Schuldverschreibungen an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten befindliche Person verkaufen oder anbieten wird und keine Schuldverschreibungen, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten geliefert hat bzw. liefern wird;

(b) Close Brothers während der Sperrfrist Maßnahmen eingeführt hat und diese während der Sperrfrist beibehalten wird, die dazu dienen, sicher zu stellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Beauftragten, die direkt in den Verkaufsprozess der Schuldverschreibungen involviert sind, sich bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Sperrfrist nicht an einen U.S.-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist nach den TEFRA D Regeln erlaubt;

(c) sofern es sich bei ihr um einen U.S.-Bürger handelt, sie die Schuldverschreibungen nur zum Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung kauft und dass, sofern sie Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung behält, dies nur im Einklang mit den Vorschriften der TEFRA D Regeln 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) geschieht; und

(d) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, welches während der Sperrfrist solche Schuldverschreibungen von ihr zum Zwecke des Angebots oder des Verkaufs erwirbt, sie die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß den Absätzen (a), (b) und (c) für jedes verbundene Unternehmen wiederholt und bestätigt.

Die Begriffe in diesem Absatz haben die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code und den darauf basierenden Vorschriften (inklusive den TEFRA D Regeln) zugemessene Bedeutung.

Großbritannien

Close Brothers wird sich verpflichten, dass

(a) Close Brothers jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der derzeit gültigen Fassung („**FSMA**“)) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und

(b) Close Brothers bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

BESTEuerung

Besteuerung in Deutschland

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Steuerfolgen nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospektes dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Der folgende Überblick bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung oder individuellen Besonderheiten erwachsen können.

Besteuerung der Emittentin

Die Emittentin ist eine deutsche Kapitalgesellschaft. Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem zu versteuernden Einkommen grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von derzeit 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825%).

Die Emittentin hat mit ihrer inländischen Tochtergesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen und bildet eine Organschaft für körperschaft- und gewerbsteuerliche Zwecke. Danach wird das Einkommen der Tochtergesellschaft der Emittentin unmittelbar zugerechnet und auf Ebene der Emittentin besteuert.

Dividenden oder andere Gewinnanteile, die die Emittentin von ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens der Emittentin grundsätzlich außer Ansatz, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mehr als 10% des Grund- oder Stammkapitals betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. In diesem Fall gelten 5% der jeweiligen Einnahmen allerdings pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und erhöhen damit das Einkommen der Emittentin.

Gleiches gilt für Gewinne der Emittentin aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Die 10% Mindestbeteiligung gilt jedoch nicht, insoweit bleiben die Gewinne insgesamt außer Ansatz, wobei auch hier 5% der jeweiligen Einnahmen pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten und damit das Einkommen der Emittentin erhöhen. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit dem in ihrem Betrieb bzw. ihren inländischen Betriebsstätten erzielten steuerpflichtigen Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbebesteuer. Zur Ermittlung der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage wird der für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelte Gewinn um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So sind beispielsweise bestimmte Finanzierungsaufwendungen gewerbsteuerlich nur eingeschränkt abziehbar, wie Entgelte für Schulden oder Finanzierungsanteile in Miet- und Pachtzinsen, Leasingraten und Lizenzgebühren und bestimmte weitere Aufwendungen, wenn und soweit die Aufwendungen den Betrag von insgesamt EUR 100.000 pro Jahr übersteigen. Der Gewerbeertrag kann von dem Ergebnis der inländischen Betriebsstätten abweichen.

Die Höhe der Gewerbebesteuer hängt davon ab, in welcher Gemeinde bzw. welchen Gemeinden die paragon Aktiengesellschaft Betriebsstätten unterhält. Die Steuermesszahl beträgt 3,5%, die effektive Gewerbebesteuerbelastung beträgt mindestens 7% und variiert im Übrigen je nach Hebesatz der Gemeinde, in der die Betriebsstätte unterhalten wird. Die Gewerbebesteuer beträgt derzeit daher zwischen ca. 7% und 17,15%.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich zu 95% von der Gewerbesteuer befreit. Für Dividenden gilt die 95%-ige Gewerbesteuerfreiheit nur dann, wenn die Gesellschaft an einer ausschüttenden deutschen Kapitalgesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15% bzw. an einer ausschüttenden nichtdeutschen EU-Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie Nr. 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten vom 23. Juli 1990 in der jeweils gültigen Fassung („**Mutter-Tochter Richtlinie**“) zu mindestens 10% beteiligt ist. Im Falle einer ausschüttenden ausländischen Nicht-EU Gesellschaft ist Voraussetzung der 95%-igen Gewerbesteuerfreiheit der Dividenden u.a., dass die Gesellschaft an dieser ausländischen Kapitalgesellschaft seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen zu mindestens 15% beteiligt ist. Ferner bestehen für Dividenden von ausschüttenden Nicht-EU Kapitalgesellschaften zusätzliche Voraussetzungen. Unter den Voraussetzungen eines Doppelbesteuerungsabkommens („**DBA**“) können ebenfalls Begünstigungen für Dividendenbezüge in Betracht kommen.

Die Emittentin ist in der Nutzung ihrer Verluste beschränkt. Ein Verlustrücktrag ist nur für die Körperschaftsteuer und nur in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 1,0 Mio. möglich. Ein Verlustvortrag ist sowohl für körperschaftsteuerliche als auch für gewerbesteuerliche Zwecke möglich. Das Einkommen eines Veranlagungszeitraums kann jedoch nur bis zur Höhe von EUR 1,0 Mio. unbeschränkt durch einen Verlustvortrag ausgeglichen werden. Der danach verbleibende Verlustvortrag ist bis zu 60% des EUR 1,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig abzuziehen. Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung vorgetragen und in späteren Veranlagungszeiträumen im Rahmen der dargestellten Einschränkungen abgezogen werden.

Durch bestimmte mittelbare oder unmittelbare Übertragungen des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Emittentin oder durch vergleichbare Sachverhalte (so genannter schädlicher Beteiligungserwerb) können Verlustvorträge und ein Verlustrücktrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland

Einkommensteuer

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Zinseinkünfte

Die Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung an in Deutschland ansässige Anleihegläubiger, d. h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unterliegt der deutschen Besteuerung mit Einkommenssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf) und, soweit einschlägig, Kirchensteuer. Die Zinszahlungen aus der Schuldverschreibung an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Form der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf, insgesamt 26,375%). Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602), anstatt des Abzugs der tatsächlich entstandenen Kosten

Wenn die Schuldverschreibung für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („**inländische Depotstelle**“) verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer als Kapitalertragsteuer einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers, der die Schuldverschreibungen im Privatvermögen hält, und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. In diesem Fall wird mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle auch die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Wird keine Kirchensteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die

Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus der Schuldverschreibung zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf.

Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Abgeltungsteuer die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (weniger als 25%) Steuer führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein in sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommenssteuersatz.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375% ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibung. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibung ohne Zinsanspruch veräußert wird.

Wenn die Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen erhoben. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801, resp. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten, möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Sollten die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuer 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung mit Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Depotstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche

Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen, sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese als Betriebsvermögen halten

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über gewerbliche Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% des Solidaritätszuschlag hierauf. Die Zins- und Veräußerungserträge werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, unterliegen Zinszahlungen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Quellensteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommenssteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Bezüglich der Kapitalerträge aus Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie (ii) wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören und der Anleihegläubiger dies gegenüber der auszahlende Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Muster erklärt. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

Besteuerung von Schuldverschreibungen von im Ausland ansässigen Anleihegläubigern

Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn, sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie z. B. als Teil des inländischen Betriebsvermögens oder einer inländischen Betriebsstätte gelten. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Die Zinserträge können allerdings der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn sie als inländische Einkünfte gelten. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind. Sind die Zins- und Kapitalerträge als inländische Einkünfte zu qualifizieren, können sie der deutschen Besteuerung unterliegen.

Werden in diesem Fall die Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle verwahrt, werden sie grundsätzlich der deutschen Besteuerung mit Kapitalertragsteuer, wie oben im Abschnitt „Besteuerung - Besteuerung der Anleihegläubiger - Einkommensteuer - Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten“ bzw. „ - Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese als Betriebsvermögen halten“ beschrieben, unterworfen. Bei Kapitalerträgen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleihegläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Teil der die jeweiligen Freibeträge überschreitenden Bereicherung durch den Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden wird grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer unterworfen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker

zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerb zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

Die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in Deutschland, wenn im Falle der Erbschaft weder der Erblasser noch der Erbe und im Falle der Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland für steuerliche Zwecke ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer inländischen Betriebstätte sind oder ein ständiger Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde. Sonderregelungen finden Anwendungen auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an. Vermögenssteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) muss jeder EU-Mitgliedsstaat den zuständigen Behörden eines anderen EU-Mitgliedsstaates Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen und ähnliche Erträgen durch eine Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) in seinem Hoheitsgebiet mitteilen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer solcher Beträge in dem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist.

Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung enthält lediglich eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung von Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg. Es handelt sich keinesfalls um eine abschließende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen, die für den Erwerb, das Halten oder die Übertragung der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Dabei ist zu beachten, dass sich die steuerliche Einnahme- und Ausgabengestaltung jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. Die Ausführungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr geben sie lediglich einen Überblick über die Besteuerung des Anleihegläubigers. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potentielle Anleihegläubiger sollten ihren Steuerberater zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Schenkung oder Vererbung von Schuldverschreibungen konsultieren. Nur zur Steuerberatung zugelassene Personen vermögen die besonderen individuellen steuerlichen Gegebenheiten des einzelnen Anlegers und die sich hieraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen angemessen zu beurteilen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die folgenden Ausführungen auf die in dem Großherzogtum Luxemburg am Datum des Prospekts anwendbaren Rechtsvorschriften beziehen und vorbehaltlich künftiger - u.U. auch rückwirkender - Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen gelten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) und die Einkommensteuer (impôt sur le revenu). Investoren können zudem der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Steuern

und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anleihegläubiger nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der Schuldverschreibungen in Luxemburg ansässig oder als ansässig erachtet wird.

Quellensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 einer Quellensteuer von 10 %. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, gilt mit Entrichtung dieser Quellensteuer die Einkommensteuer als vollständig abgegolten.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen ("EU-Zinsrichtlinie") in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 10 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären.

Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinsen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer. Ebenso besteht auch in dem Fall der Rückzahlung des Nennbetrags und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellenbesteuerung.

Eine abweichende Beurteilung kann sich jedoch aus den Gesetzen vom 21. Juni 2005, die die EU-Zinsrichtlinie und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, ergeben. Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Luxemburg und Österreich sowie die Drittstaaten dürfen auf Kontrollmeldungen verzichten und die Richtlinie durch einen anonymen Steuerabzug umsetzen.

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Luxemburg mit den Gesetzen vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Nach den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle seit dem 1. Juli 2005 dazu verpflichtet, auf Zinsen und ähnliche Einkommen, welche sie an eine in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ansässige natürliche Person oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (d.h. eine Einrichtung, die (i) keine juristische Person ist (die finnischen und schwedischen Gesellschaften, welche in Artikel 4.5 der EU-Zinsrichtlinie aufgelistet sind, werden zu diesem Zweck nicht als juristische Person angesehen), (ii) deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (iii) die weder nach der Richtlinie 85/611/EG, ersetzt durch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen ist noch hierfür optiert hat) auszahlt, eine Quellensteuer in Höhe von derzeit 35 % einzubehalten. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als sich der Begünstigte für den Austausch von Informationen oder die Erstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EU-Zinsrichtlinie entscheidet.

Die Quellenbesteuerung findet zudem auch auf Zinszahlungen und die Zahlung ähnlicher Einkommen an natürliche oder niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden anhängigen und assoziierten Gebiete Anwendung: Jersey, Guernsey, Isle of Man, Aruba, Montserrat, den British Virgin Islands und den ehemaligen niederländischen Antillen, d.h. Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten.

Seit dem 1. Juli 2011 beträgt der Quellensteuersatz gemäß EU-Zinsrichtlinie 35%.

Luxemburg hat öffentlich angekündigt, dass es zum 1. Januar 2015 in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie den automatischen Informationsaustausch einführen und somit das System der Erhebung einer Quellensteuer außer Kraft setzen wird.

In jedem Fall obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer der Luxemburger Zahlstelle. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

Einkommensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Einkünfte und Gewinne erzielen

Sofern weder eine Luxemburger Zahlstelle eine endgültige 10%ige Quellensteuer auf Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einbehalten hat noch der Anleihegläubiger für die abgeltende Quellensteuer bezüglich solcher Zahlungen von nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstellen optiert hat, hat eine in Luxemburg ansässige natürliche Person Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios, die sie im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Die Zahlungen unterliegen dann der progressiven Einkommensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe sind für in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, grundsätzlich steuerfrei. Ausnahmsweise unterliegen die Gewinne dem ordentlichen Einkommensteuersatz, wenn es sich um sog. Spekulationsgewinne handelt, d.h. die Veräußerung der Schuldverschreibungen noch vor ihrem Erwerb oder innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb erfolgt. Darüber hinaus hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, auch den Anteil des Gewinns, der auf auflaufende, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, in sein zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen, sofern dieser Anteil im Vertrag gesondert ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne erzielen

Eine in Luxemburg ansässige natürliche Person hat Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe, die sie in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe bemisst sich dabei nach der Differenz zwischen Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist.

Gleiches gilt für Kapitalgesellschaften, die zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig und voll zu versteuern sind. Sie haben Einkünfte aus Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe ebenfalls in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen, wobei sich der zu versteuernde Gewinn wiederum nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist, bemisst.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007, Fonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie Spezialfonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe dieser Anleihegläubiger unterliegen daher nicht der Körperschaftsteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Vermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, können der Vermögenssteuer unterliegen.

Dies gilt nicht für Anleihegläubiger, bei denen es sich um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 handelt.

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsteuer nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftsteuer in Luxemburg.

Die Schenkung der Schuldverschreibung kann dann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Registrierungs- und Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleiheinhaber werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleiheinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zinserträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 25%. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25% erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind, wie z. B. die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleiheinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleiheinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion und es gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Privatvermögen, die dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem,

Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Seit dem 1. Januar 2013 haben österreichische depotführende Stellen für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz. Im Gegensatz zu Zinseinkünften gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt, und es hat bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten aus demselben Betrieb zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung vermeiden. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug).

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Beziehen nicht in Österreich Ansässige Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, die in Österreich besteuert werden, z.B. im Falle einer Betriebsstätte, erfahren sie grundsätzlich die gleiche steuerliche Behandlung wie an-sässige Investoren.

Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in der Republik Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) zahlt. Die EU-Quellensteuer beträgt 35 %. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung und Zahlung einer ggf. anfallenden EU Quellensteuer.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Schuldverschreibung, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen

Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Schuldverschreibung enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Finanztransaktionssteuer angenommen. Nach diesem Vorschlag ist es beabsichtigt, ab 1. Jänner 2014 in Österreich und weiteren teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten eine Steuer auf Transaktionen betreffend Finanzinstrumente, wie etwa Schuldverschreibungen unter der Voraussetzung einzuführen, dass zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und dass und ein (auf eigene oder auf Rechnung einer anderen Person handelndes) Finanzinstitut Transaktionspartei ist, das im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist oder (nach dem Ausgabeprinzip) als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats ansässig angesehen wird. Der Steuersatz soll zumindest 0,01% des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1% der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Wie und wann dieser Vorschlag der Europäischen Kommission umgesetzt wird, ist noch ungewiss.

FINANZTEIL

Ungeprüfter Zwischenfinanzbericht der paragon AG, Delbrück, für den Dreimonatszeitraum	
vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013.....	F-2
Bilanz zum 31. März 2013.....	F-3
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2013.....	F-4
Kapitalflussrechnung.....	F-5
Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	F-6
Ergänzende Erläuterungen.....	F-7
Geprüfter Jahresabschluss (IFRS) der paragon AG, Delbrück, für das Geschäftsjahr	
zum 31. Dezember 2012.....	F-8
Bilanz zum 31. Dezember 2012.....	F-9
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012.....	F-10
Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012.....	F-11
Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	F-12
Anhang für die Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012.....	F-13
Bestätigungsvermerk.....	F-45
Geprüfter Jahresabschluss (IFRS) der paragon AG, Delbrück, für das Geschäftsjahr	
zum 31. Dezember 2011.....	F-46
Bilanz zum 31. Dezember 2011.....	F-47
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011.....	F-48
Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011.....	F-49
Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	F-50
Anhang für die Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011.....	F-51
Bestätigungsvermerk.....	F-81
Gewinnprognose für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013.....	
Erläuterungen zu der Gewinnprognose.....	F-82
Bescheinigung des Abschlussprüfers zur Gewinnprognose für das Geschäftsjahr	
zum 31. Dezember 2013.....	F-85

Zwischenbericht
01.01. bis 31.03.2013

Bilanz der paragon AG, Delbrück, zum 31. März 2013

in TEUR	31.03.2013	31.03.2012
Aktiva		
Langfristige Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	5.391	3.234
Sachanlagen	13.446	13.134
Sonstige Vermögenswerte	127	160
Latente Steuern	0	397
Langfristige Vermögenswerte, gesamt	18.964	16.925
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	7.737	6.858
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.663	994
Ertragsteueransprüche	1.041	196
Sonstige Vermögenswerte	1.939	1.635
Flüssige Mittel	11.189	15.912
Kurzfristige Vermögenswerte, gesamt	24.569	25.595
Summe Aktiva	43.533	42.520

in TEUR	31.03.2013	31.03.2012
Passiva		
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	4.115	4.115
Kapitalrücklage	2.450	3.478
Neubewertungsrücklage	- 803	- 426
Gewinn-/Verlustvortrag	7.266	2.631
Jahresüberschuss	458	1.908
Summe Eigenkapital	13.486	11.706
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten		
Langfristige Leasingverbindlichkeiten	179	44
Langfristige Darlehen	11.776	11.943
Sonderposten für Zuwendungen	1.942	2.548
Latente Steuern	102	0
Rückstellungen für Pensionen	2.761	2.048
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten, gesamt	16.760	16.583
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten		
Kurzfristiger Anteil der Leasingverbindlichkeiten	240	180
Kurzfristige Darlehen und kurzfristiger Anteil der langfristigen Darlehen	2.099	2.482
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.918	3.535
Sonstige Rückstellungen	253	288
Ertragsteuerschulden	74	700
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	6.703	7.046
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten, gesamt	13.287	14.231
Summe Passiva	43.533	42.520

**Gesamtergebnisrechnung der paragon AG, Delbrück,
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2013**

in TEUR	Q1 2013 01.01. – 31.03.2013	Q1 2012 01.01. – 31.03.2012
Umsatzerlöse	16.489	18.933
Sonstige betriebliche Erträge	265	669
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- 18	249
Andere aktivierte Eigenleistungen	482	500
Gesamtleistung	17.218	20.351
Materialaufwand	- 8.669	- 9.917
Rohertrag	8.549	10.434
Personalaufwand	- 4.539	- 4.859
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	- 1.024	- 858
Wertminderung auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	- 61	- 308
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 2.030	- 1.907
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	895	2.502
Finanzerträge	1	9
Finanzierungsaufwendungen	- 246	- 266
Finanzergebnis	- 245	- 257
Ergebnis vor Steuern (EBT)	650	2.245
Ertragsteuern	- 192	- 337
Jahresüberschuss	458	1.908
Ergebnis je Aktie (unverwässert)	0,11	0,46
Ergebnis je Aktie (verwässert)	0,11	0,46
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien (unverwässert)	4.114.788	4.114.788
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien (verwässert)	4.114.788	4.114.788

Kapitalflussrechnung der paragon AG, Delbrück, nach IFRS

in TEUR	01.01. – 31.03.2013		01.01. – 31.03.2012	
Ergebnis vor Ertragsteuern	650		2.245	
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.024		858	
Finanzergebnis	245		257	
Zunahme (+), Abnahme (-) der anderen Rückstellungen und Pensionsrückstellungen	- 12		- 554	
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen	- 149		- 161	
Zunahme (-), Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anderer Forderungen und sonstigen Aktiva	- 1.098		- 1.079	
Abwertung immaterieller Vermögenswerte	61		308	
Zunahme (-), Abnahme (+) der Vorräte	- 424		- 127	
Zunahme (+), Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderen Passiva	- 181		947	
Gezahlte Zinsen	- 247		- 266	
Gezahlte Ertragsteuern	- 996		- 500	
Cash-flow aus betrieblicher Geschäftstätigkeit		- 1.127		1.928
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 624		- 493	
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte	- 845		- 488	
Erhaltene Zinsen	1		9	
Cash-flow aus Investitionstätigkeit		- 1.468		- 972
Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten	- 483		- 319	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	264		0	
Auszahlungen für die Tilgung von Verbindlichkeiten aus finance lease	- 80		- 55	
Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit		- 299		- 374
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	- 2.894		582	
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.083		15.330	
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	11.189		15.912	

Eigenkapitalveränderungsrechnung der paragon AG, Delbrück

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Neubewertungs- rücklage	B I L A N Z G E W I N N		Gesamt
				Gewinn- vortrag	Jahres- überschuss	
1. Januar 2012	4.115	3.478	- 426	2.631	0	9.798
Jahresüberschuss	0	0	0	0	4.635	4.635
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	0	0	- 377	0	0	- 377
Sonstiges Ergebnis	0	0	- 377	0	0	- 377
Gesamtergebnis	0	0	- 377	0	4.635	4.258
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	1.028	-1.028	0	0	0	0
Ausschüttung	- 1.028	0	0	0	0	- 1.028
31. Dezember 2012	4.115	2.450	- 803	2.631	4.635	13.028
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Neubewertungs- rücklage	B I L A N Z G E W I N N		Gesamt
				Gewinn- vortrag	Jahres- überschuss	
1. Januar 2013	4.115	2.450	- 803	7.266	0	13.028
Jahresüberschuss	0	0	0	0	458	458
Sonstiges Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	0	0	0	0	458	458
31. März 2013	4.115	2.450	- 803	7.266	458	13.486

Der 3-Monatsbericht ist nach den einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, die auch im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 verwendet wurden. Es gelten die am Bilanzstichtag gültigen Standards des International Accounting Standards Board (IASB) sowie die Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations

Comitee (IFRIC). Form und Inhalt des Zwischenberichts entsprechen den Berichtspflichten der Deutschen Börse. Der 3-Monatsbericht stellt eine Aktualisierung des Geschäftsberichts dar. Sein Augenmerk liegt auf dem aktuellen Berichtszeitraum und sollte in Verbindung mit dem Geschäftsbericht und den dort enthaltenen Zusatzinformationen über das Unternehmen gelesen werden.

Bilanz der paragon AG, Delbrück, zum 31. Dezember 2012

in TEUR	Anhang	31.12.2012	31.12.2011	01.01.2011 [*]
Aktiva				
Langfristige Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte	D (1)	4.914	3.281	3.080
Sachanlagen	D (2)	13.537	13.272	14.250
Sonstige Vermögenswerte		122	159	151
Latente Steuern	C (9)	4	430	718
Langfristige Vermögenswerte gesamt		18.577	17.142	18.199
Kurzfristige Vermögenswerte				
Vorräte	D (4)	7.313	6.865	6.472
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	D (5)	1.792	486	3.910
Ertragsteueransprüche		483	230	196
Sonstige Vermögenswerte	D (6)	1.717	1.372	904
Flüssige Mittel	D (7)	14.083	15.330	13.790
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt		25.388	24.283	25.272
Summe Aktiva		43.965	41.425	43.471

in TEUR	Anhang	31.12.2012	31.12.2011	01.01.2011 [*]
Passiva				
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	D (8)	4.115	4.115	4.115
Kapitalrücklage	D (8)	2.450	3.478	7.753
Neubewertungsrücklage	D (8)	- 803	- 426	- 473
Gewinn-/Verlustvortrag		2.631	- 2.704	- 10.101
Jahresüberschuss		4.635	5.335	3.169
Summe Eigenkapital		13.028	9.798	4.463
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten				
Langfristige Finanzleasingverbindlichkeiten	D (9)	239	224	444
Langfristige Darlehen	D (10)	12.024	12.298	14.728
Sonderposten für Zuwendungen	D (13)	2.091	2.709	3.467
Rückstellungen für Pensionen	D (11)	2.726	2.015	1.914
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten, gesamt		17.080	17.246	20.553
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten				
Kurzfristiger Anteil der Finanzleasingverbindlichkeiten	D (9)	319	220	441
Kurzfristige Darlehen und kurzfristiger Anteil der langfristigen Darlehen	D (10)	2.070	2.446	5.890
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	D (12)	3.042	3.070	2.071
Sonstige Rückstellungen	D (14)	301	875	980
Ertragsteuerschulden	D (15)	425	700	408
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	D (12)	7.700	7.070	8.665
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten gesamt		13.857	14.381	18.455
Summe Passiva		43.965	41.425	43.471

* Siehe hierzu im Anhang Punkt (6) Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

**Gesamtergebnisrechnung der paragon AG, Delbrück,
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012**

in TEUR	Anhang	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011	01.01. – 31.12.2011*
Umsatzerlöse	C (1), D (22)	70.446	67.055	67.055
Sonstige betriebliche Erträge	C (2)	2.015	1.863	1.863
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		567	63	63
Andere aktivierte Eigenleistungen	C (3)	2.025	1.343	1.343
Gesamtleistung		75.053	70.324	70.324
Materialaufwand	C (4)	- 36.952	- 33.670	- 33.670
Rohhertrag		38.101	36.654	36.654
Personalaufwand	C (5)	- 18.854	- 16.721	- 16.787
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	C (7)	- 3.885	- 4.068	- 4.068
Wertminderung auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	D (1)	- 135	- 106	- 106
Sonstige betriebliche Aufwendungen	C (6)	- 7.450	- 6.938	- 6.938
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)		7.777	8.821	8.755
Finanzerträge	C (8)	44	34	34
Finanzierungsaufwendungen	C (8)	- 1.121	- 1.353	- 1.353
Finanzergebnis		- 1.077	- 1.319	- 1.319
Ergebnis vor Steuern (EBT)		6.700	7.502	7.436
Ertragsteuern	C (9)	- 2.065	- 2.167	- 2.147
Jahresüberschuss		4.635	5.335	5.289
Ergebnis je Aktie (unverwässert)	C (10)	1,13	1,30	1,29
Ergebnis je Aktie (verwässert)	C (10)	1,13	1,30	1,29
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien (unverwässert)	C (10)	4.114.788	4.114.788	4.114.788
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien (verwässert)	C (10)	4.114.788	4.114.788	4.114.788
Sonstiges Ergebnis				
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	D (8)	- 376	0	47
Gesamtergebnis		4.259	5.335	5.336

* Siehe hierzu im Anhang Punkt (6) Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Kapitalflussrechnung der paragon AG, Delbrück, nach IFRS

in TEUR	Anhang	01.01. – 31.12.2012		01.01. – 31.12.2011	
Ergebnis vor Ertragsteuern		6.700		7.436	
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		3.885		4.068	
Finanzergebnis		1.077		1.318	
Gewinn (-), Verlust (+) aus Anlagenabgang des Sach- und Finanzanlagevermögens		0		- 42	
Zunahme (+), Abnahme (-) der anderen Rückstellungen und Pensionsrückstellungen		- 239		- 1.761	
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen		- 619		- 758	
Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge		- 108		- 150	
Zunahme (-), Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, anderer Forderungen und sonstiger Aktiva		- 1.647		165	
Abwertung auf immaterielle Vermögenswerte		135		106	
Zunahme (-), Abnahme (+) der Vorräte		- 448		- 393	
Zunahme (+), Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderen Passiva		475		1.425	
Gezahlte Zinsen		- 1.011		- 1.249	
Gezahlte Ertragsteuern		- 2.396		- 1.587	
Cash-flow aus betrieblicher Geschäftstätigkeit	D (21)		5.804		8.578
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		32		60	
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		- 2.691		- 2.062	
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte		- 2.803		- 1.352	
Auszahlungen für Investitionen für die Artega Automobil GmbH & Co. KG		- 800		0	
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionszuwendungen		70		0	
Erhaltene Zinsen		41		33	
Cash-flow aus Investitionstätigkeit	D (21)		- 6.151		- 3.321
Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten		- 2.822		- 6.399	
Gezahlte Beträge Insolvenzquote		0		- 292	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten		2.171		639	
Auszahlungen für die Tilgung von Verbindlichkeiten aus finance lease		- 249		- 441	
Nettozufluss aus Factoring		0		2.776	
Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	D (21)		- 900		- 3.717
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		- 1.247		1.540	
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		15.330		13.790	
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	D (7), D (21)	14.083		15.330	

Eigenkapitalveränderungsrechnung der paragon AG, Delbrück

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklage	Neubewertungs-rücklage	B I L A N Z G E W I N N		Gesamt
				Verlust-vortrag	Jahres-überschuss	
1. Januar 2011	4.115	7.753	0	- 7.405	0	4.463
Erstanwendung IAS 19 rev.	0	0	- 473	473	0	0
1. Januar 2011 (angepasst)	4.115	7.753	- 473	- 6.932	0	4.463
Jahresüberschuss	0	0	0	0	5.335	5.335
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	0	0	47	- 47	0	0
Sonstiges Ergebnis	0	0	47	- 47	0	0
Gesamtergebnis	0	0	47	- 47	5.335	5.335
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	- 4.275	0	4.275	0	0
31. Dezember 2011	4.115	3.478	- 426	- 2.704	5.335	9.798

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklage	Neubewertungs-rücklage	B I L A N Z G E W I N N		Gesamt
				Gewinn-vortrag	Jahres-überschuss	
1. Januar 2012	4.115	3.478	- 426	2.631	0	9.798
Jahresüberschuss	0	0	0	0	4.635	4.635
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	0	0	- 377	0	0	- 377
Sonstiges Ergebnis	0	0	- 377	0	0	- 377
Gesamtergebnis	0	0	- 377	0	4.635	4.258
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	1.028	-1.028	0	0	0	0
Ausschüttung	- 1.028	0	0	0	0	- 1.028
31. Dezember 2012	4.115	2.450	- 803	2.631	4.635	13.028

Aktienbesitz der Organmitglieder per 31. Dezember 2012

Grundkapital: 4.114.788 Stück

Vorstand, gesamt
Aufsichtsrat, gesamt
Organe, gesamt
in % vom Grundkapital

Aktien 31.12.2012

2.111.730
7.000
2.118.730
51,49

A. Informationen zur paragon AG

(1) Allgemeine Angaben

Die paragon Aktiengesellschaft (paragon AG oder paragon) mit Sitz in Delbrück, Schwalbenweg 29, Deutschland, ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft. Die Aktien der paragon AG werden seit 2000 an der Frankfurter Wertpapierbörse im geregelten Markt, Segment Prime Standard, gehandelt. Die paragon AG ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen (HRB 6726). paragon entwickelt und produziert elektronische Komponenten sowie Sensoren für die Automobilindustrie.

Der Vorstand der paragon AG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und den Lagebericht für die Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 am 28. Februar 2013 zur Weitergabe an den Aufsichtsrat freigegeben.

Der Jahresabschluss und Lagebericht für die Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 der paragon AG werden beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.paragon.ag) abrufbar.

(2) Angaben zum Asset Deal mit der Artega Automobil GmbH & Co. KG nach IFRS 3

Mit notariellem Vertrag vom 1. Oktober 2012 wurde im Rahmen eines sog. „Asset Deals“ von der Artega Automobil GmbH & Co. KG, Delbrück, das bewegliche Anlagevermögen, alle immateriellen Vermögenswerte und Vorräte erworben sowie sämtliche Dauerschuldverhältnisse, sonstige Verträge und Arbeitsverhältnisse übernommen.

Der Asset Deal erfolgte mit dem Ziel, in Delbrück ein Technologiezentrum einzurichten. Diese damit verbundenen räumlichen und personellen Kapazitätssteigerungen sollen die Entwicklungsabteilungen sowie den Produktionsstandort Delbrück entscheidend verstärken. Daneben sollen der Musterbau, Versuchswerkstätten und Prüfstände erweitert und ein kundenspezifischer Applikationsservice aufgebaut werden. In den ehemaligen Produktionshallen werden zukünftig die Geschäftsbereiche Elektromobilität und Karosserie-Kinematik tätig sein.

Der Kaufpreis für die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Vertragsverhältnisse und Rechte betrug TEUR 800 und war sofort fällig. Daneben wurde eine Verbindlichkeit mit einem beizulegenden Zeitwert in Höhe von TEUR 57 übernommen, die im Zusammenhang mit finanzierten Leasingvermögen über einen Mietkaufvertrag steht.

Der Kaufpreis wäre um 10% des Betrags erhöht oder verringert worden, um den Wert der Vorräte gemäß vorläufiger Inventarisierung,

die dem Kaufvertrag zugrunde gelegt worden war, über- oder unterschritten und darüber hinaus einen Freibetrag von TEUR 200 überstiegen hätte. Die endgültige Inventarisierung erforderte keine Anpassung des Kaufpreises.

Den erworbenen Vermögenswerten wurden folgende Zeitwerte beigelegt:

in TEUR

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	10
Kraftfahrzeuge	453
Maschinen und technische Anlagen (einschließlich Mietkaufvertrag)	187
Betriebs- und Geschäftsausstattung	62
Vorräte	120
Werkzeuge	25

Schulden

Mietkaufverbindlichkeiten	-57
Kaufpreis	800

B. Grundlagen und Methoden der Rechnungslegung

(1) Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS)

Der Jahresabschluss der paragon AG zum 31. Dezember 2012 wurde nach den Vorschriften der am Abschlussstichtag gültigen und von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), London, sowie den Interpretationen des International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (IFRSIC) aufgestellt.

(2) Going Concern

Der Abschluss der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung „Going Concern“ aufgestellt. Die Ermittlung der Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden erfolgte dementsprechend auf der Basis von Fortführungswerten.

(3) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage der Verhältnisse aufzustellen, wie sie am Bilanzstichtag bestehen. Nach IAS 10.7 endet der Wertaufhellungszeitraum mit der Freigabe des Jahresabschlusses zur Veröffentlichung. Die Freigabe des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 durch den Vorstand und Weitergabe an den Aufsichtsrat zur Unterzeichnung erfolgt am 28. Februar 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten sämtliche Informationen über die Verhältnisse des Bilanzstichtages berücksichtigt werden.

Nach Schluss des Geschäftsjahres ist folgender Vorgang von besonderer Bedeutung eingetreten:

- Mit Wirkung zum 3. Januar 2013 erfolgte gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 eine Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von TEUR 1.029.

(4) Neue Rechnungslegungsgrundsätze aufgrund neuer Standards

Bis zum 31. Dezember 2012 waren folgende überarbeitete und neue Standards des IASB sowie Interpretationen des IFRSIC durch die EU übernommen und mussten erstmalig verpflichtend angewendet werden:

- Im Oktober 2010 veröffentlichte der IASB Änderungen an IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosure“. Diese betreffen die Übertra-

gung von finanziellen Vermögenswerten. Durch die erweiterten Offenlegungsvorschriften soll dem Bilanzleser unter anderem ermöglicht werden, die Beziehungen zwischen den übertragenen finanziellen Vermögenswerten und den korrespondierenden finanziellen Verbindlichkeiten zu verstehen. Mit den Änderungen werden auch zusätzliche Angaben gefordert, wenn eine unverhältnismäßig große Anzahl von Übertragungen rund um das Ende einer Berichtsperiode auftritt. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Juli 2011 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 13. Dezember 2012. Die Änderungen werden seit dem 1. Januar 2012 angewendet.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 waren die folgenden Standards und Interpretationen bereits veröffentlicht, jedoch noch nicht verpflichtend anzuwenden und/oder noch nicht durch die Europäische Union übernommen:

- Im Dezember 2010 veröffentlichte der IASB zwei kleinere Änderungen an IFRS 1 „First-time Adoption of International Financial Reporting Standards“ veröffentlicht. Die erste Änderung ersetzt die Verweise auf den festen Umstellungszeitpunkt „1. Januar 2004“ durch „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“, so dass IFRS-Erstanwender Ausbuchungstransaktionen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben, nicht nachträglich nach den IFRS Ausbuchungsvorschriften bilanzieren und die Darstellung entsprechend anpassen müssen. Die zweite Änderung gibt Anwendungsleitlinien, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte, weil seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag. Die Änderungen an IFRS 1 sind in „Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-time Adopters“ dargestellt und treten zum 1. Januar 2013 in Kraft. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Übernahme durch die Europäische Union ist erfolgt. Aus der Änderung wird sich voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss ergeben.

- Im Dezember 2010 hat der IASB in „Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets“ Änderungen des IAS 12 Ertragsteuern veröffentlicht, die aus Vorschlägen resultieren, die in einem Standardentwurf im September zur öffentlichen Kommentierung herausgegeben wurden. Die übrigen Leitlinien wurden in IAS 12 integriert und der SIC 21 zurückgezogen. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2012 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union ist erfolgt. Aus der Änderung wird sich voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss ergeben.

- Im November 2009 veröffentlichte der IASB IFRS 9 „Financial Instruments“. Der Standard soll zusammen mit zwei weiteren

Ergänzungen IAS 39 im Bezug auf Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten ersetzen. Die Änderungen sollten bisher spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Januar 2013 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Im Dezember 2011 hat der IASB nun eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes vom 1. Januar 2013 auf den 1. Januar 2015 entschieden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Phase 1 des Projekts abgeschlossen ist. Phase 2 (Wertminderung) und Phase 3 (Hedge Accounting) befinden sich noch in der Diskussion. Um eine zeitgleiche Anwendung aller künftigen Vorschriften und des somit endgültigen IFRS 9 zu gewährleisten, hat der IASB den Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 9 nunmehr offiziell verschoben. Darüber hinaus kann auf die angepassten Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 verzichtet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte bisher nicht. Die Gesellschaft wird die erwarteten Auswirkungen bestimmen und einen Zeitpunkt der Einarbeitung festsetzen.

- Im Oktober 2010 veröffentlichte der IASB Vorschriften zur Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten. Diese ergänzen die bereits bestehenden Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, die bereits im November 2009 im IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht wurden. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Januar 2013 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 13. Dezember 2012. Die Gesellschaft wird die erwarteten Auswirkungen bestimmen und einen Zeitpunkt der Einarbeitung festsetzen.
- Im Mai 2011 vervollständigte der IASB mit der Veröffentlichung des IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“, IFRS 11 „Joint Arrangements“ und IFRS 12 „Disclosure of Interests in Other Entities“ sowie den überarbeiteten Standards IAS 27 „Consolidated and separate financial statements“ und IAS 28 „Investments in associates“ seine Verbesserungen zu den Anforderungen an außerbilanzielle Aktivitäten und „Joint Arrangements“. IFRS 10 führt zu Einführung eines einheitlich anzuwendenden Konsolidierungsmodells und basiert auf den vorhandenen Prinzipien zur Identifizierung des beherrschenden Einflusses, nach denen ein (Tochter-) Unternehmen in den Konsolidierungskreis eines (Mutter-) Unternehmens aufgenommen werden muss. Zudem gibt der Standard weitere Hinweise, die bei der Feststellung des beherrschenden Einflusses hilfreich sein sollen. Mit der Einführung des IFRS 10 werden SIC-12 „Consolidation – special purpose entities“ und Teile des IAS 27 ersetzt. IFRS 11 soll den Fokus auf eine stärkere Konzentration auf Ansprüche und Verpflichtungen bei Gemeinschaftsunternehmen legen und eine realitätsnähere bilanzielle Darstellung ermöglichen. Der Standard gestattet nur noch eine zulässige Bilanzierungsmethode von Gemeinschaftsunternehmen. Mit dem Inkrafttreten des IFRS 11 werden SIC-13 „Jointly controlled entities – non-monetary contributions by venturers“ sowie IAS 31 „Investments in joint ventures“ und damit die Quotenkonsolidierung aufgehoben. Zu beachten sind die Änderungen von

Begrifflichkeiten und der Typisierung des IAS 28, nach dem die Equity-Methode durchzuführen ist. IFRS 12 bildet einen neuen Standard bezüglich der Anforderungen an Angabepflichten im Anhang für alle Arten von gemeinschaftlich geführten Unternehmen inklusive Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen, Zweckgesellschaften und weitere außerbilanzielle Instrumente. Die neuen Standards sind für Geschäftsjahre mit Beginn ab 1. Januar 2014 verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist möglich. Die Übernahmen durch die Europäische Union erfolgten am 11. Dezember 2012. Die Änderungen werden keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben.

- Im Mai 2011 hat der IASB IFRS 13 „Fair Value Measurement“ verabschiedet. Der Standard regelt, wie zum Fair Value bewertet wird, wenn ein anderer IFRS eine Fair Value-Bewertung oder Fair Value-Angabe vorschreibt. Welcher Posten der Bilanz zum Fair Value zu bewerten oder anzugeben ist, ist jedoch nicht in IFRS 13, sondern in den einzelnen Standards geregelt. Es gilt darüber hinaus eine neue Fair Value-Definition, die den Fair Value als Veräußerungspreis einer tatsächlichen oder hypothetischen Transaktion zwischen beliebigen unabhängigen Marktteilnehmern unter marktüblichen Bedingungen charakterisiert. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 11. Dezember 2012. Die Änderung tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderung wird voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.
- Im Juni 2011 hat der IASB eine geänderte Version von IAS 19 „Employee benefits“ verabschiedet. Die wohl bedeutendste Änderung ist die Abschaffung der aufgeschobenen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste durch die sog. Korridormethode. In Zukunft sind versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gänzlich und sofort erfolgsneutral im OCI (Other Comprehensive Income) zu erfassen. Weitere Änderungen sind die Darstellung bzw. Aufteilung von Änderungen der Nettoverbindlichkeit/-vermögenswerte aus leistungsorientierten Vergütungsplänen sowie zusätzliche Anhangsangaben zu Merkmalen und Risiken aus solchen leistungsorientierten Plänen. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 5. Juni 2012. Der geänderte IAS 19 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, erstmals verpflichtend anzuwenden. Die Gesellschaft hat die geänderte Version des IAS 19 bereits im Geschäftsjahr 2012 vorzeitig angewendet. Bezüglich der Auswirkungen verweisen wir auf die Erläuterungen zu Pensionsrückstellungen (Tz.11).
- Im Juni 2011 haben IASB und FASB die Änderungen zu IAS 1 „Presentation of financial statements“ verabschiedet. Die Änderungen sollen die Darstellung von Posten des OCI (Other Comprehensive Income) verbessern und zu einer Angleichung der Darstellung zwischen den IFRS und den US-GAAP führen. Dabei soll das OCI in sog. recycelbare und nicht-recycelbare Posten

unterteilt werden. Ähnlich soll mit den anfallenden Ertragsteuern im Falle eines Vor-Steuerabweises verfahren werden. Der Ansatz dieser Posten ist in separaten Standards geregelt. Durch die Änderungen erhofft sich der IASB mehr Konsistenz und eine höhere Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Die Änderungen zu IAS 1 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist jedoch zulässig. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 5. Juni 2012. Die Gesellschaft wird die ggf. zu erwartenden Auswirkungen bestimmen und soweit erforderlich einen Zeitpunkt der Einarbeitung festsetzen.

- Im Oktober 2011 hat der IASB IFRIC 20 „Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine“ verabschiedet. Die vom IFRSIC erarbeitete Interpretation regelt die Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten während der Produktionsphase im Tagebergbau. Die Interpretation stellt klar, wann Abraumbeseitigungskosten für einen Vermögenswert anzusetzen sind und wie die Erst- sowie die Folgebewertung erfolgen soll. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 11. Dezember 2012. IFRIC 20 ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen anzuwenden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderung wird keine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.
- Im Oktober 2011 hat der IASB Ergänzungen zu IAS 32 „Financial instruments: presentation“ sowie zu IFRS 7 „Financial instruments: disclosure“ verabschiedet. Mit der Änderung stellt der IASB die Saldierungsvorschriften für Finanzinstrumente klar. Bestehende Inkonsistenzen in der Auslegung der bestehenden Vorschriften zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sollen mit der Verabschiedung beseitigt werden. Ergänzend sollen Unternehmen in Zukunft Brutto- und Nettobeträge aus der Saldierung sowie Beträge für bestehende Saldierungsrechte, welche nicht den bilanziellen Saldierungskriterien genügen, angeben. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 13. Dezember 2012. Die Ergänzung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Die Zusatzangaben sind jedoch bereits für Geschäftsjahre bzw. Zwischenperioden ab dem 1. Januar 2013 verpflichtend anzuwenden. Die Änderungen werden keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben.
- Im Oktober 2012 hat der IASB Änderungen an den Standards IFRS 10, IFRS 12, IAS 27 verabschiedet. Diese Änderungen sind nur für Unternehmen anzuwenden, die die Definition von Investmentgesellschaften erfüllen. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Die Änderungen, die für Geschäftsjahre mit Beginn am oder nach dem 1. Januar 2014 anzuwenden sind, werden somit keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben.
- Im Juni 2012 hat der IASB Änderungen zu IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“, IFRS 11 „Joint Arrange-

ments“ und zu IFRS 12 „Disclosure of Interests in Other Entities“ verabschiedet. Mit den Änderungen erfolgt eine Klarstellung der Übergangsvorschriften für die erstmalige Anwendung des IFRS 10. Weiterhin werden mit den Änderungen an IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 Erleichterungen für die erstmalige Anwendung dieser Standards eingeräumt, so dass angepasste Vergleichsinformationen nun lediglich für die direkt vorangegangene Vergleichsperiode anzugeben sind. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, anzuwenden.

- Im Mai 2012 hat der IASB die jährlichen Verbesserungen 2009 – 2011 verabschiedet. Folgende Standardänderungen haben sich daraus ergeben:
 - IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS“: Zulässigkeit der wiederholten Anwendung von IFRS 1; Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen bei Fremdkapitalkosten in Bezug auf qualifizierende Vermögenswerte, bei denen der Aktivierungszeitpunkt vor dem Übergang auf IFRS liegt
 - IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“: Klarstellung bezüglich des Erfordernisses von Vorjahresvergleichsinformationen
 - IAS 16 „Sachanlagen“: Klarstellung der Klassifizierung von Wartungsgeräten
 - IAS 32 „Finanzinstrumente“; Ausweis: Bilanzierung der Ertragsteuerwirkung von Ausschüttungen an den Inhaber eines Eigenkapitalinstruments muss in Übereinstimmung mit IAS 12 Ertragsteuern erfolgen
 - IAS 34 „Zwischenberichterstattung“: Stetigkeit der Angaben in Bezug auf das Gesamtsegmentvermögen zur Verbesserung der Konsistenz mit IFRS 8 Geschäftssegmente

Die Gesellschaft wird die ggf. zu erwarteten Auswirkungen bestimmen und soweit erforderlich einen Zeitpunkt der Einarbeitung festsetzen. Die Übernahme durch die Europäische Kommission steht noch aus. Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, anzuwenden.

- Im März 2012 hat der IASB Änderungen an IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ verabschiedet. Mit der Änderung soll klargestellt werden, wie ein Darlehen der öffentlichen Hand mit einem nicht dem Marktniveau entsprechenden Zinssatz von einem IFRS-Erstanwender zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS zu bilanzieren ist. Diese Darlehen sind von der vollen retrospektiven Anwendung der IFRS beim Übergang auf IFRS ausgenommen. Durch die Anpassung des IFRS 1 soll erreicht werden, dass IFRS-Erstanwender von den gleichen Erleichterungsvorschriften Gebrauch machen können, wie sie IFRS-Anwender in Bezug auf IAS 20 „Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand“ gewährt werden. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet.

Fremdwährung für 1 EUR	Bilanz- Mittelkurs am 31.12.	GuV Durch- schnittskurs	Bilanz- Mittelkurs am 31.12.	GuV Durch- schnittskurs
	01-12/2012		01-12/2011	
US-Dollar (USD)	1,3186	1,2850	1,2932	1,3922

(5) Währungsumrechnung

Im Jahresabschluss von paragon werden Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten bei Zugang mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Transaktionskurs bewertet und zum Bilanzstichtag an den dann gültigen Wechselkurs angepasst. Eingetretene Währungs- bzw. Kursgewinne und -verluste werden erfolgswirksam unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen erfasst.

In der Gesamtergebnisrechnung sind aus dem operativen Geschäft Kursverluste in Höhe von TEUR 24 (Vorjahr TEUR 50) und Kursgewinne in Höhe von TEUR 22 (Vorjahr TEUR 26) enthalten. Diese Kursdifferenzen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

(6) Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden mit folgender Ausnahme unverändert fortgeführt.

Im Juni 2011 hat der IASB eine geänderte Version von IAS 19 verabschiedet, die für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden ist, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Die Gesellschaft hat sich entschieden, die Pensionsrückstellungen bereits im Geschäftsjahr 2012 freiwillig nach dem geänderten Standard zu bilanzieren. Kernänderung ist die Abschaffung der bisher möglichen aufgeschobenen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste durch die sogenannte Korridormethode hin zur vollständigen erfolgsneutralen Erfassung in den Gewinnrücklagen. Die Anpassungen an die neuen Regelungen sind gemäß IAS 8.22 retrospektiv und erfolgsneutral vorzunehmen. Die Anpassungen sind unter Tz. 11 Pensionsrückstellungen erläutert.

Der Jahresabschluss wurde in Euro (EUR) aufgestellt. Die Berichtswährung nach IAS 21 „The effects of changes in foreign exchange rates“ ist Euro. Soweit nicht anders vermerkt, werden alle Beträge in Tausend Euro (TEUR) angegeben. Die Berichtsperiode bei paragon umfasst im vorliegenden Abschluss den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012. Einzelne Posten der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung zusammengefasst worden. Die Posten werden in diesem Fall im Anhang gesondert erläutert. Die Gesamt-

ergebnisrechnung ist unverändert nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Beim Bilanzausweis wird zwischen lang- und kurzfristigen Vermögenswerten und Schulden unterschieden, die im Anhang detailliert nach ihrer Fristigkeit gegliedert werden. Als kurzfristig werden Vermögenswerte und Schulden angesehen, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten fällig sind.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, den Anhang, die Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung. Ergänzend ist wie in den Vorjahren ein Lagebericht aufgestellt worden.

Immaterielle Vermögenswerte

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte werden mit ihren Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Nebenkosten und Anschaffungspreisminderungen bilanziert.

Forschungskosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie anfallen. Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Patent- und spezifischen Kundenlösungen werden nur dann als immaterieller Vermögenswert zu Herstellungskosten aktiviert, soweit die von IAS 38 „Intangible assets“ geforderte eindeutige Aufwandszurechnung möglich, die technische Realisierbarkeit und Vermarktung sichergestellt ist und die voraussichtliche Erzielung künftigen wirtschaftlichen Nutzens nachgewiesen wurde. Die Herstellungskosten umfassen alle direkt und indirekt dem Entwicklungsprozess zurechenbaren Kosten sowie notwendige Teile der projektbezogenen Gemeinkosten. Sind die Aktivierungskriterien nicht erfüllt, werden die Entwicklungskosten im Jahr der Entstehung sofort ergebniswirksam innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Die Entwicklungskosten werden nach ihrem erstmaligen Ansatz zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bilanziert.

Sofern immaterielle Vermögenswerte einer begrenzten Nutzungsdauer unterliegen, werden sie entsprechend ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer grundsätzlich linear abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt, sobald der Vermögenswert verwendet werden kann, d.h. wenn er sich an seinem Standort und in dem vom Management beabsichtigten, betriebsbereiten Zustand befindet. Immaterielle

Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Zu jedem Bilanzstichtag werden hierfür die Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte daraufhin untersucht, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Liegen solche Hinweise vor, wurde ein Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36 „Impairment of assets“ durchgeführt. Die Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Nutzungsdauern für interne Entwicklungskosten entsprechen den erwarteten Produktlebenszyklen und betragen zwischen 3 und 4 Jahren. Die Nutzungsdauern für Lizenzen, Patente und Software liegen zwischen 3 und 10 Jahren.

Sachanlagen

Zugänge zum Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und abzüglich aller Anschaffungspreisminderungen bewertet. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bestimmten Komponenten einer Sachanlage gemessen an den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlich, dann werden diese Komponenten einzeln bilanziert und abgeschrieben. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt bei Gebäuden 20 bis 25 Jahre, bei technischen Anlagen zwischen 5 und 10 Jahren, bei anderen Anlagen sowie Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre.

Voll abgeschrieben Anlagevermögen wird so lange unter Anschaffungs- und Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen ausgewiesen, bis die Vermögenswerte stillgelegt werden. Von den Erlösen aus Anlageabgängen werden die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen abgezogen. Ergebnisbeiträge aus Anlagenabgängen (Abgangserlöse abzüglich Restbuchwerte) werden in der Gesamtergebnisrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Alle Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zu jedem Bilanzstichtag werden die Buchwerte der Sachanlagen, die entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden, daraufhin geprüft, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Liegen solche Hinweise vor, wird ein Werthaltigkeitstest durchgeführt.

Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse werden als Finanzierungsleasingverhältnisse („Finance Lease“) berücksichtigt, wenn im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem wirtschaftlichen Eigentum an

den Vermögenswert verbunden sind, auf paragon übertragen werden. Sachanlagen, deren Leasingverträge die Kriterien eines Finanzierungsleasingverhältnisses nach IAS 17 „Leases“ erfüllen, werden zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns mit dem niedrigeren Betrag aus beizulegendem Zeitwert und dem Barwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert. In gleicher Höhe wird eine Verbindlichkeit passiviert. Die Folgebewertung erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit den fortgeführten Anschaffungskosten. Die Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern entsprechen denen vergleichbarer erworbener Vermögenswerte.

Soweit bei Leasingverträgen das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber liegt („Operating-Lease“), erfolgt die Bilanzierung der Leasinggegenstände beim Leasinggeber. Die Aufwendungen aus diesen Leasingverhältnissen werden innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, wird auf Basis ihres wirtschaftlichen Gehalts zum Zeitpunkt des Abschlusses getroffen. Zu jedem Leasingverhältnis erfolgte eine Einschätzung dahingehend, ob die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung von der Nutzung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte abhängig ist und ob die Vereinbarung ein Recht auf die Nutzung des Vermögenswerts einräumt.

Eine Sale-and-lease-back-Transaktion ist die Veräußerung eines im Eigentum des künftigen Leasingnehmers stehenden und bereits durch ihn genutzten Vermögenswerts an den Leasinggeber und die anschließende weitere Nutzung durch den Leasingnehmer mittels eines Leasingvertrags. Es liegen insoweit zwei wirtschaftlich zusammenhängende Verträge (Kaufvertrag und Leasingvertrag) vor. Die Bilanzierung erfolgt beim Leasingnehmer als einheitliche Transaktion. Je nach Ausgestaltung des Lease-back-Vertrags erfolgt die Bilanzierung als Operating-Lease oder als Finanzierungsleasing.

Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag wird ermittelt, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung der nicht-finanziellen Vermögenswerte (insbesondere immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer) vorliegen. Liegen Anzeichen für eine Wertminderung vor, wird der erzielbare Betrag („Recoverable Amount“) des betreffenden Vermögenswertes geschätzt. Nach IAS 36.6 („Impairment of Assets“) entspricht der erzielbare Betrag dem höheren aus beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten („Fair Value less cost to sell“) und dem Nutzungswert („Value in use“) des Vermögenswerts bzw. einer identifizierbaren Gruppe von Vermögenswerten, die finanzielle Mittel aus der fortgesetzten Nutzung generiert („Cash-Generating-Unit“ / „CGU“). Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts oder einer CGU den jeweils erzielbaren Betrag, ist der Vermögenswert wertgemindert und wird auf seinen erzielbaren Betrag abgeschrieben.

Für Vermögenswerte des Sachanlagevermögens und immaterielle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Geschäfts- oder Firmenwerten, wird zu jedem Bilanzstichtag eine Überprüfung vorgenommen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, ob ein zuvor erfasster Wertminderungsaufwand nicht mehr länger besteht oder sich verringert hat. Wenn solche Anhaltspunkte vorliegen, wird eine Schätzung des erzielbaren Betrags des Vermögenswerts oder der CGU vorgenommen. Ein zuvor erfasster Wertminderungsaufwand wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung der Annahmen ergeben hat, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Die Wertaufholung ist dahingehend begrenzt, dass der Buchwert eines Vermögenswerts weder seinen erzielbaren Betrag noch den Buchwert übersteigen darf, der sich nach Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen ergeben hätte, wenn in früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand für den Vermögenswert erfasst worden wäre.

Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zur Entstehung eines finanziellen Vermögenswerts und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verpflichtung oder eines Eigenkapitalinstruments führt. Notwendige Voraussetzung ist, dass die auf einer rechtsgeschäftlichen Grundlage in Form von Vereinbarungen oder Verträgen beruhenden Rechte oder Pflichten finanzielle Sachverhalte zum Inhalt haben.

Finanzielle Vermögenswerte umfassen insbesondere Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Darlehensforderungen, sonstige Forderungen und zu Handelszwecken gehaltene originäre sowie zu Handelszwecken gehaltene derivative finanzielle Vermögenswerte. Finanzielle Vermögenswerte werden entsprechend ihrer Klassifizierung entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die in der Bilanz angesetzten beizulegenden Zeitwerte entsprechen in der Regel den Marktpreisen der finanziellen Vermögenswerte. Sofern diese nicht verfügbar sind, werden sie unter Anwendung anerkannter Bewertungsmodelle und unter Rückgriff auf aktuelle Marktparameter berechnet.

Mit dem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) werden die finanziellen Vermögenswerte Finanzanlagen und die zu Handelszwecken gehaltenen derivativen Finanzinstrumente bewertet. Finanzinstrumente der Kategorie Kredite und Forderungen („Loans and Receivables“) werden zu fortgeführten Anschaffungskosten („At cost“) bilanziert. Die planmäßige Fortschreibung der Anschaffungskosten berücksichtigt Tilgungsleistungen und die Amortisation eines etwaigen Unterschiedsbetrags zwischen den Anschaffungskosten und dem bei Fälligkeit zu erwartenden Zahlungseingang unter Anwendung der Effektivzinsmethode sowie abzüglich etwaiger Minderungen durch Wertberichtigungen aufgrund der möglichen Uneinbringlichkeit.

Finanzielle Verbindlichkeiten begründen regelmäßig einen Rückgabeanspruch in Zahlungsmitteln oder einem anderen finanziellen Vermögenswert. Dazu gehören gemäß IAS 39 „Financial Instruments: recognition and measurement“ bei paragon insbesondere die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. paragon klassifiziert die finanziellen Verbindlichkeiten in der Bewertungskategorie Kredite und Forderungen und bewertet diese zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung von Tilgungsleistungen und der Amortisation eines etwaigen Unterschiedsbetrags zwischen den Anschaffungskosten und der bei Fälligkeit zu erfüllenden Zahlungsverpflichtung unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus diesen finanziellen Vermögenswerten erloschen sind oder paragon seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen oder eine vertragliche Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Cashflows an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung, die die Bedingungen in IAS 39.19 erfüllt (Durchleitungsvereinbarung), übernommen hat. Werden finanzielle Vermögenswerte übertragen, ist zu beachten, ob paragon (1) entweder alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder (2) zwar alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten, jedoch die Verfügungsmacht an dem Vermögenswert übertragen hat.

paragon erfasst einen neuen Vermögenswert, wenn (1) alle vertraglichen Rechte auf Cashflows aus einem Vermögenswert auf paragon übertragen wurden oder (2) alle mit dem Vermögenswert verbundenen wesentlichen Chancen und Risiken weder übertragen noch zurückbehalten wurden, aber paragon die Verfügungsmacht an dem übertragenen Vermögenswert erhält.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, wenn die zugrunde liegende Verpflichtung erfüllt oder aufgehoben wurde oder erloschen ist. Wird eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit durch eine andere finanzielle Verbindlichkeit desselben Kreditgebers mit wesentlich neuen Vertragsbedingungen ersetzt oder werden die Bedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit grundlegend geändert, wird dieser Austausch bzw. diese Änderung als Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit und Bilanzierung einer neuen Verbindlichkeit behandelt. Die Differenz zwischen den jeweiligen Buchwerten wird erfolgswirksam erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht in Euro bestehen, werden beim erstmaligen Ansatz mit dem Mittelkurs am Transaktionstag und in der Folge zu jedem Stichtag umgerechnet. Entstandene Umrechnungsdifferenzen werden ergebniswirksam erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden als kurzfristig ausgewiesen, wenn sie entweder zu Handelszwecken klassifiziert oder voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag realisiert werden.

Ertragsteuern

Die Ertragsteuern enthalten sowohl die unmittelbar zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag als auch latente Steuern.

Die unmittelbar zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für die laufende Periode und die früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung bzw. eine Zahlung der Steuerbehörde erwartet wird. Die Berechnung des Betrags basiert auf dem Steuergesetzesstand und damit denjenigen Steuersätzen, die zum Bilanzstichtag gelten oder angekündigt sind. Latente Steuern werden nach IAS 12 „Income Taxes“ – gemäß dem Konzept der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode gebildet. Soweit hiernach temporäre Differenzen aus der unterschiedlichen Behandlung bestimmter Bilanzposten zwischen dem IFRS-Jahresabschluss und dem steuerlichen Abschluss vorliegen, führen diese zum Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuern („Temporary concept“). Darüber hinaus werden latente Steuern auf zukünftige Steuererminderungsansprüche gebildet.

Aktive latente Steuern auf abzugsfähige temporäre Differenzen und Steuererminderungsansprüche werden in dem Umfang aktiviert, wie damit gerechnet werden kann, dass diese in zukünftigen Perioden voraussichtlich durch ein ausreichend zur Verfügung stehendes steuerliches Einkommen genutzt werden können.

Der Berechnung von tatsächlichen und latenten Steuern liegen Beurteilungen und Schätzungen zugrunde. Weichen die tatsächlichen Ereignisse von diesen Schätzungen ab, könnte dies sowohl positive als auch nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Ausschlaggebend für die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern ist die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Umkehrung der Bewertungsunterschiede und der Nutzbarkeit von Verlustvorträgen beziehungsweise steuerlichen Vergünstigungen, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt haben. Dies ist abhängig von der Entstehung künftiger steuerpflichtiger Gewinne während der Zeiträume, in denen steuerliche Verlustvorträge geltend gemacht werden können. Für die Bewertung der latenten Steuern werden die Steuersätze zum Realisationszeitpunkt zugrunde gelegt, die auf Basis der aktuellen Rechtslage zum Bilanzstichtag gelten.

Eine Saldierung laufender Ertragsteueransprüche und -schulden sowie aktiver und passiver latenter Steuern wurde nur vorgenommen, wenn eine gesetzliche Aufrechnung möglich ist und die latenten Steueransprüche und -schulden sich auf Ertragsteuern be-

ziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden sowie ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden vorliegen. Latente Steuern werden gemäß IAS 1.70 als langfristig ausgewiesen.

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren Nettoveräußerungswert. Bestandteile der Herstellungskosten sind gemäß IAS 2 „Inventories“ alle Aufwendungen, die den Erzeugnissen direkt zuzurechnen sind sowie alle systematisch zuzurechnenden fixen und variablen Produktionsgemeinkosten. Sie enthalten damit neben dem Fertigungsmaterial und den Fertigungslöhnen anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten. Aufwendungen der Verwaltung und des sozialen Bereiches werden berücksichtigt, soweit sie der Produktion zuzurechnen sind. Finanzierungskosten werden nicht als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt, da die Voraussetzungen für qualifizierte Vermögenswerte nicht erfüllt sind. Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer sowie geminderter Verwertbarkeit ergeben, wurden bei der Ermittlung des Nettoveräußerungswertes durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt. Niedrigere Werte am Abschlussstichtag aufgrund gesunkener Preise am Absatzmarkt wurden berücksichtigt. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Handelswaren werden im Wesentlichen nach der Methode des gleitenden Durchschnitts bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden als finanzielle Vermögenswerte der Kategorie Kredite und Forderungen zugeordnet und zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertminderungen bilanziert. Die Wertminderungen in Form von Einzelwertberichtigungen tragen den erwarteten Ausfallrisiken ausreichend Rechnung. Konkrete Ausfälle führen zur Ausbuchung der betreffenden Forderungen. Die Ermittlung der Wertberichtigungen zweifelhafter Forderungen beruht im Wesentlichen auf Einschätzungen und Beurteilungen der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Kunden.

Sonstige kurzfristige Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen, die den erwarteten Ausfallrisiken hinreichend Rechnung tragen, bewertet. Soweit hierunter erfasste Forderungen im Rechtswege geltend gemacht werden, rechnet paragon fest mit der vollständigen Durchsetzbarkeit seiner bilanzierten Ansprüche. Soweit es sich um finanzielle Vermögenswerte (Finanzinstrumente) handelt, werden diese der Kategorie Kredite und Forderungen zugeordnet.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel beinhalten Barmittel und Guthaben bei Kreditinstituten mit originären Restlaufzeiten bis zu drei Monaten. Die Bewertung erfolgt zu Nominalwerten. Im Falle von Fremdwährungsposten erfolgt die Bewertung zum Fair Value. Der Finanzmittelfonds entspricht dem Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten).

Pensionsrückstellungen

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren („Projected Unit Credit Method“) gemäß IAS 19 revised „Employee Benefits“. Im Juni 2011 hat der IASB eine geänderte Version von IAS 19 verabschiedet, die für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist. Die Gesellschaft hat sich entschieden, die Pensionsrückstellungen bereits ab dem Geschäftsjahr 2012 freiwillig nach dem geänderten Standard zu bilanzieren. Kernänderung ist die Abschaffung der bisher möglichen aufgeschobenen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste durch die sogenannte Korridormethode hin zur vollständigen erfolgsneutralen Erfassung in der Neubewertungsrücklage des Eigenkapitals.

Beim Anwartschaftsbarwertverfahren werden nicht nur die am Bilanzstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften, sondern auch künftig zu erwartende Steigerungen von Renten und Gehältern unter Einschätzung der relevanten Einflussgrößen berücksichtigt. Die Berechnung beruht auf versicherungsmathematischen Gutachten unter Berücksichtigung biometrischer Rechnungsgrundlagen. Die noch nicht in der Bilanz erfassten Beträge ergeben sich durch versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Bestandsveränderungen und Abweichungen zwischen den getroffenen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die in der Berichtsperiode auftreten, werden vollständig und ergebnisneutral im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst. Der Dienstzeitaufwand wird unter dem Personalaufwand ausgewiesen. Der im Pensionsaufwand enthaltene Zinsaufwand wird im Zinsergebnis berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden gemäß IAS 37 „Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets“ gebildet, soweit rechtliche oder faktische Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen, die auf zurückliegenden Geschäftsvorfällen oder Ereignissen beruhen und wahrscheinlich zu Vermögensabflüssen führen. Die Höhe der Rückstellungen wird durch bestmögliche Schätzung der zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Ausgaben ermittelt, ohne diese mit Rückgriffsansprüchen zu verrechnen. Damit beruht die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass ein anhängiges Verfahren

Erfolg hat oder die Qualifizierung der möglichen Höhe der Zahlungsverpflichtungen auf der Einschätzung der jeweiligen Situation. Es wurde jeweils der wahrscheinlichste Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Langfristige Rückstellungen wurden mit ihrem auf den Bilanzstichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag bewertet.

Wegen der mit dieser Beurteilung verbundenen Unsicherheit können die tatsächlichen Erfüllungsverpflichtungen bzw. der tatsächliche Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen ggf. von den ursprünglichen Schätzungen und damit von den Rückstellungsbeträgen abweichen. Zudem können sich Schätzungen aufgrund neuer Informationen ändern und sich ggf. erheblich auf die künftige Ertragslage auswirken.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Von der öffentlichen Hand gewährte Investitionszuschüsse und -zulagen werden gemäß IAS 20 „Accounting for government grants and disclosure of government assistance“ erfasst und in der Bilanz unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Eine Bilanzierung dieser Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgt nach IAS 20 nur bei Bestehen einer angemessenen Sicherheit, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Die öffentlichen Zuschüsse und Zuwendungen werden grundsätzlich in Form eines passiven Abgrenzungspostens berücksichtigt und über die durchschnittliche Nutzungsdauer der geförderten Vermögenswerte aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der angenommenen Nutzungsdauer des betreffenden Vermögenswertes zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Finanzielle Schulden und Eigenkapitalinstrumente

Finanzielle Schulden und Eigenkapitalinstrumente werden in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Gehaltes des zugrunde liegenden Vertrages eingeordnet. Eigenkapitalinstrumente werden zu den erhaltenen Geld- oder sonstigen Vermögenswerten abzüglich der direkt zurechenbaren externen Transaktionskosten erfasst.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind nicht verzinslich und werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.

Ertrags- und Aufwandsrealisierung

Erträge werden erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass paragon

der wirtschaftliche Nutzen zufließen wird und die Höhe der Erträge verlässlich bestimmt werden kann. Erträge werden zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung bemessen. Skonti, Rabatte sowie Umsatzsteuer oder andere Abgaben bleiben unberücksichtigt. Soweit für Geschäfte eine Abnahmeerklärung des Erwerbers vorgesehen ist, werden die betreffenden Umsatzerlöse erst dann berücksichtigt, wenn eine solche Erklärung erfolgt ist. Sofern Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen mehrere Liefer- und Leistungskomponenten enthalten (Mehrkostenverträge), wie z. B. unterschiedliche Vergütungsabkommen in Form von Vorabzahlungen, Meilenstein- und ähnliche Zahlungen, erfolgt eine Prüfung, ob ggf. mehrere separate Realisationszeitpunkte für Teilumsätze zu berücksichtigen sind. Vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen und andere Einmalzahlungen werden abgegrenzt und über den Zeitraum der Erbringung der vertraglich vereinbarten Gegenleistung ergebniswirksam aufgelöst.

Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen werden erfasst, wenn die mit dem Eigentum an den verkauften Erzeugnissen verbundenen maßgeblichen Chancen und Risiken auf den Käufer übergegangen sind. Dies tritt in der Regel mit Versand der Erzeugnisse ein, da zu diesem Zeitpunkt die Wertschöpfung als abgeschlossen betrachtet wird. Die Umsätze werden nach Abzug von Skonti, Rabatten und Rücksendungen ausgewiesen.

Umsatzerlöse aus Dienstleistungen werden nach Maßgabe des Fertigstellungsgrads am Abschlussstichtag realisiert.

Zinserträge und Zinsaufwendungen werden gemäß der Effektivzinsmethode erfasst. Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistungen bzw. zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung ergebniswirksam.

Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie anfallen. Sie werden dann aktiviert, wenn sie die Voraussetzungen eines sog. „Qualifying asset“ im Sinne des IAS 23 „Borrowing cost“ erfüllen.

(7) Verwendung von Schätzungen und Annahmen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS macht es erforderlich, dass Annahmen getroffen und Schätzungen vorgenommen werden, welche die bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, die Angabe von Eventualverbindlichkeiten am Bilanzstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussen. Weichen die tatsächlichen Ereignisse von diesen Schätzungen ab, könnte dies sowohl positive als auch nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden folgende Schätzungen und Annahmen getroffen, welche die Beträge im Abschluss wesentlich beeinflussen:

Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte der übernommenen Vermögenswerte und Schulden aus Unternehmenszusammenschlüssen

Die beizulegenden Zeitwerte sowie die Aufteilung der Anschaffungskosten auf die erworbenen Vermögenswerte und die übernommenen Schulden wurden basierend auf Erfahrungswerten und Einschätzungen über künftige Zahlungsmittelzuflüsse bestimmt. Die tatsächlichen Zahlungsmittelzuflüsse können von den erwarteten Beträgen abweichen.

Aktivierete Entwicklungskosten

Zur Bewertung der aktivierten Entwicklungskosten wurden Annahmen über die Höhe der erwarteten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse aus Vermögenswerten, über die anzuwendenden Diskontsätze und über den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Zahlungsmitteln, die diese Vermögenswerte generieren, getroffen. Die Annahmen über den Zeitraum und die Höhe der zukünftigen Zahlungsmittelzuflüsse basieren auf Erwartungen über die zukünftige Entwicklung des Auftragsbestands mit denjenigen Kunden, mit denen diese Entwicklungsprojekte durchgeführt werden.

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt in Einzelfällen anhand der erwarteten Erlöse abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten. Die tatsächlichen Erlöse und die noch anfallenden Kosten können von den erwarteten Beträgen abweichen.

Zur Erfassung der Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe der Fertigstellung am Bilanzstichtag sind Schätzungen erforderlich. Wesentlicher Bewertungsparameter ist der Fertigstellungsgrad, der auf Basis einer sorgfältigen Schätzung der Gesamtauftragskosten, der noch bis zur Fertigstellung anfallenden Kosten, der Gesamtauftragserlöse, der Auftragsrisiken und anderer Annahmen ermittelt wird.

Andere Vermögenswerte und Schulden

Annahmen und Einschätzungen sind grundsätzlich für Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen sowie für Eventualverbindlichkeiten und sonstige Rückstellungen erforderlich; ferner bei der

Hinweis: Aus rechnerischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, %) auftreten.

Anlagentpiegel zum 31.12.2012

in TEUR	ANSCHAFFUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE				
	01.01.2012	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	31.12.2012	01.01.2012	Zugänge	Wertmin- derungen	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012
Immaterielle Vermögenswerte													
Lizenzen, Patente, Software	18.186	116	0	86	18.388	15.911	972	0	0	0	16.883	2.275	1.505
Aktivierte Entwicklungskosten	1.502	1.742	0	0	3.244	496	86	135	0	0	716	1.007	2.528
Geleistete Anzahlungen	0	944	0	-63	881	0	0	0	0	0	0	0	881
Summe immaterielle Vermögenswerte	19.688	2.803	0	23	22.514	16.407	1.058	135	0	0	17.600	3.281	4.914
Sachanlagen													
Grundstücke und Gebäude	13.744	191	0	4	13.939	5.253	699	0	0	0	5.952	8.491	7.987
Technische Anlagen und Maschinen	16.945	331	-6	1.938	19.208	15.003	1.309	0	-1	0	16.312	1.942	2.896
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.177	1.050	-137	722	9.812	6.637	818	0	-110	0	7.345	1.540	2.467
Geleistete Anzahlungen	1.299	1.575	0	-2.687	187	0	0	0	0	0	0	1.299	187
Summe Sachanlagen	40.165	3.146	-143	-23	43.146	26.893	2.827	0	-111	0	29.609	13.272	13.537
Summe, gesamt	59.853	5.949	-143	0	65.660	43.300	3.885	135	-111	0	47.209	16.554	18.451

Hinweis: Aus rechnerischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, %) auftreten.

Bestimmung des beizulegenden Werts langlebiger Sachanlagen und immaterieller Vermögenswerte.

Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen, sodass dann eine Anpassung des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte bzw. Schulden erforderlich ist.

Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden nur insoweit angesetzt, wie in zukünftigen Perioden ein positives steuerliches Ergebnis zu erwarten ist und damit ihre Realisierung hinreichend gesichert erscheint. Die tatsächliche steuerliche Ergebnissituation in zukünftigen Perioden kann von der Einschätzung zum Zeitpunkt der Aktivierung der latenten Steuern abweichen.

Die Berechnung der inländischen latenten Steuern erfolgte zum 31. Dezember 2012 in Höhe eines kombinierten Ertragsteuersatzes von 29,8 % (Vorjahr: 29,2 %). Darin sind einerseits ein Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % und ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % enthalten. Andererseits enthält dieser Ertragsteuersatz die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Gemeinden, in denen sich die Zweigniederlassungen des Unternehmens befinden.

Pensionsrückstellungen

Der Aufwand aus leistungsorientierten Plänen wird anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Annahmen in Bezug auf die Diskontsätze, erwarteten Erträgen aus Planvermögen, künftigen Lohn- und Gehaltssteigerungen, die Sterblichkeit und die künftigen Rentensteigerungen. Diese Schätzungen unterliegen aufgrund der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne wesentlichen Unsicherheiten.

Im Rahmen der Bewertung zum 31. Dezember 2012 reduzierte sich der Diskontsatz verglichen mit dem 31. Dezember 2011 entsprechend der erwarteten langfristigen Marktzinsentwicklung von 5,45 % auf 4,00 %.

C. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung

(1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen, vermindert um Erlösschmälerungen. Die Umsatzerlöse der Berichtsperiode von TEUR 70.446 (Vorjahr: TEUR 67.055) entfallen mit TEUR 49.699 (Vorjahr: TEUR 44.104) auf das Inland und mit TEUR 20.747 (Vorjahr: TEUR 22.951) auf das Ausland.

In der Berichtsperiode sind im Zusammenhang mit Entwicklungsleistungen sonstige Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 3.797 (Vorjahr: TEUR 1.700) realisiert worden.

Die Aufteilung und Aufgliederung der Umsatzerlöse nach strategischen Geschäftsfeldern sowie nach Regionen erfolgt im Kapitel „Segmentberichterstattung“.

(2) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen mit TEUR 619 (Vorjahr: TEUR 758), Erträge aus der Auflösung von anderen Rückstellungen von TEUR 714 (Vorjahr: TEUR 117) sowie Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 30 (Vorjahr: TEUR 259). Des Weiteren beinhaltet dieser Posten noch sonstige Erträge aus Investitionszuschüssen, Investitionszulagen, Kursdifferenzen und aus der Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer.

(3) Andere aktivierte Eigenleistungen

Soweit in der Berichtsperiode Entwicklungsprojekte die Voraussetzungen nach IAS 38.21 sowie IAS 38.57 erfüllen und aktiviert werden, sind unter den anderen aktivierten Eigenleistungen projektbezogene Entwicklungskosten erfasst. Die aktivierten Beträge sind innerhalb der immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen. Daneben beinhalten die aktivierten Eigenleistungen Herstellungskosten von Prüfanlagen.

in TEUR	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011
Projektbezogene Entwicklungskosten	1.742	1.144
Herstellkosten von Prüfanlagen	283	199
Andere aktivierte Eigenleistungen	2.025	1.343

(4) Materialaufwand

in TEUR	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	34.016	31.292
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.936	2.378
Materialaufwand	36.952	33.670

(5) Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug in der abgelaufenen Berichtsperiode TEUR 18.854 (Vorjahr: TEUR 16.721) und gliedert sich wie folgt:

in TEUR	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011 (angepasst)	01.01. – 31.12.2011
Löhne und Gehälter	14.622	12.594	12.594
Soziale Abgaben / Aufwendungen für Altersversorgung	2.351	2.033	1.967
Personalleasing	1.881	2.160	2.160
Personalaufwand	18.854	16.787	16.721

Der Personalbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011
Angestellte	182	159
Gewerbliche Mitarbeiter	182	160
Personalaufwand	364	319

(6) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Kosten für Gebäudemieten und Energie (TEUR 1.820, Vorjahr: TEUR 1.440), Kosten für EDV und Telefon (TEUR 723, Vorjahr: TEUR 649), Kfz-Kosten (TEUR 683, Vorjahr: TEUR 525), Kosten für Instandhaltung (TEUR 614, Vorjahr: TEUR 700), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 605, Vorjahr: TEUR 745), Werbe- und Marketingkosten (TEUR 270, Vorjahr: TEUR 384), Kosten für betriebliche Versicherungen und Leasing (TEUR 261, Vorjahr: TEUR 263). Die in der Berichtsperiode unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfassten sonstigen Steuern betragen TEUR 31 (Vorjahr: TEUR 30).

(7) Abschreibungen

Eine Aufteilung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und Finanzanlagen ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

(8) Finanzergebnis

in TEUR	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011
Finanzerträge	44	34
Zinserträge	44	34
Finanzierungsaufwendungen	- 1.121	- 1.353
Sonstige Finanz- und Zinsaufwendungen	- 1.121	- 1.353
Finanzergebnis	- 1.077	- 1.319

Unter den sonstigen Finanz- und Zinsaufwendungen werden Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 822 (Vorjahr: TEUR 1.124) ausgewiesen.

(9) Ertragsteuern

in TEUR	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011 (angepasst)	01.01. – 31.12.2011
Laufende Steuern	1.479	1.880	1.880
Laufende Steuern Inland	1.479	1.880	1.880
Latente Steuern	586	267	287
Latente Steuern Inland	586	267	287
Ertragsteuern	2.065	2.147	2.167

Unter den laufenden Steuern werden Körperschafts- und Gewerbesteuer ausgewiesen. Ausländische Steuern sind in der Berichtsperiode nicht angefallen.

Die Berechnung der inländischen latenten Steuern erfolgte zum 31. Dezember 2012 in Höhe eines kombinierten Ertragsteuersatzes von 29,8 % (Vorjahr: 29,2 %). Darin sind einerseits ein Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % und ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % enthalten. Andererseits enthält dieser Ertragsteuersatz die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Gemeinden, in denen sich die Zweigniederlassungen des Unternehmens befinden. Die Änderung des kombinierten Ertragsteuersatzes von 29,2 % im Vorjahr auf 29,8 % im Berichtsjahr resultiert aus Veränderungen der Gewerbesteuerhebesätze in zwei Gemeinden, in denen die Gesellschaft Betriebsstätten unterhält.

Die aktivischen latenten Steuern betreffen zum Ende der Berichtsperiode ausschließlich das Inland und resultieren aus temporären Bewertungsunterschieden bei Sachanlagen, Forderungen und übrige Vermögenswerte sowie Pensionsrückstellungen. Die passivischen latenten Steuern betreffen zum Ende der Berichtsperiode ausschließlich das Inland und resultieren im Wesentlichen aus temporären Bewertungsunterschieden bei immateriellen Vermögenswerten, die nach deutschem Steuerrecht nicht aktivierungsfähig sind.

Aktivische und passivische latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Positionen und Sachverhalten gebildet:

in TEUR	31.12.2012		31.12.2011	
	akti- vische latente Steuern	passi- vische latente Steuern	akti- vische latente Steuern	passi- vische latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	0	753	0	294
Sachanlagen	316	0	298	0
Forderungen und übrige Vermögensgegenstände	152	298	0	4
Pensionsrückstellungen	587	0	430	0
Aktive und passive latente Steuern vor Saldierung	1.055	1.051	728	298
Saldierung	- 1.051	- 1.051	- 298	- 298
Aktive und passive latente Steuern nach Saldierung	4	0	430	0

Die Erhöhung der passivischen latenten Steuern in Höhe von TEUR 753 resultiert im Wesentlichen aus im Berichtsjahr vorgenommenen Aktivierungen von Entwicklungskosten bei den immateriellen Vermögenswerten. Die Erhöhung der aktivischen latenten Steuern in Höhe von TEUR 327 resultiert im Wesentlichen aus einer Erhöhung von Buchwertunterschieden bei den Pensionsrückstellungen (TEUR 157) sowie bei übrigen Vermögenswerten (TEUR 152). In der Berichtsperiode wurde ein Betrag der aktivischen latenten Steuern aus Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 160 (Vorjahr: TEUR 19) erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage des Eigenkapitals erfasst. Dies entspricht auch dem in Zusammenhang mit dem Bestandteil des sonstigen Ergebnisses stehenden Betrags an aktiven latenten Steuern.

Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Verlustvorträge bestehen nicht.

Zukünftig in Deutschland zu zahlende Dividende der paragon AG haben keinen Einfluss auf die Steuerbelastung der paragon AG.

Gemäß IAS 12.81 (c) ist der tatsächliche Steueraufwand mit dem Steueraufwand zu vergleichen, der sich bei Verwendung der anzusetzenden Steuersätze auf das ausgewiesene Ergebnis vor Steuern theoretisch ergeben würde. Die folgende Überleitungsrechnung

zeigt die Überleitung vom rechnerischen Steueraufwand zum tatsächlichen Steueraufwand.

in TEUR	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011 (angepasst)	01.01. – 31.12.2011
Periodenergebnis vor Ertragsteuern	6.700	7.436	7.502
Rechnerischer Steueraufwand bei einem Steuersatz von 29,8 % (Vj. 29,2 %)	1.997	2.171	2.191
Periodenfremde Steueraufwendungen	92	0	0
Nicht abzugsfähige Aufwendungen und steuerfreie Erträge	- 25	- 14	- 14
Sonstiges	1	- 10	- 10
Tatsächlicher Steueraufwand	2.065	2.147	2.167

(10) Ergebnis je Aktie

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie (basic earnings per share) errechnet sich aus der Division des Ergebnisses der Berichtsperiode durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Aktien. Die gewichtete durchschnittliche Anzahl ausgegebener Aktien betrug in der Berichtsperiode 4.114.788 (Vorjahr: 4.114.788).

Bei einem Ergebnis der Berichtsperiode in Höhe von TEUR 4.635 (Vorjahr: TEUR 5.335) ergibt sich ein unverwässertes Ergebnis je Aktie (basic) in Höhe von EUR 1,13 (Vorjahr: EUR 1,30).

Für die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie wird grundsätzlich die gewichtete durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Aktien um die Anzahl aller potenziell verwässernden Aktien berichtigt.

Aktionsoptionspläne führen grundsätzlich zu einer solchen potenziellen Verwässerung des Ergebnisses je Aktie. Innerhalb des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 bestanden keine Optionsrechte zum Bezug von Aktien der paragon AG.

Durch die vorzeigte Anwendung des IAS 19 (revised) verringert sich das Ergebnis im Vorjahr je Aktien (unverwässert und verwässert) um EUR 0,01.

D. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung und Aufgliederung der immateriellen Vermögenswerte, der Sach- und Finanzanlagen ist im Anlagenspiegel dargestellt. Erläuterungen zu den Investitionen befinden sich im Lagebericht.

(1) Immaterielle Vermögenswerte

Aktiviert Entwicklungskosten

Unter den immateriellen Vermögenswerten werden Entwicklungskosten in Höhe von TEUR 2.528 (Vorjahr: TEUR 1.007) aktiviert. Die gesamten Entwicklungsaufwendungen der Periode betrugen TEUR 7.648 (Vorjahr: TEUR 5.544). Davon wurden interne Entwicklungsaufwendungen in Höhe von TEUR 1.742 (Vorjahr: TEUR 1.144) als immaterielle Vermögenswerte in der Berichtsperiode aktiviert.

Schwerpunkte der Entwicklung liegen im Bereich der Kommunikationssparte mit Car Media Systemen, im Bereich Antriebsstrang-sensorik sowie im Bereich der Bedien- und Anzeigeinstrumente.

Die Abschreibungen der Berichtsperiode betragen TEUR 86 (Vorjahr: TEUR 68).

Die aktivierten Entwicklungskosten wurden gemäß IAS 36 einem Wertminderungstest unterzogen. Dieser ergab für einzelne Entwicklungsprojekte einen erzielbaren Betrag von höchstens TEUR 0. Der jeweilige erzielbare Betrag entspricht dabei dem Zeitwert der Entwicklungsprojekte, der auf Basis neuerer Erkenntnisse zur Veräußerbarkeit der Entwicklungsprojekte bestimmt wurde. Der Wertminderungsaufwand gemäß IAS 36 betrug im Berichtsjahr TEUR 135 (Vorjahr TEUR 106).

Der erzielbare Betrag der selbst erstellten immateriellen Vermögenswerte wird auf Basis der Berechnung eines Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf einer vom Vorstand genehmigten Umsatzplanung basieren. Die Umsatzplanung beinhaltet einen Planungszeitraum von fünf Jahren, das Wachstum wird für jedes Produkt entsprechend den vorliegenden Marktanalysen festgelegt. Der für die Cashflow-Prognosen verwendete risikoadjustierte Diskontierungsfaktor beträgt 6 %.

(2) Sachanlagen

Die Abschreibungen der Berichtsperiode betragen TEUR 2.827 (Vorjahr: TEUR 3.023). Grundstücke und Gebäude sind durch Grundpfandrechte zur Sicherung von langfristigen Bankkrediten belastet.

Teile des beweglichen Anlagevermögens werden über Finanzierungsleasingverträge finanziert, die regelmäßig eine Laufzeit von vier bis fünf Jahren haben. Die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen aus den künftigen Leasingraten werden als Verbindlichkeiten passiviert. Der Nettobuchwert der aktivierten Vermögenswerte aus den Finanzierungsleasingverträgen zum 31. Dezember 2012 beträgt TEUR 677 (Vorjahr: TEUR 768). Die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen aus den künftigen Leasingraten betragen TEUR 558 (Vorjahr: TEUR 444) und werden als Verbindlichkeiten zu ihrem Barwert passiviert. Die aktivierten Vermögenswerte aus Finanzierungsleasingverträgen betreffen ausschließlich technische Anlagen und Maschinen. Der überwiegende Teil der Leasingverträge enthält Regelungen über den Eigentumsübergang ohne weitere Zahlungen nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen während der Grundmietzeit (Vollamortisation). Im Übrigen wurden keine festen Vereinbarungen über die weitere Nutzung der Leasinggegenstände nach Ablauf der Grundmietzeit getroffen. paragon geht jedoch davon aus, dass die Leasinggegenstände nach Ablauf der Grundmietzeit günstig erworben beziehungsweise zu einem günstigen Mietzins weiter genutzt werden können.

Die geleisteten Anzahlungen für Maschinen und Anlagen betrugen im Berichtsjahr TEUR 187 (Vorjahr: TEUR 1.299).

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 von der Artega Automobil GmbH & Co. KG Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens in Höhe von TEUR 458 erworben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Kraftfahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Im Berichtsjahr betrug der Aufwand aus dem Abgang von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens TEUR 32 (Vorjahr: TEUR 18).

(3) Finanzanlagen

Erstmalig werden die Anteile an der KarTec GmbH, Forchheim, erfasst. Grundlage für die Bilanzierung bildet der Kaufvertrag vom 21. Dezember 2011 zwischen dem Inhaber der Anteile und paragon über den Kauf sämtlicher Anteile an der KarTec GmbH mit der aufschiebenden Bedingung, dass entweder der Inhaber der Anteile oder paragon innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner erklären, dass dieser Kaufvertrag nun wirksam werden soll (sog. „Put-Call-Option“). Im letzten verfügbaren Jahresabschluss wies die Gesellschaft ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 25 sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 0 aus. Im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages wurden im Berichtsjahr Anzahlungen auf immaterielle Vermögenswerte (TEUR 500) an die KarTec GmbH geleistet sowie Erträge in Höhe von TEUR 81 erzielt.

(4) Vorräte

Die Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.677	3.547
Unfertige und fertige Erzeugnisse	3.615	3.126
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	21	192
Vorräte	7.313	6.865

In der Berichtsperiode und im Vorjahr wurden keine Wertminderungen auf Vorräte vorgenommen. Wertaufholungen wurden in der Berichtsperiode wie im Vorjahr ebenfalls nicht vorgenommen. Der Buchwert, der zum Nettoveräußerungswert (beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten) bilanzierten Vorräte beträgt zum 31. Dezember 2012 TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0). Zum Bilanzstichtag dienten Vorräte in Höhe von TEUR 5.683 (Vorjahr: TEUR 5.297) der Besicherung von Verbindlichkeiten.

(5) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Buchwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen leitet sich wie folgt her:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Brutto	1.814	493
abzgl. Wertberichtigungen	- 22	- 7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.792	486

Die Erhöhung des Forderungsbestandes gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus stichtagsbezogenen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus der im Juli 2011 abgeschlossenen Factoringvereinbarung mit der GE Capital Bank AG.

Die Altersstruktur der nicht wertberichtigten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

in TEUR	Buchwert	davon weder wertgemindert noch überfällig	davon wie folgt überfällig, aber nicht wertgemindert			
31.12.2012			0 – 30 Tage	30 – 60 Tage	60 – 90 Tage	> 90 Tage
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.789	741	54	31	225	738
31.12.2011			0 – 30 Tage	30 – 60 Tage	60 – 90 Tage	> 90 Tage
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	481	38	75	22	20	326

Hinsichtlich des weder wertgeminderten noch überfälligen Forderungsbestands lagen zum Bilanzstichtag keinerlei Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Die wertberichtigten Forderungen haben sich auf Basis dieser Erkenntnisse wie folgt entwickelt:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Wertberichtigte Forderungen vor Risikovorsorge	25	12
Risikovorsorge	- 22	- 7
Wertberichtigte Forderungen nach Risikovorsorge	3	5

Die Aufwendungen aus Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Die Erträge aus dem Eingang von ausgebuchten Forderungen sind unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Wertberichtigungen oder Ausbuchungen von sonstigen finanziellen Vermögenswerten wurden weder in der Berichtsperiode noch im Vorjahr vorgenommen.

(6) Sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte enthalten:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte		
Kaufpreiseinbehalt aus Factoring	963	392
Rechnungsabgrenzungsposten	341	360
Debitorische Kreditoren	131	53
Forderungen aus Vorsteuererstattung	0	538
Übrige Vermögenswerte	282	29
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.717	1.372

Die Überfälligkeiten der sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

in TEUR	Buchwert	davon weder wertgemindert noch überfällig	davon wie folgt überfällig, aber nicht wertgemindert			
31.12.2012			0 – 30 Tage	30 – 60 Tage	60 – 90 Tage	> 90 Tage
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.717	1.717	0	0	0	0
31.12.2011			0 – 30 Tage	30 – 60 Tage	60 – 90 Tage	> 90 Tage
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.372	1.372	0	0	0	0

Bei den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten lagen zum 31. Dezember 2012 keine Anhaltspunkte vor, dass nennenswerte Zahlungsausfälle eintreten werden.

(7) Flüssige Mittel

Die Kassenbestände und Bankguthaben sind zum Nennbetrag bilanziert. Die flüssigen Mittel beinhalten mit TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 9) den Kassenbestand und mit TEUR 14.072 (Vorjahr: TEUR 15.321) Bankguthaben. Die flüssigen Mittel beinhalten unter anderem das Anderkonto aus der Insolvenz in Höhe von TEUR 345 (Vorjahr: TEUR 466) sowie das Anderkonto „Quotenausschüttung“ in Höhe von TEUR 3.678 (TEUR 3.669). Beide Konten stehen unter der alleinigen Verfügungsmacht des ehemaligen Insolvenzverwalters. Die Entwicklung des Finanzmittelfonds ist in der Kapitalflussrechnung dargestellt.

(8) Eigenkapital

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Eigenkapitals für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 und für die Berichtsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 ist in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

Grundkapital

Das Grundkapital der paragon AG beträgt per 31. Dezember 2012 insgesamt TEUR 4.115 (Vorjahr: TEUR 4.115) und ist in 4.114.788 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 wurde das Grundkapital der Gesellschaft nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) durch Um-

wandlung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 1.028.697 der in der Bilanz zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital auf EUR 5.143.485 erhöht. Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgte ohne Ausgabe neuer Aktien durch Erhöhung des auf jede Aktie entfallenden rechnerischen Anteils am Grundkapital der Gesellschaft. Im Anschluss wurde, zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals an die Aktionäre der Gesellschaft im Form einer Barausschüttung in Höhe von 0,25 Euro je derzeit ausgegebener Aktie, das Grundkapital nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) von EUR 5.143.485, eingeteilt in 4.114.788 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 1,25 Euro, um EUR 1.028.697 auf EUR 4.114.788 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgte durch Verringerung des auf jede Aktie entfallenden rechnerischen Anteils am Grundkapital. Die Auszahlung des Herabsetzungsbetrages i. H. v. EUR 1.028.697 erfolgte nach Eintragung der Kapitalherabsetzung am 3. Januar 2013.

In der Berichtsperiode erfolgte keine Erhöhung des Grundkapitals durch die Ausübung von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan der Gesellschaft.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital III gem. Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2007

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2007 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um TEUR 1.750 durch Ausgabe von 1.750.000 Stückaktien beschlossen worden (bedingtes Kapital III 2007).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. die Gläubiger von Wandel- und/oder

Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen gegen bar begeben werden. Innerhalb des Geschäftsjahres 2012 wurden bis zum Auslaufen der Ermächtigung am 30. April 2012 hieraus keine Optionsrechte begeben. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 wurde beschlossen, das bedingte Kapital III in Höhe von EUR 1.750.000 gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung aufzuheben.

Bedingtes Kapital 2012/I gem. Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um TEUR 410 durch Ausgabe von bis zu 410.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) beschlossen worden (bedingtes Kapital 2012/I). Die bedingte Kapitalerhöhung 2012/I dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2012 in der Zeit bis einschließlich 8. Mai 2017 an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder Barausgleich leistet. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechtes entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, ist der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist des Weiteren ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

Bedingtes Kapital 2012/II gem. Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um TEUR 1.647 durch Ausgabe von bis zu 1.647.394 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) beschlossen worden (bedingtes Kapital 2012/II). Die bedingte Kapitalerhöhung 2012/II dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an denen die Gesellschaft zu mindestens 90 % beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 bis einschließlich zum 8. Mai 2017 begeben bzw. garantiert werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, bis einschließlich zum 8. Mai 2017 begeben bzw. garantiert werden, von ihrem Options- oder Wandlungsrecht Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten eingesetzt werden oder ein Barausgleich erfolgt. Die neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. aufgrund der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum 31. Dezember 2012 TEUR 2.450 (Vorjahr: TEUR 3.478). Durch Umwandlung eines Teilbetrages in Höhe von TEUR 1.029 der in der Bilanz zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Kapitalrücklage wurde das Grundkapital der Gesellschaft nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 erhöht.

Neubewertungsrücklage

Um dem Erfordernis einer erfolgsneutralen Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste aus Pensionsrückstellungen gemäß IAS 19 (revised) „Employee benefits“ nachzukommen, wurden die in den Vorjahren nach latenten Steuern erfolgswirksam erfassten Beträge in Höhe von TEUR - 473 aus dem Gewinn-/Verlustvortrag in die Neubewertungsrücklage umgegliedert. In der Berichtsperiode wurde nach latenten Steuern ein Betrag in Höhe von TEUR 376 in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Dividende

Für die Berichtsperiode zum 31. Dezember 2012 wird der Hauptversammlung eine Ausschüttung je Aktie in Höhe von EUR 0,25 vorgeschlagen.

(9) Finanzleasingverbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen sind gemäß IAS 17 mit ihrem Barwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst. Der ausgewiesene Tilgungsanteil lässt sich wie folgt herleiten:

in TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	31.12.2012	31.12.2011
Mindestleasingzahlungen	342	248	0	590	477
Zukünftige Zinszahlungen	- 23	- 9	0	- 32	- 33
Finanzleasingverpflichtungen (Tilgungsanteil)	319	239	0	558	444
davon unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				239	224
davon unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				319	220

Die Zinssätze für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten liegen zwischen 3 % und 6 % und sind für alle Darlehen fest vereinbart. Es besteht somit kein Zinsänderungsrisiko.

(10) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen insgesamt TEUR 14.094 (Vorjahr: TEUR 14.745), wobei Besicherungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 14.094 (Vorjahr: TEUR 14.745) bestehen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundschulden für Verbindlichkeiten aus Darlehen in Höhe von TEUR 7.693 (Vorjahr: TEUR 6.854), durch die Sicherungsübereignung von Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 1.885 (Vorjahr: TEUR 566) sowie durch die Sicherungsübereignung von Vorräten in Höhe von TEUR 5.683 (Vorjahr: TEUR 5.297) besichert. Die bisherige Besicherung von Kreditverbindlichkeiten über Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde im Juli 2011 beendet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten besitzen eine Laufzeit von:

in TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	31.12.2012	31.12.2011
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.070	5.579	6.445	14.094	14.745
davon unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				12.024	12.298
davon unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				2.070	2.446

(11) Pensionsrückstellungen

Gemäß IAS 19 revised „Employee benefits“ wurde bei paragon eine Rückstellung für einen leistungsorientierten Versorgungsplan gebildet. Es handelt sich dabei zum einen um eine individuelle Festbetragszusage bezogen auf das 65. Lebensjahr, die einzelvertraglich festgelegt wurde. Zusätzlich zu dieser bestehenden Pensionsvereinbarung wurde im Geschäftsjahr 2005 eine Neuzusage erteilt. Hierbei handelt es sich um eine einzelvertraglich festgelegte Zusage bezogen auf das 65. Lebensjahr, die sich an der Beschäftigungsdauer und der Gehaltshöhe orientiert. Die Pensionsrückstellungen bestehen für Versorgungszusagen an Vorstandsmitglieder. Aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates vom 31. August 2009 erfolgte im Geschäftsjahr 2010 eine Teilausgliederung von Pensionsverpflichtungen in Höhe von TEUR 794 und des korrespondierenden Planvermögens in Höhe von TEUR 1.425 an den HDI Gerling Pensionsfonds.

Im Juni 2011 hat der IASB eine geänderte Version von IAS 19 verabschiedet, die für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist. Die Gesellschaft hat sich entschieden, die Pensionsrückstellungen bereits im Geschäftsjahr 2012 freiwillig nach dem geänderten Standard zu bilanzieren. Kernänderung ist die Abschaffung der bisher möglichen aufgeschobenen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste durch die sogenannte Korridormethode hin zur vollständigen erfolgsneutralen Erfassung in den Gewinnrücklagen. Die Anpassungen an die neuen Regelungen sind gemäß IAS 8.22 retrospektiv und erfolgsneutral vorzunehmen. Um dem Erfordernis einer erfolgsneutralen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste nachzukommen, wurden die in den Vorjahren erfolgswirksam erfassten Beträge aus dem Gewinn-/Verlustvortrag in die Neubewertungsrücklage umgegliedert.

Eine Änderung des Bilanzansatzes der Pensionsrückstellungen für das Vorjahr ergibt sich aus der Neuregelung nicht. Insoweit liegt auch kein veränderter Eröffnungsbilanzwert nach IAS 1.39 vor. Gemäß IAS 8.28 f. und IAS 8.29 c. werden die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung nachfolgend dargestellt:

Auswirkungen in TEUR	31.12.2011 vor Änderung	31.12.2011 nach Änderung	Anpas- sungen
Gewinn (-) / Verlust (+)			
Personalaufwand	- 16.721	- 16.787	- 66
Ergebnis vor Steuern	7.502	7.436	- 66
Steuern	- 2.167	- 2.147	20
Jahresüberschuss	5.335	5.289	- 46

Im sonstigen Ergebnis wurde ein versicherungsmathematischer Verlust in Höhe von TEUR 376 erfasst (Vorjahr: Versicherungsmathematischer Gewinn in Höhe von TEUR 47).

Den versicherungsmathematischen Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

in %	31.12.2012	31.12.2011
Abzinsungssätze	4,00	5,45
Erwartete Rendite aus Planvermögen	0,00	0,00
Gehaltsdynamik (einzelvertragliche Zusage bis Dienstjahr 2009, danach 0 %)	10,00	10,00
Rentendynamik	2,00	2,00
Fluktuation	0,00	0,00

Aus Erhöhungen oder Verminderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtungen können versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste entstehen, die Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals haben und deren Ursachen unter anderem Änderungen der Berechnungsparameter und Schätzungsänderungen bezüglich des Risikoverlaufs der Pensionsverpflichtungen sein können. Der Nettowert der Rückstellungen für Pensionen lässt sich wie folgt herleiten:

Barwert der Leistungsverpflichtung / „Defined Benefit Obligation“:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Barwert der Leistungsverpflichtung am Jahresanfang	2.015	1.914
Servicekosten	65	64
Zinsaufwand	110	103
Rentenzahlungen	0	0
Versicherungsmathematische Gewinne (-), Verluste (+)	536	- 66
Barwert der Leistungsverpflichtung zum Stichtag	2.726	2.015

Die im Geschäftsjahr 2012 angefallenen versicherungsmathematischen Verluste wurden gemäß des geänderten IAS 19 ergebnisneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst. Änderungen demografischer Annahmen haben sich im Berichtsjahr nicht auf die Höhe der versicherungsmathematischen Verluste ausgewirkt.

Nettowert der bilanzierten Leistungsverpflichtung:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Barwert der Leistungsverpflichtung	2.726	2.015
Abzgl. Fair Value des Planvermögens	0	0
Ungedeckte leistungsorientierte Verpflichtung	2.726	2.015

Der Nettowert entwickelte sich wie folgt:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Ungedeckte Leistungsverpflichtung am Jahresanfang	2.015	1.914
Pensionsaufwand	175	167
Versicherungsmathematische Gewinne (-), Verluste (+)	536	- 66
Beitragszahlungen	0	0
Ungedeckte Leistungsverpflichtung zum Stichtag	2.726	2.015

In der Gesamtergebnisrechnung wurden folgende Beträge berücksichtigt:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Servicekosten	65	64
Zinsaufwand	110	103
Erwarteter Ertrag (-) aus Planvermögen	0	0
Versicherungsmathematische Gewinne (-) / Verluste (+)	536	- 66
Pensionsaufwand	711	101

Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste des Berichtsjahres und der Vorjahre wurden vollumfänglich im sonstigen Ergebnis erfasst.

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Finanzierungsstatus, bestehend aus dem Barwert aller Versorgungszusagen und dem Zeitwert des Planvermögens, wie folgt geändert:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Barwert der Leistungsverpflichtung	2.726	2.015
Abzgl. Fair Value des Planvermögens	0	0
Ungedeckte leistungsorientierte Verpflichtung	2.726	2.015

Angaben zu Sensitivitäten und Risiken:

in TEUR	31.12.2012
DBO zum 31.12.2012 (Zinssatz 3,75 %)	2.846
DBO zum 31.12.2012 (Zinssatz 4,25 %)	2.612
DBO zum 31.12.2012 (Rentendynamik 1,75 %)	2.641
DBO zum 31.12.2012 (Rentendynamik 2,25 %)	2.815

Sensitivitäten zur Gehaltsdynamik werden nicht ausgewiesen, da ab dem Dienstjahr 2010 keine Gehaltsdynamik mehr vorliegt. Wesentliche außerordentliche oder unternehmensspezifische Risiken liegen in Bezug auf die ausgewiesenen Pensionsrückstellungen nicht vor.

(12) Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten folgende Posten:

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten		
Finanzielle Schulden		
Altschulden bewertet zur Insolvenzquote	3.678	3.670
Abgrenzungsposten (Accruals)	2.497	3.196
Verbindlichkeiten Sonderausschüttung	1.029	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	35	29
	7.239	6.895
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern	461	175
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	7.700	7.070

Die sonstigen Verbindlichkeiten besitzen eine Laufzeit von:

in TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	31.12.2012	31.12.2011
Sonstige Verbindlichkeiten	7.700	0	0	7.700	7.070
davon unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				0	0
davon unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				7.700	7.070

(13) Sonderposten für Zuwendungen

Hierbei handelt es sich um Investitionszulagen der öffentlichen Hand, die gemäß IAS 20 passivisch ausgewiesen werden. In der Berichtsperiode hat die Gesellschaft TEUR 70 (Vorjahr: TEUR 0) an Beihilfen der öffentlichen Hand erhalten.

(14) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind ausschließlich innerhalb eines Jahres fällig und entwickelten sich wie folgt:

in TEUR	01.01. 2012	Inan- spruch nahme	Auf- lösung	Zu- führung	31.12. 2012
Garantien und Kulanzen	112	0	0	69	181
Prozessrisiken	763	145	618	120	120
Sonstige Rückstellungen	875	145	618	189	301

(15) Ertragsteuerschulden

Hierbei handelt es sich mit TEUR 92 um Gewerbesteuer für die aktuelle Berichtsperiode sowie mit TEUR 333 um Gewerbesteuer für das Vorjahr.

(16) Zusätzliche Informationen zu Finanzinstrumenten

Dieser Abschnitt gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Finanzinstrumente der paragon AG. Die nachfolgende Tabelle weist die Buchwerte (BW) und die beizulegenden Marktwerte/Fair-Values (FV) der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2011 aus:

31. Dezember 2012

in TEUR	Nominalwert		fortgeführte Anschaffungskosten		beizulegender Zeitwert			
	Barreserve		Kredite und Forderungen		Handel		zur Veräußerung verfügbar	
	BW	FV	BW	FV	BW	FV	BW	FV
AKTIVA								
Flüssige Mittel	14.083	14.083						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			1.792	1.792				
Sonstige Vermögenswerte			1.839	1.839				
Finanzanlagen					0	0	0	
Summe Aktiva	14.083	14.083	3.631	3.631	0	0	0	0
PASSIVA								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			14.094	14.531				
Finance Leasing			558	566				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			3.042	3.042				
Sonstige Verbindlichkeiten			7.239	7.239				
Summe Passiva	0	0	24.933	25.378	0	0	0	0

31. Dezember 2011

in TEUR	Nominalwert		fortgeführte Anschaffungskosten		beizulegender Zeitwert			
	Barreserve		Kredite und Forderungen		Handel		zur Veräußerung verfügbar	
	BW	FV	BW	FV	BW	FV	BW	FV
AKTIVA								
Flüssige Mittel	15.330	15.330						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			486	486				
Sonstige Vermögenswerte			1.531	1.531				
Finanzanlagen					0	0	0	0
Summe Aktiva	15.330	15.330	2.017	2.017	0	0	0	0
PASSIVA								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			14.744	14.369				
Finance Leasing			444	454				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			3.070	3.070				
Sonstige Verbindlichkeiten			6.895	6.895				
Summe Passiva	0	0	25.153	24.788	0	0	0	0

Ermittlung von Marktwerten

Der Marktwert von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, von kurzfristigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerten, von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten entspricht aufgrund der kurzen Laufzeit in etwa dem Buchwert.

paragon bewertet langfristige Forderungen und sonstige Vermögenswerte auf der Basis spezifischer Parameter wie Zinssätzen, Bonität und Risikostruktur des Kunden. Entsprechend bildet paragon Wertberichtigungen für zu erwartende Forderungsausfälle.

Den Marktwert von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing bestimmt paragon durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme mit den für ähnliche Finanzschulden mit vergleichbarer Restlaufzeit geltenden Zinssätzen.

Den Marktwert von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestimmt paragon durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme mit den für ähnliche Finanzschulden mit vergleichbarer Restlaufzeit geltenden Zinssätzen.

Für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wurde gemäß IAS 39.A71 ff. eine hierarchische Einstufung vorgenommen. Die Hierarchiestufen von beizulegenden Zeitwerten und ihre Anwendung auf die finanziellen Vermögenswerte und Schulden von paragon sind im Folgenden beschrieben:

Stufe 1: Notierte Preise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf aktiven Märkten;

Stufe 2: Andere Bewertungsfaktoren als notierte Marktpreise, die für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten direkt (zum Beispiel Preise) oder indirekt (zum Beispiel abgeleitet aus Preisen) beobachtbar sind; und

Stufe 3: Bewertungsfaktoren für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Nettogewinne

Nettogewinne aus Finanzinstrumenten wurden wie nachfolgend dargestellt realisiert:

in TEUR	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011
Forderungen	14	205
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	0	196
Nettogewinne	14	401

Der Nettogewinn aus Forderungen enthält Veränderungen in den Wertberichtigungen, Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung sowie Zahlungseingänge und Wertaufholungen auf ursprünglich abgeschriebene Forderungen, die erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfasst wurden. Der Nettogewinn aus finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten des Vorjahres enthält den Sanierungsgewinn aus der Ausbuchung von finanziellen Schulden im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplanes.

(17) Derivative Finanzinstrumente

Neben den originären Finanzinstrumenten setzt paragon bei Bedarf verschiedene derivative Finanzinstrumente ein. Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Wesentlichen die Risiken aus Zins- und Wechselkursschwankungen begrenzt. Weitere Informationen zu den Risikomanagementstrategien können dem Abschnitt „Management von Risiken aus Finanzinstrumenten“ entnommen werden. Es werden ausschließlich derivative Finanzinstrumente mit Finanzinstituten höchster Bonitätsstufe abgeschlossen.

Derivative Finanzinstrumente zur Währungssicherung

Aufgrund der internationalen Aktivitäten ist paragon einer Reihe von Finanzrisiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse. Zur Absicherung der Risiken aus schwankenden Wechselkursen verfolgt paragon einen integrierten Ansatz. Die unternehmensweiten Risiken werden zentral gebündelt und gegebenenfalls durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente abgesichert. Hierbei schließt paragon bei Bedarf Devisentermingeschäfte in Form von Forward Kontrakten ab. Zum 31. Dezember 2012 bestanden wie im Vorjahr keine Positionen aus Devisentermingeschäften.

Derivative Finanzinstrumente zur Zinssicherung

Das Zinsrisiko resultiert aus der Sensitivität von Finanzverbindlichkeiten in Bezug auf die Veränderung des Marktzinsniveaus. paragon sichert sich grundsätzlich gegen diese Risiken durch den Einsatz von Zinsderivaten. Die Gesellschaft verwendet zur Zinssicherung außerhalb der Börse gehandelte Zinsswaps. Die Geschäfte werden ausschließlich mit Banken einwandfreier Bonität abgeschlossen. Sofern Handels- und Erfüllungstag zeitlich auseinanderfallen, ist für die erstmalige Bilanzierung der Erfüllungstag maßgeblich.

Zur Absicherung eines etwaigen Zinsrisikos verfolgt das Unternehmen einen auf einzelne, variabel verzinsliche Finanzschulden bezogenen Ansatz. Die Swapkontrakte werden daher sowohl betrag- als auch laufzeitmäßig auf die abgesicherten variablen Kreditverbindlichkeiten abgestimmt. Hedge Accounting nach IAS 39.85 wendet

die Gesellschaft nicht an. Variabel verzinsliche Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente zur Zinssicherung waren zum 31. Dezember 2012 sowie im Vorjahr nicht vorhanden.

(18) Management von Risiken aus Finanzinstrumenten

Marktpreisschwankungen können für paragon zu erheblichen Cash-Flow- sowie Gewinnrisiken führen. Änderungen der Fremdwährungskurse und der Zinssätze beeinflussen sowohl das operative Geschäft als auch die Investitions- und Finanzierungsaktivitäten. Zur Optimierung der finanziellen Ressourcen innerhalb der Gesellschaft werden die Risiken aus der Entwicklung der Zinssätze und der Wechselkurse kontinuierlich analysiert und somit die laufenden Geschäfts- und Finanzmarktaktivitäten gesteuert und überwacht. Die Steuerung erfolgt unter Mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten.

Preisschwankungen von Währungen und Zinsen können signifikante Gewinn- und Cashflow-Risiken zur Folge haben. Daher zentralisiert paragon diese Risiken soweit wie möglich und steuert sie dann vorausschauend auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Das Management dieser Risiken ist als Teil des gesamten Risikomanagementsystems zentrale Aufgabe des Vorstands der paragon AG. Der Teil der Finanzmarktrisiken fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstands. Der Vorstand trägt auf höchster Ebene die Gesamtverantwortung für den gesamten Risikomanagementprozess.

Aus verschiedenen Methoden der Risikoanalyse und des Risikomanagements hat paragon ein innerbetriebliches System der Sensitivitätsanalyse implementiert. Die Sensitivitätsanalyse ermöglicht es der Gesellschaft, Risikopositionen in den Geschäftseinheiten zu identifizieren. Die Sensitivitätsanalyse quantifiziert das Risiko, das sich innerhalb der gegebenen Annahmen realisieren kann, wenn bestimmte Parameter in einem definierten Umfang verändert werden.

Hierzu wird unterstellt:

- eine Aufwertung des Euro gegenüber allen Fremdwährungen um 10 Prozentpunkte

- eine Parallelverschiebung der Zinskurven um 100 Basispunkte (1 Prozentpunkt)

Die potenziellen Auswirkungen aus der Sensitivitätsanalyse stellen Abschätzungen dar und basieren auf der Annahme, dass die unterstellten negativen Marktveränderungen eintreten. Die tatsächlichen Auswirkungen können sich hiervon, aufgrund abweichender Marktentwicklungen, deutlich unterscheiden.

Fremdwährungsrisiken

paragon ist aufgrund der internationalen Ausrichtung im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit Fremdwährungsrisiken ausgesetzt. Zur Begrenzung dieser Risiken setzt das Unternehmen auch derivative Finanzinstrumente ein. Wechselkursschwankungen können zu nicht erwünschten Ergebnis- und Liquiditätsschwankungen führen. Für paragon ergibt sich das Währungsrisiko aus den Fremdwährungspositionen und den möglichen Änderungen der entsprechenden Wechselkurse. Die Unsicherheit der künftigen Entwicklung wird hierbei als Wechselkursrisiko bezeichnet. paragon begrenzt das Risiko, indem es Einkäufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen hauptsächlich in der jeweiligen Landeswährung abrechnet. Die Sensitivität auf Schwankungen der Fremdwährungen ermittelt paragon durch Aggregation der Nettowährungsposition des operativen Geschäfts, welches nicht in der funktionalen Währung der Gesellschaft abgebildet wird. Dabei wird die Sensitivität durch Simulation einer 10% Abwertung des Euro gegenüber allen Fremdwährungen berechnet. Die simulierte Aufwertung des Euro hätte zum 31. Dezember 2012 zu einer Veränderung zukünftiger Zahlungseingänge in Höhe von TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 19) geführt. Soweit zukünftige Einkäufe nicht gegen Währungsrisiken gesichert sind, hätte eine Abwertung des Euro gegenüber anderen Währungen negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage, da bei der Gesellschaft die Fremdwährungsabflüsse die Fremdwährungszuflüsse übersteigen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über das Nettofremdwährungsrisiko nach den einzelnen Hauptwährungen zum 31. Dezember 2012:

in TEUR	31.12.2012		31.12.2011	
	USD	Übrige	USD	Übrige
Transaktionsbezogenes Fremdwährungsrisiko				
Fremdwährungsrisiko aus Bilanzpositionen	218	2	157	26
Fremdwährungsrisiko aus schwebenden Geschäften	0	0	0	0
	218	2	157	26
Wirtschaftlich durch Derivate angesicherte Positionen	0	0	0	0
Nettoexposition Fremdwährungspositionen	218	2	157	26
Veränderung der Fmdwährungspositionen durch 10% Aufwertung des Euro	22	0	16	3

Zinsrisiken

Das Zinsrisiko umfasst jegliche Auswirkung einer Veränderung der Zinsen auf das Ergebnis, das Eigenkapital oder den Cashflow der aktuellen oder zukünftigen Perioden. Ein Zinsrisiko besteht im Wesentlichen im Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten.

Bei den verzinslichen finanziellen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten, bei denen ein Festzins vereinbart ist. Änderungen des Zinssatzes würden sich hier nur auswirken, wenn diese Finanzinstrumente zum Fair Value bilanziert wären. Da dies nicht der Fall ist, unterliegen die Finanzinstrumente mit Festverzinsung keinen Zinsänderungsrisiken im Sinne von IFRS 7.

Bei den variabel verzinsten finanziellen Verbindlichkeiten wird das Zinsrisiko grundsätzlich durch eine Cash-Flow Sensitivität gemessen. Da zum Ende der Berichtsperiode 31. Dezember 2012 keine variabel verzinslichen finanziellen Verbindlichkeiten vorhanden sind, führt eine Änderung des Zinsniveaus in folgenden Geschäftsjahren zu keinem Cash-Flow Risiko.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko, das heißt das Risiko, dass paragon möglicherweise seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird durch ein flexibles Cash-Management begrenzt. Zum 31. Dezember 2012 standen paragon Zahlungsmittel und -äquivalente in Höhe von TEUR 14.083 (Vorjahr: TEUR 15.330) zu Verfügung. Freie Barlinien standen zum 31. Dezember 2012 nicht zur Verfügung. Zusätzlich zu den oben genannten Instrumenten der Liquiditätssicherung verfolgt die Gesellschaft kontinuierlich die Entwicklungen auf den Finanzmärkten, um sich bietende vorteilhafte Finanzierungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Die folgende Tabelle zeigt zum 31. Dezember 2012 Zahlungen für Tilgungen, Rückzahlungen und Zinsen aus bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten:

Die Nettoliquidität bzw. die Nettoverschuldung resultiert aus der Summe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing, wie sie in der Bilanz ausgewiesen werden.

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	14.083	15.330
Summe Liquidität	14.083	15.330
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	2.389	2.666
Langfristige Finanzschulden	12.263	12.522
Summe Finanzschulden	14.652	15.188
Nettoverschuldung (i. Vj. Nettovermögen)	- 569	142

Kreditrisiken

Ein Kreditrisiko ist definiert als finanzieller Verlust, der entsteht, wenn ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko besteht daher maximal in der Höhe der des positiven beizulegenden Zeitwerts der betreffenden Zinsinstrumente. Die effektive Überwachung und Steuerung der Kreditrisiken ist eine Hauptaufgabe des Risikomanagementsystems. paragon führt für alle Kunden mit einem Kreditbedarf, der über bestimmte definierte Grenzen hinausgeht, Kreditprüfungen durch. Die Gesellschaft überwacht das Kreditrisiko fortlaufend.

(19) Kapitalmanagement

Vorrangiges Ziel des Kapitalmanagements ist die Erhaltung einer angemessenen Eigenkapitalquote. Die Kapitalstruktur wird unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gesteuert und angepasst. Im Geschäftsjahr bis 31. Dezember 2012 wurden keine grundsätzlichen Änderungen der Ziele, Methoden und Prozesse des Kapitalmanagements vorgenommen.

in TEUR	2013	2014 – 2017	2018 und danach
Nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.842	7.634	8.662
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	341	249	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.042	0	0
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	7.700	0	0
Summe nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten	13.925	7.883	8.662
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten	0	0	0
Gesamt	13.925	7.883	8.662

Das Kapitalmanagement bezieht sich ausschließlich auf das bilanzielle Eigenkapital der paragon AG. Zur Veränderung des Eigenkapitals wird auf die Eigenkapitalveränderungsrechnung verwiesen.

Im Rahmen der Finanzierung durch kreditgebende Banken ist paragon in der Berichtsperiode bis zum 31. Dezember 2012 nicht zur Einhaltung von Finanzkennzahlen verpflichtet.

(20) Haftungsverhältnisse, Eventualforderungen und -schulden sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2012 bestehen keine Haftungsverhältnisse und nicht bilanzierte Eventualforderungen oder Eventualschulden. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	31.12.2012	31.12.2011
Bestellobligo	12.376	0	0	12.376	12.619
Verpflichtungen aus Mietverhältnissen	974	3.393	5.783	10.150	3.741
Sonstige Verpflichtungen	794	874	24	1.692	1.072
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	14.144	4.267	5.807	24.218	17.432

(21) Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden nach IAS 7 „Cash Flow Statements“ die Zahlungsströme eines Geschäftsjahres erfasst, um Informationen über die Bewegungen der Zahlungsmittel des Unternehmens darzustellen. Die Kapitalflussrechnung wurde nach der indirekten Methode gemäß IAS 7.18b aufgestellt. Die Zahlungsströme werden nach betrieblicher Tätigkeit sowie nach Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Die laufenden Zahlungsmittelzu- und -abflüsse, die aus der in 2011 mit der GE Capital Bank abgeschlossenen Factoring-Vereinbarung resultieren, werden ab dem Berichtsjahr 2012 dem Cash-Flow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit zugeordnet.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelfonds umfasst alle in der Bilanz ausgewiesenen flüssigen Mittel, soweit diese kurzfristig verfügbar sind.

in TEUR	31.12.2012	31.12.2011
Guthaben bei Kreditinstituten	14.072	15.321
Kassenbestände	11	9
Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel)	14.083	15.330

Die flüssigen Mittel beinhalten unter anderem das Anderkonto aus der Insolvenz in Höhe von TEUR 345 (Vorjahr: TEUR 466) sowie das Anderkonto „Quotenaussschüttung“ in Höhe von TEUR 3.678 (Vorjahr: TEUR 3.669). Beide Konten stehen unter der alleinigen Verfügungsmacht des ehemaligen Insolvenzverwalters. Im Rahmen des Asset Deals mit der Artega Automobil GmbH & Co. KG sind keine Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente übernommen worden.

(22) Segmentberichterstattung

Die Geschäftsaktivitäten von paragon werden für Zwecke der Erfolgsmessung und der Steuerung gemäß IFRS 8 „Operating Segments“ nach produktspezifischen Standorten unterschieden, denen die Produkte und Dienstleistungen der 7 Produktgruppen Luftqualität, Antriebsstrang, Akustik, Elektromobilität, Karosserie-Kinematik, Cockpit und Media-Interfaces zugeordnet sind. Die fünf erstgenannten Produktgruppen werden dem Standort Delbrück, die beiden letztgenannten Produktgruppen den Standorten Nürnberg (Cockpit und Media-Interfaces) und St. Georgen (Cockpit) zugerechnet. Über diese Segmente erfolgt bei paragon sowohl die kurzfristige Berichterstattung als auch Steuerung und Disponierung der Ressourcen sowie die Planung und Budgetierung. Der Vorstand von paragon ist leitender Entscheidungsträger und überwacht die Aktivitäten der operativen Segmente anhand von Kennzahlen, deren Datenbasis sich nicht von derjenigen unterscheidet, die dem IFRS Abschluss zugrunde liegt.

Die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche werden vom Vorstand separat überwacht, um Entscheidungen über die Ressourcenverteilung zu treffen und um die Ertragskraft der Teilbereiche zu ermitteln. Die wirtschaftliche Entwicklung der Segmente wird daher auf Basis der Umsatzerlöse und in Übereinstimmung mit den Umsatzerlösen auf Ebene der paragon AG bewertet. Alle Aufwendungen, die Finanzierung der paragon AG sowie die Belastung durch Ertragsteuern werden unternehmensweit zentral gesteuert und nicht den einzelnen Segmenten zugewiesen. Der Standort Delbrück fungiert als zentraler Bereich der Gesellschaft und übernimmt unternehmensweit Aufgaben der Finanzen, des Controlling, des Einkaufs, der Unternehmenskommunikation und des Personalwesens. Zwischen den Segmenten fanden im Berichtsjahr keine Verrechnungen statt.

Umsatzerlöse in TEUR	01.01. – 31.12.2012	01.01. – 31.12.2011 (angepasst)	01.01. – 31.12.2011
Delbrück			
Luftqualität, Antriebs- strang, Akustik, Kinematik, Elektromobilität	37.187	32.259	32.259
Nürnberg			
Media Interfaces, Cockpit	27.894	27.106	27.106
St. Georgen			
Cockpit	5.365	7.690	7.690
Summe	70.446	67.055	67.055
Überleitung auf Gesamtergebnisrechnung			
Erträge	4.606	3.269	3.269
Aufwendungen	- 67.275	- 61.569	- 61.502
Finanzergebnis	- 1.077	- 1.319	- 1.319
Ertragsteuern	- 2.065	- 2.147	- 2.168
Jahresüberschuss	4.635	5.289	5.335

Informationen über geografische Gebiete

Die folgende Tabelle enthält Informationen zu den Umsatzerlösen mit externen Kunden und den langfristigen Vermögenswerten der geografischen Gebiete der Gesellschaft. Die Zuordnung der Erlöse unternehmensexterner Kunden zu den einzelnen geografischen Gebieten basiert auf dem Sitz des externen Kunden.

in TEUR	Inland 01.01. – 31.12.2012	Inland 01.01. – 31.12.2011	EU 01.01. – 31.12.2012	EU 01.01. – 31.12.2011	Drittland 01.01. – 31.12.2012	Drittland 01.01. – 31.12.2011	Gesamt 01.01. – 31.12.2012	Gesamt 01.01. – 31.12.2011
Umsatzerlöse	49.699	44.104	17.885	19.077	2.862	3.874	70.446	67.055
Langfristige Vermögenswerte (Sachanlagen sowie immaterielle Vermögenswerte)	18.451	16.553	0	0	0	0	18.451	16.553

33,1 % (Vorjahr: 27,8 %) der Umsatzerlöse entfallen mit TEUR 23.243 (Vorjahr: TEUR 18.666) auf einen Kunden und weitere 18,8 % (Vorjahr: 21,2 %) der Umsatzerlöse entfallen mit TEUR 13.210 (Vorjahr: TEUR 14.279) auf einen zweiten Kunden.

Das Produktportfolio ergibt sich aus den operativen Segmenten. Die dortgenannten Produktgruppen unterscheiden sich durch ihre Wertschöpfung und bezüglich ihres Einsatzbereichs.

(23) Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Zu den nahe stehenden Personen im Sinne IAS 24 „Related party disclosure“ gehören die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und nahe Familienangehörige der Organmitglieder sowie verbundene Unternehmen.

Die Gesamtvergütung des Vorstands enthält Gehälter und kurzfristige Leistungen in Höhe von TEUR 1.073 (Geschäftsjahr 2011: TEUR 1.027) und umfasst fixe (TEUR 505; Geschäftsjahr 2011: TEUR 473) und variable (TEUR 568; Geschäftsjahr 2011: TEUR 554) Bestandteile. Die wesentlichen variablen Gehaltsbestandteile orientieren sich am EBITDA und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Aufwendungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen sind in der Berichtsperiode nicht angefallen (Vorjahr: TEUR 0). Bezüglich der Aufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verweisen wir auf die Angaben unter dem Abschnitt Pensionsrückstellungen.

Die Treu-Union Treuhandgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft, in Paderborn hat im Geschäftsjahr 2012 Dienstleistungen im Rahmen des bestehenden Vertrages in Höhe von TEUR 81 (Vorjahr: TEUR 53) erbracht. Das Mitglied des Aufsichtsrats der paragon AG Herr Hermann-Josef Börnemeier ist gleichzeitig Geschäftsführer genannter Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im abgelaufenen Kalenderjahr eine feste Vergütung erhalten. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betrugen in der Berichtsperiode TEUR 60 (Vorjahr: TEUR 60) und entfallen in voller Höhe auf die Festvergütung. Aufwendungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen sind in der Berichtsperiode nicht angefallen (Vorjahr: TEUR 0). Mitglieder des Aufsichtsrats besaßen zum Bilanzstichtag 7.000 Aktien (Vorjahr: 0) von insgesamt 4.114.788 Aktien.

Der Vorstand besaß zum Bilanzstichtag unverändert zum Vorjahr 2.111.730 Aktien von insgesamt 4.114.788 Aktien.

An die Frers Grundstückverwaltungs GmbH & Co. KG, Delbrück, sowie die con-seq Unternehmensberatung GmbH, Delbrück wurden in 2012 aufgrund vereinbarter Verträge Mietzahlungen für Gebäude und für Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 336 (Vorjahr: TEUR 84) geleistet, davon entfallen TEUR 286 (Vorjahr: TEUR 62) auf Betriebsgebäude in Delbrück.

Ein Teil der aus dem Asset Deal mit der Artega Automobil GmbH & Co. KG erworbenen Vermögenswerte, im Wesentlichen Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse, wurde mit notariellen Kaufvertrag vom 21. Dezember 2012 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2012 zu einem Gesamtkaufpreis von TEUR 270 an die Frers Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, Delbrück, veräußert, da diese Vermögenswerte nicht für die Geschäftszwecke der paragon AG benötigt wurden.

Zum Bilanzstichtag bestanden Höchstbetragsbürgschaften des Herrn Klaus Dieter Frers für Verbindlichkeiten der paragon AG gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 153 (Vorjahr: TEUR 153).

Ferner besteht zum Bilanzstichtag eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen (vertreten durch die Thüringer Aufbaubank, Erfurt) und Herrn Klaus Dieter Frers über einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt, wonach Herr Klaus Dieter Frers neben der paragon AG als Zuwendungsempfänger in das Rückerstattungsschuldverhältnis eintritt, das sich ergibt, wenn der Freistaat Thüringen von der Gesellschaft Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 1.048 (Vorjahr: TEUR 1.048) zurückfordert, wovon bis zum Bilanzstichtag insgesamt TEUR 1.048 (Vorjahr: TEUR 1.048) ausgezahlt wurden.

In Bezug auf die Transaktionen zwischen paragon und deren verbundenen Unternehmen verweisen wir auf unsere Angaben im Abschnitt D.3 „Finanzanlagen“.

(24) Organe der Gesellschaft

Der Vorstand der paragon AG bestand im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 aus dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Klaus Dieter Frers.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus folgenden Personen:

Name	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und Sonstigen Kontrollgremien
Hans, J. Zimmermann Vorsitzender	Geschäftsführer bei HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH und HSBC Trinkaus Consult GmbH (bis zum 31. Dezember 2012)	Aufsichtsratsmandate: • Schaltbau AG, München (Vorsitzender) • SIAG Nordseewerk AG, Emden (Stv. Vorsitzender) • Merkur Bank KGaA, München (Stv. Vorsitzender) • GARANT Schuh + Mode AG, Düsseldorf (Vorsitzender) Weitere Mandate • ante-holz GmbH, Bromskirchen-Somplar (Vorsitzender des Beirats) • Rheinzink GmbH & Co. KG, Datteln (Mitglied des Verwaltungsrats)
Hermann Börnemeier	Diplom Finanzwirt und Steuerberater, Geschäftsführer Treu-Union Treuhandgesellschaft mbH	
Walter Schäfers	Rechtsanwalt, Partner Societät Schäfers Rechtsanwälte und Notare	

(25) Anteilsbasierte Vergütungen**Aktienoptionsprogramm 2007**

Die paragon AG gewährt ihren Vorständen Mitarbeiteroptionen, die nach Ablauf der Sperrfrist zu Bezug je einer Aktie zu einem zuvor festgesetzten Bezugspreis berechtigen, die auf der Grundlage einer bedingten Kapitalerhöhung geschaffen wurden. Zum 31. Dezember 2012 bestanden keine Mitarbeiteroptionen. Die Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten aus bedingtem Kapital III des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 war bis zum 30. April 2012 wirksam. Im Berichtsjahr bestanden keine Optionsrechte aus dem Aktienoptionsplan 2007.

Aktienoptionsprogramm 2012

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 8. Mai 2017 einmalig oder mehrmals Bezugsrechte auf bis zu 410.000 Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auszugeben. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten sowie der Umfang des jeweiligen Angebots werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat.

Aufteilung der Bezugsrechte

Die Bezugsrechte teilen sich auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten wie folgt auf:

- Vorstandsmitglieder der Gesellschaft: insgesamt bis zu 250.000 Bezugsrechte
- Arbeitnehmer der Gesellschaft: insgesamt bis zu 160.000 Bezugsrechte.

Anstelle von verfallenen und nicht bereits ausgeübten Bezugsrechten können neue Bezugsrechte begeben werden.

Erwerbszeitraum

Die Bezugsrechte können an die Bezugsberechtigten einmal oder mehrmals jeweils während eines Zeitraumes von einem Monat nach einer ordentlichen Hauptversammlung oder nach der Veröffentlichung eines Finanzberichts (Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht oder Quartalsbericht/Zwischenmitteilung) ausgegeben werden („Erwerbszeitraum“).

Laufzeit

Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt sieben Jahre, beginnend am ersten Tag nach dem Tag der Ausgabe der Bezugsrechte. Danach erlöschen die Bezugsrechte entschädigungslos. Als Tag der Ausgabe gilt der letzte Tag des Erwerbszeitraums, in dem die Bezugsrechte ausgegeben wurden.

Wartefrist

Die Bezugsrechte können erstmals nach Ablauf einer Frist von vier Jahren nach dem Tag der Ausgabe der Bezugsrechte ausgeübt werden. Im Berichtsjahr wurden keine Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2012 begeben.

(26) Honorar des Abschlussprüfers

Die in der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 als Aufwand erfassten Honorare für die Prüfung des Einzelabschlusses der paragon AG aufgestellt nach handelsrechtlichen Vorschriften sowie das Honorar die Prüfung des Einzelabschlusses der paragon AG aufgestellt nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, der Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, betragen TEUR 63 (Vorjahr: TEUR 63).

(27) Risikomanagement

Das Risikomanagement der Gesellschaft ist im Lagebericht erläutert.

(28) Erklärung gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Im Berichtsjahr wurden folgende Veröffentlichungen gemäß § 26 Abs. 1 WpHG vorgenommen, die nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Gesellschaft berichtspflichtig sind:

paragon AG, Delbrück WKN 555869, Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1 WpHG

Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, Deutschland hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 06.02.2012 mitgeteilt:

„Hiermit teilt die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, Deutschland gemäß §21 Abs. 1 WpHG mit, dass ihr Stimmrechtsanteil an der paragon AG, Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, Deutschland, WKN 555869, am 06.02.2012 die Stimmrechtsschwelle von 5% unterschritten hat und an diesem Tag 4,81% (das entspricht 198.000 Stimmrechte) betragen hat. 4,81% der Stimmrechte sind der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 WpHG von der Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte zuzurechnen.“

paragon AG, Delbrück, WKN 555869, Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1, WpHG / Korrektur der Veröffentlichung

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen, Deutschland hat und gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 06.02.2012 mitgeteilt:

„Hiermit teilt die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen, Deutschland mit, dass ihr Stimmrechtsanteil an der paragon AG, Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, Deutschland, WKN 555869, am 06.02.2012 die Stimmrechtsschwelle von 5 % unterschritten hat und an diesem Tag 4,81 % (das entspricht 198.000 Stimmrechte) betragen hat.“

paragon AG, Delbrück, WKN 555869, Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1 WpHG

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen, Deutschland hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 07.02.2012 mitgeteilt:

„Hiermit teilt die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen, Deutschland gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit, dass ihr Stimmrechtsanteil an der paragon AG, Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, Deutschland, WKN 555869, am 07.02.2012 die Stimmrechtsschwelle von 5 % unterschritten hat und an diesem Tag 4,81 % (das entspricht 198.000 Stimmrechte) betragen hat.“

paragon AG, Delbrück, WKN 555869, Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1 WpHG

Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, Deutschland hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 29.02.2012 mitgeteilt:

„Hiermit teilt die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, Deutschland gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit, dass ihr Stimmrechtsanteil an der paragon AG, Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, Deutschland, WKN 555869, am 28.02.2012 die Stimmrechtsschwelle von 3 % unterschritten hat und an diesem Tag 2,92 % (das entspricht 120.000 Stimmrechte) betragen hat. 2,92 % der Stimmrechte sind der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 WpHG von der Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte zuzurechnen.“

paragon AG, Delbrück, WKN 555869, Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1 WpHG

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen, Deutschland hat und gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 01.03.2012 mitgeteilt:

„Hiermit teilt die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen, Deutschland gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit, dass ihr Stimmrechtsanteil an der paragon AG, Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, Deutschland, WKN 555869, am 28.02.2012 die Stimmrechtsschwelle von 3 % unterschritten hat und an diesem Tag 2,92 % (das entspricht 120.000 Stimmrechte) betragen hat.“

paragon AG, Delbrück, WKN 555869, Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1 WpHG

Die Axxion S.A., Munsbach, Luxemburg hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 26.03.2012 mitgeteilt:

„Hiermit teilt die Axxion S.A., Munsbach, Luxemburg gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit, dass ihr Stimmrechtsanteil an der paragon AG, Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, Deutschland, WKN 555869, am 20.03.2012 die Stimmrechtsschwelle von 3 % überschritten hat und an diesem Tag 3,04 % (das entspricht 125.000 Stimmrechte) betragen hat.“

paragon AG, Delbrück, WKN 555869, Veröffentlichung nach § 21 Abs. 1 WpHG

Die Axxion S.A., Munsbach, Luxemburg hat und gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 07.05.2012 mitgeteilt:

„Hiermit teilt die Axxion S.A., Munsbach, Luxemburg gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit, dass ihr Stimmrechtsanteil an der paragon AG, Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, Deutschland, WKN 555869, am 03.05.2012 die Stimmrechtsschwelle von 3 % unterschritten hat und an diesem Tag 2,49 % (das entspricht 102.463 Stimmrechte) betragen hat.“

(29) Erklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex

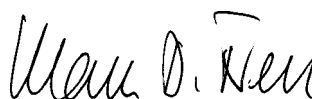
Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechens-Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) wurde zuletzt am 20. Februar 2013 abgegeben und ist den Aktionären dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.paragon.ag) zugänglich gemacht worden.

(30) Versicherung des gesetzlichen Vertreters (Bilanzeid)

„Ich versichere nach besten Wissen und Gewissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Einzelabschluss gemäß § 325 Abs. 2a HGB des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der paragon AG vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der paragon AG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der paragon AG beschrieben werden.“

Delbrück, 28. Februar 2013

paragon AG
Der Vorstand



Klaus Dieter Frers

Wir haben den von der paragon AG, Delbrück, aufgestellten Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einzelabschluss und Lagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 325 Abs. 2a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Einzelabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Einzelabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einzelabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der

wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Einzelabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Einzelabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 325 Abs. 2a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Einzelabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 14. März 2013

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Plack
Wirtschaftsprüfer

Freytag
Wirtschaftsprüfer

Bilanz der paragon AG, Delbrück, zum 31. Dezember 2011

in TEUR	Anhang	31.12.2011	31.12.2010
Aktiva			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	D(1)	3.281	3.080
Sachanlagen	D(2)	13.272	14.250
Finanzanlagen	D(3)	0	0
Sonstige Vermögenswerte		159	151
Latente Steuern	C(9)	430	718
Langfristige Vermögenswerte gesamt		17.142	18.199
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	D(4)	6.865	6.472
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	D(5)	486	3.910
Ertragsteueransprüche		230	195
Sonstige Vermögenswerte	D(6)	1.372	904
Flüssige Mittel	D(7)	15.330	13.790
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt		24.283	25.271
Summe Aktiva		41.425	43.470

in TEUR	Anhang	31.12.2011	31.12.2010
Passiva			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	D(8)	4.115	4.115
Kapitalrücklage	D(8)	3.478	7.753
Verlustvortrag		- 3.130	- 10.574
Jahresüberschuss/ Gesamtergebnis		5.335	3.169
Summe Eigenkapital		9.798	4.463
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten			
Langfristige Finanzleasingverbindlichkeiten	D(9)	224	444
Langfristige Darlehen	D(10)	12.298	14.727
Sonderposten für Zuwendungen	D(13)	2.709	3.467
Rückstellungen für Pensionen	D(11)	2.015	1.914
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten, gesamt		17.246	20.552
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten			
Kurzfristiger Anteil der Finanzleasingverbindlichkeiten	D(9)	220	441
Kurzfristige Darlehen und kurzfristiger Anteil der langfristigen Darlehen	D(10)	2.446	5.890
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	D(12)	3.070	2.071
Sonstige Rückstellungen	D(14)	875	980
Ertragsteuerschulden	D(15)	700	408
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	D(12)	7.070	8.665
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten gesamt		14.381	18.455
Summe Passiva		41.425	43.470

**Gesamtergebnisrechnung der paragon AG, Delbrück,
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011**

in TEUR	Anhang	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Umsatzerlöse	C(1); D(22)	67.055	35.250
Sonstige betriebliche Erträge	C(2)	1.863	4.255
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		63	322
Andere aktivierte Eigenleistungen	C(3)	1.343	113
Gesamtleistung		70.324	39.940
Materialaufwand	C(4)	- 33.670	- 18.651
Rohhertrag		36.654	21.289
Personalaufwand	C(5)	- 16.721	- 7.911
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	C(7)	- 4.068	- 2.939
Wertminderung auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	D(1)	- 106	- 114
Sonstige betriebliche Aufwendungen	C(6)	- 6.938	- 5.758
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)		8.821	4.567
Finanzerträge	C(8)	34	130
Finanzierungsaufwendungen	C(8)	- 1.353	- 847
Finanzergebnis		- 1.319	- 717
Ergebnis vor Steuern		7.502	3.850
Ertragsteuern	C(9)	- 2.167	- 681
Jahresüberschuss / Gesamtergebnis		5.335	3.169
Ergebnis je Aktie (unverwässert)	C(10)	1,30	0,77
Ergebnis je Aktie (verwässert)	C(10)	1,30	0,77
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien (unverwässert)	C(10)	4.114.788	4.114.788
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien (verwässert)	C(10)	4.114.788	4.114.788

Kapitalflussrechnung der paragon AG, Delbrück, nach IFRS

in TEUR	Anhang	01.01. – 31.12.2011		01.06. – 31.12.2010	
Ergebnis vor Steuern		7.502		3.850	
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		4.068		2.939	
Finanzergebnis		1.318		717	
Gewinn (-), Verlust (+) aus Anlagenabgang des Sach- und Finanzanlagevermögens		- 42		53	
Zunahme (+), Abnahme (-) der anderen Rückstellungen und Pensionsrückstellungen		- 1.761		1.565	
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen		- 758		- 737	
Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge		- 216		0	
Zunahme (-), Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anderer Forderungen und sonstiger Aktiva		165		2.303	
Abwertung auf immaterielle Vermögenswerte		106		114	
Zunahme (-), Abnahme (+) der Vorräte		- 393		- 1.066	
Zunahme (+), Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderen Passiva		1.425		- 3.406	
Gezahlte Zinsen		- 1.249		- 847	
Gezahlte Ertragsteuern		- 1.587		- 449	
Cash-flow aus betrieblicher Geschäftstätigkeit	D(21)		8.578		5.036
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		60		59	
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		- 2.062		- 2.515	
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte		- 1.352		- 12	
Erhaltene Zinsen		33		130	
Cash-flow aus Investitionstätigkeit	D(21)		- 3.321		- 2.338
Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten		- 6.399		- 1.490	
Gezahlte Beträge Insolvenzquote		- 292		- 8.739	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten		639		14.061	
Auszahlungen für die Tilgung von Verbindlichkeiten aus finance lease		- 441		- 306	
Nettozufluss aus Factoring		2.776		0	
Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	D(21)		- 3.717		3.526
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		1.540		6.224	
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		13.790		7.566	
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	D(7; 21)	15.330		13.790	

Eigenkapitalveränderungsrechnung der paragon AG, Delbrück

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklage	B I L A N Z G E W I N N		Gesamt
			Verlust-vortrag	Jahresüberschuss/ Gesamtergebnis	
Stand 01.06.2010	4.115	7.753	- 10.574	0	1.294
Jahresüberschuss	0	0	0	3.169	3.169
Sonstiges Ergebnis	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	0	0	0	3.169	3.169
Stand 31.12.2010	4.115	7.753	- 10.574	3.169	4.463

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklage	B I L A N Z G E W I N N		Gesamt
			Verlust-vortrag	Jahresüberschuss/ Gesamtergebnis	
Stand 01.01.2011	4.115	7.753	- 7.405	0	4.463
Jahresüberschuss	0	0	0	5.335	5.335
Sonstiges Ergebnis	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	0	0	0	5.335	5.335
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	- 4.275	4.275	0	0
Stand 31.12.2011	4.115	3.478	- 3.130	5.335	9.798

Aktienbesitz der Organmitglieder per 31. Dezember 2011

Grundkapital: 4.114.788 Stück

Vorstand, gesamt
Aufsichtsrat, gesamt
Organe, gesamt
in % vom Grundkapital

Aktien 31.12.2011

2.111.730
2.000
2.113.730
51,37

A. Informationen zur paragon AG

(1) Allgemeine Angaben

Die paragon Aktiengesellschaft (paragon AG oder paragon) mit Sitz in Delbrück, Schwalbenweg 29, Deutschland, ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft. Die Aktien der paragon AG werden seit 2000 an der Frankfurter Wertpapierbörse im geregelten Markt, Segment Prime Standard, gehandelt. Die paragon AG ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen (HRB 6726). paragon entwickelt und produziert elektronische Komponenten sowie Sensoren für die Automobilindustrie.

Der Vorstand der paragon AG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht für die Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 am 24. Februar 2012 zur Weitergabe an den Aufsichtsrat freigegeben.

Der Jahresabschluss und Lagebericht für die Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 der paragon AG werden beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.paragon-online.de) abrufbar.

B. Grundlagen und Methoden der Rechnungslegung

(1) Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS)

Der Jahresabschluss der paragon AG zum 31. Dezember 2011 wurde nach den Vorschriften der am Abschlussstichtag gültigen und von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), London, sowie den Interpretationen des International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (IFRSIC) aufgestellt.

(2) Going Concern

Der Abschluss der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung „Going Concern“ aufgestellt. Die Ermittlung der Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden erfolgte dementsprechend auf der Basis von Fortführungswerten.

(3) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage der Verhältnisse aufzustellen, wie sie am Bilanzstichtag bestehen. Nach IAS 10.7 endet der Wertaufhellungszeitraum mit der Freigabe des Jahresabschlusses zur Veröffentlichung. Die Freigabe des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 durch den Vorstand und Weitergabe an den Aufsichtsrat zur Unterzeichnung erfolgt am 24. Februar 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten sämtliche Informationen über die Verhältnisse des Bilanzstichtages berücksichtigt werden.

Nach Schluss des Geschäftsjahres sind Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, über die an dieser Stelle berichtet wird:

- Mit der Firma KarTec GmbH, Forchheim, wurden Verträge abgeschlossen; KarTec wird paragon bezüglich des neuen Bereichs Karosserie-Kinematik unterstützen.
- Durch die Einstellung zweier Mitarbeiter wird die Gründung der paragon-Vertriebsniederlassung Shanghai (China) zum 1. Mai 2012 ermöglicht.

(4) Neue Rechnungslegungsgrundsätze aufgrund neuer Standards

Bis zum 31. Dezember 2011 waren folgende überarbeitete und neue Standards des IASB sowie Interpretationen des IFRSIC durch die EU übernommen und mussten erstmalig verpflichtend angewendet werden:

- Im Januar 2010 veröffentlichte der IASB Änderungen an IFRS 1 „First-time Adoption of International Financial Reporting Standards“. Die Änderungen beziehen sich auf Befreiungen für Erst-anwender in Bezug auf IFRS 7 für Angaben zum beizulegenden Zeitwert und zum Liquiditätsrisiko. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 30. Juni 2010 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 30. Juni 2010. Aus der Änderung ergab sich keine Auswirkung auf den Jahresabschluss.
- Im November 2009 veröffentlichte der IASB IFRIC 19 „Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments“. IFRIC 19 erläutert die Anforderungen der IFRS für den Fall, dass ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit teilweise oder vollständig durch Ausgabe von Aktien oder andere Eigenkapitalinstrumente tilgt. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 23. Juli 2010. Aus der Änderung ergab sich keine Auswirkung auf den Jahresabschluss.
- Im November 2009 veröffentlichte der IASB Änderungen zu IAS 24 „Related party disclosures“. Durch die Änderungen wurde die Definition einer nahe stehenden Person verdeutlicht sowie Vereinfachungen der Angabepflichten von Regierungen nahestehenden Unternehmen bestimmt. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 19. Juli 2010. Aus der Änderung ergab sich keine Auswirkung auf den Jahresabschluss.
- Im Mai 2010 veröffentlichte der IASB im Rahmen seiner jährlichen Aktualisierungen Verbesserungen an den IFRS (Annual Improvements Project 2008-2010). Bei den meisten Änderungen handelt es sich um Klarstellungen oder Korrekturen der vorhandenen IFRS bzw. Änderungen, die sich aus zuvor an den IFRS vorgenommenen Modifikationen ergeben. Zusätzlich wurden Änderungen an insgesamt sieben Standards vorgenommen. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 19. Februar 2011. Aus der Änderung ergab sich keine Auswirkung auf den Jahresabschluss.
- Im November 2009 veröffentlichte der IASB Änderungen zu IFRIC 14 „IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction“. Die Erläuterung stellt eine Auslegung des IAS 19 dar und beschäftigt sich mit Zweifelsfragen hinsichtlich des Ansatzes eines „defined benefits asset“. Die nun vorgenommenen Änderungen beschäftigen sich mit dem Sonderfall, in dem Unternehmen bereits vorab Zahlungen leisten, um ihrer Mindestdotierungsverpflichtung nachzukommen. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte am 19. Juli 2010. Aus der Änderung ergab sich keine Auswirkung auf den Jahresabschluss.
- Im November 2009 veröffentlichte der IASB IFRS 9 „Financial Instruments“. Der Standard soll zusammen mit zwei weiteren Ergänzungen IAS 39 im Bezug auf Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten ersetzen. Die Änderungen sollten bisher spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Januar 2013 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Im Dezember 2011 hat der IASB nun eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes vom 1. Januar 2013 auf den 1. Januar 2015 entschieden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Phase 1 des Projekts abgeschlossen ist. Phase 2 (Wertminderung) und Phase 3 (Hedge Accounting) befinden sich noch in der Diskussion. Um eine zeitgleiche Anwendung aller künftigen Vorschriften und des somit endgültigen IFRS 9 zu gewährleisten, hat der IASB den Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 9 nunmehr offiziell verschoben. Darüber hinaus kann auf die angepassten Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 verzichtet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte bisher nicht. Die Gesellschaft wird die erwarteten Auswirkungen bestimmen und einen Zeitpunkt der Einarbeitung festsetzen.
- Im Oktober 2010 veröffentlichte der IASB Vorschriften zur Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten. Diese ergänzen die bereits bestehenden Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, die bereits im November 2009 im IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht wurden. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Januar 2013 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union erfolgte bisher nicht. Die Gesellschaft wird die erwarteten Auswirkungen bestimmen und einen Zeitpunkt der Einarbeitung festsetzen.
- Im Oktober 2010 veröffentlichte der IASB Änderungen an IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosure“. Diese betreffen die Übertragung von finanziellen Vermögenswerten. Durch die erweiterten Offenlegungsvorschriften soll dem Bilanzleser unter anderem ermöglicht werden, die Beziehungen zwischen den übertragenen finanziellen Vermögenswerten und den korrespondierenden finanziellen Verbindlichkeiten zu verstehen. Mit den Änderungen werden auch zusätzliche Angaben gefordert, wenn eine unverhältnismäßig große Anzahl von Übertragungen rund um das Ende einer Berichtsperiode auftritt. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 1. Juli 2011 beginnenden Ge-

schaftsjahres angewendet werden. Die Änderung wird keine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.

- Im Dezember 2010 veröffentlichte der IASB zwei kleinere Änderungen an IFRS 1 „First-time Adoption of International Financial Reporting Standards“ veröffentlicht. Die erste Änderung ersetzt die Verweise auf den festen Umstellungszeitpunkt „1. Januar 2004“ durch „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“, so dass IFRS-Erstanwender Ausbuchungstransaktionen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben, nicht nachträglich nach den IFRS Ausbuchungsvorschriften bilanzieren und die Darstellung entsprechend anpassen müssen. Die zweite Änderung gibt Anwendungsleitlinien, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte, weil seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag. Die Änderungen an IFRS 1 sind in „Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-time Adopters“ dargestellt und treten zum 1. Juli 2011 in Kraft. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Die Änderung wird keine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.
- Im Dezember 2010 hat der IASB in „Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets“ Änderungen des IAS 12 Ertragsteuern veröffentlicht, die aus Vorschlägen resultieren, die in einem Standardentwurf im September zur öffentlichen Kommentierung herausgegeben wurden. Die übrigen Leitlinien wurden in IAS 12 integriert und der SIC 21 zurückgezogen. Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2011 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Die Änderung wird keine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.
- Im Mai 2011 vervollständigte der IASB mit der Veröffentlichung des IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“, IFRS 11 „Joint Arrangements“ und IFRS 12 „Disclosure of Interests in Other Entities“ sowie den überarbeiteten Standards IAS 27 „Consolidated and separate financial statements“ und IAS 28 „Investments in associates“ seine Verbesserungen zu den Anforderungen an außerbilanzielle Aktivitäten und „Joint Arrangements“. IFRS 10 führt zur Einführung eines einheitlich anzuwendenden Konsolidierungsmodells und basiert auf den vorhandenen Prinzipien zur Identifizierung des beherrschenden Einflusses, nach denen ein (Tochter-)Unternehmen in den Konsolidierungskreis eines (Mutter-)Unternehmens aufgenommen werden muss. Zudem gibt der Standard weitere Hinweise die bei der Feststellung des beherrschenden Einflusses hilfreich sein sollen. Mit der Einführung des IFRS 10 werden SIC-12 „Consolidation – special purpose entities“ und Teile des IAS 27 ersetzt. IFRS 11 soll den Fokus auf eine stärkere Konzentration auf Ansprüche und Verpflichtungen bei Gemeinschaftsunternehmen legen und eine realitätsnähere bilanzielle Darstellung ermöglichen. Der Standard gestattet nur noch eine zulässige Bilanzierungsmethode von Gemeinschaftsunternehmen.

Mit dem Inkrafttreten des IFRS 11 werden SIC-13 „Jointly controlled entities – non-monetary contributions by venturers“ sowie IAS 31 „Investments in joint ventures“ und damit die Quotenkonsolidierung aufgehoben. Zu beachten sind die Änderungen von Begrifflichkeiten und der Typisierung des IAS 28, nach dem die Equity-Methode durchzuführen ist. IFRS 12 bildet einen neuen Standard bezüglich der Anforderungen an Angabepflichten im Anhang für alle Arten von gemeinschaftlich geführten Unternehmen inklusive Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen, Zweckgesellschaften und weitere außerbilanzielle Instrumente. Die neuen Standards sind für Geschäftsjahre mit Beginn ab 1. Januar 2013 verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist möglich. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Die Änderungen werden keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben.

- Im Mai 2011 hat der IASB IFRS 13 „Fair Value Measurement“ verabschiedet. Der Standard regelt, wie zum Fair Value bewertet wird, wenn ein anderer IFRS eine Fair Value-Bewertung oder Fair Value-Angabe vorschreibt. Welcher Posten der Bilanz zum Fair Value zu bewerten oder anzugeben ist, ist jedoch nicht in IFRS 13, sondern in den einzelnen Standards geregelt. Es gilt darüber hinaus eine neue Fair Value-Definition, die den Fair Value als Veräußerungspreis einer tatsächlichen oder hypothetischen Transaktion zwischen beliebigen unabhängigen Marktteilnehmern unter marktüblichen Bedingungen charakterisiert. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Die Änderung tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderung wird keine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.
- Im Juni 2011 hat der IASB eine geänderte Version von IAS 19 „Employee benefits“ verabschiedet. Die wohl bedeutendste Änderung ist die Abschaffung der aufgeschobenen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste durch die sog. Korridormethode. In Zukunft sind versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gänzlich und sofort erfolgsneutral im OCI (Other Comprehensive Income) zu erfassen. Weitere Änderungen sind die Darstellung bzw. Aufteilung von Änderungen der Nettoverbindlichkeit/-vermögenswerte aus leistungsorientierten Vergütungsplänen sowie zusätzliche Anhangsangaben zu Merkmalen und Risiken aus solchen leistungsorientierten Plänen. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Der geänderte IAS 19 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, erstmals verpflichtend anzuwenden. Die Gesellschaft wird die ggf. zu erwarteten Auswirkungen bestimmen und soweit erforderlich einen Zeitpunkt der Einarbeitung festsetzen.
- Im Juni 2011 haben IASB und FASB die Änderungen zu IAS 1 „Presentation of financial statements“ verabschiedet. Die Änderungen sollen die Darstellung von Posten des OCI (Other Comprehensive Income) verbessern und zu einer Angleichung der Dar-

stellung zwischen den IFRS und den US-GAAP führen. Dabei soll das OCI in sog. recycelbare und nicht-recycelbare Posten unterteilt werden. Ähnlich soll mit den anfallenden Ertragsteuern im Falle eines Vor-Steuerabweises verfahren werden. Der Ansatz dieser Posten ist in separaten Standards geregelt. Durch die Änderungen erhofft sich der IASB mehr Konsistenz und eine höhere Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Die Änderungen zu IAS 1 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist jedoch zulässig. Die Gesellschaft wird die ggf. zu erwartenden Auswirkungen bestimmen und soweit erforderlich einen Zeitpunkt der Einarbeitung festsetzen.

- Im Oktober 2011 hat der IASB IFRIC 20 "Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine" verabschiedet. Die vom IFRSIC erarbeitete Interpretation regelt die Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten während der Produktionsphase im Tagebergbau. Die Interpretation stellt klar, wann Abraumbeseitigungskosten für einen Vermögenswert anzusetzen sind und wie die Erst- sowie die Folgebewertung erfolgen soll. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. IFRIC 20 ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen anzuwenden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderung wird keine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.
- Im Oktober 2011 hat der IASB Ergänzungen zu IAS 32 „Financial instruments: presentation“ sowie zu IFRS 7 „Financial instruments: disclosure“ verabschiedet. Mit der Änderung stellt der IASB die Saldierungsvorschriften für Finanzinstrumente klar. Bestehende Inkonsistenzen in der Auslegung der bestehenden Vorschriften zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sollen mit der Verabschiedung beseitigt werden. Ergänzend sollen Unternehmen in Zukunft Brutto- und Nettobeträge aus der Saldierung sowie Beträge für bestehende Saldierungsrechte, welche nicht den bilanziellen Saldierungskriterien genügen, angeben. Die Übernahme durch die Europäische Union steht noch aus. Die Ergänzung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Die Zusatzangaben sind jedoch bereits für Geschäftsjahre bzw. Zwischenperioden ab dem 1. Januar 2013 verpflichtend anzuwenden. Die Änderungen werden keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben.

(5) Währungsumrechnung

Im Jahresabschluss von paragon werden Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten bei Zugang mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Transaktionskurs bewertet und zum Bilanzstichtag an den dann gültigen Wechselkurs angepasst. Eingetretene Währungs- bzw. Kursgewinne und -verluste werden erfolgswirksam unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen erfasst.

In der Gesamtergebnisrechnung sind aus dem operativen Geschäft Kursverluste in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr TEUR 30) und Kursgewinne in Höhe von TEUR 26 (Vorjahr TEUR 27) enthalten. Diese Kursdifferenzen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

(6) Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden mit folgender Ausnahme unverändert fortgeführt.

Im Geschäftsjahr 2011 erfolgte eine Anpassung des Ausweises der Altschulden bewertet zur Insolvenzquote aus den Bilanzposten sonstige Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in den Bilanzposten sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten. Nur die Vergleichsinformationen des Vorjahres wurden entsprechend angepasst, da die Änderung des Ausweises nur auf den Stichtag 31. Dezember 2010 zurückwirkt und im Übrigen keinen wesentlichen Einfluss auf die Aussagekraft der frühesten Vergleichsperiode besitzt. Aus diesen Gründen entfällt die Darstellung der Bilanz zum Beginn dieser Vergleichsperiode (IAS 1.39 (c)). Die aus der Änderung resultierenden Auswirkungen werden unter „(12) Sonstige Verbindlichkeiten“ dargelegt.

Der Jahresabschluss wurde in Euro (EUR) aufgestellt. Die Berichtswährung nach IAS 21 „The effects of changes in foreign exchange rates“ ist Euro. Soweit nicht anders vermerkt, werden alle Beträge in Tausend Euro (TEUR) angegeben. Die Berichtsperiode bei paragon umfasst im vorliegenden Abschluss den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011. Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss des Amtsgerichts Paderborn mit Wirkung zum 1. Juni 2010 wurde die Rechnungsperiode des Zeitraums der Insolvenz vom 1. Januar 2010 bis 31. Mai 2010 beendet. Die Hauptversammlung

Fremdwährung für 1 EUR	Bilanz-Mittelkurs am 31.12.	GuV Durchschnittskurs	Bilanz-Mittelkurs am 31.12.	GuV Durchschnittskurs
	01.12.2011		06.12.2010	
US-Dollar (USD)	1,2932	1,3922	1,3253	1,3108

am 30. September 2010 hat daraufhin beschlossen, dass paragon ab dem 1. Januar 2011 zum Kalenderjahr als Geschäftsjahr zurückkehrt. Dadurch ergibt sich als Vergleichsperiode ein Rumpfgeschäftsjahr, das den Zeitraum vom 1. Juni 2010 bis zum 31. Dezember 2010 umfasst. In Folge dessen sind die Vorjahresbeträge nicht vollständig vergleichbar. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird nachfolgend im Rahmen der Angaben im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Rumpfgeschäftsjahr einheitlich der Begriff „Vorjahr“ verwendet. Einzelne Posten der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung zusammengefasst worden. Die Posten werden in diesem Fall im Anhang gesondert erläutert. Die Gesamtergebnisrechnung ist unverändert nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Beim Bilanzausweis wird zwischen lang- und kurzfristigen Vermögenswerten und Schulden unterschieden, die im Anhang detailliert nach ihrer Fristigkeit gegliedert werden. Als kurzfristig werden Vermögenswerte und Schulden angesehen, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten fällig sind.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, den Anhang, die Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung. Ergänzend ist wie in den Vorjahren ein Lagebericht aufgestellt worden.

Immaterielle Vermögenswerte

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte werden mit ihren Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Nebenkosten und Anschaffungspreisminderungen bilanziert.

Forschungskosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie anfallen. Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Patent- und spezifischen Kundenlösungen werden nur dann als immaterieller Vermögenswert zu Herstellungskosten aktiviert, soweit die von IAS 38 „Intangible assets“ geforderte eindeutige Aufwandszurechnung möglich, die technische Realisierbarkeit und Vermarktung sichergestellt ist und die voraussichtliche Erzielung künftigen wirtschaftlichen Nutzens nachgewiesen wurde. Die Herstellungskosten umfassen alle direkt und indirekt dem Entwicklungsprozess zurechenbaren Kosten sowie notwendige Teile der projektbezogenen Gemeinkosten. Sind die Aktivierungskriterien nicht erfüllt, werden die Entwicklungskosten im Jahr der Entstehung sofort ergebniswirksam innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Die Entwicklungskosten werden nach ihrem erstmaligen Ansatz zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bilanziert.

Sofern immaterielle Vermögenswerte einer begrenzten Nutzungsdauer unterliegen, werden sie entsprechend ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt, sobald der Vermögenswert verwendet werden kann, d.h. wenn er sich an seinem Standort und in dem vom Management beabsichtigten,

betriebsbereiten Zustand befindet. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Zu jedem Bilanzstichtag werden hierfür die Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte daraufhin untersucht, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Liegen solche Hinweise vor, wurde ein Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36 „Impairment of assets“ durchgeführt. Die Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Nutzungsdauern für interne Entwicklungskosten entsprechen den erwarteten Produktlebenszyklen und betragen zwischen 3 und 4 Jahren. Die Nutzungsdauern für Lizenzen, Patente und Software liegen zwischen 3 und 10 Jahren.

Sachanlagen

Zugänge zum Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und abzüglich aller Anschaffungspreisminderungen bewertet. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bestimmten Komponenten einer Sachanlage gemessen an den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlich, dann werden diese Komponenten einzeln bilanziert und abgeschrieben. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt bei Gebäuden 20 bis 25 Jahre, bei technischen Anlagen zwischen 5 und 10 Jahren, bei anderen Anlagen sowie Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung 3-10 Jahre.

Voll abgeschrieben Anlagevermögen wird so lange unter Anschaffungs- und Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen ausgewiesen, bis die Vermögenswerte stillgelegt werden. Von den Erlösen aus Anlageabgängen werden die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen abgezogen. Ergebnisbeiträge aus Anlagenabgängen (Abgangserlöse abzüglich Restbuchwerte) werden in der Gesamtergebnisrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Alle Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zu jedem Bilanzstichtag werden die Buchwerte der Sachanlagen, die entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden, daraufhin geprüft, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Liegen solche Hinweise vor, wird ein Werthaltigkeitstest durchgeführt.

Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse werden als Finanzierungsleasingverhältnisse („Finance Lease“) berücksichtigt, wenn im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem wirtschaftlichen Eigentum an dem

Vermögenswert verbunden sind, auf paragon übertragen werden. Sachanlagen, deren Leasingverträge die Kriterien eines Finanzierungsleasingverhältnisses nach IAS 17 „Leases“ erfüllen, werden zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns mit dem niedrigeren Betrag aus beizulegendem Zeitwert und dem Barwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert. In gleicher Höhe wird eine Verbindlichkeit passiviert. Die Folgebewertung erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit den fortgeführten Anschaffungskosten. Die Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern entsprechen denen vergleichbarer erworbener Vermögenswerte.

Soweit bei Leasingverträgen das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber liegt („Operating-Lease“), erfolgt die Bilanzierung der Leasinggegenstände beim Leasinggeber. Die Aufwendungen aus diesen Leasingverhältnissen werden innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, wird auf Basis ihres wirtschaftlichen Gehalts zum Zeitpunkt des Abschlusses getroffen. Zu jedem Leasingverhältnis erfolgte eine Einschätzung dahingehend, ob die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung von der Nutzung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte abhängig ist und ob die Vereinbarung ein Recht auf die Nutzung des Vermögenswerts einräumt.

Eine Sale-and-lease-back-Transaktion umfasst die Veräußerung eines bereits im Eigentum des künftigen Leasingnehmers stehenden Vermögenswerts an den Leasinggeber und die anschließende weitere Nutzung durch den Leasingnehmer mittels eines Leasingvertrags. Es liegen insoweit zwei wirtschaftlich zusammenhängende Verträge (Kaufvertrag und Leasingvertrag) vor. Die Bilanzierung erfolgt beim Leasingnehmer jedoch als einheitliche Transaktion. Je nach Ausgestaltung des Lease-back-Vertrags erfolgt die Bilanzierung als Operating-Lease oder als Finanzierungsleasing.

Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag wird ermittelt, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung der nicht-finanziellen Vermögenswerte (insbesondere immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer) vorliegen. Liegen Anzeichen für eine Wertminderung vor, wird der erzielbare Betrag („Recoverable Amount“) des betreffenden Vermögenswertes geschätzt. Nach IAS 36.6 („Impairment of Assets“) entspricht der erzielbare Betrag dem höheren aus beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten („Fair Value less cost to sell“) und dem Nutzungswert („Value in use“) des Vermögenswerts bzw. einer identifizierbaren Gruppe von Vermögenswerten, die finanzielle Mittel aus der fortgesetzten Nutzung generiert („Cash-Generating-Unit“/„CGU“). Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts oder einer CGU den jeweils erzielbaren Betrag, ist der Vermögenswert wertgemindert und wird auf seinen erzielbaren Betrag abgeschrieben.

Für Vermögenswerte des Sachanlagevermögens und immaterielle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Geschäfts- oder Firmenwerten, wird zu jedem Bilanzstichtag eine Überprüfung vorgenommen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, ob ein zuvor erfasster Wertminderungsaufwand nicht mehr länger besteht oder sich verringert hat. Wenn solche Anhaltspunkte vorliegen, wird eine Schätzung des erzielbaren Betrags des Vermögenswerts oder der CGU vorgenommen. Ein zuvor erfasster Wertminderungsaufwand wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung der Annahmen ergeben hat, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Die Wertaufholung ist dahingehend begrenzt, dass der Buchwert eines Vermögenswerts weder seinen erzielbaren Betrag noch den Buchwert übersteigen darf, der sich nach Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen ergeben hätte, wenn in früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand für den Vermögenswert erfasst worden wäre.

Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zur Entstehung eines finanziellen Vermögenswerts und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verpflichtung oder eines Eigenkapitalinstruments führt. Notwendige Voraussetzung ist, dass die auf einer rechtsgeschäftlichen Grundlage in Form von Vereinbarungen oder Verträgen beruhenden Rechte oder Pflichten finanzielle Sachverhalte zum Inhalt haben.

Finanzielle Vermögenswerte umfassen insbesondere Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Darlehensforderungen, sonstige Forderungen und zu Handelszwecken gehaltene originäre sowie zu Handelszwecken gehaltene derivative finanzielle Vermögenswerte. Finanzielle Vermögenswerte werden entsprechend ihrer Klassifizierung entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die in der Bilanz angesetzten beizulegenden Zeitwerte entsprechen in der Regel den Marktpreisen der finanziellen Vermögenswerte. Sofern diese nicht verfügbar sind, werden sie unter Anwendung anerkannter Bewertungsmodelle und unter Rückgriff auf aktuelle Marktparameter berechnet.

Mit dem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) werden die finanziellen Vermögenswerte Finanzanlagen und die zu Handelszwecken gehaltenen derivativen Finanzinstrumente bewertet. Finanzinstrumente der Kategorie Kredite und Forderungen („Loans and Receivables“) werden zu fortgeführten Anschaffungskosten („At cost“) bilanziert. Die planmäßige Fortschreibung der Anschaffungskosten berücksichtigt Tilgungsleistungen und die Amortisation eines etwaigen Unterschiedsbetrags zwischen den Anschaffungskosten und dem bei Fälligkeit zu erwartenden Zahlungseingang unter Anwendung der Effektivzinsmethode sowie abzüglich etwaiger Minderungen durch Wertberichtigungen aufgrund der möglichen Uneinbringlichkeit.

Finanzielle Verbindlichkeiten begründen regelmäßig einen Rückgabeanspruch in Zahlungsmitteln oder einem anderen finanziellen Vermögenswert. Dazu gehören gemäß IAS 39 „Financial Instruments: recognition and measurement“ bei paragon insbesondere die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. paragon klassifiziert die finanziellen Verbindlichkeiten in der Bewertungskategorie Kredite und Forderungen und bewertet diese zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung von Tilgungsleistungen und der Amortisation eines etwaigen Unterschiedsbetrags zwischen den Anschaffungskosten und der bei Fälligkeit zu erfüllenden Zahlungsverpflichtung unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus diesen finanziellen Vermögenswerten erloschen sind oder paragon seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen oder eine vertragliche Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Cashflows an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung, die die Bedingungen in IAS 39.19 erfüllt (Durchleitungsvereinbarung), übernommen hat. Werden finanzielle Vermögenswerte übertragen, ist zu beachten, ob paragon (1) entweder alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder (2) zwar alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten, jedoch die Verfügungsmacht an dem Vermögenswert übertragen hat.

paragon erfasst einen neuen Vermögenswert, wenn (1) alle vertraglichen Rechte auf Cashflows aus einem Vermögenswert übertragen wurden oder (2) alle mit dem Vermögenswert verbundenen wesentlichen Chancen und Risiken weder übertragen noch zurückbehalten wurden, aber paragon die Verfügungsmacht an dem übertragenen Vermögenswert behält.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, wenn die zugrunde liegende Verpflichtung erfüllt oder aufgehoben wurde oder erloschen ist. Wird eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit durch eine andere finanzielle Verbindlichkeit desselben Kreditgebers mit wesentlich neuen Vertragsbedingungen ersetzt oder werden die Bedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit grundlegend geändert, wird dieser Austausch bzw. diese Änderung als Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit und Bilanzierung einer neuen Verbindlichkeit behandelt. Die Differenz zwischen den jeweiligen Buchwerten wird erfolgswirksam erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht in Euro bestehen, werden beim erstmaligen Ansatz mit dem Mittelkurs am Transaktionstag und in der Folge zu jedem Stichtag umgerechnet. Entstandene Umrechnungsdifferenzen werden ergebniswirksam erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden als kurzfristig ausgewiesen, wenn sie entweder zu Handelszwecken klassifiziert oder voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag realisiert werden.

Ertragsteuern

Die Ertragsteuern enthalten sowohl die unmittelbar zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag als auch latente Steuern.

Die unmittelbar zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für die laufende Periode und die früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung bzw. eine Zahlung der Steuerbehörde erwartet wird. Die Berechnung des Betrags basiert auf dem Steuergesetzesstand und damit denjenigen Steuersätzen, die zum Bilanzstichtag gelten oder angekündigt sind.

Latente Steuern werden nach IAS 12 „Income Taxes“ – gemäß dem Konzept der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode gebildet. Soweit hiernach temporäre Differenzen aus der unterschiedlichen Behandlung bestimmter Bilanzposten zwischen dem IFRS-Jahresabschluss und dem steuerlichen Abschluss vorliegen, führen diese zum Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuern („Temporary concept“). Darüber hinaus werden latente Steuern auf zukünftige Steuerminderungsansprüche gebildet.

Aktive latente Steuern auf abzugsfähige temporäre Differenzen und Steuerminderungsansprüche werden in dem Umfang aktiviert, wie damit gerechnet werden kann, dass diese in zukünftigen Perioden voraussichtlich durch ein ausreichend zur Verfügung stehendes steuerliches Einkommen genutzt werden können.

Der Berechnung von tatsächlichen und latenten Steuern liegen Beurteilungen und Schätzungen zugrunde. Weichen die tatsächlichen Ereignisse von diesen Schätzungen ab, könnte dies sowohl positive als auch nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Ausschlaggebend für die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern ist die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Umkehrung der Bewertungsunterschiede und der Nutzbarkeit von Verlustvorträgen beziehungsweise steuerlichen Vergünstigungen, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt haben. Dies ist abhängig von der Entstehung künftiger steuerpflichtiger Gewinne während der Zeiträume, in denen steuerliche Verlustvorträge geltend gemacht werden können. Für die Bewertung der latenten Steuern werden die Steuersätze zum Realisationszeitpunkt zugrunde gelegt, die auf Basis der aktuellen Rechtslage zum Bilanzstichtag gelten.

Eine Saldierung laufender Ertragsteueransprüche und -schulden sowie aktiver und passiver latenter Steuern wurde nur vorgenommen, wenn eine gesetzliche Aufrechnung möglich ist und die latenten

Steueransprüche und -schulden sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden. Latente Steuern werden gemäß IAS 1.70 als langfristig ausgewiesen.

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren Nettoveräußerungswert. Bestandteile der Herstellungskosten sind gemäß IAS 2 „Inventories“ alle Aufwendungen, die den Erzeugnissen direkt zuzurechnen sind sowie alle systematisch zuzurechnenden fixen und variablen Produktionsgemeinkosten. Sie enthalten damit neben dem Fertigungsmaterial und den Fertigungslöhnen anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten. Aufwendungen der Verwaltung und des sozialen Bereiches werden berücksichtigt, soweit sie der Produktion zuzurechnen sind. Finanzierungskosten werden nicht als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer sowie geminderter Verwertbarkeit ergeben, wurden bei der Ermittlung des Nettoveräußerungswertes durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt. Niedrigere Werte am Abschlussstichtag aufgrund gesunkener Preise am Absatzmarkt wurden berücksichtigt. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Handelswaren werden im Wesentlichen nach der Methode des gleitenden Durchschnitts bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden als finanzielle Vermögenswerte der Kategorie Kredite und Forderungen zugeordnet und zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertminderungen bilanziert. Die Wertminderungen in Form von Einzelwertberichtigungen tragen den erwarteten Ausfallrisiken ausreichend Rechnung. Konkrete Ausfälle führen zur Ausbuchung der betreffenden Forderungen. Die Ermittlung der Wertberichtigungen zweifelhafter Forderungen beruht im Wesentlichen auf Einschätzungen und Beurteilungen der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Kunden.

Sonstige kurzfristige Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen, die den erwarteten Ausfallrisiken hinreichend Rechnung tragen, bewertet. Soweit hierunter erfasste Forderungen im Rechtswege geltend gemacht werden, rechnet paragon fest mit der vollständigen Durchsetzbarkeit seiner bilanzierten Ansprüche. Soweit es sich um finanzielle Vermögenswerte (Finanzinstrumente) handelt, werden diese der Kategorie Kredite und Forderungen zugeordnet.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel beinhalten Barmittel und Guthaben bei Kreditinstituten mit originären Restlaufzeiten bis zu drei Monaten. Die Bewertung erfolgt zu Nominalwerten. Im Falle von Fremdwährungsposten erfolgt die Bewertung zum Fair Value. Der Finanzmittelfonds entspricht dem Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten).

Pensionsrückstellungen

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren („Projected Unit Credit Method“) gemäß IAS 19 „Employee Benefits“. Bei diesem Verfahren werden nicht nur die am Bilanzstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften, sondern auch künftig zu erwartende Steigerungen von Renten und Gehältern unter Einschätzung der relevanten Einflussgrößen berücksichtigt. Die Berechnung beruht auf versicherungsmathematischen Gutachten unter Berücksichtigung biometrischer Rechnungsgrundlagen. Die noch nicht in der Bilanz erfassten Beträge ergeben sich durch versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Bestandsveränderungen und Abweichungen zwischen den getroffenen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die in der Berichtsperiode auftreten, werden gemäß IAS 19.95 sofort erfolgswirksam verrechnet. Von der Möglichkeit, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste erst dann erfolgswirksam zu berücksichtigen, wenn sie außerhalb einer Schwankungsbreite von 10% des Verpflichtungsumfanges liegen, wurde kein Gebrauch gemacht. Von dem Wahlrecht, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gemäß IAS 19.93A vollständig im sonstigen Ergebnis zu erfassen und gemäß IAS 19.93D mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen, wurde ebenfalls kein Gebrauch gemacht. Der Dienstzeitaufwand wird unter dem Personalaufwand ausgewiesen, der Zinsanteil der Rückstellungszuführung im Finanzergebnis.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden gemäß IAS 37 „Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets“ gebildet, soweit rechtliche oder faktische Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen, die auf zurückliegenden Geschäftsvorfällen oder Ereignissen beruhen und wahrscheinlich zu Vermögensabflüssen führen. Die Höhe der Rückstellungen wird durch bestmögliche Schätzung der zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Ausgaben ermittelt ohne diese mit Rückgriffsansprüchen zu verrechnen. Damit beruht die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass ein anhängiges Verfahren Erfolg hat oder die Qualifizierung der möglichen Höhe der Zahlungsverpflichtungen auf der Einschätzung der jeweiligen Situation. Es wurde jeweils der wahrscheinlichste Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Langfristige Rückstellungen wurden mit ihrem auf den Bilanzstichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag bewertet.

Wegen der mit dieser Beurteilung verbundenen Unsicherheit können die tatsächlichen Erfüllungsverpflichtungen bzw. der tatsächliche Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen ggf. von den ursprünglichen Schätzungen und damit von den Rückstellungsbeträgen abweichen. Zudem können sich Schätzungen aufgrund neuer Informationen ändern und sich ggf. erheblich auf die künftige Ertragslage auswirken.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Von der öffentlichen Hand gewährte Investitionszuschüsse und -zulagen werden gemäß IAS 20 „Accounting for government grants and disclosure of government assistance“ erfasst und in der Bilanz unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Eine Bilanzierung dieser Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgt nach IAS 20 nur bei Bestehen einer angemessenen Sicherheit, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Die öffentlichen Zuschüsse und Zuwendungen werden grundsätzlich in Form eines passiven Abgrenzungspostens berücksichtigt und über die durchschnittliche Nutzungsdauer der geförderten Vermögenswerte aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der angenommenen Nutzungsdauer des betreffenden Vermögenswertes zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Finanzielle Schulden und Eigenkapitalinstrumente

Finanzielle Schulden und Eigenkapitalinstrumente werden in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Gehaltes des zugrunde liegenden Vertrages eingeordnet. Eigenkapitalinstrumente werden zu den erhaltenen Geld- oder sonstigen Vermögenswerten abzüglich der direkt zurechenbaren externen Transaktionskosten erfasst.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind nicht verzinslich und werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.

Ertrags- und Aufwandsrealisierung

Erträge werden erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass paragon der wirtschaftliche Nutzen zufließen wird und die Höhe der Erträge verlässlich bestimmt werden kann. Erträge werden zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung bemessen. Skonti, Rabatte sowie Umsatzsteuer oder andere Abgaben bleiben unberück-

sichtigt. Soweit für Geschäfte eine Abnahmeerklärung des Erwerbers vorgesehen ist, werden die betreffenden Umsatzerlöse erst dann berücksichtigt, wenn eine solche Erklärung erfolgt ist. Sofern Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen mehrere Liefer- und Leistungskomponenten enthalten, wie z. B. unterschiedliche Vergütungsabkommen in Form von Vorabzahlungen, Meilenstein- und ähnliche Zahlungen, erfolgt eine Prüfung, ob ggf. mehrere separate Realisationszeitpunkte für Teilumsätze zu berücksichtigen sind. Vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen und andere Einmalzahlungen werden abgegrenzt und über den Zeitraum der Erbringung der vertraglich vereinbarten Gegenleistung ergebniswirksam aufgelöst.

Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen werden erfasst, wenn die mit dem Eigentum an den verkauften Erzeugnissen verbundenen maßgeblichen Chancen und Risiken auf den Käufer übergegangen sind. Dies tritt in der Regel mit Versand der Erzeugnisse ein, da zu diesem Zeitpunkt die Wertschöpfung als abgeschlossen betrachtet wird. Die Umsätze werden nach Abzug von Skonti, Rabatten und Rücksendungen ausgewiesen.

Zinserträge und Zinsaufwendungen werden gemäß der Effektivzinsmethode erfasst. Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistungen bzw. zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung ergebniswirksam.

Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie anfallen. Sie werden dann aktiviert, wenn sie die Voraussetzungen eines sog. „Qualifying asset“ im Sinne des IAS 23 „Borrowing cost“ erfüllen.

(7) Verwendung von Schätzungen und Annahmen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS macht es erforderlich, dass Annahmen getroffen und Schätzungen vorgenommen werden, welche die bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, die Angabe von Eventualverbindlichkeiten am Bilanzstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussen. Weichen die tatsächlichen Ereignisse von diesen Schätzungen ab, könnte dies sowohl positive als auch nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden folgende Schätzungen und Annahmen getroffen, welche die Beträge im Abschluss wesentlich beeinflussen:

Aktiviertete Entwicklungskosten

Zur Bewertung der aktivierten Entwicklungskosten wurden Annahmen über die Höhe der erwarteten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse aus Vermögenswerten, über die anzuwendenden Diskontsätze und über den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Zahlungsmitteln, die diese Vermögenswerte generieren, vorgenommen. Die Annahmen über den Zeitraum und die Höhe der zukünftigen Zahlungsmittelzuflüsse basieren auf Erwartungen über die zukünftige Entwicklung des Auftragsbestands mit denjenigen Kunden, mit denen diese Entwicklungsprojekte durchgeführt werden.

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt in Einzelfällen anhand der erwarteten Erlöse abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten. Die tatsächlichen Erlöse und die noch anfallenden Kosten können von den erwarteten Beträgen abweichen.

Andere Vermögenswerte und Schulden

Annahmen und Einschätzungen sind grundsätzlich für Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen sowie für Eventualverbindlichkeiten und sonstige Rückstellungen erforderlich; ferner bei der Bestimmung des beizulegenden Werts langlebiger Sachanlagen und immaterieller Vermögenswerte.

Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen, sodass dann eine Anpassung des Buchwertes der betroffenen Vermögenswerte bzw. Schulden erforderlich ist.

Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden nur insoweit angesetzt, wie in zukünftigen Perioden ein positives steuerliches Ergebnis zu erwarten ist und damit ihre Realisierung hinreichend gesichert erscheint. Die tatsächliche steuerliche Ergebnissituation in zukünftigen Perioden kann von der Einschätzung zum Zeitpunkt der Aktivierung der latenten Steuern abweichen.

Die Berechnung der inländischen latenten Steuern erfolgte zum 31. Dezember 2011 in Höhe eines kombinierten Ertragsteuersatzes von 29,2% (Vorjahr: 29,2%). Darin sind einerseits ein Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15% und ein Solidaritätszuschlag

von 5,5% enthalten. Andererseits enthält dieser Ertragsteuersatz die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Gemeinden, in denen sich die Zweigniederlassungen des Unternehmens befinden.

Pensionsrückstellungen

Der Aufwand aus leistungsorientierten Plänen wird anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Annahmen in Bezug auf die Diskontsätze, erwarteten Erträgen aus Planvermögen, künftigen Lohn- und Gehaltssteigerungen, die Sterblichkeit und den künftigen Rentensteigerungen. Diese Schätzungen unterliegen aufgrund der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne wesentlichen Unsicherheiten.

Im Rahmen der Bewertung zum 31. Dezember 2011 erhöhte sich der Diskontsatz verglichen mit dem 31. Dezember 2010 entsprechend der erwarteten langfristigen Marktzinsentwicklung von 5,37% auf 5,45%.

Anlagespiegel vom 01.06. bis 31.12.2010

in TEUR	ANSCHAFFUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE			
	01.06.2010	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	31.12.2010	01.06.2010	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Wertmin- derungen nach IAS 36/38	Abgänge	31.12.2010	31.05.2010	31.12.2010
Immaterielle Vermögenswerte												
Lizenzen, Patente, Software	17.965	12	0	0	17.977	14.211	722	0	0	14.933	3.754	3.044
Aktivierte Entwicklungskosten	359	0	0	0	359	137	72	114	0	323	222	36
Summe immaterielle Vermögenswerte	18.324	12	0	0	18.336	14.348	794	114	0	15.256	3.976	3.080
Sachanlagen												
Grundstücke und Gebäude	12.685	1.056	0	0	13.741	4.098	406	0	0	4.504	8.587	9.237
Technische Anlagen und Maschinen	15.677	671	0	210	16.558	12.003	1.359	0	0	13.362	3.674	3.196
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.876	525	- 65	156	7.492	5.662	380	0	- 12	6.030	1.214	1.462
Geleistete Anzahlungen	518	263	- 60	- 366	355	1	0	0	- 1	0	517	355
Summe Sachanlagen	35.756	2.515	- 125	0	38.146	21.764	2.145	0	- 13	23.896	13.992	14.250
Finanzanlagen												
Beteiligungen	266	0	- 266	0	0	86	0	0	- 86	0	180	0
Summe Finanzanlagen	266	0	- 266	0	0	86	0	0	- 86	0	180	0
Summe, gesamt	54.346	2.527	- 391	0	56.482	36.198	2.939	114	- 99	39.152	18.148	17.330

Anlagespiegel zum 31.12.2011

in TEUR	ANSCHAFFUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE			
	01.01.2011	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	31.12.2011	01.01.2011	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Wertmin- derungen nach IAS 36/38	Abgänge	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011
Immaterielle Vermögenswerte												
Lizenzen, Patente, Software	17.977	209	0	0	18.186	14.934	977	0	0	15.911	3.043	2.275
Aktivierte Entwicklungskosten	359	1.144	0	0	1.502	322	68	106	0	496	36	1.007
Summe immaterielle Vermögenswerte	18.336	1.352	0	0	19.688	15.256	1.045	106	0	16.407	3.080	3.281
Sachanlagen												
Grundstücke und Gebäude	13.742	2	0	0	13.744	4.505	748	0	0	5.253	9.237	8.491
Technische Anlagen und Maschinen	16.558	145	- 35	278	16.945	13.362	1.660	0	- 19	15.003	3.196	1.942
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.493	373	- 10	321	8.177	6.031	615	0	- 9	6.637	1.462	1.540
Geleistete Anzahlungen	355	1.543	0	- 599	1.299	0	0	0	0	0	355	1.299
Summe Sachanlagen	38.148	2.062	- 45	0	40.165	23.898	3.023	0	- 28	26.893	14.251	13.272
Summe, gesamt	56.484	3.415	- 45	0	59.853	39.154	4.068	106	- 28	43.300	17.330	16.554

Hinweis: Aus rechnerischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, %) auftreten.

C. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung

(1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen, vermindert um Erlösschmälerungen. Die Umsatzerlöse der Berichtsperiode von TEUR 67.055 (Vorjahr: TEUR 35.250) entfallen mit TEUR 44.104 (Vorjahr: TEUR 26.185) auf das Inland und mit TEUR 22.951 (Vorjahr: TEUR 9.065) auf das Ausland.

Die Aufteilung und Aufgliederung der Umsatzerlöse nach strategischen Geschäftsfeldern sowie nach Regionen erfolgt im Kapitel „Segmentberichterstattung“.

(2) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen mit TEUR 758 (Vorjahr: TEUR 737), Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 259 (Vorjahr: TEUR 223) sowie Erträge aus der Auflösung von anderen Rückstellungen von TEUR 117 (Vorjahr: TEUR 212). Des Weiteren beinhaltet dieser Posten noch sonstige Erträge aus Zuschüssen vom Arbeitsamt, aus Kursdifferenzen, aus Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer sowie aus Mieten. Das Vorjahr enthält für Ausbuchungen von finanziellen Schulden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Insolvenzplanes Sanierungsgewinne in Höhe von TEUR 2.531.

(3) Andere aktivierte Eigenleistungen

Soweit in der Berichtsperiode Entwicklungsprojekte die Voraussetzungen nach IAS 38.21 sowie IAS 38.57 erfüllen und aktiviert werden, sind unter den anderen aktivierten Eigenleistungen projektbezogene Entwicklungskosten erfasst. Die aktivierten Beträge sind innerhalb der immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen. Daneben beinhalten die aktivierten Eigenleistungen Herstellungskosten von Prüfanlagen für Automotiveprodukte.

in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Projektbezogene Entwicklungskosten	1.144	0
Herstellkosten von Prüfanlagen	199	113
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.343	113

(4) Materialaufwand

in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.292	17.601
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.378	1.050
Materialaufwand	33.670	18.651

(5) Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug in der abgelaufenen Berichtsperiode TEUR 16.721 (Vorjahr: TEUR 7.911) und gliedert sich wie folgt:

in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Löhne und Gehälter	12.594	5.642
Soziale Abgaben / Aufwendungen für Altersversorgung	1.967	1.564
Personalleasing	2.160	705
Personalaufwand	16.721	7.911

Der Personalbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Angestellte	159	148
Gewerbliche Mitarbeiter	160	139
Personalaufwand	319	287

(6) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten (TEUR 745, Vorjahr: TEUR 511), Kfz-Kosten (TEUR 525, Vorjahr: TEUR 221), Kosten für EDV und Telefon (TEUR 649, Vorjahr: TEUR 341), Kosten für Gebäudemieten und Energie (TEUR 1.440, Vorjahr: TEUR 743), Werbe- und Marketingkosten (TEUR 384, Vorjahr: TEUR 101), Kosten für betriebliche Versicherungen und Leasing (TEUR 263, Vorjahr: TEUR 233). Die in der Berichtsperiode unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfassten sonstigen Steuern betragen TEUR 30 (Vorjahr: TEUR 12).

(7) Abschreibungen

Eine Aufteilung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und Finanzanlagen ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

(8) Finanzergebnis

in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Finanzerträge	34	130
Zinserträge	34	130
Finanzierungsaufwendungen	- 1.353	- 847
Sonstige Finanz- und Zinsaufwendungen	- 1.353	- 847
Finanzergebnis	- 1.319	- 717

Unter den sonstigen Finanz- und Zinsaufwendungen werden Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.124 ausgewiesen.

(9) Ertragsteuern

in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Laufende Steuern	1.880	573
Laufende Steuern Inland	1.880	573
Latente Steuern	287	108
Latente Steuern Inland	287	108
Ertragsteuern	2.167	681

Unter den laufenden Steuern werden Körperschafts- und Gewerbesteuer ausgewiesen. Ausländische Steuern sind in der Berichtsperiode nicht angefallen.

Die Berechnung der inländischen latenten Steuern erfolgte zum 31. Dezember 2011 in Höhe eines kombinierten Ertragsteuersatzes von 29,2 % (Vorjahr: 29,2 %). Darin sind einerseits ein Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % und ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % enthalten. Andererseits enthält dieser Ertragsteuersatz die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Gemeinden, in denen sich die Zweigniederlassungen des Unternehmens befinden.

Bis zur Freigabe des Abschlusses durch den Vorstand am 24. Februar 2012 ist noch keine körperschaftsteuerliche Veranlagung für 2010 erfolgt. Bei der Berechnung der laufenden Steuern des Vorjahres wurde berücksichtigt, dass die Ertragsteuern auf Sanierungsgewinne nach Abzug der vorhandenen Verlustvträge entsprechend dem Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 27. März 2003 (BStBl 2003 I S. 240 ff.) aus sachlichen Billigkeitsgründen erlassen werden.

Die aktivischen latenten Steuern betreffen zum Ende der Berichtsperiode ausschließlich das Inland und resultieren aus temporären Bewertungsunterschieden bei Sachanlagen und Pensionsrückstellungen. Die passivischen latenten Steuern betreffen zum Ende der Berichtsperiode ausschließlich das Inland, resultieren aus temporären Bewertungsunterschieden und entfallen auf immaterielle Vermögenswerte, die nach deutschem Steuerrecht nicht aktivierungsfähig sind sowie auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Aktivische und passivische latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Positionen und Sachverhalten gebildet:

in TEUR	31.12.2011		31.12.2010	
	akti- vische latente Steuern	passi- vische latente Steuern	akti- vische latente Steuern	passi- vische latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	0	294	0	11
Sachanlagen	298	0	277	0
Forderungen und übrige Vermögensgegenstände	0	4	0	9
Pensionsrückstellungen	430	0	461	0
Aktive und passive latente Steuern vor Saldierung	728	298	738	20
Saldierung	- 298	- 298	- 20	- 20
Aktive und passive latente Steuern nach Saldierung	430	0	718	0

Die Erhöhung der passivischen latenten Steuern in Höhe von TEUR 278 resultiert im Wesentlichen aus im Berichtsjahr vorgenommenen Aktivierungen von Entwicklungskosten bei den immateriellen Vermögenswerten. Die Verminderung der aktivischen latenten Steuern betrifft im Wesentlichen die Reduzierung von Buchwertunterschieden bei den Pensionsrückstellungen.

Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Verlustvträge bestehen nicht.

Zukünftig in Deutschland zu zahlende Dividenden der paragon AG haben keinen Einfluss auf die Steuerbelastung der paragon AG.

Gemäß IAS 12.81 (c) ist der tatsächliche Steueraufwand mit dem Steueraufwand zu vergleichen, der sich bei Verwendung der anzusetzenden Steuersätze auf das ausgewiesene Ergebnis vor Steuern theoretisch ergeben würde. Die folgende Überleitungsrechnung zeigt die Überleitung vom rechnerischen Steueraufwand zum tatsächlichen Steueraufwand.

in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Periodenergebnis vor Ertragsteuern	7.502	3.850
Rechnerischer Steueraufwand bei einem Steuersatz von 29,2 % (Vj. 29,2 %)	2.191	1.124
Nicht steuerwirksamer Sanierungsgewinn	0	- 472
Nicht abzugsfähige Aufwendungen und steuerfreie Erträge	- 14	- 26
Sonstiges	- 10	55
Tatsächlicher Steueraufwand	2.167	681

(10) Ergebnis je Aktie

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie (basic) errechnet sich aus der Division des Ergebnisses der Berichtsperiode durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Aktien. Die gewichtete durchschnittliche Anzahl ausgegebener Aktien betrug in der Berichtsperiode 4.114.788 (Vorjahr: 4.114.788).

Bei einem Ergebnis der Berichtsperiode in Höhe von TEUR 5.335 (Vorjahr: TEUR 3.169) ergibt sich ein unverwässertes Ergebnis je Aktie (basic) in Höhe von EUR 1,30 (Vorjahr: EUR 0,77).

Für die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie (diluted) wird grundsätzlich die gewichtete durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Aktien um die Anzahl aller potenziell verwässernden Aktien berichtigt.

Aktionsoptionspläne führen grundsätzlich zu einer solchen potenziellen Verwässerung des Ergebnisses je Aktie. Im Rahmen von Aktienoptionsplänen erhielten Führungskräfte in Vorjahren Optionsrechte zum Bezug von Aktien der paragon AG. Die letzten noch ausübaren Optionsrechte sind am 6. November 2010, also innerhalb des Geschäftsjahres vom 1. Juni 2010 bis zum 31. Dezember 2010, verfallen. Innerhalb des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 bestanden keine Optionsrechte mehr zum Bezug von Aktien der paragon AG.

D. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung und Aufgliederung der immateriellen Vermögenswerte, der Sach- und Finanzanlagen ist im Anlagenspiegel dargestellt. Erläuterungen zu den Investitionen befinden sich im Lagebericht.

(1) Immaterielle Vermögenswerte

Aktiviertete Entwicklungskosten

Unter den immateriellen Vermögenswerten werden Entwicklungskosten in Höhe von TEUR 1.007 (Vorjahr: TEUR 36) aktiviert. Die gesamten Entwicklungsaufwendungen der Periode betrugen TEUR 5.544 (Vorjahr: TEUR 2.548). Davon wurden interne Entwicklungsaufwendungen in Höhe von TEUR 1.144 (Vorjahr: TEUR 0) als immaterielle Vermögenswerte in der Berichtsperiode aktiviert.

Schwerpunkte der Entwicklung liegen im Bereich der Kommunikationssparte mit Car Media Systemen, im Bereich Antriebsstrangsensorik sowie im Bereich der Bedien- und Anzeigeelemente.

Die Abschreibungen der Berichtsperiode betragen TEUR 68 (Vorjahr: TEUR 72).

Die aktivierten Entwicklungskosten wurden gemäß IAS 36 einem Wertminderungstest unterzogen. Dieser ergab für einzelne Entwicklungsprojekte einen erzielbaren Betrag von höchstens TEUR 0. Der jeweilige erzielbare Betrag entspricht dabei dem Zeitwert der Entwicklungsprojekte, der auf Basis neuerer Erkenntnisse zur Veräußerbarkeit der Entwicklungsprojekte bestimmt wurde. Der Wertminderungsaufwand gemäß IAS 36 betrug im Berichtsjahr TEUR 106 (Vorjahr TEUR 114).

Der erzielbare Betrag der selbst erstellten immateriellen Vermögenswerte wird auf Basis der Berechnung eines Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf einer vom Vorstand genehmigten Umsatzplanung basieren. Die Umsatzplanung beinhaltet einen Planungszeitraum von fünf Jahren, das Wachstum wird für jedes Produkt entsprechend den vorliegenden Marktanalysen festgelegt. Der für die Cashflow-Prognosen verwendete risikoadjustierte Diskontierungsfaktor beträgt 6 %.

(2) Sachanlagen

Die Abschreibungen der Berichtsperiode betragen TEUR 3.023 (Vorjahr: TEUR 2.145). Grundstücke und Gebäude sind durch Grundpfandrechte zur Sicherung von langfristigen Bankkrediten belastet.

Teile des beweglichen Anlagevermögens werden über Finanzierungsleasingverträge finanziert, die regelmäßig eine Laufzeit von

vier bis fünf Jahren haben. Die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen aus den künftigen Leasingraten werden als Verbindlichkeiten passiviert. Der Nettobuchwert der aktivierten Vermögenswerte aus den Finanzierungsleasingverträgen zum 31. Dezember 2011 beträgt TEUR 768 (Vorjahr: TEUR 1.043). Die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen aus den künftigen Leasingraten betragen TEUR 444 (Vorjahr: TEUR 885) und werden als Verbindlichkeiten zu ihrem Barwert passiviert. Die aktivierten Vermögenswerte aus Finanzierungsleasingverträgen betreffen ausschließlich technische Anlagen und Maschinen. Der überwiegende Teil der Leasingverträge enthält Regelungen über den Eigentumsübergang ohne weitere Zahlungen nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen während der Grundmietzeit (Vollamortisation). Im Übrigen wurden keine festen Vereinbarungen über die weitere Nutzung der Leasinggegenstände nach Ablauf der Grundmietzeit getroffen. paragon geht jedoch davon aus, dass die Leasinggegenstände nach Ablauf der Grundmietzeit günstig erworben beziehungsweise zu einem günstigen Mietzins weiter genutzt werden können.

Im Berichtsjahr betrug der Aufwand aus dem Abgang von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens TEUR 18 (Vorjahr: TEUR 53).

(3) Finanzanlagen

Im Finanzanlagevermögen werden Anteile an den verbundenen Unternehmen (paragon finesse GmbH, paragon fidelio GmbH, paragon firstronic GmbH und paragon facilio GmbH) in Höhe von unverändert TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) bilanziert. Die Anteile wurden bereits im Geschäftsjahr 2008 vollständig auf den beizulegenden Zeitwert abgewertet. Die Insolvenzverfahren der verbundenen Unternehmen waren bis zu Aufstellungszeitpunkt nicht abgeschlossen. Mithin ergeben sich keine Wertaufholungen im Berichtszeitraum.

(4) Vorräte

Die Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.547	3.463
Unfertige und fertige Erzeugnisse	3.126	2.907
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	192	102
Vorräte	6.865	6.472

In der Berichtsperiode wurden keine Wertminderungen auf Vorräte aufwandswirksam erfasst (Vorjahr: TEUR 271). Wertaufholungen wurden in der Berichtsperiode wie im Vorjahr nicht vorgenommen. Der Buchwert, der zum Nettoveräußerungswert (beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten) bilanzierten Vorräte beträgt zum 31. Dezember 2011 TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 213). Zum Bilanzstichtag dienten Vorräte in Höhe von TEUR 5.297 (Vorjahr: TEUR 5.018) der Besicherung von Verbindlichkeiten.

(5) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Buchwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen leitet sich wie folgt her:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Brutto	493	4.176
abzgl. Wertberichtigungen	- 7	- 266
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	486	3.910

Die Reduzierung des Forderungsbestandes gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der im Juli 2011 abgeschlossenen Factoringvereinbarung mit der GE Capital Bank AG.

Die Altersstruktur der nicht wertberichtigten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

in TEUR	Buchwert	davon weder wertgemindert noch überfällig	davon wie folgt überfällig aber nicht wertgemindert			
31.12.2011			0 – 30 Tage	30 – 60 Tage	60 – 90 Tage	> 90 Tage
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	480	38	74	22	20	326
31.12.2010			0 – 30 Tage	30 – 60 Tage	60 – 90 Tage	> 90 Tage
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.801	2.610	785	81	105	220

Hinsichtlich des weder wertgeminderten noch überfälligen Forderungsbestands lagen zum Bilanzstichtag keinerlei Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Die wertberechtigten Forderungen haben sich auf Basis dieser Erkenntnisse wie folgt entwickelt:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Wertberichtigte Forderungen vor Risikovorsorge	12	375
Risikovorsorge	- 7	- 266
Wertberichtigte Forderungen nach Risikovorsorge	5	109

Die Aufwendungen aus Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Die Erträge aus dem Eingang von ausgebuchten Forderungen sind unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Wertberichtigungen oder Ausbuchungen von sonstigen finanziellen Vermögenswerten wurden weder in der Berichtsperiode noch im Vorjahr vorgenommen.

(6) Sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte enthalten:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte		
Forderungen aus Vorsteuererstattung	538	0
Kaufpreiseinbehalt aus Factoring	392	0
Rechnungsabgrenzungsposten	360	247
Debitorische Kreditoren	53	432
Übrige Vermögenswerte	29	225
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.372	904

Die Überfälligkeiten der sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

in TEUR	Buchwert	davon weder wertgemindert noch überfällig	davon wie folgt überfällig aber nicht wertgemindert			
31.12.2011			0 – 30 Tage	30 – 60 Tage	60 – 90 Tage	> 90 Tage
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.372	1.372	0	0	0	0
31.12.2010			0 – 30 Tage	30 – 60 Tage	60 – 90 Tage	> 90 Tage
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	904	904	0	0	0	0

Bei den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten lagen zum 31. Dezember 2011 keine Anhaltspunkte vor, dass nennenswerte Zahlungsausfälle eintreten werden.

(7) Flüssige Mittel

Die Kassenbestände und Bankguthaben sind zum Nennbetrag bilanziert. Die flüssigen Mittel beinhalten mit TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 12) den Kassenbestand und mit TEUR 15.321 (Vorjahr: TEUR 13.778) Bankguthaben. Die flüssigen Mittel beinhalten unter anderem das Anderkonto aus der Insolvenz in Höhe von TEUR 466 (Vorjahr: TEUR 3.845) sowie das Anderkonto „Quotenausschüttung“ in Höhe von TEUR 3.669 (TEUR 3.961). Beide Konten stehen unter der alleinigen Verfügungsmacht des ehemaligen Insolvenzverwalters. Die Bankguthaben enthalten zum 31. Dezember 2011 zu Sicherungszwecken verpfändete Guthaben in Höhe von TEUR 1.070 (Vorjahr TEUR 0). Die Entwicklung des Finanzmittelfonds ist in der Kapitalflussrechnung dargestellt.

(8) Eigenkapital

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Eigenkapitals für das Geschäftsjahr vom 1. Juni bis 31. Dezember 2010 und für die Berichtsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 ist in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

Grundkapital

Das Grundkapital der paragon AG beträgt per 31. Dezember 2011 insgesamt TEUR 4.115 (Vorjahr: TEUR 4.115) und ist in 4.114.788 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt. In der Berichtsperiode erfolgte keine Erhöhung des Grundkapitals durch die Ausübung von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan.

Bedingtes Kapital

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2007 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um TEUR 1.750 durch Ausgabe von 1.750.000 Stückaktien beschlossen worden (bedingtes Kapital III).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. die Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen gegen bar begeben werden. Die Ermächtigung ist bis zum 30. April 2012 wirksam. Bis zum Bilanzstichtag wurden hieraus keine Optionsrechte begeben.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch solche Wandelschuldverschreibungen begeben, bei denen die Inhaber von Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen während des Wandlungszeitraumes oder am Ende verpflichtet sind oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats verpflichtet werden können, die Schuldverschreibungen in Aktien der paragon AG umzutauschen.

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können.

Den Aktionären der paragon AG steht ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären der paragon AG auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechtes angeboten werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den Marktwert der Wandel- bzw. Optionsverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. bei Pflichtumwandlung ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals werden Aktien angerechnet, die aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, sowie eigene Aktien, die auf Grund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Jedes Optionsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der paragon AG mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00.

Kapitalrücklage

Aus der Kapitalrücklage wurden zum 31. Dezember 2011 TEUR 4.275 zum Ausgleich des aus dem Vorjahr stammenden Verlustvortrags, soweit dieser nicht durch den Jahresüberschuss gedeckt ist, entnommen.

(9) Finanzleasingverbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen sind gemäß IAS 17 mit ihrem Barwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst. Der ausgewiesene Tilgungsanteil lässt sich wie folgt herleiten:

in TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	31.12.2011	31.12.2010
Mindestleasingzahlungen	243	234	0	477	963
Zukünftige Zinszahlungen	- 23	- 10	0	- 33	- 78
Finanzleasingverpflichtungen (Tilgungsanteil)	220	224	0	444	885
davon unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				224	441
davon unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				220	444

in TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	31.12.2011	31.12.2010
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.446	5.006	7.293	14.745	20.617
davon unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				12.299	14.727
davon unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				2.446	5.890

(10) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen insgesamt TEUR 14.745 (Vorjahr: TEUR 20.617), wobei Besicherungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 14.745 (Vorjahr: TEUR 20.617) bestehen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundschulden für Verbindlichkeiten aus Darlehen in Höhe von TEUR 6.854 (Vorjahr: TEUR 7.207), durch die Sicherungsübereignung von Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 566 (Vorjahr: TEUR 467) sowie durch die Sicherungsübereignung von Vorräten in Höhe von TEUR 5.297 (Vorjahr: TEUR 5.018) besichert. Die bisherige Besicherung von Kreditverbindlichkeiten über Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde im Juli 2011 beendet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten besitzen eine Laufzeit von (siehe Tabelle oben).

Der Zinssatz für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt 6 % und ist für alle Darlehen fest vereinbart. Es besteht somit kein Zinsänderungsrisiko.

(11) Pensionsrückstellungen

Gemäß IAS 19 „Employee benefits“ wurde bei paragon eine Rückstellung für einen leistungsorientierten Versorgungsplan gebildet. Es handelt sich dabei zum einen um eine individuelle Festbetragszusage bezogen auf das 65. Lebensjahr, die einzelvertraglich festgelegt wurde. Zusätzlich zu dieser bestehenden Pensionsvereinbarung wurde im Geschäftsjahr 2005 eine Neuzusage erteilt. Hierbei handelt es sich um eine einzelvertraglich festgelegte Zusage bezogen auf das 65. Lebensjahr, die sich an der Beschäftigungsdauer und der Gehaltshöhe orientiert. Die Pensionsrückstellungen bestehen für Versorgungszusagen an Vorstandsmitglieder. Aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates vom 31. August 2009 erfolgte im Vorjahr eine Teilausgliederung von Pensionsverpflichtungen in Höhe von TEUR 794 und des korrespondierenden Planvermögens in Höhe von TEUR 1.425 an den HDI Gerling Pensionsfonds.

Den versicherungsmathematischen Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

in %	31.12.2011	31.12.2010
Abzinsungssätze	5,45	5,37
Erwartete Rendite aus Planvermögen	0,00	0,00
Gehaltsdynamik (10 % einzelvertragliche Neuzusage bis Dienstjahr 2009, danach 0 %)	0,00	0,00
Rentendynamik	2,00	2,00
Fluktuation	0,00	0,00

Aus Erhöhungen oder Verminderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtungen können versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste entstehen, deren Ursachen unter anderem Änderungen der Berechnungsparameter und Schätzungsänderungen bezüglich des Risikoverlaufs der Pensionsverpflichtungen sein können. Der Nettowert der Rückstellungen für Pensionen lässt sich wie folgt herleiten:

Barwert der Leistungsverpflichtung / „Defined Benefit Obligation“:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Barwert der Leistungsverpflichtung am Jahresanfang	1.914	2.838
Servicekosten	64	190
Zinsaufwand	103	74
Rentenzahlungen	0	0
Settlements	0	- 794
Versicherungsmathematische Gewinne (-), Verluste (+)	- 66	- 394
Barwert der Leistungsverpflichtung zum Stichtag	2.015	1.914

Zeitwert des Planvermögens / „Plan Assets“:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Fair Value des Planvermögens am Jahresanfang	0	1.688
Erwartete Erträge aus Planvermögen	0	48
Verlust aus Planvermögen	0	- 311
Settlements	0	- 1.425
Beiträge des Arbeitgebers	0	0
Fair Value des Planvermögens zum Stichtag	0	0

Nettowert der bilanzierten Leistungsverpflichtung:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Barwert der Leistungsverpflichtung	2.015	1.914
Abzgl. Fair Value des Planvermögens	0	0
Ungedekte leistungsorientierte Verpflichtung	2.015	1.914

Der Nettowert entwickelte sich wie folgt:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Ungedekte Leistungsverpflichtung am Jahresanfang	1.914	1.150
Settlements	0	631
Pensionsaufwand	101	133
Beitragszahlungen	0	0
Ungedekte Leistungsverpflichtung zum Stichtag	2.015	1.914

In der Gesamtergebnisrechnung wurden folgende Beträge berücksichtigt:

in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Servicekosten	64	190
Zinsaufwand	103	74
Erwarteter Ertrag (-) aus Planvermögen	0	- 48
Versicherungsmathematische Gewinne (-)	-66	- 83
Pensionsaufwand	101	133

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Finanzierungsstatus, bestehend aus dem Barwert aller Versorgungszusagen und dem Zeitwert des Planvermögens, wie folgt geändert:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Barwert der Leistungsverpflichtung	2.015	1.914
Abzgl. Fair Value des Planvermögens	0	0
Ungedekte leistungsorientierte Verpflichtung	2.015	1.914

Eine Anwendung der Korridorregelung erfolgte nicht. Von dem Wahlrecht, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gemäß IAS 19.93A bei vollständiger Erfassung mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen, wurde ebenfalls kein Gebrauch gemacht.

(12) Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ausschließlich innerhalb eines Jahres fällig und enthalten folgende Posten:

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten		
Abgrenzungsposten (Accruals)	3.196	4.639
Abschulden bewertet zur Insolvenzquote	3.670	3.724
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern	175	294
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	29	8
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	7.070	8.665

Im Geschäftsjahr 2011 erfolgte eine Anpassung des Ausweises der Altschulden bewertet zur Insolvenzquote aus den Bilanzposten sonstige Rückstellungen sowie Lieferungen und Leistungen in den Bilanzposten sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten. Nur die Vergleichsinformationen des Vorjahres wurden entsprechend angepasst, da die Änderung des Ausweises nur auf den Stichtag 31. Dezember 2010 zurückwirkt und im Übrigen keinen wesentlichen Einfluss auf die Aussagekraft der frühestens Vergleichsperiode besitzt. Aus diesen Gründen entfällt die Darstellung der Bilanz zum Beginn dieser Vergleichsperiode (IAS 1.39 (c)). Vor diesem Hintergrund wurde zum 31. Dezember 2010 ein Betrag in Höhe von TEUR 1.756 von den sonstigen Rückstellungen sowie ein Betrag in Höhe von TEUR 2.838 von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten besitzen eine Laufzeit von:

in TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	31.12.2011	31.12.2010
Sonstige Verbindlichkeiten	7.070	0	0	7.070	8.665
davon unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				0	0
davon unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen				7.070	8.665

(13) Sonderposten für Zuwendungen

Hierbei handelt es sich um Investitionszulagen der öffentlichen Hand, die gemäß IAS 20 passivisch ausgewiesen werden. In der Berichtsperiode hat paragon wie im Vorjahr keine Beihilfen der öffentlichen Hand erhalten.

(14) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind ausschließlich innerhalb eines Jahres fällig und entwickelten sich wie folgt:

in TEUR	01.01.2011	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2011
Garantien und Kulanzen	310	0	198	0	112
Prozessrisiken	670	0	0	93	763
Sonstige Rückstellungen	980	0	198	93	875

(15) Ertragsteuerschulden

Hierbei handelt es sich mit TEUR 333 (Vorjahr: TEUR 408) um Gewerbesteuer sowie mit TEUR 367 (Vorjahr TEUR 0) um Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für die aktuelle Berichtsperiode.

(16) Zusätzliche Informationen zu Finanzinstrumenten

Dieser Abschnitt gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Finanzinstrumente der paragon AG. Die nachfolgende Tabelle weist die Buchwerte (BW) und die beizulegenden Marktwerte/Fair-Values (FV) der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2010 aus:

31. Dezember 2011

in TEUR	Nominalwert		fortgeführte Anschaffungskosten		beizulegender Zeitwert			
	Barreserve		Kredite und Forderungen		Handel		zur Veräußerung verfügbar	
	BW	FV	BW	FV	BW	FV	BW	FV
AKTIVA								
Flüssige Mittel	15.330	15.330						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			486	486				
Sonstige Vermögenswerte			1.531	1.531				
Finanzanlagen								
Summe Aktiva	15.330	15.330	2.017	2.017	0	0	0	0
PASSIVA								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			14.744	14.369				
Finance Leasing			444	454				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			3.070	3.070				
Sonstige Verbindlichkeiten			7.070	7.070				
Summe Passiva	0	0	25.328	24.963	0	0	0	0

31. Dezember 2010

in TEUR	Nominalwert		fortgeführte Anschaffungskosten		beizulegender Zeitwert			
	Barreserve		Kredite und Forderungen		Handel		zur Veräußerung verfügbar	
	BW	FV	BW	FV	BW	FV	BW	FV
AKTIVA								
Flüssige Mittel	13.790	13.790						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			3.910	3.910				
Sonstige Vermögenswerte			1.055	1.055				
Finanzanlagen								
Summe Aktiva	13.790	13.790	4.965	4.965	0	0	0	0
PASSIVA								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			20.617	20.350				
Finance Leasing			885	918				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			2.071	2.071				
Sonstige Verbindlichkeiten			8.665	8.665				
Summe Passiva	0	0	32.238	32.004	0	0	0	0

Ermittlung von Marktwerten

Der Marktwert von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, von kurzfristigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerten, von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten entspricht aufgrund der kurzen Laufzeit in etwa dem Buchwert.

paragon bewertet langfristige Forderungen und sonstige Vermögenswerte auf der Basis spezifischer Parameter wie Zinssätzen, Bonität und Risikostruktur des Kunden. Entsprechend bildet paragon Wertberichtigungen für zu erwartende Forderungsausfälle.

Den Marktwert von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing bestimmt paragon durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme mit den für ähnliche Finanzschulden mit vergleichbarer Restlaufzeit geltenden Zinssätzen.

Den Marktwert von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestimmt paragon durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme mit den für ähnliche Finanzschulden mit vergleichbarer Restlaufzeit geltenden Zinssätzen.

Für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wurde gemäß IAS 39.A71 ff. eine hierarchische Einstufung vorgenommen. Die Hierarchiestufen von beizulegenden Zeitwerten und ihre Anwendung auf die finanziellen Vermögenswerte und Schulden von paragon sind im Folgenden beschrieben:

Stufe 1: Notierte Preise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf aktiven Märkten;

Stufe 2: Andere Bewertungsfaktoren als notierte Marktpreise, die für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten direkt (zum Beispiel Preise) oder indirekt (zum Beispiel abgeleitet aus Preisen) beobachtbar sind; und

Stufe 3: Bewertungsfaktoren für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Nettogewinne

Nettogewinne aus Finanzinstrumenten wurden wie nachfolgend dargestellt realisiert:

in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Forderungen	205	168
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	196	2.531
Nettogewinne	401	2.699

Der Nettogewinn aus Forderungen enthält Veränderungen in den Wertberichtigungen, Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung sowie Zahlungseingänge und Wertaufholungen auf ursprünglich abgeschriebene Forderungen, die erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfasst wurden. Der Nettogewinn aus finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten enthält den Sanierungsgewinn aus der Ausbuchung von finanziellen Schulden im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplanes.

(17) Derivative Finanzinstrumente

Neben den originären Finanzinstrumenten setzt paragon bei Bedarf verschiedene derivative Finanzinstrumente ein. Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Wesentlichen die Risiken aus Zins- und Wechselkursschwankungen begrenzt. Weitere Informationen zu den Risikomanagementstrategien können dem Abschnitt „Management von Risiken aus Finanzinstrumenten“ entnommen werden. Es werden ausschließlich derivative Finanzinstrumente mit Finanzinstituten höchster Bonitätsstufe abgeschlossen.

Derivative Finanzinstrumente zur Währungssicherung

Aufgrund der internationalen Aktivitäten ist paragon einer Reihe von Finanzrisiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse. Zur Absicherung der Risiken aus schwankenden Wechselkursen verfolgt paragon einen integrierten Ansatz. Die unternehmensweiten Risiken werden zentral gebündelt und gegebenenfalls durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente abgesichert. Hierbei schließt paragon bei Bedarf Devisentermingeschäfte in Form von Forward Kontrakten ab. Zum 31. Dezember 2011 bestanden wie im Vorjahr keine Positionen aus Devisentermingeschäften.

Derivative Finanzinstrumente zur Zinssicherung

Das Zinsrisiko resultiert aus der Sensitivität von Finanzverbindlichkeiten in Bezug auf die Veränderung des Marktzinsniveaus. paragon sichert sich grundsätzlich gegen diese Risiken durch den Einsatz von Zinsderivaten. Die Gesellschaft verwendete zur Zinssicherung außerhalb der Börse gehandelte Zinsswaps. Die Geschäfte wurden ausschließlich mit Banken einwandfreier Bonität abgeschlossen. Sofern Handels- und Erfüllungstag zeitlich auseinander fallen, ist für die erstmalige Bilanzierung der Erfüllungstag maßgeblich.

Zur Absicherung eines etwaigen Zinsrisikos verfolgt das Unternehmen einen auf einzelne, variabel verzinsliche Finanzschulden bezogenen Ansatz. Die Swapkontrakte werden daher sowohl betrag- als auch laufzeitmäßig auf die abgesicherten variablen Kreditverbindlichkeiten abgestimmt. Hedge Accounting nach IAS 39.85 wendet

die Gesellschaft nicht an. Variabel verzinsliche Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente zur Zinssicherung waren zum 31. Dezember 2011 sowie im Vorjahr nicht vorhanden.

(18) Management von Risiken aus Finanzinstrumenten

Marktpreisschwankungen können für paragon zu erheblichen Cash-flow- sowie Gewinnrisiken führen. Änderungen der Fremdwährungskurse und der Zinssätze beeinflussen sowohl das operative Geschäft als auch die Investitions- und Finanzierungsaktivitäten. Zur Optimierung der finanziellen Ressourcen innerhalb der Gesellschaft werden die Risiken aus der Entwicklung der Zinssätze und der Wechselkurse kontinuierlich analysiert und somit die laufenden Geschäfts- und Finanzmarktaktivitäten gesteuert und überwacht. Die Steuerung erfolgt unter Mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten.

Preisschwankungen von Währungen und Zinsen können signifikante Gewinn- und Cash-flow-Risiken zur Folge haben. Daher zentralisiert paragon diese Risiken soweit wie möglich und steuert sie dann vorausschauend auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Das Management dieser Risiken ist als Teil des gesamten Risikomanagementsystems zentrale Aufgabe des Vorstands der paragon AG. Der Teil der Finanzmarktrisiken fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstands. Der Vorstand trägt auf höchster Ebene die Gesamtverantwortung für den gesamten Risikomanagementprozess.

Aus verschiedenen Methoden der Risikoanalyse und des Risikomanagements hat paragon ein innerbetriebliches System der Sensitivitätsanalyse implementiert. Die Sensitivitätsanalyse ermöglicht es der Gesellschaft Risikopositionen in den Geschäftseinheiten zu identifizieren. Die Sensitivitätsanalyse quantifiziert das Risiko, dass sich innerhalb der gegebenen Annahmen realisieren kann, wenn bestimmte Parameter in einem definierten Umfang verändert werden.

Hierzu wird unterstellt:

- eine Aufwertung des Euro gegenüber allen Fremdwährungen um 10 Prozentpunkte

- eine Parallelverschiebung der Zinskurven um 100 Basispunkte (1 Prozentpunkt)

Die potenziellen Auswirkungen aus der Sensitivitätsanalyse stellen Abschätzungen dar und basieren auf der Annahme, dass die unterstellten negativen Marktveränderungen eintreten. Die tatsächlichen Auswirkungen können sich hiervon, aufgrund abweichender Marktentwicklungen, deutlich unterscheiden.

Fremdwährungsrisiken

paragon ist aufgrund der internationalen Ausrichtung im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit Fremdwährungsrisiken ausgesetzt. Zur Begrenzung dieser Risiken setzt das Unternehmen auch derivative Finanzinstrumente ein. Wechselkursschwankungen können zu nicht erwünschten Ergebnis- und Liquiditätsschwankungen führen. Für paragon ergibt sich das Währungsrisiko aus den Fremdwährungspositionen und den möglichen Änderungen der entsprechenden Wechselkurse. Die Unsicherheit der künftiger Entwicklung wird hierbei als Wechselkursrisiko bezeichnet. paragon begrenzt das Risiko, indem es Einkäufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen hauptsächlich in der jeweiligen Landeswährung abrechnet.

Die Sensitivität auf Schwankungen der Fremdwährungen ermittelt paragon durch Aggregation der Nettowährungsposition des operativen Geschäfts, welches nicht in der funktionalen Währung der Gesellschaft abgebildet wird. Dabei wird die Sensitivität durch Simulation einer 10% Abwertung des Euro gegenüber allen Fremdwährungen berechnet. Die simulierte Aufwertung des Euro hätte zum 31. Dezember 2011 zu einer Veränderung zukünftiger Zahlungseingänge in Höhe von TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 10) geführt. Soweit zukünftige Einkäufe nicht gegen Währungsrisiken gesichert sind, hätte eine Abwertung des Euro gegenüber anderen Währungen negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage, da bei der Gesellschaft die Fremdwährungsabflüsse die Fremdwährungszuflüsse übersteigen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über das Nettofremdwährungsrisiko nach den einzelnen Hauptwährungen zum 31. Dezember 2011:

in TEUR	31.12.2011		31.12.2010	
	USD	Übrige	USD	Übrige
Transaktionsbezogenes Fremdwährungsrisiko				
Fremdwährungsrisiko aus Bilanzpositionen	157	26	100	0
Fremdwährungsrisiko aus schwebenden Geschäften	0	0	0	0
	157	26	100	0
Wirtschaftlich durch Derivate angesicherte Positionen	0	0	0	0
Nettoexposition Fremdwährungspositionen	157	26	100	0
Veränderung der Fremdwährungspositionen durch 10% Aufwertung des Euro	16	3	10	0

Zinsrisiken

Das Zinsrisiko umfasst jegliche Auswirkung einer Veränderung der Zinsen auf das Ergebnis, das Eigenkapital oder den Cashflow der aktuellen oder zukünftigen Perioden. Ein Zinsrisiko besteht im Wesentlichen im Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten.

Bei den verzinslichen finanziellen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten, bei denen ein Festzins vereinbart ist. Änderungen des Zinssatzes würden sich hier nur auswirken, wenn diese Finanzinstrumente zum Fair Value bilanziert wären. Da dies nicht der Fall ist, unterliegen die Finanzinstrumente mit Festverzinsung keinen Zinsänderungsrisiken im Sinne von IFRS 7.

Bei den variabel verzinsten finanziellen Verbindlichkeiten wird das Zinsrisiko grundsätzlich durch eine Cash-Flow Sensitivität gemessen. Da zum Ende der Berichtsperiode 31. Dezember 2011 keine variabel verzinslichen finanziellen Verbindlichkeiten vorhanden sind, führt eine Änderung des Zinsniveaus in folgenden Geschäftsjahren zu keinem Cash-flow Risiko.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko, das heißt das Risiko, dass paragon möglicherweise seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird durch ein flexibles Cash-Management begrenzt. Zum 31. Dezember 2011 standen paragon Zahlungsmittel und äquivalente in Höhe von TEUR 15.330 (Vorjahr: TEUR 13.790) zu Verfügung. Freie Barlinien standen zum 31. Dezember 2011 nicht zur Verfügung. Zusätzlich zu den oben genannten Instrumenten der Liquiditätssicherung verfolgt die Gesellschaft kontinuierlich die Entwicklungen auf den Finanzmärkten, um sich bietende vorteilhafte Finanzierungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Die folgende Tabelle zeigt zum 31. Dezember 2011 Zahlungen für Tilgungen, Rückzahlungen und Zinsen aus bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten:

Die Nettoliquidität bzw. die Nettoverschuldung resultiert aus der Summe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing, wie sie in der Bilanz ausgewiesen werden.

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	15.330	13.790
Summe Liquidität	15.330	13.790
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	2.666	6.331
Langfristiger Finanzschulden	12.522	15.171
Summe Finanzschulden	15.188	21.502
Nettoliquidität (i. Vj. Nettoverschuldung)	142	- 7.712

Kreditrisiken

Ein Kreditrisiko ist definiert als finanzieller Verlust, der entsteht, wenn ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko besteht daher maximal in der Höhe der des positiven beizulegenden Zeitwerts der betreffenden Zinsinstrumente. Die effektive Überwachung und Steuerung der Kreditrisiken ist eine Hauptaufgabe des Risikomanagementsystems. paragon führt für alle Kunden mit einem Kreditbedarf, der über bestimmte definierte Grenzen hinausgeht, Kreditprüfungen durch. Die Gesellschaft überwacht das Kreditrisiko fortlaufend.

(19) Kapitalmanagement

Vorrangiges Ziel des Kapitalmanagements ist die Erhaltung einer angemessenen Eigenkapitalquote. Die Kapitalstruktur wird unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gesteuert und angepasst. Im Geschäftsjahr bis 31. Dezember 2011 wurden keine grundsätzlichen Änderungen der Ziele, Methoden und Prozesse des Kapitalmanagements vorgenommen.

in TEUR	2012	2013 – 2016	2017 und danach
Nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.262	7.301	10.077
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	243	234	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.070	0	0
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	7.070	0	0
Summe nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten	13.645	7.535	10.077
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten	0	0	0
Gesamt	13.645	7.535	10.077

Das Kapitalmanagement bezieht sich ausschließlich auf das bilanzielle Eigenkapital der paragon AG. Zur Veränderung des Eigenkapitals wird auf die Eigenkapitalveränderungsrechnung verwiesen.

Im Rahmen der Finanzierung durch kreditgebende Banken ist paragon in der Berichtsperiode bis zum 31. Dezember 2011 nicht zur Einhaltung von Finanzkennzahlen verpflichtet.

(20) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2011 bestehen keine Haftungsverhältnisse und nicht bilanzierte Eventualforderungen oder schulden. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	31.12.2011	31.12.2010
Bestellobligo	12.619	0	0	12.619	13.765
Verpflichtungen aus Mietverhältnissen	511	1.686	1.544	3.741	3.725
Sonstige Verpflichtungen	534	538	0	1.072	898
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	13.664	2.224	1.544	17.432	18.388

(21) Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden nach IAS 7 „Cash-flow Statements“ die Zahlungsströme eines Geschäftsjahres erfasst, um Informationen über die Bewegungen der Zahlungsmittel des Unternehmens darzustellen. Die Kapitalflussrechnung wurde nach der indirekten Methode gemäß IAS 7.18b aufgestellt. Die Zahlungsströme werden nach betrieblicher Tätigkeit sowie nach Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelfonds umfasst alle in der Bilanz ausgewiesenen flüssigen Mittel soweit diese kurzfristig verfügbar sind.

in TEUR	31.12.2011	31.12.2010
Guthaben bei Kreditinstituten	15.321	13.778
Kassenbestände	9	12
Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel)	15.330	13.790

Die flüssigen Mittel beinhalten unter anderem das Anderkonto aus der Insolvenz in Höhe von TEUR 466 (Vorjahr: TEUR 3.845) sowie das Anderkonto „Quotenausschüttung“ in Höhe von TEUR 3.669 (TEUR 3.961). Beide Konten stehen unter der alleinigen Verfügungsmacht des ehemaligen Insolvenzverwalters. Weiterhin sind hierin zum 31. Dezember 2011 zu Sicherungszwecken verpfändete Guthaben in Höhe von TEUR 1.070 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

(22) Segmentberichterstattung

Die Geschäftsaktivitäten von paragon werden für Zwecke der Erfolgsmessung und der Steuerung gemäß IFRS 8 „Operating Segments“ nach produktspezifischen Standorten unterschieden, denen die Produkte und Dienstleistungen der 5 Produktgruppen Luftqualität, Antriebsstang, Akustik, Media-Interfaces und Cockpit zugeordnet sind. Die drei erst genannten Produktgruppen werden dem Standort Delbrück, die beiden letzt genannten Produktgruppen dem Standort Nürnberg zugerechnet. Über diese Segmente erfolgt bei paragon sowohl die kurzfristige Berichterstattung als auch Steuerung und Disponierung der Ressourcen sowie die Planung und Budgetierung. Der Vorstand von paragon ist leitender Entscheidungsträger und überwacht die Aktivitäten der operativen Segmente anhand von Kennzahlen, deren Datenbasis sich nicht von derjenigen unterscheidet, die dem IFRS Abschluss zugrunde liegt.

Die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche werden vom Vorstand separat überwacht, um Entscheidungen über die Ressourcenverteilung zu treffen und um die Ertragskraft der Teilbereiche zu ermitteln. Die wirtschaftliche Entwicklung der Segmente wird daher auf Basis der Umsatzerlöse und in Übereinstimmung mit den Umsatzerlösen auf Ebene der paragon AG bewertet. Alle Aufwendungen, die Finanzierung der paragon AG sowie die Belastung durch Ertragsteuern werden unternehmensweit zentral gesteuert und nicht den einzelnen Segmenten zugewiesen. Der Standort Delbrück fungiert als zentraler Bereich der Gesellschaft und übernimmt unternehmensweit Aufgaben der Finanzen, des Controlling, des Einkaufs, der Unter-

nehmenskommunikation und des Personalwesens. Zwischen den Segmenten fanden im Berichtsjahr keine Verrechnungen statt.

Umsatzerlöse in TEUR	01.01. – 31.12.2011	01.06. – 31.12.2010
Delbrück		
Luftqualität, Antriebsstrank, Akustik	32.259	15.789
Nürnberg		
Media Interfaces, Cockpit	27.106	16.997
St. Georgen	7.690	2.464
Summe	67.055	35.250
Überleitung auf Gesamtergebnisrechnung		
Erträge	3.269	4.691
Aufwendungen	- 61.502	- 35.374
Finanzergebnis	- 1.319	- 717
Ertragsteuern	- 2.168	- 681
Jahresüberschuss	5.335	3.169

Informationen über geografische Gebiete

Die folgende Tabelle enthält Informationen zu den Umsatzerlösen mit externen Kunden und den langfristigen Vermögenswerten der geografischen Gebiete der Gesellschaft. Die Zuordnung der Erlöse unternehmensexterner Kunden zu den einzelnen geografischen Gebieten basiert auf dem Sitz des externen Kunden.

in TEUR	Inland 01.01. – 31.12.2011	Inland 01.06. – 31.12.2010	EU 01.01. – 31.12.2011	EU 01.06. – 31.12.2010	Drittland 01.01. – 31.12.2011	Drittland 01.06. – 31.12.2010	Gesamt 01.01. – 31.12.2011	Gesamt 01.06. – 31.12.2010
Umsatzerlöse	44.104	26.185	19.077	7.680	3.874	1.385	67.055	35.250
Langfristige Vermögenswerte (Sachanlagen sowie immaterielle Vermögenswerte)	16.553	17.330	0	0	0	0	16.553	17.330

27,8% (Vorjahr: 23,8%) der Umsatzerlöse entfallen mit TEUR 18.666 (Vorjahr TEUR 8.372) auf einen Kunden, weitere 21,2% (Vorjahr 20,8%) der Umsatzerlöse entfallen mit TEUR 14.279 (Vorjahr TEUR 7.348) auf einen zweiten Kunden und weitere 11,1% (Vorjahr 11,3%) der Umsatzerlöse entfallen mit TEUR 7.492 (Vorjahr TEUR 3.985) auf einen dritten Kunden.

Das Produktportfolio ergibt sich aus den operativen Segmenten. Die dort genannten Produktgruppen unterscheiden sich durch ihre Wertschöpfung und bezüglich ihres Einsatzbereichs.

(23) Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Zu den nahe stehenden Personen im Sinne IAS 24 „Related party disclosure“ gehören die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und nahe Familienangehörige der Organmitglieder.

Die Gesamtvergütung des Vorstands enthält Gehälter und kurzfristige Leistungen in Höhe von TEUR 1.027 (Rumpfgeschäftsjahr 1.6.-31.12.2010: TEUR 488) und umfasst fixe (TEUR 473; Rumpfgeschäftsjahr 1.6.-31.12.2010: TEUR 288) und variable (TEUR 554;

Rumpfgeschäftsjahr 1.6. – 31.12.2010: TEUR 200) Bestandteile. Die wesentlichen variablen Gehaltsbestandteile orientieren sich am EBITDA und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Aufwendungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen sind in der Berichtsperiode nicht angefallen (Vorjahr: TEUR 0). Bezüglich der Aufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verweisen wir auf die Angaben unter dem Abschnitt Pensionsrückstellungen.

Die Treu-Union Treuhandgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft in Paderborn hat im Geschäftsjahr 2011 Dienstleistungen im Rahmen des bestehenden Vertrages in Höhe von TEUR 53 erbracht. Das Mitglied des Aufsichtsrats der paragon AG Herr H. Börnemeier ist gleichzeitig Geschäftsführer genannter Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im abgelaufenen Kalenderjahr eine feste Vergütung erhalten. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betrugen in der Berichtsperiode TEUR 60 (Vorjahr: TEUR 29) und entfallen in voller Höhe auf die Festvergütung. Aufwendungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen sind in der Berichtsperiode nicht angefallen (Vorjahr: TEUR 0).

Der Vorstand besaß zum Bilanzstichtag 2.111.730 Aktien von insgesamt 4.114.788 Aktien.

An die Frers Grundstückverwaltungs GmbH & Co. KG, Delbrück, wurden in 2011 aufgrund vereinbarter Verträge Mietzahlungen für Gebäude und für Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 84 (Vorjahr: TEUR 80) geleistet, davon entfallen TEUR 62 (Vorjahr: TEUR 36) auf ein Betriebsgebäude in Delbrück.

Zum Bilanzstichtag bestanden Höchstbetragsbürgschaften des Herrn Klaus Dieter Frers für Verbindlichkeiten der paragon AG gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 153 (Vorjahr: TEUR 153).

Ferner besteht zum Bilanzstichtag eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen (vertreten durch die Thüringer Aufbaubank, Erfurt) und Herrn Klaus Dieter Frers über einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt, wonach Herr Klaus Dieter Frers neben der paragon AG als Zuwendungsempfänger in das Rückerstattungsschuldverhältnis eintritt, das sich ergibt, wenn der Freistaat Thüringen von der Gesellschaft Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 1.048 (Vorjahr: TEUR 1.048) zurückfordert, wovon bis zum Bilanzstichtag insgesamt TEUR 1.048 (Vorjahr: TEUR 1.048) ausgezahlt wurden.

(24) Organe der Gesellschaft

Der Vorstand der paragon AG bestand im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 aus dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Klaus Dieter Frers.

Name	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und Sonstigen Kontrollgremien
Hans, J. Zimmermann Vorsitzender	Geschäftsführer bei HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH und HSBC Trinkaus Consult GmbH	Aufsichtsratsmandate: • Schaltbau AG, München (Vorsitzender) • Merkur Bank KGaA, München (Stv. Vorsitzender) • GARANT Schuh + Mode AG, Düsseldorf (Vorsitzender) Weitere Mandate • ante-holz GmbH, Bromskirchen-Somplar (Vorsitzender des Beirats) • Rheinzink GmbH & Co. KG, Datteln (Mitglied des Verwaltungsrats)
Hermann Börnemeier	Diplom Finanzwirt und Steuerberater, Geschäftsführer Treu-Union Treuhandgesellschaft mbH	
Walter Schäfers	Rechtsanwalt, Partner Societät Schäfers Rechtsanwälte und Notare	

(25) Anteilsbasierte Vergütungen

Die paragon AG gewährt ihren Vorständen Mitarbeiteroptionen, die nach Ablauf der Sperrfrist zu Bezug je einer Aktie zu einem zuvor festgesetzten Bezugspreis berechtigen (sog. „Plain Vanilla“-Optionen), die auf der Grundlage einer bedingten Kapitalerhöhung geschaffen wurden. Zum 31. Dezember 2011 bestanden keine Mitarbeiteroptionen. Die Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten aus bedingtem Kapital ist noch bis zum 30. April 2012 wirksam.

(26) Honorar des Abschlussprüfers

Die in der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 als Aufwand erfassten Honorare für die Prüfung des Einzelabschlusses der paragon AG aufgestellt nach handelsrechtlichen Vorschriften sowie das Honorar die Prüfung des Einzelabschlusses der paragon AG aufgestellt nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, der Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, betragen TEUR 63 (Vorjahr: TEUR 95).

(27) Risikomanagement

Das Risikomanagement der Gesellschaft ist im Lagebericht erläutert.

(28) Erklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex

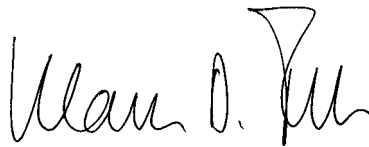
Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechens-Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) wurde zuletzt am 10. März 2011 abgegeben und ist den Aktionären dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.paragon-online.de) zugänglich gemacht worden.

(29) Versicherung des gesetzlichen Vertreters (Bilanzzeit)

„Ich versichere nach besten Wissen und Gewissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Einzelabschluss gemäß § 325 Abs. 2a HGB des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der paragon AG vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der paragon AG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der paragon AG beschrieben werden.“

Delbrück, 24. Februar 2012

paragon AG
Der Vorstand



Klaus Dieter Frers
paragon AG

Wir haben den von der paragon AG, Delbrück, aufgestellten Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einzelabschluss und Lagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 325 Abs. 2a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Einzelabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Einzelabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einzelabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der

wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Einzelabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Einzelabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 325 Abs. 2a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Einzelabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 2. März 2012

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Keller
Wirtschaftsprüfer

Freytag
Wirtschaftsprüfer

Gewinnprognose für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013

Die paragon AG hat für das Geschäftsjahr 2013 eine Gewinnprognose veröffentlicht, welche im Folgenden erörtert wird. Diese Gewinnprognose enthält keine Aussagen über Tatsachen und sollte von potenziellen Anlegern nicht als solche ausgelegt werden. Vielmehr enthält sie Annahmen über zukünftige Ereignisse und Handlungen, die naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Potenzielle Anleger sollten nicht in unangemessenem Umfang auf diese Annahmen vertrauen.

Diese nachfolgend aufgeführten Annahmen beziehen sich auf Faktoren, die von der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt beeinflusst werden können. Auch wenn diese Annahmen nach Auffassung der Gesellschaft zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen sind, können sie sich als fehlerhaft oder unzutreffend erweisen und so zu anderen als den geschätzten Ergebnissen führen. Darüber hinaus können weitere Aspekte, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich beeinflussen. Die Richtigkeit der in diesem Abschnitt dargestellten Sachverhalte und Annahmen kann und soll eine eigenständige Beurteilung des potenziellen Anlegers nicht ersetzen.

Gewinnprognose für das laufende Geschäftsjahr 2013 für den IFRS-Abschluss

Die Gesellschaft erwartet nach aktuellem Kenntnisstand auf Basis des Verlaufes des Geschäftsjahres 2013 und der nachfolgend aufgeführten Annahmen ein Umsatzwachstum im Vergleich zum Geschäftsjahr 2012 von 5 % bei einer bezogen auf die Umsatzerlöse stabilen EBIT-Marge von 11%. Das EBIT, dass nach unserer Auffassung indikativ für das Periodenergebnis der paragon AG ist, ist der Jahresüberschuss zuzüglich der auf das Geschäftsjahr entfallenden Ertragsteuern und sonstigen Steuern, zuzüglich der auf das Geschäftsjahr entfallenden Finanzierungsaufwendungen und abzüglich der Finanzierungserträge, wobei wir von einem Finanzergebnis auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2012 ausgehen.

Erläuterungen zu der Gewinnprognose

Grundlagen

Die Gewinnprognose für das laufende Geschäftsjahr 2013 wurde nach den Grundsätzen des IDW-Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen nach den besonderen Anforderungen der Prospektverordnung (IDW RH HFA 2.003) erstellt. Der Gewinnprognose wurden die Rechnungslegungsgrundsätze der International Financial Reporting Standards (IFRS) und die diesbezüglichen Interpretationen des International Accounting Standards Board zugrunde gelegt, wie sie gemäß der Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats über die Anwendung Internationaler Rechnungslegungsstandards in der Europäischen Union verpflichtend anzuwenden sind. Bezüglich der Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die entsprechende Darstellung im IFRS-Konzernabschluss der paragon AG zum 31. Dezember 2012 verwiesen.

Die Gewinnprognose für das laufende Geschäftsjahr 2013 wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst und basiert auf bestimmten Annahmen, die nachfolgend aufgeführt sind.

Faktoren und Annahmen

Nicht beeinflussbare Faktoren

Das EBIT der paragon AG für das laufende Geschäftsjahr 2013 unterliegt generell Faktoren, die sich einer Einflussnahme durch die paragon AG vollständig entziehen. Die hierzu zählenden Faktoren und die diesbezüglichen Annahmen der Gesellschaft werden im Folgenden dargestellt:

- **Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt.** Die Gesellschaft geht für Zwecke der Gewinnprognose davon aus, dass keine wesentlichen unvorhergesehenen Ereignisse eintreten werden, die wesentliche oder nachhaltige Einschränkungen des laufenden Betriebes in der Gesellschaft zur Folge haben könnten, wie höhere Gewalt (z. B. Brände, Hochwasser, Überschwemmungen, Orkane, Unwetter, Erdbeben oder terroristische Angriffe), Streik, außergewöhnliche gesamtwirtschaftliche Ereignisse oder Krieg.
- **Gesetzgeberische und andere regulatorische Maßnahmen.** Die Gesellschaft geht für Zwecke

der Gewinnprognose davon aus, dass keine oder nur unwesentliche Änderungen der derzeit geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen eintreten werden und keine wesentlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. des Miet- und Steuerrechts, eintreten.

Begrenzt beeinflussbare Faktoren

Daneben können weitere Faktoren das EBIT für das laufende Geschäftsjahr 2013 beeinflussen, auf die die paragon AG begrenzt Einfluss ausüben kann. Die diesbezüglichen Annahmen werden im Folgenden dargestellt.

- **Risiken aus den Auftragsabrufen.** Die paragon AG ist als Automobilzulieferer stark von der allgemeinen Wirtschaftslage und insbesondere von der Entwicklung der Automobilindustrie abhängig. Die Gewinnprognose wurde auf Basis der bereits getätigten als auch vorliegenden Kundenabrufe und zu erwartenden Neuaufträge erstellt. Eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage kann zu einer Verschlechterung der Entwicklung in der Automobilindustrie und somit auch zu einer Reduzierung der Kundenabrufe führen. Daher ist grundsätzlich denkbar, dass die Automobilhersteller geplante Abrufe in Folgequartale verschieben oder reduzieren, falls sich ihre eigenen Planungsprämissen geändert haben.
- **Beschaffungskonditionen.** Im abgelaufenen Geschäftsjahr bewegten sich die meisten Rohstoffe weiterhin auf einem hohen Preisniveau. paragon nutzte den weltweiten Preiswettbewerb in den relevanten Bereichen und sicherte durch Rahmenverträge, Jahresvereinbarungen und langfristige Lieferantenbeziehungen einen wesentlichen Teil der Beschaffungspreise ab. Weiterhin bezieht das Unternehmen mehr als 90 Prozent des Einkaufswertes in Europa, der restliche Einkauf erfolgt in Asien und in den USA. Die Zahlungsbedingungen liegen im Branchendurchschnitt. Für die Gewinnprognose 2013 wird davon ausgegangen, dass im Geschäftsjahr 2013 keine wesentlichen Verschlechterungen bei den Beschaffungskonditionen eintreten werden.
- **Begebung der Schuldverschreibung über EUR 20 Mio.** Das in der Gewinnprognose benannte EBIT ist nach unserer Auffassung indikativ für das Periodenergebnis der paragon AG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das EBIT als Ergebnisgröße den Zinsaufwand der Periode nicht enthält. Aus der Begebung der Schuldverschreibung in Höhe von 20 Mio. € werden in 2013 zusätzliche Zinsaufwendungen in Höhe von 0,7 Mio. € resultieren. Bei der Planung des EBIT 2013 wurden keine positiven Effekte aus investiven Maßnahmen aus der Verwendung des Emissionserlöses berücksichtigt.
- **Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach IAS 38.** Immaterielle Vermögenswerte die nach IAS 38 aktiviert wurden, entsprechen der geforderten eindeutigen Aufwandszurechnung, die technischen Realisierbarkeit und Vermarktung ist sichergestellt und die voraussichtliche Erzielung künftigen wirtschaftlichen Nutzens wurde nachgewiesen. Ein Abwertungsbedarf besteht nicht.
- **Auswirkungen von Investitionen.** Im Rahmen der Verwendung des Nettoemissionserlöses der Schuldverschreibungen, z.B. für Investitionen in die Internationalisierung der paragon AG, in neue Geschäftsfelder oder Akquisitionen können die damit einhergehenden Integrations- und Transaktionskosten das geplante EBIT belasten.
- **Ausfall von Waren- und Kaufpreisforderungen.** Die Gesellschaft geht für Zwecke der Gewinnprognose davon aus, dass im Rahmen der Erstellung des IFRS-Abschlusses Wertberichtigungen auf Forderungen (insbesondere Forderungen aus Warenlieferungen) nur in dem bisher bereits eingeplanten Umfang erforderlich werden, dass also insbesondere keine wesentlichen Forderungsausfälle bis zum Ende des Geschäftsjahres 2013 abzuwickelnden Geschäften erfolgen.
- **Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Schadenersatzforderungen.** Die Gesellschaft geht für Zwecke der Gewinnprognose davon aus, dass für Rechtsstreitigkeiten oder Schadenersatzforderungen keine über das bereits in Rückstellungen berücksichtigte Maß hinausgehende Zahlungen zu leisten oder weitere Rückstellungen zu bilden sind.
- **Ertragsteuern.** Der Berechnung von latenten Steuern liegen Beurteilungen und Schätzungen zugrunde. Weichen die tatsächlichen Ereignisse von diesen Schätzungen ab, könnte dies sowohl positive als auch nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Ausschlaggebend für die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern ist die Einschätzung der Wahr-

scheinlichkeit der Umkehrung der Bewertungsunterschiede bei Sachanlagen, Forderungen und übrigen Vermögenswerten sowie Pensionsrückstellungen, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt haben.

- **Risiken aus der Annahme des Erlasses der Ertragsteuern auf den Sanierungsgewinn.** Es wurden zum 31.12.2012 keine Rückstellungen für Ertragsteuern passiviert. Dies erfolgte unter der Prämisse, dass die Ertragsteuern auf den Sanierungsgewinn der Berichtsperiode des Jahres 2010 nach Abzug der ertragsteuerlichen Verlustvorträge entsprechend dem Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 27. März 2003 (BStBl 2003 I S. 240 ff.) aus sachlichen Billigkeitsgründen erlassen wird. Sollte der Erlass der Ertragsteuern auf diesen Sanierungsgewinn nicht erfolgen, würden die darauf anfallenden Ertragsteuern zu einer erheblichen Beeinträchtigung des prognostizierten Gewinns 2013 führen. In diesem Fall würden Steueraufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 6,0 Mio. anfallen.

Beeinflussbare Faktoren

Faktoren, die von der paragon AG vollständig beeinflussbar sind, existieren nicht.

Hinsichtlich der übrigen der Gewinnprognose zugrunde liegenden Faktoren, die nicht wesentlich im Sinne des IDW RH HFA 2.003 sind, geht die Gesellschaft von einer mit dem Geschäftsverlauf des Vorjahres vergleichbaren Entwicklung aus.

Sonstige Erläuterungen

Außergewöhnliche Ergebnisse oder Ergebnisse aus nicht wiederkehrenden Aktivitäten sowie außergewöhnliche Steueraufwendungen im Sinne des IDW-Rechnungslegungshinweises (IDW RH HFA 2.003) sind in der Gewinnprognose nicht enthalten.

Diese Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2013 stimmt mit den bislang kommunizierten Ergebnissen für das Geschäftsjahr 2013 überein. Da die Gewinnprognose auf der Grundlage von Annahmen über zukünftige Ereignisse und Handlungen erstellt wurde, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Auf Grund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass das tatsächliche EBIT der paragon AG für das laufende Geschäftsjahr 2013 wesentlich vom geschätzten EBIT abweicht. Die Gewinnprognose wurde am 12. Juni 2013 erstellt.

Bescheinigung des Abschlussprüfers zur Gewinnprognose für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013

„An die paragon AG

Wir haben geprüft, ob die von der paragon AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 erstellte Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Gewinnprognose umfasst das prognostizierte Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Taxes – EBIT) für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 sowie Erläuterungen zur Gewinnprognose.

Die Erstellung der Gewinnprognose einschließlich der in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Faktoren und Annahmen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der von der Gesellschaft identifizierten und der Gewinnprognose zugrunde gelegten Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Da sich die Gewinnprognose auf einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum bezieht und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass der tatsächliche Gewinn der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 wesentlich vom prognostizierten Gewinn abweicht.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2013

Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Gloth

Ludwig Decker

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer“

GLOSSAR

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> - CSSF ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
DENIC	Die DENIC eG (kurz für Deutsches Network Information Center) ist die zentrale Registrierungsstelle (Registry) für Domains unterhalb der Top-Level-Domain.de. Sie ist als Not-for-Profit-Genossenschaft mit Sitz in Frankfurt am Main organisiert.
Drittverzugs Klausel (Cross Default)	Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emittent	Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, welches sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent.
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EURIBOR	Die <i>Euro Interbank Offered Rate</i> (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem europäische Banken untereinander Einlagen mit festgelegter Laufzeit innerhalb Europas anbieten.
Festverzinsliche Wertpapiere	Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.
Finanzergebnis	Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste sowie Bewertungsunterschiede auf Derivate.
Finanzverbindlichkeit	Finanzverbindlichkeiten bezeichnet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen sowie Factoring Vereinbarungen.

FMA	Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nahm am 1. April 2002 als unabhängige Behörde den operativen Betrieb im Rahmen des Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz (FMABG) auf.
Freiverkehr (Open Market)	Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsanforderungen geringer.
Geistiges Eigentum	Geistiges Eigentum steht für absolute Rechte an immateriellen Gütern. Der Begriff dient als Oberbegriff für Patentrecht, Urheberrecht und Markenrecht.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Globalurkunde	Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Teil B
Inhaberschuldverschreibung	Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt gilt als Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.
IFRS	Die <i>International Financial Reporting Standards</i> sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Der Jahresabschluss der paragon Aktiengesellschaft wurde nach § 315a Abs. 1 HGB in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.
ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> - Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (z. B. DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
KESt	Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellsteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragssteuer führt bei dem Anleger zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.
Kapitalmarktverbindlichkeit	Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder

	sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.
KG	Die Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft mit zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, wobei eine Person (Komplementär) für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und die zweite Person (Kommanditist) nur auf seine Einlage beschränkt haftet.
Konzern	Zusammenfassung von rechtlich selbstständigen Unternehmen durch finanzielle Verflechtung (Beteiligung) zu einer wirtschaftlichen Einheit unter gemeinsamer Leitung, in der Regel zur Festigung der Marktposition.
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Quellensteuer	Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.
Rating	Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.
Schuldverschreibung	Schuldverschreibung ist eine Schuldurkunde, in der sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und einer laufenden Verzinsung verpflichtet.
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (<i>National Securities Identifying Number</i>) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
XETRA	Ist das elektronische Handelssystem der Deutsche Börse AG.
Zinsschein	Ein Zinsschein ist ein Wertpapier, das im Zusammenhang mit einer festverzinslichen Anleihe oder Schuldverschreibung bei effektiven Stücken herausgegeben wird und zur Erhebung der fälligen Zinsen dient. Die Zinsscheine enthalten den Namen des Ausstellers, Zinssatz und -betrag, Nennbetrag des Stückes, Ausstellungsdatum und -ort sowie Stück- und Zinsscheinnummer.

JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Für die weitere Unternehmensentwicklung hat der Vorstand der paragon AG in 2011 und 2012 aus eigener Sicht wichtige Grundlagen gelegt. Mit der Trennung des laufenden Geschäftes vom Neugeschäft ist eine entscheidende Reorganisation durchgeführt worden. Die Kundenbetreuung von Serienaufträgen erfolgt innerhalb von dedizierten Kundenteams, die eng mit der Produktion und Disposition zusammenarbeiten. Die Akquirierung neuer Aufträge liegt nun in der Verantwortung von fünf Geschäftsbereichen, die jeweils die Entwicklung, den Vertrieb und das Projektmanagement einer Produktgruppe umfassen.

Zu diesen Geschäftsbereichen zählt seit 1. Januar 2012 das neue Geschäftsfeld Karosserie-Kinematik. Dabei geht es um bewegliche Teile der Automobil-Karosserie. Das Leistungsspektrum reicht von Aerodynamik (z. B. Spoilersysteme, Windschilder, Kühlerjalousien) über Komfort (z. B. Fensterrollos, Armlehnen, Laderaumabdeckungen) und Cabrio-verdeck-Peripherie (z. B. Fondseitenklappen, Scharniere, Windschottsysteme) bis hin zu Sicherheit (z. B. Trennnetze, Ladesteckerverriegelung).

Auch im Bereich der Karosserie-Kinematik setzt paragon auf einen hohen Anteil an der Wertschöpfungskette. In Kooperation mit der KarTec GmbH hat das Unternehmen alle Projektphasen in der Hand, von der Idee bis hin zu Serienproduktion und After Sales Service. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass diese Konzeption aufgeht. Im Jahr 2013 werden bei paragon die ersten Spoilersysteme für bekannte Fahrzeuge vom Band laufen.

Der im Jahr 2011 neu installierte Geschäftsbereich Elektromobilität erzielte im abgelaufenen Jahr erste Erfolge. Gerade die Lizenznahme des hochentwickelten Batterie Baukastens der Fa. Alelion (Göteborg, Schweden) erwies sich als strategisch wichtiger und richtiger Schritt, der in 2013 zum Durchbruch in Bezug auf die Fertigung von Batteriepacks führen wird.

Am 1. Mai 2012 eröffnete paragon eine Vertriebsniederlassung in Shanghai (China). Zunächst arbeiten dort zwei Mitarbeiter, die nach einer ersten Analysephase des Marktes nunmehr Kundenkontakte aufbauen und die Interessenten mit Mustern versorgen. Zum 1. Januar 2013 ist das Vertriebsbüro in neue geeignete Räumlichkeiten im BEA Finance Tower der Pudong New Area von Shanghai umgezogen. Der Vorstand rechnet damit, dass diese Aktivitäten innerhalb der nächsten zwei Jahre zu einer lokalen Produktion in der Nähe von Shanghai führen wird; ein dafür infrage kommendes Industriegebiet wurde bereits identifiziert.

Mit der Einrichtung eines Technologiezentrums im ehemaligen Gebäude der Artega Automobil GmbH & Co. KG in Delbrück wurde im vierten Quartal 2012 begonnen; hierdurch stärkt paragon nachhaltig den Unternehmenssitz. Neben einer Erweiterung der Entwicklungsmannschaft strebt das Unternehmen hier u. a. eine Erweiterung von Musterbau, Versuchswerkstätten und Prüfständen sowie den Aufbau eines kundenspezifischen Applikationsservices an. Zudem wird paragon ab dem Jahr 2013 wieder in größerem Umfang in Delbrück produzieren, und zwar in Bezug auf die jungen Geschäftsbereiche Karosserie-Kinematik und Elektromobilität.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Der Vorstand ging in seiner Planung aus 2012 von einem eher verhaltenen ersten Quartal 2013 aus, was sich aufgrund der Betriebsurlaube der Fahrzeughersteller zum Jahreswechsel und der Auswirkungen auf die Umsätze von paragon sowohl im Dezember 2012 als auch im Januar 2013 wie geplant und angekündigt auch einstellte. Die EBIT-Marge lag sogar über den vorsichtigen Erwartungen.

Der Umsatz gegenüber dem Vorquartal (Q4 2012) konnte deutlich gesteigert werden, während der direkte Vergleich mit dem ersten Quartal 2012 nach Ansicht des Vorstandes nur eingeschränkt möglich ist. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2012 gab es mehrere Sondereffekte, insbesondere durch eine Verschiebung von Abrufen aus dem vierten Quartal 2011 in das erste Quartal 2012. Der Volumeneffekt sowie zusätzliche Investitionen wirkten sich im ersten Quartal 2013 auch auf das EBIT aus, das zwar im Vorjahresvergleich rückläufig war, im Vergleich zum Vorquartal (Q4 2012) aber bereits wieder anzog. Die Auftragsituation ist weiterhin sehr zufriedenstellend, insbesondere auch durch das hohe Volumen an Bestandsaufträgen für bewährte Produkte.

Operativ hat die paragon AG im ersten Quartal durch den Aufbau neuer Produktionen am Unternehmenssitz Delbrück die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die neuen Tätigkeitsfelder Karosserie-Kinematik und Elektromobilität noch im laufenden Jahr nennenswerte Umsatzbeiträge liefern können.

Eine erste Musterserie von Spoilersystemen wurde im ersten Quartal gefertigt, die Serienfertigung wird im Herbst beginnen. Außerdem hat paragon einen bedeutenden Großauftrag für Batteriepacks für die Fa. Vossloh, Düsseldorf, erhalten, der im Verlaufe des Jahres zu ersten Umsatzbeiträgen führen wird.

Der Aufbau des Vertriebsbüros im Zukunftsmarkt China, das seinen Sitz in Shanghai hat, konnte im ersten Quartal 2013 weitgehend abgeschlossen werden.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. März 2013 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten

Aufgrund der eingebuchten Abrufe der Autohersteller geht das Unternehmen im zweiten Quartal 2013 mit einer Umsatzsteigerung von über 15% gegenüber den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aus. Aufgrund der erwähnten Sondereffekte im ersten Halbjahr 2012 wird ein Übertreffen der damaligen Umsatz- und Ergebniswerte in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres aber nicht möglich sein.

Da nach den Werksferien der Hersteller ab September neue Aufträge und Produkte den Umsatz weiter steigern werden, sieht der Vorstand seine bisherige Prognose für das Gesamtjahr bestätigt. Insgesamt rechnet der Vorstand mit einem Umsatzwachstum wie im Vorjahr von um die 5% sowie mit einer stabilen EBIT-Marge von ca. 11%. Der Vorstand der paragon AG erwartet insbesondere eine überdurchschnittliche Steigerung im Umsatz mit den Produkten AQS, FSA und AQI. Für den geplanten Gesamtumsatz des laufenden Geschäftsjahres lagen per Ende Mai 2013 bereits mehr als 96 Prozent der Kundenabrufe vor.

EMITTENTIN

paragon Aktiengesellschaft
Schwalbenweg 29
33129 Delbrück
Deutschland

SOLE GLOBAL COORDINATOR UND BOOKRUNNER

Close Brothers Seydler Bank AG
Schillerstraße 27-29
60313 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

Norton Rose Fulbright LLP
Stephanstrasse 15
60313 Frankfurt am Main
Deutschland